

Maximilian Bergengruen / Gideon Haut / Stephanie Langer (Hg.)

**Tötungsarten und Ermittlungspraktiken**  
Zum literarischen und kriminalistischen Wissen  
von Mord und Detektion

**ROMBACH WISSENSCHAFTEN**  
**DAS UNSICHERE WISSEN DER LITERATUR**

herausgegeben von Hans-Georg von Arburg, Maximilian Bergengruen  
und Peter Schnyder

**Band 1**

Maximilian Bergengruen / Gideon Haut / Stephanie Langer (Hg.)

# **Tötungsarten und Ermittlungspraktiken**

Zum literarischen und  
kriminalistischen Wissen von  
Mord und Detektion

Umschlagabbildung (c) Stefan Stein

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2015. Rombach Verlag KG, Freiburg i.Br./Berlin/Wien

1. Auflage. Alle Rechte vorbehalten

Lektorat: Isabell Oberle (B.A.)

Umschlag: Bärbel Engler, Rombach Verlag KG, Freiburg i.Br./Berlin/Wien

Satz: Rombach Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau

Herstellung: Rombach Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau

Printed in Germany

ISBN 978-3-7930-9834-8

## INHALT

MAXIMILIAN BERGENGRUEN / GIDEON HAUT / STEPHANIE LANGER

Einleitung ..... 7

### I.

CHRISTIAN KIRCHMEIER

Krise der Kritik. Zur Poetik von Kasus und Rätsel am Beispiel zweier Kriminalerzählungen von Jodokus D.H. Temme und

Auguste Groner ..... 19

ANTONIA EDER

Die Auferstehung von Indizien. Ermitteln und Erzählen in

Friedrich Schillers *Geisterseher* ..... 39

KLARA SCHUBENZ

Tod im Wald. Zu Annette von Droste-Hülshoffs *Judenbuche* ..... 59

GIDEON HAUT

Der Fluch der bösen Tat. Der Kriminalfall in Theodor Fontanes

*Ellernklipp* ..... 77

### II.

MICHAEL NIEHAUS

Unwissen, Gerücht, Literatur. Der Giftmord in den Zeiten vor der

Marshschen Probe ..... 97

HARALD NEUMEYER

Von der »wahre[n] Kunst« des Verbrechens und der »Ungewißheit« der Ermittler. Giftmord in Wissenschaft und Kriminalliteratur

1730–1820 ..... 115

STEPHANIE LANGER

Giftmord und Herzstich. Zu E.T.A. Hoffmanns *Fräulein von Scuderi* . . . 133

**III.**

SUSANNE DÜWELL

»Dunkle Gefühle entscheiden oft mehr, als deutlich gedachte Gründe«.  
Kriminalfälle in Kleins *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit* und  
die Schwierigkeiten einer Ermittlung der »inneren Handlung« . . . . . 153

JILL BÜHLER

Nachtseiten der Detektion. Zur Verschränkung von »Mordlust« und  
»Fleischeslust« in der Kriminalpsychologie um 1800 und in E.T.A.  
Hoffmanns *Die Elixiere des Teufels* . . . . . 171

ARNE HÖCKER

Das Drama des Falls. The Making of *Woyzeck* . . . . . 189

CARSTEN ZELLE

Vom »Beweggrund« zum »Gehirn«. Tötungsart und Detektion  
in den Fällen Zwanziger und Schlörr (1811/1871–1875) . . . . . 205

Autorinnen und Autoren . . . . . 227

## Einleitung

Tötungsarten und Ermittlungspraktiken: Das in der Titelformulierung enthaltene *und* ist keineswegs ausschließlich additiv gemeint. Die hier versammelten Aufsätze verfolgen nicht nur das Neben- und Miteinander von Verbrechen mit Todesfolge und deren Detektion in der deutschsprachigen Literatur des langen 19. Jahrhunderts. Vielmehr ist die Frage, um die sie kreisen, die, ob es so etwas wie einen inneren Anschluss der Ermittlungspraktiken an die Tötungsarten gibt. Es wird in diesem Band gefahndet nach der verborgenen strukturellen Identität zwischen dem Mord, dem fundamentalen Bruch des Strafgesetzes, und den strafprozessrechtlichen Möglichkeiten, diesen aufzuklären; einer Identität, die, so die zu überprüfende Arbeitshypothese, im Medium der Literatur nicht nur dargestellt, sondern auch reflektiert wird.

Dass eine solche latente strukturelle Identität von Tötungsarten und Ermittlungspraktiken möglich ist, hängt mit der europäischen Verfassungs- und Strafrechtstradition des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit zusammen, auf der das Polizei- und Gerichtswesen und mit ihr die Kriminalistik des 19. Jahrhunderts aufsitzen. Die in diesem Zeitraum aufkommenden neuen Kriminaltechniken, welche die Identität eines möglichen Straftäters feststellen und ihn somit einer Tat überführen, verändern zwar einerseits die Ermittlungspraktiken radikal; andererseits aber kann diese Umstellung nur auf der Basis traditioneller strafrechtlicher Axiome gehandhabt werden. Beides soll im Folgenden umrissen werden.

In *Homo sacer* diskutiert Giorgio Agamben eine Stelle aus dem 28. Kapitel des zweiten Teils von Thomas Hobbes' *Leviathan*, in der dieser »das Recht, einen Bürger zu bestrafen« behandelt. Hobbes' Argument lautet, dass die Bürger dem »Oberherrn« nicht »das Recht zur Bestrafung geben« bzw. gegeben haben können:

Wie hätten die Bürger einem Staate ein solches Recht übertragen können, das ohnehin einem jeden von Natur zukommt. Dadurch aber, dass jeder Bürger sich seines Rechtes begab, erhielt der Staat eine solche Gewalt [...]. Dieses Recht ist ihm daher nicht übertragen, sondern gelassen worden; und zwar nur ihm allein und ganz so, wie es vor Gründung des Staates bestand.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Thomas Hobbes: *Leviathan*, übers. von Jacob Peter Mayer, Stuttgart 2012, S. 259.

Agamben zieht aus dieser Stelle den Schluss, dass für Hobbes das Definiens von Souveränität, nämlich die Macht zu strafen, eine strukturelle Identität mit dem Naturzustand aufweist: Der Souverän ist die einzige Person, die im Naturzustand, verstanden als einem Zustand, in dem Gewaltanwendung nicht sanktioniert ist, verblieben ist; das und nur das zeichnet seine Souveränität aus.<sup>2</sup>

Wenn im Naturzustand verblieben zu sein bzw. sich in ihm zu befinden, heißt, sich seines ursprünglichen Rechtes auf Anwendung von nicht zuletzt tödlicher Gewalt nicht enthalten zu haben, dann gibt es noch eine zweite Figur – Figur verstanden im Sinne von Eder als Artefakt und Symptom –,<sup>3</sup> die ihm angehört; und das ist der Verbrecher und vor allem der Mörder. Der Unterschied zum Souverän besteht darin, dass sich das Verbleiben des Verbrechers/Mörders im Naturzustand nicht im Einklang mit den Entscheidungen der anderen Bürger des Staates befindet, da deren Aufgabe des Rechts auf Gewalt von ihnen nur dann gewollt sein kann, wenn diese Handlung von allen (bis auf den Souverän) vollzogen wird. Gleich ist jedoch Verbrecher und Souverän die Entscheidung, das Recht auf Anwendung von Gewalt nicht aufzugeben zu haben und nicht aufzugeben. Aus diesem Grunde spricht Agamben von einer »Zone der Ununterscheidbarkeit« in Bezug auf Souverän und Gesetzesbrecher;<sup>4</sup> eine Zone, die selbstredend nur strukturell vorhanden ist, nicht aber explizit ausgestellt wird. Auf die »Rechte«, die aus einer solchen verborgenen Identität erwachsen, erhebt noch Schillers Verbrecher aus verlorener Ehre Anspruch, wenn er als »frei[er]« Mann den Fürsten um einen dem Gerichtsurteil vorauseilenden Machtspruch bittet, der ihm auch weiterhin Freiheit und »eine Reuterstelle« bei ihm gewähren soll.<sup>5</sup>

Will man der damit eröffneten Spur der Ununterscheidbarkeit nachgehen, bedarf es vorderhand einer Klärung über einen weiteren von Hobbes angesprochenen Zusammenhang, nämlich den von Strafbefugnis und Staatsverständnis: Wenn, mit Walter Benjamin gesprochen, »in der Ausübung

<sup>2</sup> Vgl. Giorgio Agamben: *Homo sacer*, Bd. 1: Die souveräne Macht und das nackte Leben, übers. von Hubert Thüring, Frankfurt a.M. 2002, S. 116–118.

<sup>3</sup> Vgl. Jens Eder: *Die Figur im Film. Grundlagen der Figurenanalyse*, Marburg 2008, S. 322–425 u. 541–553; vgl. Tilmann Köppe/Tom Kindt: *Erzähltheorie. Eine Einführung*, Stuttgart 2014, S. 128–148.

<sup>4</sup> Giorgio Agamben: *Homo sacer*, S. 115 u.ö. Vgl. hierzu auch: Maximilian Bergengruen/Roland Borgards (Hg.): *Bann der Gewalt. Studien zur Literatur- und Wissensgeschichte*, Göttingen 2009.

<sup>5</sup> Friedrich Schiller: *Der Verbrecher aus verlorener Ehre. Eine wahre Geschichte*, in: ders.: *Sämtliche Werke*, Bd. 5, hg. von Wolfgang Riedel, München 2004, S. 31.



der Gewalt über Leben und Tod« sich »das Recht [...] selbst«<sup>6</sup> bekräftigt, dann werden damit nicht nur Souverän und Verbrecher, sondern auch, wenngleich auf einer anderen Ebene, Verfassungsrecht und Strafrecht als ununterscheidbar oder zumindest zusammenhängend gesetzt.

In der Tat gibt es einen nicht von der Hand zu weisenden historischen und systematischen Zusammenhang zwischen absolutistischen Staatsformen und Staatstheorien auf der einen Seite und der Inquisition als Theorie und Praxis des Strafrechts in Europa auf der anderen. Zwar ist es richtig, dass letztere bereits im 13. Jahrhundert und damit vor dem Aufkommen des Absolutismus einsetzt,<sup>7</sup> dennoch haben beide ihre Hochzeit im Übergang von Mittelalter zur Neuzeit<sup>8</sup> und enden im 19. Jahrhundert, mit Ausläufern freilich bis ins 20. Jahrhundert.<sup>9</sup> Und auch inhaltlich gibt es gute Gründe dafür, die Inquisition als das Strafrecht absolutistischer Staatsformen zu verstehen: Die Vorstellung, dass die Gesetze, so eine Definition bei Jean Bodin, nichts anderes als die kodifizierte Form der »Befehlsgewalt«<sup>10</sup> eines absolut regierenden Fürsten sind, entspricht auf Ebene des formalen Strafrechts, dass – und auch diese Definition der Inquisition gilt vom ausgehenden Mittelalter bis in die Moderne – »alles, was zur Belastung, wie zur Entschuldigung des Beschuldigten dient, von Amtswegen erforscht oder mit anderen Worten die materielle Wahrheit ermittelt werde«.<sup>11</sup>

<sup>6</sup> Walter Benjamin: Zur Kritik der Gewalt, in: ders.: Gesammelte Schriften Bd. 2/1, hg. von Rolf Tiedemann, Frankfurt a.M., S. 188.

<sup>7</sup> Vgl. zur Entwicklung des Inquisitionsstrafrechts aus dem Infamationsstrafrecht bei Innozenz III. und dessen weltliche Aufnahme bei dem Stauferkaiser Friedrich II.: Winfried Trusen: Der Inquisitionsprozess. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/Kanonistische Abteilung 74 (1988), S. 168–230.

<sup>8</sup> Vgl. zum Inquisitionsverfahren: Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, Heidelberg u.a. 2011, S. 390–393; zum Absolutismus: Nicholas Henshall: Early Modern Absolutism 1550–1700. Political Reality or Propaganda?, in: Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700), hg. von Ronald G. Asch und Heinz Duchhardt, Köln 1996, S. 25–53; Perry Anderson: Die Entstehung des absolutistischen Staats, übers. von Gerhard Fehn, Frankfurt a.M. 1979, S. 60–65.

<sup>9</sup> Vgl. Maximilian Bergengruen: Im »gesetzeslosen Raum«. Zur inquisitorischen Logik von Rechtsätzen und Rechtssprüchen in Kafkas »Proceß«, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 134 (2015), S. 217–250.

<sup>10</sup> Jean Bodin: Über den Staat, hg., übers. u. gekürzt von Gottfried Niedhart, Stuttgart 1976, S. 42.

<sup>11</sup> Julius Mitterbacher/Vincenz Neumayer: Erläuterungen zur Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873. Sammt dem Gesetze vom 23. Mai 1873 betreffend die Bildung der Geschworenenlisten, Graz 1874, S. 251. Hierzu Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschich-

In beiden Fällen gibt es einen direkten, nicht durch andere Instanzen zu reglementierenden Zugriff vom Souverän (im absolutistischen Staatsrecht) und vom Ermittler (im inquisitorischen Strafrecht) auf das Leben des Untertanen bzw. des Inculpanten, der im Rahmen der Ermittlung der »materielle[n] Wahrheit« nur Objekt-, nicht aber Subjektstatus besitzt. Denn auch bevor ein Mensch in einem regulären Gerichtsverfahren für »strafbar befunden«<sup>12</sup> wird – für Immanuel Kant wie für Paul Johann Anselm von Feuerbach (und mit ihnen für das rechtstaatliche Denken der Moderne) die *Conditio sine qua non* für die Ausübung von Strafe –, muss, um zu diesem Urteil zu kommen, Gewalt ausgeübt werden. In der frühen Neuzeit ist in diesem Zusammenhang vor allem die Folter zu nennen, aber auch nach dem 18. Jahrhundert werden »processuale[ ] Zwangsmittel«<sup>13</sup> wie z.B. die Beschlagnahmung von Gegenständen oder die Freiheitsberaubung durch Untersuchungshaft angewandt. Man könnte zugespitzt von einer Strafe vor der Strafe sprechen, die allein deswegen ausgeführt wird, weil der Verdacht (nicht aber der Beweis der Schuld) auf einen Menschen gefallen ist. Auch in verfassungsrechtlichen Konzeptionen, in denen das Recht als eine Kontroll- und Korrekturinstanz von souveräner Macht gedacht wird, wiederholt sich somit diejenige Herrschaft, die es eigentlich kontrollieren soll.

Daraus folgt wiederum, dass es nicht nur in Bezug auf die Figur des einen Souveräns, sondern auch und insbesondere auf die verschiedenen ermittelnden Instanzen aus der Praxis der Strafrechtspflege eine verborgene Ununterscheidbarkeit mit dem Verbrecher als derjenigen Figur gibt, die sich entschlossen hat, sich nicht seines Rechts auf Anwendung von Gewalt zu entschlagen. Nirgends wird diese Ununterscheidbarkeit deutlicher auf den Punkt gebracht als in Friedrich Dürrenmatts *Der Richter und sein Henker*, in dem sich der ermittelnde Kommissär zum Henker oder eben auch zum Mörder des von ihm gejagten Mörders aufschwingt: »Ich bin der einzige«, sagt Bärlach zu Gastmann, »der dich kennt, und so bin ich auch der einzige,

---

te, S. 390f.; Eberhard Schmidt: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965, S. 86f.

<sup>12</sup> Kants Schriften, hier die ›Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‹, werden nach der ersten Auflage mit der Sigle ›A‹ zitiert. Wir orientieren uns dabei an: Immanuel Kant: Werkausgabe in zwölf Bänden, hg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt a.M. 1964 u.ö., hier A 196.

<sup>13</sup> Julius Vargha: Die Verteidigung in Strafsachen. Historisch und dogmatisch dargestellt, Wien 1879, S. 356ff., 361 u. 377.

der dich richten kann. Ich habe dich gerichtet, Gastmann, ich habe dich zum Tode verurteilt.«<sup>14</sup>

Für das strafrechtliche Denken im europäischen Abendland sind nun der Mord und seine Ahndung das Kriterium, anhand dessen das gesamte Strafrecht geordnet wird: »Hat er [...] gemordet, so muß er *sterben*«,<sup>15</sup> heißt es in Kants *Metaphysik der Sitten*. Von diesem »kategorische[n] Imperativ«<sup>16</sup> des »Wiedervergeltungsrecht[s]« oder »ius talionis« lassen sich alle anderen Formen der Strafgerechtigkeit »proportionierlich«<sup>17</sup> ableiten: »Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst; schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst.«<sup>18</sup>

Wenn der Mord also um 1800 nach wie vor die Königsdisziplin unter den Verbrechen darstellt, weil seine Bestrafung sozusagen evident ist und von dieser Evidenz alle anderen Bestrafungsarten abgeleitet werden können, dann ist derjenige, der sich durch diese Bestrafung als königlich oder souverän auszeichnet, keineswegs mehr so eindeutig bestimmbar. Vielmehr hat sich, Foucault zufolge, das »Recht über den Tod« zu einer »Lebensmacht« verändert<sup>19</sup> und ist somit, auch im engeren juristischen Zusammenhang, in eine Reihe von verschiedenen Instanzen diffundiert: als Richter der General- und Spezialinquisition, später als Untersuchungsrichter und/oder Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ebenen der Polizei einerseits und Richter der Hauptverhandlung andererseits,<sup>20</sup> hinzu kommen die verschiedenen Gutachter.<sup>21</sup>

Das wiederum hat mit einem kategorialen Wechsel im strafrechtlichen Paradigma zu tun. Im ausgehenden 18. Jahrhundert kommt es in allen deutschsprachigen Ländern, erst theoretisch, d.h. in naturrechtlichen und

<sup>14</sup> Friedrich Dürrenmatt: *Gesammelte Werke*, Bd. 4: *Romane*, hg. von Franz Josef Görtz, Zürich 1996, S. 100.

<sup>15</sup> Immanuel Kant: *Grundlegung der Metaphysik der Sitten*, A 199.

<sup>16</sup> Ebd., 205.

<sup>17</sup> Ebd., 200.

<sup>18</sup> Ebd., 197f.

<sup>19</sup> Michel Foucault: *Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1: *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt a.M. 1986, S. 163.

<sup>20</sup> Vgl. zu dieser Entwicklung Maximilian Bergengruen: *Im »gesetzeslosen Raum«*.

<sup>21</sup> Vgl. zur historischen Entwicklung der Gutachter-, Sachverständigen- und Expertentätigkeit im Strafprozess den Band *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne*, hg. von Alexander Kästner und Sylvia Kesper-Biermann, Leipzig 2008. Vgl. außerdem zur zunehmenden Professionalisierung der medizinischen Gutachtertätigkeit um 1800 Doris Kaufmann: *Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die »Erfindung« der Psychiatrie in Deutschland 1770–1850*, Göttingen 1995, S. 325–343.

idealistischen Debatten,<sup>22</sup> dann im Vorgriff *auf*<sup>23</sup> die und schließlich *in* den jeweiligen Kodifizierungen von materiellem und formalem Strafrecht<sup>24</sup> zu weitgehenden Umstrukturierungen in der Gesetzgebung und -ausübung. Diese damit einsetzende langsame Auflösung des inquisitorischen Strafrechts nimmt ihren Ausgangspunkt in der Abschaffung der Folter und, damit zusammenhängend,<sup>25</sup> der Aufwertung bisher nicht privilegierter Formen der Beweiswürdigung gegenüber dem Geständnis, das seine zentrale Stellung im Strafprozess einbüßt,<sup>26</sup> d.h. von Zeugenaussagen<sup>27</sup> und insbesondere von Indizien;<sup>28</sup> letzteres erstmalig in dieser neuen Funktion (und daher noch sehr zurückhaltend) im Österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 und der *Preussischen Criminalordnung* von 1805.<sup>29</sup>

<sup>22</sup> Vgl. Diethelm Klippel: Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976; Ylva Greve: Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der ›Criminalpsychologie‹ im 19. Jahrhundert, Köln u.a. 2004, S. 15ff.

<sup>23</sup> Vgl. Mario A. Cattaneo: Aufklärung und Strafrecht. Beiträge zur deutschen Strafrechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts, übers. von Thomas Vormbaum, Baden-Baden 1998; Thomas Vormbaum: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin/Heidelberg 2009, S. 35f.

<sup>24</sup> Vgl. Martin Reulecke: Gleichheit und Strafrecht im deutschen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, Tübingen 2007; Hinrich Rüping/Günter Jerouschek: Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 5. Aufl., München 2007, S. 86f. u. 99ff.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu René Pöhl: Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1999, S. 140; Alexander Ignor: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn u.a. 2000, S. 162ff.

<sup>26</sup> Das Geständnis ist bis heute *regina probatorium*, jedoch kann der urteilende Richter im Zuge der freien Beweiswürdigung seit 1877 über dessen Gewichtung im jeweiligen Prozess frei entscheiden. Vgl. Edward Schramm: Das Geständnis im deutschen Strafprozess, in: Das Geständnis und seine Instanzen. Zur Bedeutungsverschiebung des Geständnisses im Prozess der Moderne, hg. von Anders Engberg-Pedersen u.a., Wien/Berlin 2011, S. 33–50.

<sup>27</sup> Vgl. Thomas Weitin: Zeugenschaft. Das Recht der Literatur, München 2009, S. 74–84.

<sup>28</sup> Vgl. René Pöhl: Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert, S. 112ff.; Kurt Michels: Der Indizienbeweis im Übergang vom Inquisitionsprozeß zum reformierten Strafverfahren, Tübingen 2000, S. 45ff.; Alexander Ignor: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 252ff.; Peter Becker: Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2002, S. 348ff.; Thomas Vormbaum: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, S. 105.

<sup>29</sup> Adolph Julius Mannkopff (Hg.): Preussische Criminalordnung in einer Zusammenstellung mit den ergänzenden, abändernden und erläuternden Verordnungen. Unter Benutzung der Acten, Berlin 1839, § 277: »So lange kein vollständiger Beweis über das Verbrechen oder den Thäter vorhanden ist, müssen diejenigen Thatsachen ins Licht gestellt werden, welche die Existenz des Verbrechens oder die Person des Thäters wahrscheinlich machen. (Anzeigen)«. § 278: »Welche Thatsachen dahin gehören, muss von dem Richter nach der Beschaffenheit eines jeden Falles beurtheilt werden, und es ist nur darauf Be-

Die Aufwertung von Zeugen und vor allem von Indizien bringt eine kategoriale Veränderung in die oben genannte, theoretisch zumindest vorhandene, strukturelle Identität von Souverän und Kapitalverbrecher. Die Frage, wer das Recht zu strafen hat, wird mehr und mehr von der Frage überlagert, ob und in welcher Form sich Beweise (wenn es denn noch Beweise sind) dafür erbringen lassen, dass der Angeschuldigte bzw. Angeklagte die Taten begangen hat, die ihm zur Last gelegt werden. Die Unmöglichkeit, einen juristischen »Beweis«<sup>30</sup> im eigentlichen Sinne auch bei Indizien zu führen, wird prominent in Kleists *Der Zweikampf* vorgeführt.

Das inquisitorische Strafrecht mit seiner starken Betonung des Geständnisses baut nämlich auf der, noch bei Feuerbach und Carl Joseph Anton Mittermaier zu findenden, *fictio iuris* eines sicheren Wissens in Bezug auf die Schuld auf, während die darauffolgende Juristen-Generationen *faute de mieux* stärker auf die von Feuerbach zurückgewiesene »*ungewisse Erkenntnis*« – anstelle der »Gewissheit«<sup>31</sup> (qua Geständnis oder Augenschein) – fokussiert, weil juristische Beweise über Indizien und ohne Geständnis nicht anders klassifizierbar sind.<sup>32</sup>

Durch die Integration des aus der Sicht der Zeitgenossen unsicheren, weil lediglich indizierenden Wissens ergibt sich ein neuer forensischer Zweig, die Kriminalistik,<sup>33</sup> in deren Rahmen ab dem 19. Jahrhundert eine Reihe von Entdeckungen stattfinden. Das (Locardsche) Gesetz dieser neuen forensischen Wissenschaft besagt, dass jeder Kontakt eine rekonstruierbare Spur hinterlässt.<sup>34</sup> Dies gilt auch für die Methoden der Identifizierung eines Täters, die als Verobjektivierung der (damit als subjektiv und unsicher geltenden) Zeugenaussage angesehen werden.<sup>35</sup>

---

dacht zu nehmen, dass nicht durch die weitläufige und mühsame Ausmittelung entfernter Anzeigen die Untersuchung, ohne Nutzen für die Entscheidung, aufgehalten werde«.

<sup>30</sup> Heinrich von Kleist: *Der Zweikampf*, in: ders.: *Sämtliche Werke und Briefe in vier Bänden*, Bd. 3: *Erzählungen, Anekdoten, Gedichte*, hg. von Ilse-Marie Barth, Frankfurt a.M. 1990, S. 314–349, hier S. 318.

<sup>31</sup> Paul Johann Anselm von Feuerbach: *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*, 5. verb. Aufl., Gießen 1812, S. 479.

<sup>32</sup> Vgl. Maximilian Bergengruen: *Betrüglische Schlüsse, natürliche Regeln. Zur Beweiskraft von forensischen und literarischen Indizien in Kleists »Der Zweikampf«*, in: *Ausnahmestandard der Literatur. Neue Lektüren zu Heinrich von Kleist*, hg. von Nicolas Pethes, Göttingen 2011, S. 133–165.

<sup>33</sup> Vgl. Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff (Hg.): *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a.M. 2009, S. 97ff.

<sup>34</sup> Vgl. Barbara Büchner: *Morde unterm Mikroskop. Mit der Wissenschaft auf Verbrecherjagd*, Reinbek b. Hamburg 2002, S. 54.

<sup>35</sup> Vgl. ebd., S. 23; Miloš Vec: *Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933)*, Baden-Baden 2002, S. 12ff.

An erster Stelle ist hierbei die Entwicklung der Daktyloskopie zu nennen, also die Methode, einen Täter anhand eines Fingerabdrucks zu erkennen, welche, aus der Kolonialverwaltung kommend, in der europäischen Kriminalistik ab dem Ende des 19. Jahrhunderts eingesetzt wird, wiewohl immer wieder Zweifel an der behaupteten vollständigen Identifizierung laut werden. Die Daktyloskopie wiederum erhöht ihrerseits die Zweifel an dem biometrischen Verfahren der Bertillonage (seit den 1880er Jahren), also der Vermessung der Gliedmaßen, und der Polizeiphographie (seit den 1840er Jahren), welche wiederum spätestens durch den Vergleich mit der Bertillonage als unsicher gekennzeichnet wird. Als genereller Unsicherheitsfaktor gilt zu dieser Zeit nicht zuletzt die Verwaltung aller Identifikationsdaten in Registraturen und vor allem die Unmöglichkeit, unter diesen Umständen zu einem Einzelabgleich zu kommen.<sup>36</sup> Ungeachtet ihres unsicheren Erkenntniswerts stellen all diese Verfahren insofern Zwangsmittel dar, als ein Beschuldigter zur Herausgabe seiner Identifikationsmerkmale im Zusammenhang einer Ermittlung gezwungen werden kann, obwohl er noch nicht für strafwürdig befunden wurde.

Von dieser Entwicklung ausgehend, stellt sich nun die diesen Band leitende Frage, inwieweit im für das 19. Jahrhundert maßgebenden Paradigma des Indizienbeweises und mithin des unsicheren Wissens die aus dem alteuropäischen Rechtsdenken kommende verschwiegene strukturelle Identität zwischen dem Souverän bzw. den von der Souveränität bestellten ermittelnden Instanzen und dem Kapitalverbrecher, beide mit der Anmaßung, das Recht auf Gewalt nicht abgeben zu wollen, weiter fortbesteht und, wenn es dies tut, wie es sich in diesem Fortbestand verändert. Diese Frage wird an die Literatur des langen 19. Jahrhunderts gerichtet, die einerseits als Kind ihrer Zeit den Entwicklungen strafrechtlichen Denkens nicht enthoben sein kann, andererseits aber, im Gegensatz zu einem juristischen Fachtext, die Freiheit besitzt oder zumindest besitzen kann, ihre Verwurzelung als solche auszustellen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen – und das ist titelgebend für diesen Band –, dass für die Detektion im 19. Jahrhundert, die mehr und mehr auf kriminalistische Methoden zur Identifizierung von Tat und Täter zurückgreifen kann, nicht mehr noch, wie in der Vormoderne, vorrangig das Faktum des Mordes *tout court* im Vordergrund steht, sondern das in seinen Details zu rekonstruierende Zustandekommen dieses Mordes. Im

---

<sup>36</sup> Vgl. ebd.; Simon A. Cole: *Suspect Identities. A History of Fingerprinting and Criminal Identification*, Cambridge u.a. 2001, S. 140–167.

Zeitalter der Kriminalistik muss also nicht mehr nur allein festgestellt werden, *dass* jemand ermordet wurde, sondern mehr und mehr ist das *wie* von Interesse. Aus diesem Grund legen die Aufsätze in diesem Band in der Regel ihren Schwerpunkt nicht nur auf den Mord als solchen, sondern auch und vor allem auf die jeweils spezifischen Tötungsarten. Diese nämlich bilden mitunter eine Eigenlogik heraus, in der sie juristisch kodifiziert und kriminalistisch ermittelt werden. Es gilt also auch, nach den jeweiligen historischen Wissensformationen zu fragen, vor denen konkrete Tötungsarten eine (juristische, medizinische und kulturelle) Konjunktur erleben – wie etwa der Kindsmord und der Giftmord um 1800.

Vor diesem Hintergrund nähert sich der Band in drei Teilen der Korrelation von Tötungsarten und Ermittlungspraktiken. Zunächst steht die Praxis des Ermitteln in ihren kriminalistischen und literarischen Spezifika im Fokus. CHRISTIAN KIRCHMEIER entwirft unter Bezugnahme auf den juristischen Kontext des Rechtsbruchs eine Gattungstheorie von Kriminalerzählungen, die sich im Lauf des 19. Jahrhunderts vom Kasus hin zum Rätsel entwickeln. Dass Ermittlungspraktiken für die Struktur literarischer Texte konstitutiv sein können, demonstriert auch ANTONIA EDER in ihrem Beitrag, der eine unabschließbare Indizienlese als zentrales Movens von Schillers *Geisterseher* aufzeigt. Die Grenzen der Aufklärung im doppelten Sinn – als der Ordnungsstiftung verpflichteten Epoche und als Ziel kriminalistischer Ermittlungspraktiken – arbeitet KLARA SCHUBENZ anhand der Rolle des Waldes in der *Judenbuche* heraus. Topographische Aspekte sind schließlich zentral für GIDEON HAUTS Beitrag, der sich den Rückgriffen auf altes Ermittlungswissen in Fontanes *Ellernklipp* widmet.

Der Giftmord ist wohl diejenige Tötungsart, deren Eigenlogik am klarsten zu Tage tritt, deswegen ist ihm der zweite Teil des Bandes gewidmet. Wie sehr die Unsichtbarkeit des Giftmords konstitutiv nicht nur für die auf ihn gerichteten Ermittlungspraktiken ist, sondern auch für dessen literarische Darstellung, zeigt MICHAEL NIEHAUS anhand der Fälle der Charlotte Ursinus und der Gesche Gottfried. Die Änderungen im Wissen vom Giftmord verfolgt HARALD NEUMEYERS Beitrag, indem er die Darstellung des Falls der giftmordenden Marquise de Brinvillier von Pitaval bis zu E.T.A. Hoffmann nachvollzieht. Die Giftmordepisode im *Fräulein von Scuderi* ist dann auch der Ausgangspunkt der Argumentation von STEPHANIE LANGER, die die Parallelisierung und Kontrastierung der beiden zentralen Tötungsarten in Hoffmanns Text – des Giftmords und des Herzstiches – und der auf sie bezogenen Ermittlungspraktiken aufzeigt.

Oftmals, zumal im Fokus der Kriminalpsychologie, treffen sich Tötungsart und Ermittlungspraktik in der Figur des Täters, des Delinquenten. Dieser Konstellation – und ihrer Virulenz für die Gattung der Fallerzählung – geht der dritte Teil des Bandes nach. SUSANNE DÜWELL arbeitet in ihrer Auseinandersetzung mit Kleins *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit* anhand des Konflikts um die Definierbarkeit und (Un-)Unterscheidbarkeit von Mord und Totschlag heraus, wie Prinzipien der Erfahrungsseelenkunde und der zeitgenössischen Pädagogik in juristischen Fallerzählungen wirkmächtig werden. Dass gerade ein auf das Seelenleben des Täters gerichtetes Ermittlungsinteresse – zumal bei Morden, die ohne ersichtliches Motiv geschehen – mit blinden Flecken konfrontiert ist und inwiefern sich Gutachten und literarischer Text dazu positionieren, zeigt der Beitrag von JILL BÜHLER anhand von E.T.A. Hoffmanns Schmolting-Gutachten und seinen *Elixieren des Teufels*. Das Verhältnis von historischem, gutachtlichem und literarischem Fall und deren jeweiliger Inszenierungen einer Zuordenbarkeit der Tat zum Täter ist es auch, das ARNE HÖCKER in seiner Auseinandersetzung mit dem Phänomen Woyzeck herausarbeitet. Der abschließende Beitrag von CARSTEN ZELLE spannt einen Bogen vom frühen zum späten 19. Jahrhundert und zeigt anhand eines Falls von Gift- und eines von Raubmord vor dem Hintergrund der Ausdifferenzierung der Kriminalanthropologie die Entwicklung jener Ermittlungspraktiken, die nach der Relation der Tat zum Täter fragen.

Die Beiträge des Bandes gehen zurück auf eine Tagung des Moduls »Recht. Literatur und Forensik« des ProDoc »Das unsichere Wissen der Literatur. Natur, Recht, Ästhetik«, die im Juni 2014 stattfand. Tagung und Publikation wurden ermöglicht durch den Schweizerischen Nationalfonds. Für die koordinatorische Unterstützung sind wir Sina Friedrichs zu herzlichem Dank verpflichtet, für die umsichtige Redaktion des Bandes danken wir Daniela Clauss und Hannah Klima.



1.



## Krise der Kritik

### Zur Poetik von Kasus und Rätsel am Beispiel zweier Kriminalerzählungen von Jodokus D.H. Temme und Auguste Groner

Die Literaturwissenschaft hat lange gebraucht, bis sie sich darauf einigen konnte, dass es sich bei der Kriminalliteratur tatsächlich um Literatur handelt.<sup>1</sup> Danach hat sie sich noch einmal so lange mit der Frage herumgeschlagen, wie sich die Kriminalliteratur in die etablierte Gattungslandschaft einfügt: Ist Kriminalliteratur lediglich eine Untergattung der Trivialliteratur?<sup>2</sup> Wie verhalten sich Kriminalerzählung und Detektivverzählung zueinander?<sup>3</sup> Wie Verbrechen- und Kriminalliteratur?<sup>4</sup> Gibt es bestimmende Gattungs-

---

<sup>1</sup> So schrieb etwa der Literaturhistoriker Adolf Stern, offenbar auch mit Blick auf seinen Zeitgenossen Jodokus D.H. Temme, dass es sich bei der Kriminalliteratur um »die gefährlichste und widrigste Specialität der Tagesbelletristik« handle, und er sorgte sich um »die Grenze zwischen der berechtigten poetischen Darstellung und der unberechtigten Abart« (Adolf Stern: Der Kriminalroman und die Kriminalnovelle [1864], in: Realismus und Gründerzeit. Manifeste und Dokumente zur deutschen Literatur 1848–1880, hg. von Max Bucher u.a., Stuttgart 1975, Bd. 2, S. 301–304, hier S. 301).

<sup>2</sup> Dieser These widerspricht etwa Gerhard Schmidt-Henkel: Kriminalroman und Trivialliteratur, in: Der wohltemperierte Mord. Zur Theorie und Geschichte des Detektivromans, hg. von Viktor Žmegač, Frankfurt a.M. 1971, S. 149–176.

<sup>3</sup> Helmut Heißenbüttel hat den Kriminalroman kurzerhand mit dem Detektivroman identifiziert (Helmut Heißenbüttel: Spielregeln des Kriminalromans [1963/1966], in: Der Kriminalroman. Poetik – Theorie – Geschichte, hg. von Jochen Vogt, München 1998, S. 111–120, hier S. 113). Ihm widerspricht Hans-Otto Hügel: Untersuchungsrichter, Diebsfänger, Detektive. Theorie und Geschichte der deutschen Detektivverzählung im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1978, S. 19f.

<sup>4</sup> Richard Gerber etwa will die Kriminalliteratur der Verbrechenliteratur unterordnen (Richard Gerber: Verbrechensdichtung und Kriminalroman [1966], in: Der Kriminalroman, S. 73–83). Peter Nusser spricht sich hingegen für eine Nebenordnung und damit für eine Einordnung auf gleicher gattungshierarchischer Stufe aus. Deswegen verteidigt er bis in die jüngste Auflage seines Standardwerks zum Kriminalroman die Unterscheidung zwischen Verbrechenliteratur, die den Verbrecher psycho- und soziologisiert, und Kriminalliteratur, die das Aufdecken des Verbrechens in den Vordergrund stellt (Peter Nusser: Der Kriminalroman, 4., akt. u. erw. Aufl., Stuttgart 2009, S. VI, 1f.). Diese Eingrenzung des Untersuchungsbereiches wurde von Rezensenten wiederholt kritisiert (Peter Stoll: Der Kriminalroman [...], in: Informationsmittel (IFB). Digitales Rezensionorgan für Bibliothek und Wissenschaft 12 (2004), <http://swbplus.bsz-bw.de/bsz105819069rez.pdf> [Stand: 11.11.2014]; Thomas Wörtche: Ein Konzept stößt an seine Grenzen, in: IASLonline. [http://www.iaslonline.de/index.php?vorgang\\_id=3159](http://www.iaslonline.de/index.php?vorgang_id=3159) [Stand: 11.11.2014]).

merkmale?<sup>5</sup> Oder lässt sich der Kriminalroman vielleicht überhaupt nicht abgrenzen, weil in fast jedem Roman ein Verbrechen stattfindet?<sup>6</sup>

Wenn man bedenkt, zu welcher beckenmesserschen Auseinandersetzungen diese Gattungsdiskussionen bisweilen geführt haben – etwa bei der müßigen Suche nach einer ›ersten‹ Detektiverzählung<sup>7</sup> –, dann kann man einschätzen, wie wichtig die kulturwissenschaftliche Wende für die wissenschaftliche Beschäftigung mit Kriminalliteratur war. Die US-amerikanische *law-and-literature*-Forschung<sup>8</sup> und ihre deutsche Variante im Feld ›Recht und Literatur‹<sup>9</sup> haben gezeigt, dass die Texte erst in einem juristischen und kriminalistischen Diskursfeld ihre Bedeutung entfalten.

Dieser Beitrag stellt den Versuch dar, den älteren gattungstheoretischen Ansatz mit einer kulturwissenschaftlichen Perspektive zu verbinden. Der Motivzusammenhang von Tötungsarten und Ermittlungspraxen soll exemplarisch verdeutlichen, dass die unterschiedlichen poetischen Formen der Kriminalliteratur pragmatische Funktionen erfüllen, genauer gesagt, dass die Kriminalliteratur ein Medium ist, in dem das abstrakte Spannungsfeld von kollektiver Rechtsnorm und individuellem Rechtsbruch auf spezifisch literarische Weise beschreibbar und problematisierbar wird. Die Grundannahme dieses Beitrags lautet also, dass die Kriminalliteratur mit den ihr eigenen Mitteln das zentrale politische Problem bearbeitet, wie eine gute Sozialordnung gestaltet werden kann.

---

<sup>5</sup> Nach solchen Merkmalen suchen vor allem (aber beileibe nicht nur) strukturalistisch geprägte Gattungstypologien. Als Beispiel sei nur genannt Tzvetan Todorov: *Typologie des Kriminalromans* [1966], in: *Der Kriminalroman*, S. 208–215. Einen guten Überblick zur Merkmalsdebatte bietet Peter Nusser: *Der Kriminalroman*, S. 23–68.

<sup>6</sup> So argumentiert Richard Alewyn: *Anatomie des Detektivromans* [1968/1971], in: *Der Kriminalroman*, S. 52–72, hier S. 52f.

<sup>7</sup> Auslöser der Diskussion war der wichtige Beitrag von Richard Alewyn: *Die Anfänge des Detektivromans*, in: *Der wohltemperierte Mord. Zur Theorie und Geschichte des Detektivromans*, hg. von Viktor Žmegač, Frankfurt a.M. 1971, S. 185–202, hier S. 194–202. Für einen Überblick dieser Diskussion vgl. Detlef Kremer: *E.T.A. Hoffmann. Erzählungen und Romane*, Berlin 1999, S. 147f.

<sup>8</sup> Eine gute Zusammenfassung dieser Debatte bietet Ian Ward: *Law and Literature. A Continuing Debate*, in: *ders.: Law and Literature. Possibilities and Perspectives*, Cambridge 1995, S. 3–27.

<sup>9</sup> Vgl. Bernhard Greiner: *Das Forschungsfeld ›Recht und Literatur‹*, in: *Recht und Literatur. Interdisziplinäre Bezüge*, hg. von Bernhard Greiner, Barbara Thums und Wolfgang Graf Vitzthum, Heidelberg 2010, S. 7–26. Einen Eindruck über die Produktivität der amerikanischen und deutschen Forschung vermittelt Thomas Sprecher: *Literatur und Recht. Eine Bibliographie für Leser*, Frankfurt a.M. 2011 – insbesondere wenn man bedenkt, dass selbst diese umfangreiche Bibliographie nur eine Auswahl verzeichnen kann, in der beispielsweise Einträge zu Groner und Temme fehlen.

Das vorausgesetzt, wird in historischer Perspektive das ausgehende 19. Jahrhundert zu einem besonders interessanten Untersuchungszeitraum, weil sich zu dieser Zeit ein Umbruch in der Gattungsgeschichte der Kriminalliteratur ereignet,<sup>10</sup> der die Frage nach seinen sozialen Ursachen aufwirft. Von der Spätaufklärung bis an die Schwelle zur frühen Moderne folgt die Kriminalliteratur typischerweise einer Poetik des Kasus: Sie erzählt einen Einzelfall, um am Beispiel dieses Falles abstrakte Normen an irgendeinem übergeordneten Wert zu messen und so die Differenz zwischen Legalität und Legitimität sichtbar zu machen. Ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert wird diese Form von einer Poetik des Rätsels abgelöst. Das Rätsel setzt wie der Kasus beim konkreten Fall an, verweilt aber gewissermaßen beim Singulären, beim bloßen Problem der Detektion des Einzelfalls. Ich werde mit Rückgriff auf André Jolles' Typologie der *Einfachen Formen*<sup>11</sup> zu zeigen versuchen, dass im Übergang vom Kasus zum Rätsel die Möglichkeit einer Kritik am Normsystem selbst problematisiert wird, dass also der Wandel in der Poetik der Kriminalliteratur auf eine historische Krise der Normkritik zurückgeführt werden kann.

Diese These soll im Folgenden an zwei exemplarischen Texten der Zeit belegt werden. Jodokus D.H. Temmes Kriminalgeschichte *Wer war der Mörder?* (1873) ist ein Text, der den Umbruch der Gattungspoetik in sich selbst sichtbar macht. So folgt er in der Darstellung eines ersten Mordfalls mit normkritischer Absicht noch ganz der Poetik des Kasus, um anhand eines zweiten Mordes die Probleme zu diskutieren, die sich aus einer kasuistischen Normkritik ergeben. Vor allem die Unzulänglichkeit einer Ermittlungspraxis, die nur noch das gepflegte Gespräch mit den Verdächtigen kennt, zeigt die Grenzen der Fallgeschichten auf, in denen sich der Kriminalfall wie von selbst auflösen muss. Auf dieses Problem reagiert Auguste Groner in der Detektivverzählung *Der seltsame Schatten* (1891), die wie die Kriminalgeschichten ihres ungleich bekannteren Zeitgenossen Arthur Conan Doyle der Poetik des Rätsels folgt, das von einem genialen Detektiv gelöst werden muss. Das Rätsel zeigt zwar einen Ausweg aus den Unzulänglichkeiten der tradi-

<sup>10</sup> Als historischen »Kulminationspunkt« hat u.a. Joachim Linder das Jahr 1888 ausgemacht, das Jahr der Morde von Jack the Ripper und das Erscheinungsjahr von Arthur Conan Doyles *A Study in Scarlet* (Joachim Linder: Verbrechen erzählen. Zur literarischen Repräsentation von Kriminalität und Strafverfolgung vom 18. bis zum 21. Jahrhundert, in: ders.: Wissen über Kriminalität. Zur Medien- und Diskursgeschichte von Verbrechen und Strafjustiz vom 18. bis zum 21. Jahrhundert, hg. von Claus-Michael Ort, Würzburg 2013, S. 13–187, hier S. 21).

<sup>11</sup> André Jolles: *Einfache Formen. Legende/Sage/Mythe/Rätsel/Spruch/Kasus/Memorabile/Märchen/Witz* [1930], 2. Aufl., Tübingen 1958.

tionellen Ermittlungspraxis, verliert dabei aber das Verhältnis von Legalität und Legitimität aus dem Blick und gibt so die Möglichkeit einer Kritik am Normsystem auf.

### I. Kasuistische Normkritik

Jodokus Donatus Hubertus Temme (1798–1881) ist in der Kriminalliteraturforschung kein Unbekannter mehr.<sup>12</sup> Für das 19. Jahrhundert nimmt er gleich in mehreren Diskursfeldern eine herausragende Stellung ein, war er doch zugleich Kriminalschriftsteller, Jurist und Politiker. Er macht in Preußen früh Karriere als Richter, Staatsanwalt und Strafverfahrensrechtler und wird während der 1848er Revolution Abgeordneter des preußischen Märzparlaments sowie der Frankfurter Paulskirchenversammlung. Sein Engagement für eine konstitutionelle Monarchie bringt ihm nach dem Scheitern der Märzrevolution einen Prozess wegen Hochverrats ein, den er zwar gewinnt, aber in der Folge durch den Einfluss der restaurativen Kräfte dennoch sein Amt verliert. Er emigriert nach Zürich, wo er sich als freier (Kriminal)Schriftsteller und zunächst unbesoldeter Rechtsprofessor durchschlägt und schließlich 1881 stirbt.

Temmes Tätigkeit als liberaler Politiker ist mit seiner rechtstheoretischen Haltung eng verbunden. Schon im Studium wurde er von der damals noch sehr jungen historischen Rechtsschule beeinflusst.<sup>13</sup> Deren Hauptvertreter

<sup>12</sup> Die erste positive Würdigung von Temme als belletristischen Schriftsteller stammt bereits aus dem Jahr 1914 (Max Gust: J.D.H. Temme. Ein münsterländischer Schriftsteller und Politiker des 19. Jahrhunderts, Diss., Münster 1914). Temme hat mehrere autobiographische Texte verfasst, die im Jahr 1883, kurz nach seinem Tod, unter dem Titel *Erinnerungen* herausgegeben wurden und inzwischen in einer Neuausgabe vorliegen (Jodokus D.H. Temme: Augenzeugenberichte der deutschen Revolution 1848/49. Ein preußischer Richter als Vorkämpfer der Demokratie, neu hg. und mit einem Anhang versehen von Michael Hettinger, Darmstadt 1996). Seine Arbeit als Schriftsteller kommt hier allerdings nur am Rande zur Sprache, wohl auch, weil Temme seine kriminalliterarischen Texte selbst als Brotschriftstellerei abtut (vgl. ebd., S. 301–314). Zur Biographie Temmes vgl. Michael Hettinger: J.D.H. Temme (1798–1881) – nicht nur ein Juristenleben, in: Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte, hg. von Norbert Brieskorn u.a., Paderborn u.a. 1994, S. 335–364, sowie Karoline Peters: J.D.H. Temme und das preußische Strafverfahren in der Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin/New York 2010, S. 7–48.

<sup>13</sup> Zum Verhältnis Temmes zur historischen Rechtsschule vgl. Karoline Peters: J.D.H. Temme, S. 272–285.

Friedrich Carl von Savigny lehnt die aufklärerische Vorstellung ab, wonach sich Gesetze durch vernunftmäßige Rekonstruktion aus dem Naturrecht ableiten lassen. Er fordert, dass sich das geltende Recht nach dem ›Volksgeist‹ zu richten habe. Recht ist für die Vertreter der historischen Schule in erster Linie Gewohnheitsrecht und verlangt daher nach einer rechtshistorischen Betrachtung. Temme kritisiert an dieser Schule, dass sie zugunsten der historischen Fokussierung den gegenwärtigen Volksgeist vernachlässige. Er plädiert dafür, das gegenwärtige Rechtsbewusstsein zur Grundlage der Gesetzgebung zu erheben. Dann aber ergibt sich für ihn die politische Konsequenz, dass das Volk der Souverän in Fragen der Gesetzgebung sein muss und nicht etwa ein Monarch. Im Begriff der Volkssouveränität verbinden sich so seine rechtstheoretischen Überlegungen mit seiner staatsliberalen Haltung.

Die Auffassungen der historischen Rechtsschule haben direkte Konsequenzen für die Funktion der Falldarstellungen in der Kriminalliteratur. Solange die Autoren im Geiste der Aufklärung von einer transhistorischen und transkulturellen Geltung des Naturrechts ausgehen konnten, konnte auch der einzelne Fall als lehrhaftes Exempel dargestellt werden. Wenn das Recht jedoch nicht mehr in einer metaphysischen Instanz, in Gott, der Natur oder der Vernunft, verankert ist, dann gibt es kein allgemeingültiges System, aus dem sich ein singuläres Exempel deduzieren ließe, dann kann man aus Rechtsfällen nicht exemplarisch lernen. Dafür erhält jedoch der einzelne Fall systematisches Gewicht: Er wird zum Prüfstein für das Rechtsbewusstsein und dadurch überall dort zum notwendigen Medium einer Kritik am Gesetz, wo Legalität und Legitimität auseinandertreten.

Temmes besonderes Interesse als Rechtstheoretiker gilt der konkreten Entwicklung des Strafverfahrensrechts.<sup>14</sup> In diesem Bereich haben sich zwischen der preußischen Kriminalordnung von 1805 und der Reichsstrafprozessordnung von 1877 große Veränderungen vollzogen,<sup>15</sup> die tiefe Spuren in der literarischen Darstellung von Ermittlungspraxen hinterlassen haben. An die Stelle des Untersuchungsrichters, der Ankläger und Richter in einer Person ist, tritt die Staatsanwaltschaft als eigene Ermittlungsbehörde. Allmählich differenziert sich so die Ermittlung als eigenständiger Bereich des Strafverfahrensrechts mit eigenen Zuständigkeiten und eigenen Ermitt-

---

<sup>14</sup> Im Detail informiert darüber Karoline Peters: J.D.H. Temme.

<sup>15</sup> Einen Überblick über die Entwicklung des deutschen Strafprozessrechts im 19. Jahrhundert liefert Thomas Vormbaum: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin/Heidelberg 2011, S. 88–107. Vgl. Eberhard Schmidt: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1947, §§ 254, 259f. u. 289–304.

lungstechniken aus. Temmes Forderungen reichen dabei im Übrigen sogar weiter, als sie bis heute realisiert wurden. So forderte er, dass bereits die Voruntersuchung öffentlich sein und dass zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem ›Waffengleichheit‹ gelten müsse. In Fragen der Ermittlungspraxis ging es ihm also vor allem darum, das Machtgefälle zwischen der staatlichen Ermittlungsbehörde und dem Individuum zu nivellieren.

Auch wenn Temme diese historischen Entwicklungen in seinen kriminal-literarischen Texten nicht explizit zur Sprache bringt, werden seine Erfahrungen als Politiker, Richter und Strafrechtstheoretiker doch in den Ermittlungen seiner Protagonisten ständig implizit verhandelt; und Temme war ein Kriminalautor von beeindruckender Produktivität.<sup>16</sup> Alleine in der *Gartenlaube* ist er mit 34 Titeln vertreten. Sein Œuvre zählt insgesamt weit über 100 Texte, von denen hier nur ein exemplarischer Text herausgegriffen werden soll, der für die Poetik der Kriminalliteratur und für das Verhältnis von Tötungsarten und Ermittlungspraktik besonders aufschlussreich ist. Es handelt sich dabei um die Kriminalnovelle *Wer war der Mörder?* aus dem Jahr 1873.

Der Ich-Erzähler dieser Novelle ist Kriminaldirektor und damit oberster Untersuchungsrichter einer ungenannten Provinzstadt. Die Handlungszeit muss also vor der Einführung einer Staatsanwaltschaft liegen (in Berlin wurde die Staatsanwaltschaft erstmals 1846 eingesetzt, 1849 wurde die neue Regelung auf ganz Preußen ausgedehnt). Temme war selbst ab 1836 für zwei Jahre Kriminaldirektor in Stendal, wo er an die preußische Kriminalordnung von 1805 gebunden war.<sup>17</sup> Zu dieser Zeit verfasste er auch einen kritischen Kommentar über diese Kriminalordnung, der 1838 erschien.<sup>18</sup> Es lässt sich also vermuten, dass Temme seine Erfahrungen aus dieser Zeit in der Novelle verarbeitet.

In der Erzählung gibt es eigentlich zwei Mordfälle. Der erste wird auf gerade einmal zweieinhalb Seiten abgehandelt. Es beginnt damit, dass ein alter Bauer den Ich-Erzähler aufsucht und von ihm Gerechtigkeit für seinen Sohn einfordert, der von einem Forstbeamten erschossen wurde:

<sup>16</sup> Vgl. dazu die umfassende Werkbibliographie in dem Art. ›Jodokus Donatus Hubertus Temme‹, in: Westfälisches Autorenlexikon, hg. von Walter Gödden und Iris Nölle-Hornkamp, 4 Bde., Paderborn 1993–2002, Bd. 1, S. 305–323.

<sup>17</sup> Die zentralen Paragraphen der preußischen Kriminalordnung sind abgedruckt in Wolfgang Sellert/Hinrich Rüping: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Aalen 1989, Bd. 1, S. 501–508.

<sup>18</sup> Jodocus D.H. Temme: Commentar über die wichtigeren Paragraphen der Preußischen Criminalordnung. Zunächst für preußische Inquirenten, Berlin 1838. Zur preußischen Kriminalordnung und Temmes Kritik vgl. Karoline Peters: J.D.H. Temme, S. 77–94.



Es war ein sehr einfacher Hergang, den er mir mitteilte. Vorfälle solcher Art kamen damals leider des Öfteren vor; nicht bloß in jenen Revieren, nicht bloß in jener Provinz. Ein trauriges Gesetz hatte sie im ganzen Lande hervorgerufen. Der alte Bauer hatte geschlagenes Holz in dem königlichen Forst gekauft. Sein Sohn war mit einem Knecht hingefahren, um es aufzuladen und abzuholen. Während sie beim Aufladen waren, war der Revierförster hinzugekommen. Es war Holz an mehrere Personen verkauft worden. Die verschiedenen verkauften Haufen lagen in Reihen beisammen. Der Förster behauptete, der Sohn des Bauern lade einen fremden größeren Haufen auf, und verlangte, wieder abzuladen. Der junge Bauer behauptete in seinem Recht zu sein. Der Förster bestand auf seinem Befehl und erklärte, ihn mit Gewalt durchsetzen zu müssen und zu wollen. Der junge Bauer entgegnete, Gewalt mit Gewalt zurückweisen zu wollen. Der Förster kam näher. Der Bauer streckte ihm drohend seine Axt entgegen. Der Förster legte sein Gewehr auf ihn an und forderte ihn auf, die Axt aus der Hand zu legen. »Nimmer!« rief der Bauer. Der Förster wiederholte die Aufforderung; er werde sonst schießen. Das möge er einmal wagen, ruft der Bauer, seine Axt schwingend. Der Förster schießt den jungen Bauern nieder.<sup>19</sup>

Schon der juristische Stil des Berichts lässt erahnen, dass hier ein Rechtsproblem thematisiert werden soll: Anlass des tödlichen Streits ist der Verdacht des Försters, dass der Bauernsohn Holz stehlen will. Allerdings schwächt der Text diesen Verdacht in größtem Maße ab, weil der vermeintliche Diebstahl lediglich darin besteht, dass der Bauer mehr Holz mitnehmen will als er bezahlt hat und im Übrigen wohlhabend genug wäre, um mehr zu kaufen. Dass es aber überhaupt um einen Holzdiebstahl geht, ist signifikant. Denn dabei handelt es sich um ein Vergehen, das seit der Frühen Neuzeit als Paradebeispiel eines ›social crime‹ (Eric Hobsbawm) fungiert. Als solches verbirgt sich hinter der Tat der soziale Konflikt zwischen Untertanen und Feudalherrschern, die ihr landesherrliches Forstrecht ausüben.<sup>20</sup>

In Temmes Novelle muss der Ich-Erzähler den Vater des jungen Bauern darüber aufklären, dass der Förster tatsächlich in Einklang mit dem Gesetz gehandelt hat: Die restaurative Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts ermöglicht nicht nur das harte Durchgreifen der Forstbeamten, es verpflichtet sie geradezu dazu. Der Vater reagiert entsprechend entsetzt: »In den alten Augen gesellten sich zu den Tränen des Schmerzes Tränen des Zornes. ›Welche Gesetze! Welches Recht!‹, rief er.«<sup>21</sup> Der Text weist hier schon durch

<sup>19</sup> Jodokus D.H. Temme: Wer war der Mörder?, in: ders.: Wer war der Mörder? Kriminalgeschichten, hg. von Günther Butkus, Bielefeld 2010, S. 143–180, hier S. 143f.

<sup>20</sup> Vgl. Heinrich Rubner/Friederike von Gadow: ›Forst, Forstrecht‹, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRGdigital), hg. von Albrecht Cordes, Heiner Lück und Dieter Werkmüller, [http://www.hrgdigital.de/HRG.forst\\_forstrecht](http://www.hrgdigital.de/HRG.forst_forstrecht) (Stand: 27.9.2014).

<sup>21</sup> Jodokus D.H. Temme: Wer war der Mörder?, S. 144.

seine Affektpoetik – der Zorn über unrechtes Recht – auf den Widerspruch zwischen Legalität und Legitimität, zwischen Gesetz und Rechtsbewusstsein des Bauern hin. Dem schließt sich der Ich-Erzähler mit explizitem Verweis auf das Rechtsbewusstsein an. Könnte sich nämlich, so der Ich-Erzähler, »doch noch ein Umstand ermitteln lassen, der die offenbare Roheit, die jedenfalls vorlag, auch als eine ungesetzliche, strafbare Handlung darstellte! Dem verletzten allgemeinen Rechtsbewusstsein gebührte dann die strengste rechtliche Genugtuung.«<sup>22</sup> Wie häufig in seinen Kriminalerzählungen verfolgt der Rechtstheoretiker Temme im Sinne seiner Interpretation der historischen Rechtsschule das didaktische Ziel, das Rechtsbewusstsein seiner Leser zu stärken<sup>23</sup> und dadurch die Rechtslage zu kritisieren.

Die poetische Form der Fallgeschichte, die Temme verwendet, ist seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, seit den Kriminalerzählungen Meißners und Schillers bekannt. Die Erzählung eines singulären Kasus erfüllt seither die soziale Funktion, Differenzen zwischen Legalität und Legitimität aufzuzeigen – im vorliegenden Beispiel also das Problem, dass die *summa iniuria*, die »offenbare Roheit« der Tat, das *summum ius* ist, also gerade keine »ungesetzliche, strafbare Handlung« darstellt. Der Kasus zielt dabei, wie André Jolles in den *Einfachen Formen* herausgearbeitet hat, auf »etwas unbedingt Strafbares, was von Paragraphen unabhängig, durch sie nicht zu fassen ist«, mithin auf »jenes Unrecht, das nicht von einer Norm bedingt ist, das absolute Unrecht.«<sup>24</sup> Und diese Zielvorgabe einer Kritik der Rechtsstruktur durch das absolute Unrecht ist es auch, die die Ästhetik des Schreckens der kriminal-literarischen Fallgeschichten legitimiert, weil sie umso besser funktionieren, je abschreckender sie das Verbrechen schildern.<sup>25</sup>

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Vgl. dazu Winfried Freund: Demokrat, Richter, Kriminalautor. Eine Wiederbegegnung mit Jodokus Donatus Hubertus Temme, in: Autoren damals und heute. Literaturgeschichtliche Beispiele veränderter Wirkungshorizonte, hg. von Gerhard P. Knapp, Amsterdam/Atlanta, GA 1991, S. 257–271, hier S. 267.

<sup>24</sup> André Jolles: *Einfache Formen*, S. 174.

<sup>25</sup> Mit der These dieser sozialen Funktion soll nicht bestritten werden, dass die Fallgeschichte der Spätaufklärung zusätzlich eine anthropologische Funktion erfüllt, die für die Autoren der Zeit um 1800 vielleicht sogar wichtiger ist. Doch bereits sie thematisieren die politische Funktion ihrer Kriminalerzählungen, etwa wenn Meißner auf die Unterscheidung von »gesetzlicher und moralischer Zurechnung« abzielt (August Gottlieb Meißner: Vorrede [zur 13. und 14. Sammlung der »Skizzen«, 1796], in: ders.: *Ausgewählte Kriminalgeschichten*. Mit einem Nachwort hg. von Alexander Košenina, St. Ingbert 2003, S. 7–11, hier S. 10) und wenn Schiller »die republikanische Freiheit des lesenden Publikums, dem es zukommt, selbst zu Gericht zu sitzen« befördern will (Friedrich Schiller: *Der Verbrecher aus verlorener Ehre. Eine wahre Geschichte*, in: Schillers Werke. Nationalausgabe, begründet von Julius Petersen. Weimar 1943ff., Bd. 16, S. 7–29, hier S. 8).

Im Übergang von den frühmodernen didaktischen Kriminalberichten zum Kasus kehrt sich die moralische Bewertung um. Während im 17. und frühen 18. Jahrhundert zumeist die Rechtmäßigkeit des Normsystems und die Unrechtmäßigkeit des Normbruchs ausgestellt werden, mithin Legalität und Legitimität eine kompakte Einheit bilden, sympathisieren die Autoren der spätaufklärerischen Fallgeschichten mit dem Normbruch, um die Unrechtmäßigkeit der Gesetze aufzuzeigen. Es geht, um noch einmal Jolles zu zitieren, um ein »Messen von Maßstab an Maßstab«. <sup>26</sup> Und dieser zweite Maßstab, an dem sich der erste Maßstab, also das positive Recht, messen lassen muss, ist für Temme ebenjenes Rechtsbewusstsein, das sich in der moralischen Entrüstung eines alten Bauern zeigt.

## II. Ermittlungsprobleme

Nun schreibt Temme allerdings ein Jahrhundert nach Schiller; der Kasus in seiner idealtypischen Form ist bei ihm nur im ersten Mord sichtbar. <sup>27</sup> Bei dem zweiten Mordfall aber, der im Mittelpunkt der Erzählung steht, kommt die Ermittlungspraxis ins Spiel. Als der Erzähler den Förster befragt – er heißt übrigens ›Wolf‹, wie der Protagonist aus Schillers *Verbrecher aus verlorener Ehre* –, hinterlässt dieser nur den Eindruck »des furchtbarsten Fanatismus«. <sup>28</sup> Der Leser kann hier bereits ergänzen, dass nur durch einen solchen Gesetzesfanatismus das allgemeine Rechtsbewusstsein so unterdrückt werden kann, dass der Förster alleine nach »amtliche[r] Autorität« und »Pflicht« handelt. <sup>29</sup> Die Verbindung von kaltblütiger Pflichterfüllung und glühendem Fanatismus lässt Wolf wie ein Exempel für die Dialektik der Aufklärung erscheinen.

Zu denken gibt dem Ermittler aber nicht nur die verdächtige Person Wolfs, sondern auch eine Reihe von Rätseln und Geheimnissen: Da ist die schöne und junge Frau des abstoßenden Försters, Marianne, die einen rätselhaft

<sup>26</sup> André Jolles: *Einfache Formen*, S. 179.

<sup>27</sup> Die Distanzierung von der Fallgeschichte über die Problematisierung der Ermittlungsarbeit hat Joachim Linder: *Verbrechen erzählen*, S. 135–141, an einer anderen Erzählung Temmes mit dem Titel *Rosa Heisterberg* nachgewiesen. Hans-Otto Hügel sieht bei Temme bereits die Frage nach (oder im Sinne dieses Beitrags formuliert: das Rätsel von) dem Täter als neue Erzählform auftauchen (Hans-Otto Hügel: *Untersuchungsrichter, Diebsfänger, Detektive*, S. 149–161 u. 206).

<sup>28</sup> Jodokus D.H. Temme: *Wer war der Mörder?*, S. 149.

<sup>29</sup> Ebd.

kränzlich-traurigen Eindruck hinterlässt. Da ist der väterliche, aber wortkarge Knecht Mariannes, der ihr verschworene Blicke zugeworfen hat. Und da ist das hölzerne Kreuz am Wegrand, das die Stelle markiert, an der vor sieben Jahren der zweite Mord geschehen war. Opfer war Alfred Felsener, der als Forsteleve im Forsthaus gewohnt hatte. Allem Anschein nach hat es sich um eine für die Fallgeschichten der Spätaufklärung typische Tötungsart gehandelt: Der Forsteleve soll einen Wilddieb überrascht haben und von diesem erschossen worden sein.

Wenige Tage nach dem Vorfall bekommt der Erzähler Besuch vom Gefängnisgeistlichen, der ihm berichtet, dass ein alter Sträfling im Sterben liegt. Bei diesem handelt es sich just um die Person, die für den Mord an dem Forsteleven Felsener sieben Jahre zuvor verurteilt wurde, die aber seitdem und noch auf dem Totenbett die Tat bestreitet. Also rollt der Erzähler den alten Fall noch einmal auf. Ausführlich schildert der Text seine Ermittlungen: Aus den Akten erfährt er, dass der Täter aufgrund eines Indizienprozesses überführt wurde. Er selbst hatte angegeben, dass er kurz vor der Tatzeit nicht etwa vom Forsteleven Felsener, sondern vom ehemaligen Förster, dem Vater Mariannes, bei einem Wilddiebstahl überrascht worden sei. Dieser habe sein Gewehr entwendet und den Eleven erschossen. Bei den Untersuchungen war man zwar diesem Verdacht nachgegangen, es stellte sich aber heraus, dass noch eine Stunde vor der Tat niemand das Forsthaus verlassen hatte, man für den Weg zwischen Forsthaus und Tatort aber eineinhalb Stunden benötigt; und so hielt man die Anschuldigungen des Wilddiebes für widerlegt.

Die neuen Ermittlungen des Erzählers beschränken sich fast ausschließlich auf das Verhör; und die Vernehmung des alten Knechts bringt ihm eine entscheidende Information, die plötzlich die Version des Wilddiebs plausibel macht: Es gibt nämlich einen geheimen zweiten Weg vom Forsthaus zum Tatort, der deutlich kürzer ist. Dadurch wird zwar nicht der damals bereits gichtkranke Förster, wohl aber dessen Tochter Marianne und der Jäger Wolf verdächtig. Tatsächlich stellt sich heraus, dass der vermeintliche Täter den Jäger Wolf mit Mariannes Vater in der Dunkelheit verwechselt hat. Gerade als der Erzähler die Frau verhört und kurz vor einem Geständnis steht, löst sich der Fall von selbst. Als der Jäger Wolf von den Verhören erfährt, tötet er sich selbst, und Marianne gesteht, dass ihr Mann es war, der vor sieben Jahren den Forsteleven aus Eifersucht erschossen hat.

Die poetische Form hat sich hier deutlich gewandelt. Es geht nicht mehr um die Kritik an einem ungerechten Feudalrecht, sondern um das Problem der richtigen Detektion. Der Kasus konnte die Frage der erfolgreichen Ermitt-

lung ausklammern, weil der Hauptverdächtige sich für gewöhnlich als Täter entlarvt. Im ersten Mordfall musste Temmes Erzähler noch nicht einmal ermitteln; Täter und Tathergang standen von Beginn an fest. Bei dem zweiten Mord ist der Protagonist hingegen als Kriminaldirektor gefordert. Das strukturelle Problem seiner Ermittlung besteht darin, dass er keine peinliche Befragung durchführen kann, im Gegenteil: In seinen Verhören vermeidet er jedes Moment staatlicher Macht. Als der alte Knecht in der Vernehmung den Entschluss fasst, den Namen des Täters für sich zu behalten, kann der Erzähler nur anerkennend zugestehen: »[E]s war etwas Großes in diesem Entschluß des alten, an seinen Gott, an ein ewiges Leben, an Belohnung und an Strafe in jenem Leben glaubenden Mannes[.] Er wollte die Strafe auf sich nehmen, aber nicht zum Verräter werden.«<sup>30</sup> Dem Erzähler bleibt nur der Abbruch des Verhörs.

Noch hilfloser wirkt er bei der Vernehmung Mariannes. Es ist ihm ein »saurer Weg«, <sup>31</sup> das »Herz« will ihm »brechen« und sein »Amt« erscheint ihm »in diesem Augenblick so schwer«. <sup>32</sup> Er empfindet »[e]ine leise Freude, ein[en] klein[en] Triumph«, als Marianne die Fassung behält und seine Fragen *nicht* beantwortet, und er ist sich der Paradoxie in dieser Situation bewusst, wenn er resümiert: »Das Herz des Menschen muß manchmal den Beruf verleugnen.«<sup>33</sup> In diesem Widerspruch zwischen Herz und Pflicht des Ermittlers, der ihn von der kaltblütigen Pflichterfüllung des Försters abhebt, manifestiert sich das ganze Problem seiner Strafverfolgung. Und so bricht er auch diese Vernehmung ab:

»Madame«, sagte ich, »ich verzichte auf fernere Fragen an Sie. Ich bedaure nur, daß ich Ihnen Ihr Leiden nicht abnehmen kann. Doch eine Bitte habe ich noch. Sollte einmal dieser Druck, der auf Ihnen lastet, zu schwer für Sie werden – die Stunde kann kommen mit der ganzen zwingenden Gewalt der Wahrheit und des Rechts, dann werden Sie in mir zwar den Richter, aber auch den Freund finden, der soviel es in seinen Kräften steht, sie trösten und aufrichten wird.«<sup>34</sup>

Man sieht: Dieser Inquirent ist durch die Schule der Empfindsamkeit gegangen. Temmes Protagonist erfüllt alle Forderungen, die der Autor in seinen juristischen Schriften zur staatlichen Ermittlung verlangt: Die ›Waffengleichheit‹ zwischen Beschuldigtem und Untersuchungsrichter ist hergestellt. Au-

<sup>30</sup> Ebd., S. 173.

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> Ebd., S. 175.

<sup>33</sup> Ebd., S. 177.

<sup>34</sup> Ebd., S. 178.

ßerdem verzichtet der Ich-Erzähler auf das (für Temme moralisch untragbare) Vorgehen, das Vertrauen des Verdächtigen zu erschleichen, um an kompromittierende Informationen zu gelangen.<sup>35</sup> Nur wie soll der Ermittler dann einen Täter überführen, der ihm nicht freiwillig gesteht? Bei Schiller hat sich dieses Problem noch von selbst gelöst. Sein Protagonist im *Verbrecher aus verlorener Ehre* gesteht, sobald er an einen Oberamtmann gerät, der ihm mit »Anstand und Mäßigung« begegnet.<sup>36</sup> Weil Temmes Verbrecher sich aber weigert, seine Humanität durch das Geständnis des Rechtsbruchs triumphieren zu lassen, erweist sich die empfindsame Verhörtechnik als unzureichend. Sie endet, um einen Begriff Michael Niehaus' zu verwenden, im »Leerlauf der Literaturinquisition«.<sup>37</sup> Und sie zeigt das Problem einer Ermittlungspraxis, die sich ganz auf die Verhörpsychologie verlassen muss, weil sie nicht mehr auf die Folter (die in Preußen ja bereits 1740 abgeschafft worden war) und noch nicht auf die Methoden der modernen Kriminalistik zurückgreifen kann.

Temme bemüht sich, diesen Bruch zu kaschieren. Die letzten Worte des Ich-Erzählers haben einen so großen Effekt, dass Marianne schließlich doch gestehen will. Genau in diesem Moment nimmt ihr der Text das Geständnis ab: Die Nachricht vom Selbstmord ihres Mannes trifft ein. Die Lösung kommt – wie oft in Temmes Geschichten – von außen; sie gibt sich damit als prekär zu durchschauen, weil sie nur noch durch den literarischen Kunstgriff des »deus ex machina« gelingen will. Doch selbst wenn an dieser Stelle die Ermittlungstechnik des Erzählers erfolgreich gewesen wäre, läuft der Text doch auf einen Widerspruch hinaus: Der Erzähler will, wie er Marianne gegenüber sagt, Richter und Freund zugleich sein, aber diese beiden Rollen sind eben nicht miteinander vereinbar, weil der Richter auf Seiten des allgemeinen Gesetzes stehen muss, der Freund aber auf Seiten des delinquenten Individuums. Im Kasus musste der konkrete Fall gelöst sein, weil sich aus ihm nur so die Kritik am abstrakten Recht ableiten ließ. Das Problem der erfolglosen Ermittlungspraxis zerschneidet das Band zwischen konkretem Fall und abstraktem Recht. Im Moment, in dem der Weg vom Einzelfall zur Rechtsnorm verstellt ist, stürzt die Form des Kasus als Medium der Rechtskritik in sich zusammen.

<sup>35</sup> Dieses Vorgehen, auf das nach Abschaffung der Folter viele Untersuchungsrichter notgedrungen ausweichen mussten, moniert Temme explizit in seiner Kritik an der preußischen Kriminalordnung (Jodocus D.H. Temme: *Commentar*, S. 95, vgl. Karoline Peters: *J.D.H. Temme*, S. 87f.).

<sup>36</sup> Friedrich Schiller: *Der Verbrecher aus verlorener Ehre*, S. 28.

<sup>37</sup> Michael Niehaus: *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*, München 2003, S. 401.

### III. Vom Kasus zum Rätsel

Temmes Kriminalerzählungen sind in der hier vorgestellten historisch-typologischen Perspektive Übergangstexte. Sie enthalten noch Momente der juristischen Fallgeschichte, aber sie haben nicht mehr den Bezug zu einem rational begründeten Naturrecht, sie thematisieren bereits das Problem der Detektion, aber verfügen noch nicht über erfolgreiche Ermittlungspraktiken. Dieser letzte, detektivische Typus lässt sich in seiner ausgeprägten Form in der deutschsprachigen Literatur erst in den Jahren nach Temmes Tod beobachten. Exemplarisch dafür ist das Werk der österreichischen Autorin Auguste Groner, die zu Lebzeiten womöglich noch bekannter war als Temme, aber schon biographisch ein Gegenmodell zu diesem darstellt.<sup>38</sup>

Die Wienerin Groner, die von 1850 bis 1929 gelebt hat, war Volksschullehrerin und macht parallel eine beeindruckende Karriere als Schriftstellerin. Sie schreibt mehrere hundert Erzählungen und Romane, ist eine vielgelesene Volks- und Jugendautorin und wird vor allem für ihre Kriminalgeschichten bewundert.<sup>39</sup> Ihre amerikanische Übersetzerin Grace Isabel Colbron zählt sie 1909 zu den weltweit bedeutendsten Autoren von Detektivgeschichten.<sup>40</sup>

Ihren festen Platz in den Literaturgeschichten hat sie vor allem, weil sie im Jahr 1889 mit der Figur des Joseph Müller den ersten Seriedetektiv in deutscher Sprache erfindet, der typologisch in großer Nähe zu Sherlock Holmes steht. Das ist auch deswegen bemerkenswert, weil Arthur Conan Doyles *A Study in Scarlet* zwar kurz zuvor erschien, die erste deutsche Übersetzung allerdings erst seit 1894 auf dem Markt war. Man kann also mit vollem Recht von einer Parallelerfindung sprechen. Als Auguste Groner 1929 stirbt, hat sie an die 20 Erzählungen und Romane um ihren Detektiv geschrieben.

Wo bei Temme seine Arbeit als Jurist einen Deutungskontext für sein kriminalliterarisches Werk vorgibt, ist es bei Groner ihre Tätigkeit als Verfasserin von Zeitungstexten. Für die Zeitung ihres Mannes hat sie mehrfach Rätselgedichte geschrieben, auf die ein Geldpreis ausgeschrieben war. Ein

<sup>38</sup> Zur Biographie Groners mit Blick auf die häufig unterschätzte Bedeutung von Autorinnen für die Geschichte der Detektivliteratur vgl. Evelyne Polt-Heinzl: Die Frau mit den vielen Krimis. Auguste Groner (1850–1929), in: dies.: *Zeitlos*. Neun Porträts. Von der ersten Krimiautorin Österreichs bis zur ersten Satirikerin Deutschlands, Wien 2005, S. 31–51.

<sup>39</sup> Zu Groner liegt eine im Privatdruck erschienene Bibliographie vor: Gerhard Lindenstruth: Auguste Groner (1850–1929). Eine illustrierte Bibliographie, Gießen 1992.

<sup>40</sup> Vgl. Grace Isabel Colbron: The Detective Story in Germany and Scandinavia, in: *The Bookman* 30/4 (1909), S. 407–412. Außerdem wird Groner für ihr literarisches Schaffen ausgezeichnet, bei der Weltausstellung in Chicago 1893 sowie bei der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung in Wien 1898.

kleines Beispiel davon findet sich in der Ausgabe vom 30. April 1896 in *Das interessante Blatt*, dessen Chefredakteur Groners Mann war. Der Verfasser des Rätsels zeichnet mit dem Namen »Renorga«, ein Palindrom, hinter dem sich der Name »A. Groner« verbirgt. Schon das Pseudonym der Autorin hat also eine Rätselform. In dem Rätselgedicht ist ein Wort mit zwei Silben gesucht:

Es kommt heran, es geht vorüber  
 Und ist doch allzeit überall.  
 Es ist, will sich's zum Übel wenden,  
 Verbunden stets mit einem Fall.  
 Es sendet, wie es große Herren  
 Zu thun belieben, Boten aus,  
 Dann bleibt, wenn es nur immer möglich,  
 Es nicht zu treffen, man zuhaus.  
 Viel Heere steh'n in seinem Solde,  
 Gar dräuend und gar ungestüm,  
 Sie führen mit ein unsichtbares,  
 Ein feuerspeiend Ungethüm.  
 Dies hat viel Übel schon verschuldet,  
 Verwandelt Leben oft in Tod  
 Und bringt, wohin sich's auch mag wenden,  
 Viel Angst hin, Schrecken, Gram und Noth.  
 Auch eisige Geschosse führt es  
 Mit sich, vernichtend manches Gut  
 Und sendet über blüh'ndes Leben,  
 Todbringend seine wilde Flut.  
 Ist wie ein Weib, das voller Launen,  
 Bald lacht und scherzt, bald zankt und weint,  
 Wie eine Mutter, die jetzt tröstet,  
 Jetzt mit dem bösen Kinde greint.  
 Ist wie ein Mann, der vielbeschäftigt,  
 Gereizt oft ist und voll Verdruss,  
 Der aber dennoch meist genau weiß  
 Das, was er soll und was er muss.  
 Und nur Gesetzen, unumstößlich,  
 Gehorchet es zu jeder Stund'  
 Und thut, wie alles Große, Mächt'ge,  
 Aus unsres Schöpfers Urkraft kund.<sup>41</sup>

<sup>41</sup> Renorga [i.e. Auguste Groner]: Der Hundert-Guldenpreis des »Interessanten Blattes«, in: *Das interessante Blatt*, 15. Jg., Nr. 18 (30. April 1896), S. 11.



Wer auf das Lösungswort ›Wetter‹ gekommen und eine Postkarte an den Verlag geschickt hat, konnte sich als einer von 2.500 richtigen Einsendern eine Chance auf den Hauptgewinn von 100 Gulden ausrechnen.

Wie lässt sich nun dieses lyrische Preisrätsel als Interpretament für Groners kriminalliterarische Texte verwenden? Die Grundidee der folgenden Deutung besteht darin, dass das Rätsel genau diejenige poetische Form ist, die Groner auch ihren Kriminalnovellen zugrunde legt. Jolles zählt das Rätsel wie den Kasus zu den ›einfachen Formen‹ und argumentiert, dass es sich von seiner Frage-Antwort-Struktur her erklären lässt. Für ihn ist das Rätsel ein paradoxes Gebilde, weil es eine Frage stellt, die Antwort auf diese Frage aber in sich selbst enthält.<sup>42</sup> Der Leser muss zwar die Indizien noch in einen Zusammenhang bringen, er muss beispielsweise wissen, dass es sich bei den »eisige[n] Geschosse[n]« um Hagel handelt und dass schlechtes Wetter ein Tiefdruckgebiet voraussetzt, aber alle nötigen Hinweise zur Auflösung sind im Text bereits vorhanden.

Genau diese Struktur liegt Groners »Criminalgeschichte« *Der seltsame Schatten* (1891) zugrunde, an der sich die Poetik des Rätsels exemplarisch beobachten lässt.<sup>43</sup> Der Text beginnt folgendermaßen:

Das Wochenblatt der Kreisstadt O. brachte folgende Notiz:

»Rätselhafter Mord. Sonntag, am Morgen des 10. Oktober, also vorgestern, wurde der pensionierte Polizeikommissar, Herr Anton Werner, ermordet in seinem Bett aufgefunden. Ein sicher geführter Stoß mit irgendeinem dolchartigen Instrumente hat ihn getötet.

Bis zur Ausgabe dieser Nummer, also bis heute mittag, ist es noch nicht gelungen, auch nur die geringste Spur des Mörders aufzufinden; ja, es ist noch nicht einmal gelungen, zu entdecken, was den Mord veranlaßte. Ein Raub liegt nicht vor. Feinde besaß das hochachtbare, menschenfreundliche Opfer dieses Verbrechens nicht. Somit ist letzteres bis jetzt unerklärt. Hat vielleicht Irrsinn die Tat begangen?

Und noch ein Rätsel! Es konnte bis jetzt, trotz allen Scharfsinns unserer so überaus gut geschulten Sicherheitsorgane, nicht einmal festgestellt werden, welchen Weg der Mörder gekommen, welchen er gegangen ist. [...]«<sup>44</sup>

Das Rätsel ist vom ersten Moment an auf mehreren Ebenen präsent. Zwar hat bereits Temmes Erzähler von Rätseln und Geheimnissen gesprochen,

<sup>42</sup> Vgl. André Jolles: *Einfache Formen*, S. 129.

<sup>43</sup> Auguste Groner: *Der seltsame Schatten*, in: Prochaska's illustrierte Monatsbände 2/9 (1891), S. 63–130. Zitiert wird nach der Ausgabe Auguste Groner: *Der seltsame Schatten*, in: dies.: *Der Brief aus dem Jenseits. Kriminalnovellen*, 2. Aufl., Berlin 1986, S. 137–198. Bei dieser Erzählung handelt es sich – trotz typologischer Nähe – um keinen ihrer Joseph-Müller-Krimis.

<sup>44</sup> Auguste Groner: *Der seltsame Schatten*, S. 137.

aber er meinte damit Verhaltensbeobachtungen, die er sich nicht erklären konnte. Bei Groner ist das Rätsel komplexer. Zunächst liegt es in Form einer (inzwischen klassisch gewordenen) *locked room mystery* vor. Wie der Leser im Verlauf der Erzählung genauer erfährt, war das Zimmer abgeschlossen, der Schlüssel steckte von der Innenseite und nach den Gewohnheiten des Opfers war das innere Fenster angelehnt, das äußere aber, in das ein kleines Windrad eingearbeitet war, fest verschlossen. Niemand im Haus hat einen Eindringling bemerkt. Zudem liegt das Rätsel als Frage nach dem Mörder, als *Whodunnit?* vor, denn es ist rätselhaft, wer überhaupt ein Motiv gehabt haben kann, das Opfer zu töten. So wird sogar ein Mord aus »Irrsinn« in Betracht gezogen, weil nur eine unzurechenbare Tat unerklärlich bleiben darf. Schließlich aber ist auch die Tötungsart selbst rätselhaft. Der tödliche Stoß mit »irgendeinem dolchartigen Instrument« steht in keinem Zusammenhang mit einem »social crime« wie Temmes Holz- oder Wilddiebstahl. Es zählt also nicht zu der Art von Verbrechen, deren Darstellung für die Normkritik im Kasus hochgradig funktional war. Tatort ist auch nicht der außersoziale Raum eines Waldes, sondern ein Privatraum innerhalb einer Stadt – folglich gibt es eine extrem hohe Zahl von potentiellen Verdächtigen. Die Ermittlungspraxis kann sich schon deswegen nicht ausschließlich auf das Verhör beschränken.

Wenige Tage nach dem Mordanschlag taucht ein Geheimpolizist bei der Familie des Opfers auf, der so vorgeht, wie man es heute von einem Detektiv erwartet. So versucht er, den Schattenfall zu rekonstruieren, den die Haushälterin in der Tatnacht gesehen haben will, er untersucht das Fenster, überprüft die Länge der Leitern im Garten und entdeckt eine Drahtspule, die in einen Brief eingewickelt ist. Als genialer Detektiv findet er heraus, dass der Schatten von einer pendelnden Lampe neben dem Fenster gekommen sein muss und er folgert, dass der Dieb mithilfe beider Leitern durch das Fenster ein- und ausgestiegen ist. Die Drahtspule gibt ihm den Hinweis, dass der Täter mit einem stabilen Draht durch das Windrad gegriffen und so das Fenster entriegelt und zugesperrt hat. Schließlich bringt ihn der Brief auf die Spur eines Wiener Uhrmachers, bei dem er eine Uhr entdeckt, die sich bis zum Tod des Opfers in dessen Besitz befunden haben muss. Der Uhrmacher zeigt sich recht bald von der »fixe[n] Idee«<sup>45</sup> besessen, ein Erfinder zu sein, und der Detektiv findet sogar heraus, dass er den Raubmord nur begangen hat, um den Mechanismus der Uhr des Opfers zu studieren. Damit ist also selbst der Wahnsinn in die Kausalerklärung eingebettet.

<sup>45</sup> Ebd., S. 184.

In Groners Detektivgeschichte ist die Tat das Rätsel, das vom Detektiv gelöst wird. Allerdings stellt sich in der Novelle heraus, dass der Detektiv auf eigene Faust ermittelt und für die Polizei eigentlich der Hauptverdächtige ist. Das Rätsel, das er löst, hat also genau genommen die poetische Form des Halsrätsels, bei dem das Leben des Ratenden auf dem Spiel steht und das seit dem Rätsel der Sphinx zu einer idealtypischen Räselform geworden ist. Die Übertragung des Halsrätsels vom Mythos zur Kriminalliteratur bewirkt aber, dass dort nicht mehr die Frage nach der Norm, sondern nach der Ermittlung, und das heißt: nach der Lösungsstrategie des Rätsels gestellt wird. Die Verurteilung droht nicht als Strafe für eine gebrochene Norm, sondern für die gescheiterte Ermittlung.

Die Detektivverzählung mit der poetischen Form des Rätsels zu beschreiben, ist nicht neu. Schon Brecht hat den Kriminalroman in die Nähe des Kreuzworträtsels gestellt<sup>46</sup> und Jolles meinte, dass sich »das Rätsel des Verbrechens [...] in der Neuzeit« zur »Detektivverzählung« entwickelt hat.<sup>47</sup> Dieser Auffassung hat allerdings Richard Alewyn widersprochen. Er schreibt:

Gewiß, auch im Rätsel wird gefragt, aber niemals nach einem Individuum, sondern immer nur nach einer Gattung und nicht nach einer unbekanntem, sondern nach einer allbekanntem Gattung. Die Lösung des Rätsels der Sphinx lautet: der Mensch. [...] Die Frage des Detektivromans dagegen bezieht sich immer nur auf Individuelles [...]«<sup>48</sup>

Dieser Einwand hat einiges für sich. Denn tatsächlich geht es in den Rätseln insofern um Gattungen, als das zu Erratende über eine Analyse seiner Bestandteile erschlossen werden muss. Doch das ›Individuelle‹ tritt im Detektivroman (wie im Rätselgedicht) ja immer als Bündel von Kennzeichnungen

<sup>46</sup> Vgl. Bertolt Brecht: Über die Popularität des Kriminalromans [1938/1940], in: Der Kriminalroman, S. 33–37, hier S. 33.

<sup>47</sup> André Jolles: Kleine Formen, S. 148.

<sup>48</sup> Richard Alewyn: Anatomie des Detektivromans, S. 61. Als weitere, einflussreiche Kritik der Rätseltheorie ist Hans-Otto Hügels Standardwerk zur deutschen Detektivverzählung im 19. Jahrhundert zu nennen (Hans-Otto Hügel: Untersuchungsrichter, Diebsfänger, Detektive, S. 3–23). Allerdings weist Hügel genau betrachtet nur eine allzu enge Auslegung des Rätselbegriffs zurück, wie sie beispielsweise Brechts unglücklich gewählte Analogie des Kreuzworträtsels nahelegt, und kritisiert diejenigen Kulturtheorien, die die Räselform nur als Teil einer Rationalisierungstheorie im Prozess der Modernisierung begreifen wollen. Der Sache nach ist er aber von einem poetologisch verstandenen Rätselbegriff nicht so weit entfernt, der sich zudem wohl besser zur Beschreibung eignet als der von ihm verwendete Begriff von der Detektion als ›Arbeit‹ (zur Kritik an der systematischen Überlastung des Arbeitsbegriffs vgl. Ulrich Schulz-Buschhaus: Hans-Otto Hügel: Untersuchungsrichter – Diebsfänger – Detektive [...] [Rezension], in: Arcadia 16 [1981], S. 98–102).

auf und die Aufgabe des Detektivs (wie des Zeitungslesers) besteht gerade darin, diese Kennzeichnungen zu finden und aufzulösen, also z.B.: »X hat eine Uhr des Opfers gestohlen«, »X war zur Tatzeit am Tatort«, »X war in der Lage, das Verbrechen auszuüben« usw. – bis nur noch eine Person übrig bleibt.

Jolles' Ansatz ist tatsächlich problematisch, aber sein Problem ist nicht die Konfusion von Gattung und Individuum. Die Schwäche seines Ansatzes liegt darin begründet, dass er seinen morphologischen Ansatz, also die Analyse von Gestalttypen, von der historischen Dimension abzukoppeln versucht. Er kann also gerade nicht sehen, was ein historischer Vergleich von verschiedenen poetischen Formtypen über deren sozialgeschichtliche Funktionen zeigen kann.<sup>49</sup>

An Alewyns Jolles-Kritik ist außerdem zweifelhaft, ob es Jolles in den *Einfachen Formen* überhaupt um eine Gattungstheorie geht oder ob er nicht vielmehr (wenn auch ohne historische Spezifikation) nach den sozialen Funktionen poetischer Formen sucht. Genau das aber wäre die Frage, die sich hier am Beispiel der Kriminalliteratur stellt. Wie fügt sich das Rätsel in dieses Problemfeld?

Um ein letztes Mal Jolles zu zitieren: »Das Eigentümliche der Form Kasus liegt nun aber darin, daß sie zwar die Frage stellt, aber die Antwort nicht geben kann, daß sie uns die Pflicht der Entscheidung auferlegt, aber die Entscheidung selbst nicht enthält.«<sup>50</sup> Die Frage, die der Kasus stellt, ist die Frage nach dem gerechten Gesetz. Er kann diese Frage aber nicht beantworten, weil er keinen absoluten Maßstab bestimmen kann, sondern das Problem immer nur kasuistisch bearbeitet. Auch das Rätsel stellt eine Frage, aber es ist die Frage nach dem individuellen Rechtsbruch, nicht die nach der abstrakten Rechtsnorm. An die Stelle der Differenz von Legalität und Legitimität tritt die Differenz von Verbrechen und seiner Erkenntnis. Das Rätsel zielt also auf eine andere Ebene, auf den Bereich der Detektion, der Ermittlungspraxis. Nur auf dieser Ebene kann es die Frage beantworten, aber es kann sie immerhin selbst beantworten. Das Rätsel ist immer auflösbar, eben weil es die Antwort in seiner Fragestellung enthält. Wenn es in der Detektivverzählung schließlich gelöst ist, ist immerhin der Rechtsfrieden wiederhergestellt – ob damit aber auch ein gerechter (und nicht nur ein rechtmäßiger) Zustand erreicht wird, verschwindet im blinden Fleck der

<sup>49</sup> Das schließt methodologisch allerdings die Möglichkeit ein, dass sich typologisch Späteres historisch früher finden lässt und umgekehrt (zu dieser Methodologie vgl. Christian Kirchmeier: *Moral und Literatur. Eine historische Typologie*, München 2013, S. 77–150).

<sup>50</sup> André Jolles: *Kleine Formen*, S. 191.

Narration. In der kriminalliterarischen Poetik des Rätsels entzieht sich die Rechtsordnung der Kritik.

Die sozialen Funktionen der poetischen Form des Rätsels könnten so auch eine Gattungsfrage beantworten, die Roger Caillois aufgeworfen hat:<sup>51</sup> Wenn nämlich die Kriminalliteratur irgendwann nur noch eine »intellektuelle[ ] Übung für scharfe Denker«<sup>52</sup> ist, warum hält sie dann noch am literarischen Motiv des Mordes fest, ja mehr noch: warum werden die Tötungsarten mit stetig wachsender Grausamkeit dargestellt? Die Antwort könnte lauten, dass das Rätsel als poetische Form der Detektivgeschichten eben nicht nur Denksport ist, sondern das Problem der Ermittlungspraxis thematisiert. Die Detektivgeschichten stellen das Verbrechen als einen Verstoß im Rechtssystem dar, das auch durch die Mittel ebendieses Rechtssystems zu lösen ist. Es gibt dabei keine rechtstranszendente Position mehr, von der aus das Recht als potentiell Unrechtssystem kritisiert werden könnte. Die poetische Form des Rätsels hat damit das Referenzproblem der Kriminalliteratur aufgegeben, weil sie den konkreten Normbruch isoliert und so aus dem Spannungsverhältnis zu einem abstrakten Normsystem entfernt. War der beste Kasus gewissermaßen derjenige, der normativen Unsinn besonders augenscheinlich machen konnte, ist das beste Detektivrätsel dasjenige, bei dem der Fall am kniffligsten zu lösen und die Tötungsart am spektakulärsten ist. Das Rätsel des Detektivs trägt so die Signatur einer Sozialordnung, in der die Frage nach der Gerechtigkeit des Rechts nicht mehr gestellt wird. Die Detektivverzählung ist deswegen aber nicht affirmativ, wie die Kritiker der Unterhaltungskunst glauben machen wollten, sondern vielmehr der Ausdruck genau desjenigen Problems, das diese Kritiker zu lösen versuchten: Sie ist Ausdruck einer Krise der Normkritik in der Moderne.

Gerade mit Blick auf das 20. Jahrhundert müsste diese Perspektive noch einmal umgekehrt werden. Man müsste also untersuchen, wie sich soziale Semantiken in poetischen Formen niederschlagen. Die Form des detektivischen Rätsels hat Auswirkungen über die Kriminalliteratur hinaus. Denn einerseits ist der Detektiv Stellvertreter des Lesers.<sup>53</sup> Er trägt für ihn die Indizien zusammen, die zur Lösung des Rätsels notwendig sind. Mit Blick auf die Entwicklung von Hermeneutik und Semiotik im 20. Jahrhundert kehrt sich die Perspektive aber um: Der Leser selbst wird nun zum Stellvertreter

<sup>51</sup> Roger Caillois: *Der Kriminalroman oder: Wie sich der Verstand aus der Welt zurückzieht, um seine Spiele zu spielen, und wie darin dennoch die Probleme der Gesellschaft behandelt werden*, in: *Der Kriminalroman*, S. 157–180.

<sup>52</sup> Ebd., S. 160.

<sup>53</sup> Vgl. Richard Alewyn: *Anatomie des Detektivromans*, S. 59f.

des Detektivs, auch dann, wenn er es nicht mit Kriminalliteratur zu tun hat. Er ist der literarische Ermittler, der eine versteckte Tiefenebene unter der Textoberfläche sucht; er ist der Interpret, für den die Interpretationsverweigerung literarischer Texte eine Interpretationsprovokation ist; und er ist der Zeichendeuter, der sich selbst dann noch auf die Suche nach Sinn begibt, wenn die Texte ihr Sinnpotential leugnen.

## Die Auferstehung von Indizien Ermitteln und Erzählen in Friedrich Schillers *Geisterseher*

»Es ist schade, dass man solche Vorfälle nicht genau untersucht, und dass man bei Beurteilung der Begebenheiten [...] immer zwischen verschiedenen Wahrscheinlichkeiten schwanken muss«. <sup>1</sup> Diese Bedenken zum Verhältnis von Ermittlung und Erkenntnis, von Wahrheit und Wahrscheinlichkeit, die hier Karl in Goethes *Unterhaltungen* formuliert, teilt Friedrich Schillers Roman *Der Geisterseher* (1787–1789). <sup>2</sup> Die im Folgenden vorgeschlagene Lektüre einer unabschließbaren, asymptotischen Indizienlese als Struktur des fragment gebliebenen Textes legt diesen Schluss in anthropologischer, darstellungstektonischer und wissenspoetologischer Hinsicht nahe.

Zentral ist dabei eine »unglaublich« scheinende »Begebenheit« voller kriminaler, ja »politischer« Vorfälle (48), deren inhärente Semiosekultur Schillers Erzählduktus als unabschließbares Schließen bestimmt – ein Schwanken zwischen Wahrscheinlichkeiten. Diese narrativ unendliche Annäherung (Asymptote) rekurriert auf die um 1800 intrikate Ersetzung der einen Wahrheit durch Wahrscheinlichkeiten: Das Verhältnis des Zeichens zu seiner »Repräsentationskraft stürzt in sich zusammen«. <sup>3</sup> Diese Bestandsaufnahme unterzieht Schiller in *Der Geisterseher* einer literarischen Prüfung, in der er das instabilisierte Verhältnis zwischen *res* und *verba* als einen, wie er Goethe gegenüber bekennt, »Abgrund« empfindet, »in den ich nicht ohne Schwindeln schauen kann«, <sup>4</sup> den er aber nicht nur auslotet, sondern, so möchte ich zeigen, radikal vertieft.

Den Zusammenhängen zwischen verdächtigen Tatsachen und zu ziehenden Schlüssen, Ermitteln und Erzählen im *Geisterseher* werde ich in drei Schrit-

---

<sup>1</sup> Johann Wolfgang v. Goethe: *Unterhaltungen Deutscher Ausgewanderten*, in: *Sämtliche Werke*, Münchner Ausgabe, Bd. 4/1, hg. v. Rainer Wild, München 1988, S. 469.

<sup>2</sup> Friedrich Schiller: *Der Geisterseher*, in: *Sämtliche Werke. Erzählungen, Theoretische Schriften*, Bd. 5, hg. von Wolfgang Riedel, München 2004, S. 48–182. Zitate aus *Der Geisterseher* werden im Folgenden direkt im Text in runden Klammern ausgewiesen.

<sup>3</sup> Wolfgang Schäffner: *Medialität der Zeichen*, in: *Das Laokoon Paradigma. Zeichenregime im 18. Jahrhundert*, hg. von Inge Baxmann und Michael Franz, Berlin 2000, S. 274–290, hier S. 277.

<sup>4</sup> Brief von Schiller an Goethe vom 27. Februar 1798, in: *Schiller, Werke und Briefe in zwölf Bänden*, Bd. 11: *Briefe II*, hg. von Georg Kurscheidt, Frankfurt a.M. 2002, S. 377.

ten nachgehen: Erstens werde ich über eine kurze Rekapitulation der relevanten Stationen des *Geistersehers* vor Augen stellen, warum die verschwörungstheoretische Anlage des Romans eine asymptotische Bewegung der Aufklärung und Verunklarung mittels Indizien favorisiert. Im zweiten Teil werde ich eine historische Einordnung vornehmen, die sich auf Indizien im juristischen Diskurs des ausgehenden 18. Jahrhunderts als Entstehungshorizont des Romans bezieht. Indizien werden dabei als Ermittlungspraxis und ebenso vielversprechendes wie umstrittenes Rechtsinstrument konturiert. Drittens werde ich anhand von ausgesuchten Lektürevignetten verfolgen, wie Schillers Text als ermittelndes Erzählen agiert: vom Etablieren einer affirmativen Indizienlese über die erkenntnistheoretische Absage an Indizien bis hin zu ihrem narrativen Wiedereinsatz als asymptotisches Erzählverfahren – ein Umstand, der Indizien auf der doppelten Ebene von Dargestelltem und Darstellung poetologisch unverzichtbar macht.

## I. Geister sehen und Geister rufen

*Der Geisterseher* ist ein Gattungsamalgam aus Schauergeschichte, Briefroman, philosophischem Traktat, Memoiren, theatralen Dialogen und Detektiv Erzählung, das ab 1787 (bis 1789) als Fortsetzungsroman in sechs Lieferungen in Schillers Zeitschrift *Thalia* erscheint. Der Text greift zeitgenössische Motive und Diskurse der Aufklärung am Vorabend der französischen Revolution auf und zeichnet das ausgehende *Siècle des Lumières* als desaströs aufgelaedene Übergangszeit zwischen Überdruß an der alten (kartesianischen) und voller Misstrauen gegenüber einer zukünftigen (romantischen) Ordnung: Die »metaphysische Anämie«<sup>5</sup> der Aufklärung evoziert einen geradezu trostlosen Bedarf an Wunderglauben, Magie und Übernatürlichem, die in die entstandene Transzendentalücke einrücken sollen. Diese tiefe Verunsicherung findet sich literarisch gespiegelt in der formalen Disparatheit des *Geistersehers* als Genrekollision, Tiefenschachtelung der Erzählebenen, Unzuverlässigkeit der Erzählerinstanz, die zudem ständig wechselt, und nicht zuletzt intradiegetisch in der Figur eines sympathischen, aber schwachen,

<sup>5</sup> Hans Richard Brittnacher: *Dunkelmänner im Licht. Dialektik der Aufklärung in Schillers Geisterseher*, in: Übersetzen, Übertragen, Überreden, hg. von Sabine Eickenrodt, Stephan Porombka und Susanne Scharnowski, Würzburg 1999, S. 173–183, hier S. 175.



stets zwischen intellektueller Ermächtigung und Schwärmerei, Altruismus und Geltungssucht schwankenden Prinzen.

Die anhaltende Begeisterung, die der Text seit seiner sukzessiven Entstehung bei seinem Publikum trotz (oder wegen) seines fragmentarischen Charakters auslöst, teilt sein Autor keineswegs: Schiller hält den »verfluchten Geisterseher« für »sündlichen Zeitaufwand« und ist überzeugt, »diese Schmiererei« werde durchweg »schlecht – schlecht«. Gleichwohl trifft er den »Geschmack des Publikums« so souverän, dass er sich vornimmt, wenigstens »so viel Geld davon [zu] ziehen, als nur immer möglich ist«. <sup>6</sup> Die vehemente Forderung nach Fortsetzung seitens der Leserschaft hängt nicht zuletzt mit der, vor allem in den ersten beiden Lieferungen kolportageartig gehaltenen »Darstellung von Magie, Hellseherei, dynastischen Intrigen, Geheimbünden und Verschwörungen« zusammen, die auf die »Nachtseite der Aufklärung« gehören. <sup>7</sup> Gegen die vernunftzentrierten Werte von Wahrheit, Toleranz und Sittlichkeit hält der Text die erklärten Feindbilder der Aufklärung wie Schwärmerei, Ignoranz, Betrug, Sinnlichkeit und Fremdbestimmung. Die prozessuale Verhandlung beider Seiten ist im Roman geschickt als *perpetuum mobile* inszeniert, so dass oft genug scheinbare Widersprüche in ein Ersetzungsverhältnis umschlagen, wenn beispielsweise wachsame Aufmerksamkeit in Verfolgungswahn oder hingebungsvolle Dienstbarkeit in Überwachung umschlagen.

Das Erzählen präsentiert sich in diesem janusköpfigen Arrangement als *Ermitteln*, als Modus der unnachgiebigen Aufklärung über eine Sache oder als objektiv auftretende Vermittlung von Wissen. Diese bohrende Richtung des Erzählens als Ermitteln wechselt jedoch im Fortgang der Handlung immer wieder über von der Aufklärung in eine Verdunklung der Zusammenhänge – nicht umsonst bildet das Handlungssetting der maskenreiche Karneval in Venedig. Der perpetuierte Modus der erzählenden Ermittlung führt im Roman dazu, dass hinter jedem zunächst aufgeklärt scheinenden Zusammenhang bereits die nächste Maske der Verrätselung auftaucht, hinter der wiederum der nächste Verdacht keimt: So mutiert das erzählende Ermitteln zu einem verschwörungstheoretischen Erzählmodell ohne Stoppregel. <sup>8</sup> Der

<sup>6</sup> Schillers kritische Selbsteinschätzungen finden sich beispielsweise in Briefen von Schiller an Götschen vom 3.3.1787 und an Körner vom 17.3.1788 und 15.5.1788, hier zit. nach dem Kommentar von Wolfgang Riedel zu Friedrich Schiller, *Der Geisterseher*, S. 1160.

<sup>7</sup> Dirk Oschmann: *Friedrich Schiller*, Stuttgart 2011, S. 71.

<sup>8</sup> Vgl. zu diesem eskalativen Zusammenhang und der darin produzierten »interpretatorischen Gefräßigkeit« Ralf Simon: *Commercium und Verschwörungstheorie. Schillers Geisterseher und Jean Pauls Titan*, in: *Jahrbuch der Jean-Paul-Gesellschaft* 41 (2006),

Modus eindeutiger Aufklärung verfällt der Heteronomie asymptotischer Viel- und Weiterdeutung und entfesselt eine interpretatorische Eskalation der (Un-)Wahrscheinlichkeiten.

Ein kurzer Blick auf die Handlung soll zunächst die Orientierung in der konspirativen Schachtelung des Textes erleichtern: Erzählt wird die Geschichte eines protestantischen Prinzen, der trotz »strengsten Inkognitos« (48) während seines Aufenthalts in Venedig Opfer einer kunstvoll gesponnenen Intrige wird, die sich mit unheimlichen Prophezeiungen, rätselhaften Todesfällen, Geisterbeschwörungen, Liebesabenteuer, Glücksspiel, finanziellem Ruin und der verheißungsvollen Möglichkeit zur Thronfolge verbindet. Zurückzuführen sind all diese den Prinzen einspinnenden, manipulativen und skrupellosen Machenschaften auf eine jesuitische Geheimgesellschaft, deren genialer Kopf der »Armenier«, ein Illusionist vom Format Cagliostro ist.<sup>9</sup> Das Ziel der konfessionell motivierten und damit machtpolitisch ausgerichteten Intrige ist es, den Prinzen innerlich so zu zerrütten, emotional so gefügig und finanziell so abhängig zu machen, dass er zum Katholizismus konvertiert und sich durch den mörderischen Komplott widerrechtlich der Krone seiner Heimatprovinz bemächtigt, die so für den Machteinfluss der Jesuiten gewonnen wäre. Der Text bricht jedoch mit der insinuierten Konversion des Prinzen ab, der in den »Armen« des Armeniers »die erste Messe hörte« (160). Von der machtpolitischen Usurpation wird nicht mehr explizit berichtet, nur der Anfang des Romans verspricht den »Schlüssel« zu »einem gewissen politischen Vorfalle« (48) zu liefern, dieser geht aber in

---

S. 221–245, hier S. 221; thematisch grundlegend zum Zusammenhang von Aufklärung und Verschwörungstheorie vgl. Ralf Klausnitzer: »... unter allen möglichen Gestalten und Konnexionen«. Die Geburt des modernen Konspirationismus aus dem Geist der Aufklärung, in: Zeitschrift für Geschichte 11/3 (2004), S. 13–35.

<sup>9</sup> Zu historischen Hintergründen und ihrer poetischen Motivaufnahme sowie poetologischen Wirkung im *Geisterseher* von Freimaurertum über Spiritismus bis Gegenaufklärung äußert sich eine Reihe von einschlägiger Forschungsliteratur: Klaus H. Kiefer: »Die famose Hexenepoche«. Sichtbares und Unsichtbares in der Aufklärung, München 2004; Mathias Hurst: Im Spannungsfeld der Aufklärung. Von Schillers Geisterseher bis zur TV-Serie The X-Files: Rationalismus und Irrationalismus in Literatur, Film und Fernsehen 1786–1999, Heidelberg 2001; besonders instruktiv zum reziproken Verhältnis von Aufklärung und Gegenaufklärung argumentieren: Hans Richard Brittnacher: Dunkelmann im Licht; Monika Schmitz-Emans: Zwischen wahren und falschem Zauber. Magie und Illusionistik als metapoetische Gleichnisse, in: ZDP 115 (1996), Sonderheft: Klassik, modern, S. 33–43; Liliane Weisberg: Geistersprache. Philosophischer und literarischer Diskurs im späten 18. Jahrhundert, Würzburg 1990; vor allem historisch quellenreich arbeitet Michael Voges: Aufklärung und Geheimnis. Untersuchungen zur Vermittlung von Literatur- und Sozialgeschichte am Beispiel der Aneignung des Geheimbundmaterials im Roman des späten 18. Jahrhunderts, Tübingen 1987.

der narrativen Lücke zwischen Ankündigung und ausbleibendem Finale des Romantorsos verloren.

Wenn aber ein Text als »Memoires« damit einsetzt, über eine »Begebenheit, die vielen unglaublich scheinen wird«, mit einem Ich-Erzähler als »Augenzeuge« dem Leser »willkommenen Aufschluß« zu liefern, ja ihm den maßgeblichen »Schlüssel« für diese »Geschichte des Betrugs« an die Hand zu geben verspricht, wird narrativ eine Ermittlungslogik und mit ihr juristische Topoi aufgerufen, die dazu angetan sind, auf ihren erzählstrategischen Einsatz im Namen der postulierten »reinen, strengen Wahrheit« (48) hin befragt zu werden. Diese Topoi sind um 1800 in den rechtswissenschaftlichen Debatten des diskursiven Entstehungshorizonts von Schillers *Geisterseher* einschlägig und gut zu identifizieren. Denn strafprozessrechtlich werden hier über den Romantext zwei zeitgenössisch konkurrierende Rechtsinstrumente bei der Ermittlung (»Wahrheit«) eines kriminalen Geschehens (»Vorfall«) aufgerufen: erstens die Zeugenschaft (»Augenzeuge«, »Memoires«) und zweitens das Indiz (»Aufschluß«, »Schlüssel«). Zum Verständnis der Genese dieser Konkurrenz sowie der jeweiligen historischen Deutungshoheit beider Rechtsinstrumente soll der folgende Exkurs den argumentativen Boden bereiten. Erst auf der rechtshistorischen Basis lässt sich zeigen, dass den Indizien, so meine These, im *Geisterseher* eine diskursiv wie metapoetisch überlegene Wirkmächtigkeit gegenüber der verdächtig gewordenen Qualität von Zeugenschaft, respektive Geständnis, zugesprochen wird.

## II. Ermittelndes Erzählen

Kein tatsächliches Gerichtsverfahren bildet im *Geisterseher* intradiegetisch die Ermittlungspraxis ab,<sup>10</sup> sondern übergeordnet das Erzählverfahren selbst. Genretektonisch und damit formal gestützt wird diese Konstitution über die erste und zweite Lieferung, die der Logik von Rätsel (Geistererscheinung) und Auflösung (Prinz als Ermittler) folgen: Die Lesenden werden nach ei-

<sup>10</sup> Eine gewisse, im inquisitorischen Vorgehen radikale und »Entsetzen« (54) auslösende Ausnahme bildet das Standgericht der venezianischen »Staatsinquisition«, die einen dem Prinzen nach dem Leben trachtenden, so die Anklage, rachsüchtigen »Venezianer« (53) – der Prinz hatte ihn beim Glücksspiel vermeintlich um den sicher geglaubten Gewinn gebracht und ihm die Stirn geboten – nach aller kürzester Inquisition und unmittelbarem Schuldeingeständnis noch vor den Augen des Prinzen enthauptet, so dass »der Gerechtigkeit in Venedig« genüge getan ist, der Prinz aber darob »ohnmächtig« (54) niedersinkt.

nem veritablen *Cliffhanger* am Ende des ersten Teils dann im zweiten Teil an die kriminalistisch geschult wirkende Hand genommen, wobei der Prinz zum Helden einer Detektiverzählung *avant la lettre* avanciert. Bevor ich im übernächsten Schritt die unerklärlich scheinenden Phänomene und ihre indiziengeleitete Aufklärung seitens des Prinzen rekapituliere, sollen die von Schiller im *Geisterseher* so opulent verteilten gegenständlichen Hinweise wie Ehering, Taschenuhr oder (indizienlogisch sinnfällig) ein Schlüssel in das sie als Indiz qualifizierende Paradigma des Denkschlusses eingeordnet und damit als Grenzgänger im Spannungsfeld von Tatsache und semantischer Ordnung positioniert werden.

## II.1 Indizien um 1800

Neue Ermittlungstechniken identifizieren im 18. Jahrhundert Gewalt als dysfunktional zum Zwecke der Informationsgewinnung. Exemplarisch für die Variabilität und Funktionalisierung der Kontrolle ist die Bewegung von der unmittelbaren Informationsgewinnung (Folter) zum modernen Beobachtungs- und Distanzparadigma. Die von Foucault beschriebene Verinnerlichung<sup>11</sup> der »Disziplinarmacht«<sup>12</sup> charakterisiert die Strafrechtspolitik im 18. Jahrhundert. Die Abschaffung der Folter, die im 18. Jahrhundert die Diskussion über neue Rechtsinstrumente initiiert, veranschaulicht die Verlagerung von direkt exekutierter Gesetzesgewalt am Körper des Delinquenten hin zu variableren Realitäts- und Wahrheitsprozeduren der reformierten Kriminalordnungen, die sich als spezifisch mittelbare Ermittlungspraxis über den Denkschluss beschreiben lassen, der Tatsachen zu einem Sachverhalt oder Tathergang zusammenschließt.

Im Zuge der Rechtsreformen um 1800 lässt sich eine allmähliche strafrechtliche Verschiebung beobachten: vom geständigen Täter oder Zeugen hin zu ermittlungstechnisch praktikableren und in der Aufklärung von Verbrechen effizienteren Indizien, die allerdings nur für eine gewisse »Wahrscheinlichkeit« einzustehen vermögen.<sup>13</sup> Rechtshistorisch lässt sich dieser (bis

<sup>11</sup> Vgl. zur These der Internalisierung der Disziplinarmacht Michel Foucault: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 2008, sowie ders.: *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin 1978, und ders.: *Analytik der Macht*, Frankfurt a.M. 2005, S. 126–174.

<sup>12</sup> Ders.: *Analytik der Macht*, S. 148ff., so auch: Ders.: *Dits et Ecrits III*, Nr. 239: »Die Gouvernementalität«, Frankfurt a.M. 2005, S. 820.

<sup>13</sup> René Pörtl: *Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1999, S. 142.

heute geltende) Umstand folgendermaßen herleiten: In der frühneuzeitlichen *Constitutio Criminalis Carolina* (1532),<sup>14</sup> dem ersten deutschen Strafrecht überhaupt, können Indizien noch nicht zur Verurteilung führen. Die als reformistische Großtat geltende *Carolina* führt Indizien (»redlich anzeygung«, CCC, § 18) in den Inquisitionsprozess zwar ein, allerdings nur, um die Anwendung der Folter zu regeln. Ausschlaggebend für ein rechtskräftiges Urteil sind das (erfolterte) Geständnis des Täters oder die Aussage zweier Zeugen mit tadellosem Leumund: »Genugsame Zeugen« aber »seindt die, die vnverleumbdt vnnd sunst mit keiner Rechtmessigen vrsach zuwerffen seindt« (CCC, § 66) – diese Regelung erwies sich in den Strafprozessen als nicht praktikabel und trug zur Aufwertung von Indizien innerhalb der Jurisprudenz bei.<sup>15</sup>

Nach der Abschaffung der Folter klafft so in der Strafprozessrealität eine Rechtslücke und es steht dringend eine Einigung über die Rechtsnatur von Indizien an. Diese Debatte lässt sich im ausgehenden 18. Jahrhundert an einem jahrzehntelangen Schlagabtausch verfolgen, der zwischen Befürwortern der Indizien, die deren ermittlungstechnisch akkumulierbare Objektivität preisen, und deren Gegnern, die die Fehleranfälligkeit dieses »entsubjektivierten« Verhandeln von Wahrscheinlichkeiten bemängeln, entbrennt. Erst Mitte des 19. Jahrhunderts konstituiert sich eine dauerhafte Lösung, die beiden Seiten Rechnung trägt, da zwei Beweissysteme miteinander kombiniert werden: Das verfügbare Material (Indiz) wird einem rechtskundigen, erfahrenen, das Material als relevant oder irrelevant qualifizierenden (Liminalität von Indizien) und ausdeutenden (Heteronomie von Indizien) Subjekt (Richter) für die sogenannte *freie Beweiswürdigung* vorgelegt.<sup>16</sup>

<sup>14</sup> Die maßgeblich von dem reformorientierten Richter Johann Freiherr von Schwarzenberg konzipierte *Constitutio Criminalis Carolina* (im Folgenden abgekürzt als CCC), die *Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.*, trat 1532 als das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch in Kraft.

<sup>15</sup> »Doch die Tendenz, das Geständnis gegebenenfalls durch physische Gewalt zu erpressen, hing aufs engste mit der gesetzlichen Beweisregelung zusammen, wonach das Gericht die zur Verurteilung hinreichenden Tatsachen nur dann als erwiesen (*facta plene probata*) ansehen durfte, wenn zwei vollgültige Zeugen sie bekundeten (das war sehr selten) oder wenn der Inquisitus gestand.«, Eberhard Schmidt: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1995, S. 270.

<sup>16</sup> In Preußen tritt diese bis heute geltende Regelung 1846 und in der Reichsstrafprozessordnung 1877 in Kraft, vgl. Rudolf Stichweh: Zur Subjektivierung der Entscheidungsfindung im deutschen Strafprozess des 19. Jahrhunderts. Aspekte der Ausdifferenzierung des Rechtssystems, in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens, hg. von André Gouron, Frankfurt a.M. 1994, S. 265–300; hierzu auch René Pöhl: Indizienbeweis, S. 471.

Unter Indizien fällt bereits um 1800 alles, was auf den strafrechtlich relevanten Zusammenhang schließen lässt. Dies beschreibt beispielhaft die *Preußische Criminalordnung* (1805),<sup>17</sup> wenn sie von »erwiesenen Thatsachen« spricht, dank derer auf das Verbrechen, dessen Ursache, dessen Bedingung oder dessen Urheber *geschlossen* werden kann:

Dies [ihre Wahrscheinlichkeit; A.E.] gilt von erwiesenen Thatsachen, die entweder eine bestimmte Bedingung oder Ursache des Verbrechens in sich enthalten, oder das Verbrechen als Ursache oder Bedingung voraussetzen, und woraus daher auf das Verbrechen oder dessen Urheber *geschlossen* werden kann. (*CO*, § 399; Hervorh. A.E.)<sup>18</sup>

Die Begriffe *Thatsache* und *Denkschluss* formieren damit die zentralen Angelpunkte einer Argumentation, die auf zeitlich rückwärts gerichtete (*retrospektiv*) ebenso wie auf eine ins Zukünftige zielende (*prospektive*) Kombinatorik als Ermittlungsperspektive rekurren.

Der Begriff *Tatsache* hat im Deutschen eine überraschend junge Geschichte.<sup>19</sup> Das Wort ist eine Neubildung des 18. Jahrhunderts, die vom juristischen *res facti* übernommen bald in die philosophische und philologische Diskussion gerät.<sup>20</sup> *Thatsachen* werden um 1800 nicht ausschließlich im Sinne eines Faktums gebraucht, sondern als Terminus, der einerseits bereits »menschliche Taten« bezeichnet und andererseits »evidentielle Darstellung bzw. Vergegenwärtigung in Form von Erzählungen« postuliert.<sup>21</sup> Solche Tat- und Handlungs-Sachen sind also im Sprachgebrauch um 1800 nicht

<sup>17</sup> Preußische Criminalordnung, Berlin, 11. Dezember 1805, im Folgenden direkt im Text zitiert als *CO* mit nachfolgendem Paragraphen.

<sup>18</sup> Die Nähe zwischen der heute geltenden Formulierung über den Begriff des Schließens und §399 der Preußischen Criminalordnung von 1805 ist beträchtlich, wenn es in einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs heißt: »Hauptstück des Indizienbeweises ist also nicht die eigentliche Indiztatsache, sondern der daran anknüpfende weitere *Denkprozess*, kraft dessen auf das Gegebenen der rechtserheblichen weiteren *Tatsache geschlossen* wird« (BGHZ 53 [1970], S. 260f.; Hervorh. A.E.).

<sup>19</sup> Gezeigt hat das jüngst Johannes Lehmann: Faktum, Anekdote, Gerücht. Zur Begriffsgeschichte der ›Thatsache‹ und Kleists *Berliner Abendblätter*, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 89/3 (2015), S. 307–322. Ich danke Johannes Lehmann für die Einsicht in sein Manuskript. Für den englischsprachigen Kulturkontext einschlägig ist der Begriff »facts« bei Francis Bacon, vgl. Lorraine Daston: Baconsche Tatsachen, in: Rechtsgeschichte 1 (2002), S. 36–55. Dazu auch Barbara Shapiro: *A Culture of Fact. England 1550–1720*, London 2000, besonders S. 105–138.

<sup>20</sup> Vgl. zur Einwanderung des Begriffs aus dem Rechtszusammenhang in die Theologie Reinhart Staats: Der theologiegeschichtliche Hintergrund des Begriffs ›Tatsache‹, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 70/1 (1973), S. 316–345.

<sup>21</sup> Johannes Lehmann: Faktum, Anekdote, Gerücht, S. 310.

Fakten *tout sec*, sondern immer schon Handlungen: Tatsachen sind bereits Geschichten, die erzählen, die Geschehen motivieren und evident machen. So steht der Begriff *Thatsache* in seiner Genese im Ausgang des 18. Jahrhunderts bereits am Schnittpunkt zwischen juridischer und narrativer Kultur und damit in unmittelbarer Nachbarschaft zur Diskussion um die Indizien.

## II.2 Doppeltes Wissen: Retrospektive & Prospektive

An genau dieser Stelle rücken die begrifflich so jungen »Thatsachen« nun in die *Preussische Criminalordnung* ein sowie semantisch mit den indizierenden »Tatsachen« (75) aus Schillers *Geisterseher* zusammen und werden über Schlüsse, retrospektive und prospektive, mit Hergang und/oder Fortsetzung von Handlung verknüpft. In seinem Roman nutzt Schiller, und dies ist für die Ermittlungspraxis und Erzähldynamik symptomatisch, beide Richtungen des Schließens, um das zeitlich Unzugängliche verfügbar zu machen: Retrospektive und Prospektive. Zunächst dominiert im »1. Buch« (48), den ersten beiden Lieferungen des Fortsetzungsromans, die retrospektive Indizienlektüre: Die Geistererscheinungen werden durch die ermittelnde Analyse im dialogischen Gespräch zwischen Prinz und Graf von O\*\* rekapitulierend und rekonstruierend aufgeklärt – ein, wie sich zeigen wird, die weitere Entwicklung stimulierender, nicht auflösbarer Rest bleibt jedoch. Über die anschließend im Medium des Briefes evozierte Gegenwärtigkeit erlangt das Erzählverfahren ab der dritten Lieferung, wenn die »Memoires« des Grafen von O\*\* durch eine lange Abfolge von zehn Briefen des Baron von F\*\*\* abgelöst werden, einen iterativen, seriellen und präsentischen Erzählduktus, der die Souveränität des retrospektiven Blicks einbüßt. Den über das Geschehen nun informierenden Briefen ist zudem eine kryptische Vorausdeutung des Grafen vorangestellt, die das fatale Ende der kommenden, katastrophischen Entwicklung, den Niedergang der »so wohl verteidigten Vernunft« und den Erfolg der »unerhörten Teufelei« (104) zwar vorwegnimmt, aber darin ganz unspezifisch in Bezug auf das *Wie* bleibt. Diese narratologische Anlage evoziert im »2. Buch« (104) eine doppelte Erzähl- und d.h. auch eine doppelte Ermittlungsperspektive: Einerseits nämlich wird über die massive Vorausdeutung seitens des Erzählers ein *Wissen-Können* behauptet, das nun nicht mehr den detektivischen Prinzen, sondern in einer metaleptischen Strategie die Lesenden selbst zu Ermittlungsleistungen motiviert. Wie das vom Erzähler Annoncierte zur Entfaltung kommt, können die Rezipienten vor diesem Wissenshorizont im Fortgang der Lektüre ermitteln, indem sie die Heteronomie der Indizien (Vieldeutigkeit von Indizien) einhegen und ihre

Liminalität (Was wird als Indiz qualifiziert?) festlegen. Nicht das *Whodunit* (fraglos der Armenier), sondern das *Wie* wird im zweiten Buch fokussiert. Und ebendies führt neben dem (diffus bleibenden) Retrospektivhorizont der Rahmenhandlung (Wissen des Erzählers) andererseits auf der Ebene der Binnengeschichte (Briefe) zu einem prospektiven Vorgehen, einem geradezu entelechisch anmutenden Zurichten und Auslegen von Zeichen durch den Armenier. Die Lesenden stehen dabei genau auf der Schwelle dieser zeitlichen Doppelordnung des Wissens zwischen Retrospektive und Prospektive, indem sie durch das exoterische Generalwissen des Erzählers zwar über den fatalen Ausgang informiert sind, nicht aber esoterisch in die Anlage der jeweiligen Ränkespiele eingeweiht werden. Über diese Konstellation aus gleichzeitigem Wissen und Nichtwissen ergibt sich eine Lesesituation des unsicheren Wissen, das seiner Anlage nach konstitutiv für den Roman torso ist: Der Fragment gebliebene Text generiert gerade keine Wahrheit, sondern Wahrscheinlichkeiten. Wie diese zwischen zu entschlüsselnden Zeichen und der Manipulation von Erzähltem, Erzähler(n), Figuren und Lesenden oszillieren, zeigt der folgende, letzte Teil meiner Ausführungen. Ebenso resümierend wie vorausschauend sei hier zunächst festgehalten: Im *Geisterseher* wird indiziert ermittelt und indizierend erzählt.

### III. Aufstieg und Niedergang von Indizien

»Wollen Sie lieber Wunder glauben als eine Unwahrscheinlichkeit zugeben?« (97), spottet der Prinz über den Grafen von O\*\*, indem er das Unwahrscheinliche zum Wahrscheinlichen erklärt und damit zentrale Diskussionen um das Indiz alludiert. Strafrechtliche Theorie und Praxis beruhen am Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr länger auf der Prämisse einer zumindest behaupteten »Gewissheit« in Bezug auf die Urteilsfindung, sondern auf »unge-wisse[r] Erkenntnis«<sup>22</sup> – und mithin auf Wahrscheinlichkeit. So verhandeln thematisch einschlägige Autoren wie Kleist oder E.T.A. Hoffmann in ihren Texten kritisch die Unsicherheit juridischer Ermittlungsmethoden, die in literarischer Konsequenz noch wesentlich unsicherere Erkenntnisverfahren wie den »gesunden Menschenverstand« oder die Intuition bei der Aufklä-

<sup>22</sup> Paul Johann Anselm von Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts [1801], 5. Aufl., Gießen 1812, S. 479.



zung einsetzen – diese Texte favorisieren ein gefühltes Wissen.<sup>23</sup> Bei diesem Wissenstyp verbinden sich wissenschaftliche Methoden des Vergleichs mit emotionalen Formen des Instinkts, der Phantasie und Erfahrung zu »elastischer Härte«.<sup>24</sup> Ins Paradigma dieser Ermittlungstechnik gehören zentral die Indizien. Damit qualifiziert sich der indiziengeleitete Denkschluss als eine Form der Ermittlungspraxis, die wissenschaftliches und ästhetisches, rationales und emotionales Wissen kombiniert.

Die Verknüpfung, die nun Schillers Romanpersonal zwischen Tatsachen und Sinnstiftung herstellt, läuft im *Geisterseher* auffällig oft – und auffällig erfolgreich – über Indizien. Deren Funktionsweise wird zunächst in der affirmativen Objektzuversicht des Aufklärers und einer deutlichen Skepsis gegen das Modell Zeugenschaft ausgestellt (III.1), dann in einem verschwörungslogischen Überschuss aufgesprengt (III.2), um in einem finalen Doppelschritt neu konstituiert (III.3), zugleich aber fundamental und final problematisiert (IV) zu werden.

### III.1 Der Sizilianer: Eine verdächtig aufgeklärte Affäre

Schon die erzählstrategische Anlage des *Geistersehers* unterminiert traditionelle Konzepte von Glaubwürdigkeit und zwar gezielt sowohl über die für sie einstehende Figur sowie über den exponiert instabilen Überlieferungsstatus der Geschichte. Beispielsweise werden die literarisch sonst mit besonderer Glaubwürdigkeit ausgestatteten Ich-Erzählungen jeweils ausgerechnet von infamen Betrügern erzählt: So die Vergangenheit des Sizilianers, die vor allem der Gestalt des Armeniers geheimnisvolle Tiefe und unverbrüchliche Authentizität verleihen soll, ebenso wie die voyeuristische Episode, die Civitella schildert und in der er Zeuge des Abschieds zwischen der »Grie-

<sup>23</sup> Vgl. zur Rolle von Indizien bei Kleist: Antonia Eder: *Doing Truth. Indizien und verdächtige Schlüsse bei Heinrich von Kleist*, in: *Dichterjuristen. Studien zur Poesie des Rechts vom 16. bis 21. Jahrhundert*, hg. von Yvonne Nilges, Würzburg 2014, S. 67–89; und zu E.T.A. Hoffmann vgl. Antonia Eder: »Welch dunkles Verhältnis der Dinge«, *Indizienlese in E.T.A. Hoffmanns Das Fräulein von Scuderi*, in: *Spiegelungen – Brechungen. Frankreichsbilder in deutschsprachigen Kulturkontexten*, hg. von Marion George, Berlin 2011, S. 263–286.

<sup>24</sup> Carlo Ginzburg: *Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst*, in: *Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis*, München 1988, S. 78–124, hier S. 91.

chin« (136) und ihrem Liebhaber (dem Armenier) wird.<sup>25</sup> Gerade der Status dieser Episode ist hochgradig verdächtig: Nicht nur dass Civitella diesen wertvollen Hinweis auf Identität und Aufenthaltsort der vom Prinzen angebotenen und längst verzweifelt gesuchten Griechin ausgerechnet »erinnerte« (142), als dessen finanzielle Abhängigkeit von Civitellas Onkel, dem Kardinal, unumkehrbar ist. Die Glaubwürdigkeit der Geschichte wird zudem formal dadurch zersetzt, dass sie als »Ich-Erzählung Civitellas in einem Brief des Baron von F\*\*\* erscheint, der wiederum von den Memoiren des Grafen von O\*\* mitgeteilt wird, die ihrerseits von einem anonymen Herausgeber kommentiert werden«.<sup>26</sup> Die vierfache Brechung des Editionsweges sowie die verdächtige Verzögerung der Erinnerung des ansonsten aufmerksamen Zeugen Civitella markieren die zu lesenden Zeichen dieser Begebenheit als hochgradig konstruiert und korrumpiert. Anhand solcher Pointen diskreditiert Schillers Roman das juristisch noch geltungsstarke Modell der Zeugen-schaft, das für die *eine* Wahrheit einzustehen vermeint.

Die bereits erwähnte Ich-Erzählung als im Roman ausführlich entfaltete Vorgeschichte des Sizilianers kontrastiert in genau dieser argumentativen Stoßrichtung die Rechtsinstrumente *Zeuge* und *Indizien*, wobei ersterer in Person des Ich-Erzählers (»Nichtswürdiger«, 93) schon als defizitär markiert ist und letztere nicht nur zur Aufklärung dubioser Vorgänge, inklusive der Geistererscheinung, beitragen, sondern zum entscheidenden *Movens* der, wenn auch intrikaten, Romandynamik avancieren.

Nach seiner Verhaftung gibt der Sizilianer beim Verhör bereitwillig die Erklärungen zu den vorangegangenen rätselhaften Ereignissen, die, begünstigt durch seine eigene »Geschwindigkeit«, die »Dämmerung« und das »Erstauen« des Prinzen, »diesen Betrug« (71) vervollkommen. So klären sich sukzessive die überraschende Enttarnung des Prinzen durch die vom Sizilianer informierte Tänzerin (73) ebenso wie die vermeintlich schicksalhafte Zulosung des Gewinns einer Dose in der Lotterie, die den verlorenen und vom Sizilianer entwendeten »Schlüssel« (72) birgt, oder die Ähnlichkeit des vom Sizilianer qua »Zauberlaterne« (73) evozierten Geistes mit dem verstorbenen Freund des Prinzen. Das »Wunderbare« (73), das während der Geisterbeschwörung die »Einbildungskraft spann[t]«, entpuppt sich als äußerst bodenständige »Maschine«, deren »elektrischer Schlag« per »Kruzifix«

<sup>25</sup> Schiller schrieb die Novelle *Der Abschied* als sechste und letzte Lieferung des Romans; in der Buchfassung wurde sie später in den »siebten Brief« (142) des Baron von F\*\*\* integriert, vgl. zum philosophischen und ästhetischen Gehalt der Novelle Hans Richard Brittnacher: *Dunkelmänner im Licht*, S. 182f.

<sup>26</sup> Ebd., S. 174.

als »Konduktor« (75) die im Halbkreis Versammelten trifft, alles unterstützt vom dicken, optische Täuschungen befördernden Rauch, einem Komplizen im Kamin, ablenkenden Arrangements u.v.a.m. Kurz, die übernatürlichen Phänomene werden erfolgreich auf naturwissenschaftliche Gesetze, Tauschspielertricks und betrügerische Verabredungen reduziert. Allein der inkommensurable Rest einer selbst den Sizilianer überraschenden »zweiten Erscheinung« (76) des Armeniers irritiert noch den Prinzen.

Symptomatisch für die hier aufklärerisch-rationale Verfassung des Prinzen im ersten Buch des *Geistersehers* ist diese Schließ- und Schlüsselszene: Wenn der »Schließer« (92) die Zelle, in der der Sizilianer im Gefängnis einsitzt, nach dessen erhellender, dann alles erneut verrätselnder Binnen-Ich-Erzählung wieder verschließt, startet eine Aufklärungsmaschinerie ersten Ranges, in der nicht nur vom »Hörensagen« her geschlossen wird, sondern die den Sizilianer als »Augenzeuge«, der doch »keinen Zweifel« (79) am »Unergründlichen« (77) des Armeniers lassen wollte, restlos demontiert. Wenn hier buchstäblich dem Prinzen und dem Grafen von O\*\* »ein plötzliches Licht [auf] ging« (95), demonstriert das motivisch beinahe überdeutlich den aufklärerischen Gestus der Szene. Zentral wird bei dieser Ermittlungsszene ein Fehler, der dem Sizilianer in der bildreichen Geschichte seiner Erstbegegnung mit dem Armenier unterlaufen ist und der dem Prinzen im ermittelnden Nachgang dieser Vorgeschichte so anstößig wird, dass er die bisher ermittelten Erklärungen für je einzelne Phänomene nun (mit Recht) zum Verdacht auf eine Großverschwörung ausbaut. Den Anlass zu dieser verschwörungstheoretischen Gesinnungsänderung liefert einmal mehr ein Indiz: Der Ehering, den der Sizilianer im Dienste des verbrecherischen Lorenzo von C\*\*\* als effektheischendes Finale der inszenierten Trugbilder und als manifesten Beweis seines spirituellen Kontakts zum verschollenen Bruder Lorenzos erscheinen lässt und den dieser doch »gewiss nie vom Finger ließ« (94), überführt Lorenzo als Erbschleicher und Brudermörder sowie den Sizilianer als geldgierigen Komplizen der Erbschaftsintrige. Die ungelenken Ausflüchte des ansonsten so geständigen Sizilianers erregen beim Prinzen nun den Verdacht, man »habe sich des gröbern Gaukelspiels bedient, um dem feinern eine Folie unterzulegen« (98). Und das Feinere wäre, den »verwickelten Anschlag« als nur einen weiteren Teil der Machenschaften des Armeniers zu interpretieren, der kaum durch »Zufall«, sondern in »auffallender Harmonie« dieselbe »Person, zu derselben Zeit und an demselben Ort« (98) attackiere. Der Sizilianer, so der naheliegende Schluss des Prinzen, »war die Puppe, mit der er mich spielen läßt, während daß er selbst, unbeobachtet und unverdächtig, mit unsichtbaren Seilen mich umwindet« (98).

Bemerkenswert ist bei dieser inneren Bewegung zudem die äußere, szenische Anordnung: Im abgeschlossenen Raum der Zelle des Sizilianers, die der »Schließer« (92) öffnet, um den wissensdurstigen Prinzen einzulassen, sind Denkschlüsse offenbar detaillierbar und in dieser Kleinteiligkeit eingeeht. In dem Moment, wo der Prinz diese Zelle wieder verlässt, öffnet sich der Raum für den spekulierenden Überschuss – zunächst noch luzide vorangetrieben und aufschlussreich, dann aber jede Stoppregel missachtend gerät der Prinz in den Strom zweifelnder Eskalation.

Noch innerhalb der argumentativen Schließszene findet sich motivisch und metaphorisch nicht von ungefähr die materiale Schlüsselszene, nämlich der oben erwähnte indizierte Gang des verloren geglaubten Schatullenschlüssels, der beim Lotteriespiel als wunderbarer Gewinn wieder auftaucht. Die indexikalische Verschränkung aus Zeichenvollzug (deuten auf) und Zeichendeutung (etwas deuten) potenziert sich am Phänomen und Begriff des Schlüssels, der sowohl als motivischer Gegenstand (hier der verschwundene, dann epiphan wieder erscheinende Schlüssel) wie auch metaphorisch als Aufschluss gebend über die »wunderbaren Zufälle« (101) zunächst für verfügbar gehalten wird. Die Dichte, mit der in Schillers Text »Schlüsse« gezogen, jenes »Märchen aufgeschlüsselt« (100), »befriedigender Aufschluss gegeben« (75), ein »natürlicher Schlüssel« oder gar »zwei Schlüssel auf einmal« (102) zu einer rätselhaften Begebenheit gefunden werden, um nur einige Beispiele zu nennen, ist auffallend hoch:

Er [der Armenier] konnte davon erwarten, dass ich, früher oder später, aus eigenem Misstrauen oder fremdem Antrieb, den Schlüssel zu seinen Wundern in der Taschenspielerkunst aufsuchen würde. – Was konnte er Bessres tun, als daß er sie selbst nebeneinander stellte. (99)

Hier wird das Begriffsfeld *schließen* einerseits zentral als Instrument »natürlicher« Erzähllogik markiert, gleichzeitig wird aber der bereits brüchig gewordenen Boden seines Sinns unterminiert, indem das unaufhörlich fortgesetzte Schließen in die asymptotische Spirale des Verdachts führt. Diese Brüchigkeit rührt nicht zuletzt von jener »Prophezeiung auf dem Markusplatz« (101) her, die den Tod des eigentlichen Thronfolgers auf die Stunde genau voraussagte und den Beginn aller venezianischen Verwicklungen des Prinzen mit dem Armenier bildet: Jenes »erste Wunder, welches alle übrigen eröffnet hat, bleibt nichts desto weniger ungeklärt; und was hilft uns der Schlüssel zu allen übrigen, wenn wir an der Auflösung dieses einzigen verzweifeln?« (101). Die dem Prinzen damit weiterhin notwendig scheinende Ermittlung der Bedingung der Möglichkeit einer solch erstaunlichen Voraussage, die

intradiegetisch unergründbar bleibt, befeuert darum die Dynamik einer alles prinzipiell hinterfragenden, ja verdächtigenden Konspirationslogik. Hier wird Wahrscheinlichkeit (qua Indizien), also das asymptotische Verhältnis zwischen Tatsache und Deutungshoheit, als endloses Ermitteln zum entscheidenden Erzählparadigma des Romans.

Denn der Gedankenschluss als Sinnzuschreibung, das verknüpfende Schlussverfahren zwischen Tat und denkbarem Motiv als Verhältnismäßigkeit fallen scheinbar zunehmend aus. Ließen sich Dose, Ring, Geist und Schlüssel noch über naturwissenschaftliche Erklärungen oder intrigante Absprachen und Taschenspielertricks erklären, muss der Prinz nun einräumen:

Aber ich gebe Ihnen zu, daß meine Mutmaßung gekünstelt ist; ich gestehe, daß sie mich selbst nicht befriedigt. Ich bestehe nicht darauf [...], einen *künstlichen* und überlegten Entwurf zu Hülfe zu nehmen, wo man mit dem *bloßen Zufall* schon ausreicht[.] (103; Hervorh. A.E.)

Der Prinz erweitert in dieser ermittelnden Szene (und damit um 1800 rechts-historisch adäquat) das Indizienparadigma um sogenannte »gegenläufige Indizien«,<sup>27</sup> wenn er zunächst über das Indiz »Ring« die Geschichte des Sizilianers eines Fehlschlusses überführt und darauf weitergehende Zweifel und den Verdacht einer omnipräsenten und -potenten Intrige des Armeniers hegt. Mit der finalen Volte aber, in der die zunächst noch für »natürlich« gehaltenen Schlüsse zu »künstlichen« umgewertet werden und damit aus der stabilisierenden Logik des Kausalnexus herausgelöst und paradigmatisch dem Verdacht der Künstlichkeit, dem »bloßen Zufall« einer Setzung ausgesetzt werden, öffnet sich das Feld der Willkürlichkeit von Zeichen und damit auch der auf sie bauenden Schlüsse. Fortan stürzen mit Einsatz des »zweiten Buchs« (104) der Prinz und dessen bis dahin von einer luziden Vernunft indizierten Denkschlüsse in eine Krise der Legitimation, da aufgrund der Zufälligkeit der verdächtigen Verweise keine Stoppregel vor Fehl- und Überinterpretationen schützt; so gerät der Prinz in eine halt- und heillose Spirale des abgründigen Zweifels.

<sup>27</sup> Paul Johann Anselm von Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts, Gießen 1801, §544ff.

### III.2 Das Indiziensterben

Erst mit der Zulässigkeit »gegenläufiger« und nicht mehr nur »gleichgerichteter«<sup>28</sup> Indizien wird um 1800 rechtsgeschichtlich die Ambivalenz möglich: Zweideutigkeit entsteht dort, wo erst durch Zuschreibung von Qualitäten oder narrative Einbettung Sinnzusammenhänge einerseits konstruiert werden, andererseits evident scheinen, nie aber eineindeutig sind. Aus dieser Uneindeutigkeit erwachsen auch dem Prinzen Zweifel, die zudem von einer hereditär erworbenen und über seine Erziehung nur noch verstärkten religiösen Melancholie grundiert werden. Diese konstitutive und situative Konstellation gerät dem Prinzen zum Zweifel an allem, auch zum Zweifel am Prinzip des konstitutiven Zweifels und so versinkt er in »Zweifelsucht«: »Ein entlarvter Betrug machte ihm auch die Wahrheit verdächtig, weil er sich die Wahrheit unglücklicherweise durch gleich schlechte Gründe bewiesen hatte« (106). Als Gegenmittel greift er zum Gefährlichsten, das das 18. Jahrhundert zu bieten hat: die »modernste Lektüre«. Durch eine »schlimme Hand« (107) bei der Auswahl handelt er sich durch überspitzte Rhetorik und feingesponnene Sophistik die vollständige Verwirrung seiner »Begriffe« (107) ein, bestärkt durch einen »Lieblingshang« zu »allem, was nicht begriffen werden soll« (108). Konsequenter entsagt er dem konstruktiven Skeptizismus, tauscht »Vernunft« und »Herz« gegen das »»Labyrinth« des »glaubensreichen Schwärmers« und wird zum »ausgemachten Freigeist« (108). Schwärmerei, »Leidenschaft« und enthusiastische »Imagination« (108) bestimmen ihn fortan und bereiten den Boden für die »Libertinage« der »Sitten« (108) und damit die nächste indizierte (Liebes-)Dramaturgie des Armeniers, bestehend aus zu dechiffrierenden Zeichen und »feinen Trugschlüssen«, die der Prinz »nicht lösen« (109) können wird. Statt eine Kombination aus Ratio und Gefühl, Erfahrungswissen und Intuition, und damit eine zielführende (Ermittlungs-)Praxis im Umgang mit Indizien zu etablieren, oszilliert der Prinz im Gang der Geschichte stets zwischen den Extremen: totale Form oder totaler Stoff, ein Drittes gibt es für ihn nicht. Derjenige, der zu kombinieren, entelechisch indizierend zu agieren und zu manipulieren weiß, ist hingegen der Armenier. Darüber hinaus, so werde ich abschließend zeigen, folgt auch der Roman selbst der asymptotischen Form des indizierenden Narrativs.

---

<sup>28</sup> Ebd.

### III.3 Der Armenier: indizierte Entelechie

Die Strategien des Armeniers folgen alle einer Keimzellenlogik, aus der heraus sich das Angelegte entwickeln und bei adäquater Zurichtung zum geplanten Zeitpunkt in der gewünschten Form zur Blüte gelangen soll, die der Armenier dieser Entwicklung zudedacht hat. Dass oft genug dieser selbst letztthin auch den Keim stiftet, dessen Früchte er final zu ernten beabsichtigt, markiert sein Vorgehen als eine Art indizierter Entelechie. Unverzichtbarer Teil dieser Indiziedramaturgie ist, dass die Vervollkommnung des jeweils Angelegten, zumindest dem Schein nach, »Selbstverwirklichung« sein muss, d.h. sie muss als »aus sich selbst heraus entwickelt« wirken, obwohl sie genuin auf den Armenier zurückgeht. Allein die entelechische Illusion garantiert eine Überzeugungskraft, die keine Überredung, kein Liebesideal, kein finanzieller Ruin erzeugen kann und bildet die Grundstrategie dieses »unergründlichen« (77) Intriganten zwecks Täuschung und Manipulation des Prinzen.

Der Roman legt diese Lesart sehr nahe, animiert also die Lesenden zur durchaus spekulativen Lektüre dieser prospektiv manipulativen Zeichenstrategie: Über den Austausch des plötzlich verschwundenen Jägers durch Biondello gewinnt der Armenier die Informations- und Sozialkontrolle (Briefe werden abgefangen, Kontakte gestört oder lanciert etc.): Civitella stellt finanzielle und emotionale Abhängigkeiten her, die durch die Spielsucht initiiert und durch die Inszenierung der Episode mit der Griechin und die dem Prinzen schmeichelnde Aufnahme in die Geheimgesellschaft »Bucentauro« (108) befeuert werden. Die so ausgeübte ökonomische, emotionale und erotische Kontrolle über den Prinzen treibt ihn dem Kardinal als Hauptgläubiger und Mitglied der Kurie und damit der katholischen Kirche in die Arme. Letztere verbindet sich symptomatischerweise mit der Erotik über die schöne Griechin, die als »fromme Schwärmerin« (159) noch auf dem eigenen Sterbebett (»Spuren von Vergiftung«, 159)<sup>29</sup> den Prinzen zur Konversion bringen will.

Der *Geisterseher* erzählt in der Aufklärungsepisode um den Sizilianer zunächst eine Art Erfolgsgeschichte der Indizien – einerseits. Andererseits arbeitet die referenzielle Einbettung in eine entelechische Illusion und die restriktive Rahmung der uneindeutigen, d.h. durch einen absoluten Souverän (Armenier) als immer schon »richtig« qualifizierten Denkschlüsse gegen de-

---

<sup>29</sup> Vgl. zu den indexikalischen Verhältnissen bei Phänomenen der Vergiftung und des Giftmordes den Beitrag von Stephanie Langer in diesem Band.

ren konstitutive Heteronomie. Damit erscheint die Ermittlungspraxis eines narrativ erschlossenen Sinnzusammenhangs über Indizien als immer schon korrumpiert. Dass im Roman ganz zentral das Prinzip des ›Schließens‹ unterminiert wird, lässt sich als metaleptische Kritik an der machiavellistischen Indiziendramaturgie des Armeniers lesen. Mit ihrer prospektiven Verschwörungslogik evoziert die Erzählung eine erhebliche Unbehaglichkeit in der Manifestation solch wirksam werdender Realitätsprozeduren: Das ›Steuer der Gerechtigkeit‹ (104) reißt der Romantorso keineswegs mehr herum, sondern prolongiert den Verdacht als Modell über sein ausbleibendes Ende hinaus.

#### IV. Wiederauferstehung: Indizierendes Erzählen, indiziertes Ermitteln

Der Denkschluss, in dem mittelbar auf und von Tatsachen *geschlossen* wird, bindet Indizien als Material an ein erzählbares, sinnstiftendes Geschehen. Dennoch – oder gerade darum – gilt der ›Beweis durch Vernunftschlüsse‹, und dazu gehören die ›Indicien‹, bei seinen Gegnern als ›der gefährlichste und trüglichsste unter allen‹.<sup>30</sup> Dass auch der indizierende Nexus nicht ohne Denkschluss zu haben ist, zeigt ebenso souverän wie manipulativ herausfordernd Schillers *Geisterseher*.

Funktion und Wirkung von Indizien werden am Text selbst vorgeführt, nicht zuletzt indem das zweite Buch mit der finalen Leerstelle endet, die als ›unerhörte Geschichte‹ (160) zwar angekündigt, aber deren Ende nicht erzählt werden wird. Ob oder gar wie der Prinz von seinen politischen Lenkern zur verbrecherischen Thronübernahme verleitet wird, bleibt der Spekulationslust der Lesenden überantwortet und damit, ganz indizienlogisch, für alle schlüssigen Deutungszuschreibungen offen. Der Schlüssel, gegenständlich zunächst verloren, dann wandernd, verborgen und epiphan wiederkehrend, wird metaphorisch als unzuverlässige, da unendlich perpetuierbare Schließmöglichkeit im Verlauf des Textes zunehmend unterminiert und ist selbst (oder gerade) für die zentral Handelnden, Erzählenden und zuletzt die Lesenden final nicht mehr zugänglich – so endet denn ein übers andere Mal ein Brief des Baron mit dem lakonischen *Cliffhanger*: ›Den Schluss ein andermal‹ (149).

<sup>30</sup> Gallus Aloys Kleinschrod: Grundzüge der Theorie von Beweisen in peinlichen Sachen, in: Archiv des Criminalrechts 4/3 (1802), S. 44–85, hier S. 62 u. 73.



Als asymptotische Form der seriellen Fortsetzung formt Schiller auch in metapoetischer Hinsicht sein Romanprojekt: Es bleibt unvollendet – und kann, folgt man der These der asymptotischen Heteronomie von Indizien hier poetologisch, auch nicht befriedigend beendet werden. Was die vom Armenier indizierte Entelechie auf der Ebene des Dargestellten freisetzt, wird auf der Ebene der Darstellung vorgängig potenziert: »Die Fortsetzung« (158) der »unerhörten Geschichte« (160) bleibt letztlich ungehört. Dieses asymptotische Konzept des Erzählens hätte dem Prinzen vermutlich gefallen, moniert er doch im Finale des *Philosophischen Gesprächs*:

Worauf *Sie* und *andere* ihre Hoffnung gründen, eben das hat die meinigen umgestürzt – eben diese geahndete Vollkommenheit der Dinge. Wäre nicht alles so in sich beschlossen, säh ich auch nur einen einzigen verunstaltenden Splitter aus diesem schönen Kreise herausragen, so würde mir das die Unsterblichkeit beweisen. (181)

Diese Splitter nun muss man im *Geisterseher* nicht lange suchen: Die Brüche des Textes, beispielsweise die in Klammern erscheinenden, vorausgreifenden Einschübe, die den »Ausgang« (101) einer Teilgeschichte vorwegnehmen (spurloses Verschwinden des Sizilianers aus dem Gefängnis), oder manche vernachlässigte Motivierung (»Ich habe vergessen zu erzählen, dass der Prinz schon seit etlichen Tagen einen Jäger vermisst«, 70), sind deutlich der Form des Fortsetzungsromans und seiner sukzessiven Entstehung geschuldet. Doch die erzähllogischen Brüche ebenso wie das fragmentarische und verrätselte Nichtende oder die korrumpierte Glaubwürdigkeit von Erzählern und Figuren sowie die schwankende Position zwischen Allwissen und Nichtwissen, die die Lesenden in eine indizienlogische Pflicht zweiter Ordnung nimmt – all dies bildet semantisch und strukturell ab, was das Indiz poetologisch in seiner heteronomen und liminalen Potentialität als Bedingung vieldeutiger Möglichkeiten für ein Erzählen als Ermitteln bereitstellt: die »genetische Darstellung« von der (Un-)Wahrscheinlichkeit der Literatur.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> Friedrich Schiller: Werke und Briefe, Bd. 5, S. 1001.



## Tod im Wald

### Zu Annette von Droste-Hülshoffs *Judenbuche*

»Eigentlich enthält die *Judenbuche* zwei Geschichten« – lautet die Kritik Theodor Fontanes an Drostes *Sittengemälde aus dem gebirgigten Westphalen* – und zwar zum einen »die Geschichte mit dem Onkel« und den Holzdieben und zum anderen »die Judengeschichte«<sup>1</sup> mit der Buche und der ominösen Vergeltung. Angesichts dieser Zweiteilung, bei der beide Geschichten jeweils zum »Concurrenzstück«<sup>2</sup> der anderen werden, scheint sich eine Interpretation entscheiden zu müssen, ob sie entweder den Holzfrevel und mit ihm den sozialhistorischen Rechtskonflikt rund um den Wald beleuchten will oder ob sie sich auf eine kriminalistische und semiotische Spurensuche nach dem Täter im Mordfall Aaron sowie nach der Bedeutung der opaken Zeichen macht. Es soll im Folgenden dafür argumentiert werden, dass beide Stränge der Erzählung nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Im Gegenteil verdeutlichen sie zum einen das die Erzählung strukturierende »Prinzip der Verdopplung«, welches in der verunsichernden Vervielfachung von Protagonisten (Friedrich Mergel und Johannes Niemand), Verbrechen (Holzdiebstahl, Förstermord, Judenmord), möglichen Tätern, Lesarten und Genres<sup>3</sup> zum Ausdruck kommt. Zum anderen sind beide Geschichten dezidiert »Holzgeschichten«, die von ökonomischen Transaktionen und dem damit einhergehenden Problem der Äquivalenz erzählen und deren gemeinsamer Tatort ein Wald ist. Es wird in der *Judenbuche* Holz gestohlen und Reisig geholt, es werden Holzfiguren geschnitzt und Zeichen in die Rinde eines Baumes geschrieben; im ersten Teil der Geschichte zirkuliert die Ressource Holz innerhalb von verschiedenen Transaktionen wie dem Schmuggel der Holzdiebe; im zweiten Teil wird eine Buche aus der ökonomischen Nutzung herausgelöst und so zum Zeichen einer noch nicht abgegoltenen Schuld gemacht. So geht es im ersten Strang der Erzählung um eine Ökono-

---

<sup>1</sup> Brief von Theodor Fontane an Richard Schöne vom 30.10.1890, zit. nach Winfried Woessler: Theodor Fontane über Annette von Droste-Hülshoff, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 47 (1969), S. 206–209, hier S. 208.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Vgl. Claudia Liebrand: Die »Judenbuche« als Genre-Hybride, in: Der Deutschunterricht 63/4 (2011), S. 13–21.

mie des Tauschs, die auf dem Prinzip des Privateigentums am Wald beruht, gegen welche die holzsammelnde Bevölkerung zu rebellieren scheint, wenn sie das Holz als Niemandsgut in Anspruch nimmt, und im zweiten Strang der Erzählung um eine Ökonomie der Vergeltung, die auf dem Prinzip des Ausgleichs eines zuvor erfolgten Unrechts basiert.

Auf die Frage des Gutsherrn von S., warum denn Friedrich Mergel, der »dumme Junge« und Hauptverdächtige, nach dem Judenmord vor 28 Jahren davongelaufen sei, wenn er doch unschuldig war, antwortet sein heimgekehrter Doppelgänger Johannes Niemand in diesem Sinne exemplarisch: »Ich weiß nicht recht, mich dünkt, es war wegen Holzgeschichten.« (37)<sup>4</sup> Das hier gleich doppelt artikulierte unsichere Wissen (»ich weiß nicht recht« und »mich dünkt«) korrespondiert dabei nicht zufällig mit dem Wald als Schauplatz ebenjener Holzgeschichten, der mittels seiner Dunkelheit die Kategorie des Wissens in Frage zu stellen scheint. Neben Johannes Niemand, der durch seinen sprechenden Namen eine Scharnierfunktion zwischen den beiden Erzählsträngen einnimmt, da er sowohl auf das Niemandsgut Holz wie auch auf das leerbleibende epistemische Zentrum des Textes und auf die durch niemanden abgegoldene Schuld verweist, ist es insbesondere diese sinnbildliche Dunkelheit des Waldes, die zum verbindenden Element beider Erzählstränge wird.<sup>5</sup> Denn der letztlich unentscheidbare Konflikt um das Eigentumsrecht am Holz (I. Holzdiebstahl) wie auch die scheiternde kriminalistische Aufklärung, die mit dem unsicheren Wissen aller Figuren und der rhetorischen »obscuritas« des Textes zu tun hat (II. Zeichen im Holz), sind nicht zufällig mit dem Wald als Emblem des Undurchsichtigen verbunden. Indem der Text mit seiner erzählten Zeit (1738–1788) und der Zeit des Erzählens (1842) nicht zuletzt einen historischen Rahmen von rund 100 Jahren aufspannt, eröffnet er die Sicht auf die Debatte um den Wald während dieser Zeitspanne und liefert zugleich einen Kommentar zur Epoche der Aufklärung (III. Aufklärung und Verunklarung).

<sup>4</sup> Annette von Droste-Hülshoffs Schriften und Briefe werden unter Verwendung der Sigle HKA mit Angabe des Bands zitiert nach der Historisch-kritischen Ausgabe, Werke – Briefwechsel, hg. von Winfried Woesler, Tübingen 1978–2000. Die *Judenbuche* erschien im *Morgenblatt für gebildete Leser* in 16 Fortsetzungen vom 22.4.–10.5.1842; Zitate hieraus werden in Klammern direkt im Text nachgewiesen.

<sup>5</sup> Indem ich eine genuine Verbindung der beiden Erzählstränge über das Thema »Wald« vorschlage, unterscheide ich mich von Ansätzen, die bei der Verdopplung als Kompositionsprinzip des Textes stehen bleiben, wie z.B. Ulrich Gaier: »Concurrenzstücke«. Doppelstrukturen in Drostes Werken, in: In search of the poetic real. Essays in honor of Clifford Albrecht Bernd on the occasion of his sixtieth birthday, hg. von John Fetzer und Clifford Bernd, Stuttgart 1989, S. 135–149.

Die Geschichte des deutschen Waldes wird seit dem 18. Jahrhundert von einer aufklärerischen Lichtungsarbeit dominiert, die angesichts der ökonomischen Bedeutsamkeit und beginnenden Knappheit der Ressource den hoheitlichen Holzbestand ermittelt, seinen Wert schätzt und diesen zu optimieren versucht.<sup>6</sup> Es ist dies die Aufgabe der »rechnenden Förster«:

If the standing forest is capital and its yield is interest, the forester can complete the chain of conversions from wood to numbers to units of currency: an estimate for the worth of the forest can thus be used to predict income, calculate taxes, assess the worth of the forest, or determine damage to it resulting from a natural disaster.<sup>7</sup>

Neben dieser monetären Konversionsleistung, die aufgrund von Holznot und Kapitalstreben nützlich erscheint, ist das Anliegen der Forstlehre auch eine Konversion ästhetischer Art: die »unordentliche« Natur soll in Schachbrettanordnungen, also in überschaubare Forste transformiert werden; aufforsten heißt wörtlich »klären, lichten«.<sup>8</sup> Die Forstwirtschaft wird so mit ihrem Anliegen, Licht ins Dunkle des Waldes zu bringen – sie durchzieht den Wald mit Wegen und bewacht ihn durch Beamte –, nicht nur zum internationalen Exportschlager, sondern gleichsam zum Synonym für Aufklärung. Aufklärung wird also vornehmlich zu einer Frage für Förster,<sup>9</sup> die den undurchsichtigen Wald in eine mess- und so ökonomisch handhabbare Ressource verwandeln.

Die *Judenbuche* verschränkt somit zwei gegenläufige Bewegungen: Der fortschreitenden ökonomischen Lichtung des Waldes, der zugleich einer Verrechtlichung und Privatisierung des Niemandsguts Holz entspricht, steht eine Geschichte der Schuld entgegen, die mit zunehmender Verunklarung und Verwischung der Indizien für den begangenen Mord einhergeht.

<sup>6</sup> Vgl. das Kapitel »Die nachhaltige Bewirtschaftung und die Neuanlage von Wäldern«, in: Hansjörg Küster: *Geschichte des Waldes. Von der Urzeit bis zur Gegenwart*, München 1998, S. 185–195.

<sup>7</sup> Henry Lowood: *The Calculating Forester. Quantification, Cameral Science, and the Emergence of Scientific Forestry Management in Germany*, in: *The Quantifying Spirit in the 18th Century*, hg. von Tore Frängsmyr, Berkeley 1990, S. 315–342, hier S. 330.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., S. 333, 340f.

<sup>9</sup> Vgl. Robert Pogue Harrison: *Wälder. Ursprung und Spiegel der Kultur*, München/Wien 1992, Kapitel 3.

## I. Holzdiebstahl

Im Zentrum der Erzählung steht zwar vordergründig Friedrich Mergel, der in einer verfallenen Wirtschaft inmitten von »Unkraut« und »Unordnung« aufwächst (5); der eigentliche Protagonist dieses Textes aber ist vom ersten Satz an der Wald. Das Dorf B. nämlich besticht durch die »überaus malerische Schönheit seiner Lage in der grünen Waldschlucht eines bedeutenden und geschichtlich merkwürdigen Gebirges« (3). Der Wald ist der Hauptreichtum des Landes, zugleich ist er das umstrittene Terrain im täglichen Kampf der Holzfrevler gegen die Förster. Es wird erzählt, wie der bandenmäßig organisierte Holzdiebstahl der Dorfbewohner zum Volkssport mutiert und in regelmäßige »Scharmützel« (4) ausufert.

Das Dorf B. zeichnet sich dabei im Fürstentum durch seine besondere Kühnheit und Schläue aus; der Handel mit dem geklauten Holz läuft über den nahen Fluss, der es erlaubt, das Diebesgut »bequem und sicher außer Land zu führen« (4). So scheint es zunächst auch, dass dieses Dorf hinter der Bande der »Blaukittel« steckt, die selbst die allgemein grassierende Frechheit im Umgang mit Holzdiebstahl noch übertrifft –

[s]ie verheerten Alles wie die Wanderraupen, ganze Waldstrecken wurden in einer Nacht gefällt und auf der Stelle fortgeschafft, so daß man am andern Morgen nichts fand, als Späne und wüste Haufen von Topholz« (17)

– doch musste »man« die Verdächtigen aufgrund eines Alibis vom Verdacht freisprechen. Der »Krieg um den Wald«<sup>10</sup> geht laut einleitendem Erzählerkommentar auf das Konto der in Verwirrung geratenen Begriffe von Recht und Unrecht der Einwohner. Das Gewohnheitsrecht der Bevölkerung steht dem positiven Recht der Waldeigentümer gegenüber. Friedrichs Mutter Margreth formuliert dieses Gewohnheitsrecht so: »Höre, Fritz, das Holz lässt unser Herrgott frei wachsen und das Wild wechselt aus eines Herren Lande in das andere; die können Niemand angehören.« (8)

Aber nicht nur in der Fiktion, auch in der Realität des 19. Jahrhunderts befanden sich die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse des Waldes in einer praktisch unentwirrbaren Gemengelage. »Dass das Holz für alle wachse und dass das Holen desselben keine Sünde sei«, ist im 19. Jahrhundert dem Sozialhistoriker Dirk Blasius zufolge eine im Volk weit verbreitete Ansicht. Legitimiert wurde der Holzdiebstahl dabei durch die Auffassung, dass »ein

<sup>10</sup> So lautet der Titel eines 1850 in Frankfurt a.M. erschienenen historischen Romans von Moritz Hartmann.

großer Teil der Holzungen, welcher den Gemeinden früherhin gehört habe, ihnen durch die Gutsherren sukzessive widerrechtlich entzogen« worden sei, und der Diebstahl daher lediglich »eine Restitution von altem Recht« darstelle.<sup>11</sup> Als Niemandsgut gehörte das Holz zunächst niemandem an, und stand gerade deshalb allen zum Gebrauch frei.

Droste hat mit ihrer Erzählung einen historischen Stoff bearbeitet, den sie u.a. aus der *Geschichte eines Algierer-Sklaven* (1818) von ihrem Onkel August von Haxthausen kannte. Im Archiv der Familie Haxthausen finden sich Dokumente, die holzbedingte Auseinandersetzungen der Dorfbewohner mit der grundherrlichen Autorität belegen. Nachdem die Familie im Jahr 1401 Stadt und Amt Bredenborn mit den dazugehörigen Wäldern erworben und der Bevölkerung das Recht des Les- und Fallholzsammelns zugestanden hatte, kam es in der Folge immer wieder zu Überschreitungen und Einschränkungen dieser Rechtslage. Erst 1848/1850 wurde eine endgültige Lösung zwischen Gutsherrschaft und Bevölkerung vereinbart.<sup>12</sup> Historische Zeugnisse belegen dabei den Ernst der Auseinandersetzung, wenn es im Brief eines Forstbeamten an den Gutsherren heißt:

Es nimbt die Holzdieberey bey nächtlicher Zeith in hiesiger Gegend, besonders an Eichen Holze in meiner Waldung, so überhand, daß wo denselben nicht zeitlig vorgebäuget wird, zu befürchten daß die Waldungen nothwendig ruiniert werden müssen [...].<sup>13</sup>

Noch anschaulicher ist der überlieferte Drohbrief eines Holzfrevlers an einen Förster namens Spiekermann, der belegt, dass es sich bei der Auseinandersetzung ums Holz regelrecht um einen »Krimi« gehandelt hat:

Einen Förster als verRether über seine Nachbahren du spieker Man du – du willst den Herrn von Haxthausen sein Holz verwahren 1821 / Du verRether Judaß Mich bewunder Noch daß unser GeMeinde dich Nicht zum Teufel jägt [...] du Spiekermann zur Großenbreden dich werden deine fenster Eingeschlagen Weil du die Nacht allezeit Sogehst Verwahr dein Holz beitage und bleib die Nacht im Hause[.]<sup>14</sup>

Holz war »vor der Anwendung von Dampfkraft, Kohle, Elektrizität und Öl und der mit diesen Energiequellen möglichen Herstellung neuer Roh-

<sup>11</sup> Dirk Blasius: *Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1978, S. 56.

<sup>12</sup> Vgl. HKA V 2, S. 229.

<sup>13</sup> Brief von Böckendorff an den Gutsherrn von Haxthausen vom 17.1.1787, HKA V 2, S. 230.

<sup>14</sup> Ebd., S. 231.

stoffe der wichtigste und lebensnotwendigste Energieträger und Rohstoff für alle Wirtschaftsbereiche«,<sup>15</sup> wobei der Holzbedarf stark durch Bevölkerungswachstum und gewerbliche Nutzungen anstieg. Die im 18. Jahrhundert entstehende Forstwirtschaft repräsentiert die Einsicht, dass Holz Geld – und nicht nur ein bloßes Gebrauchsgut – ist; ihr Bestreben war es daher, nicht nur gegen den Holzmangel anzukämpfen, der sich im Zuge des Bevölkerungswachstums ergab, sondern auch, den Ertrag des Waldes zu optimieren, weil er zu einer wichtigen Profitquelle des Staates wurde. Langsam wachsende Laubwälder wurden beispielsweise in schnell wachsende Nadelwälder umgewandelt und das Waldeigentum durch Forstbeamte bewacht – ein Prozess, den Droste als kritische Beobachterin der Modernisierung auch in ihren anderen Westfalen-Texten sehr klar dargestellt hat.<sup>16</sup>

Bis zu den liberalen Agrarreformen seit dem späten 18. Jahrhundert bestimmte noch das geteilte Eigentum über Grund und Boden die Nutzung des Waldes, im Zuge der ›rationelleren‹ Bewirtschaftung wurde diese Eigentumsform jedoch sukzessive in Privateigentum überführt. Die Konfliktparteien werden in der Forschung als die »Allianz des Fortschritts«<sup>17</sup> aus agrarkapitalistischen Gutsbesitzern und Staatsbeamten einerseits und die Masse der Kleinbauern und Landlosen andererseits bezeichnet. In Zuge der Etablierung des Privateigentums werden die bislang aus dem Wald infolge von genossenschaftlich regulierten Rechtsansprüchen und Gewohnheiten befrie-

<sup>15</sup> Josef Mooser: »Furcht bewahrt das Holz«. Holzdiebstahl und sozialer Konflikt in der ländlichen Gesellschaft 1800–1850 an westfälischen Beispielen, in: Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, hg. von Heinz Reif, Frankfurt a.M. 1984, S. 43–99, hier S. 50.

<sup>16</sup> Vgl. Drostes Kommentar aus den *Westphälischen Schilderungen*: »– So war die Physiognomie des Landes bis heute, und so wird es nach vierzig Jahren nimmer sein. – Bevölkerung und Luxus wachsen sichtlich, mit ihnen Bedürfnisse und Industrie. Die kleinern maleischen Haiden [die sonst Allmenden, d.h. Gemeinschaftseigentum waren; Anm. K.S.] werden geteilt; die Kultur des langsam wachsenden Laubwaldes wird vernachlässigt, um sich im Nadelholze einen schnelleren Ertrag zu sichern, und bald werden auch hier Fichtenwälder und endlose Getreideseen den Charakter der Landschaft teilweise umgestaltet haben, wie auch ihre Bewohner von den uralten Sitten und Gebräuchen mehr und mehr ablassen; fassen wir deshalb das Vorhandene noch zuletzt in seiner Eigentümlichkeit auf, ehe die schlüpferige Decke, die allmählig Europa überfließt, auch diesen stillen Erdwinkel überleimt hat.«, HKA V, S. 48. Vgl. zu Drostes Moderne-Kritik auch Walter Erhart: Annette von Droste-Hülshoffs Westfalen-Projekt und die Zeit der Moderne, in: Droste-Jahrbuch 9 (2011–2012), S. 17–40, sowie Marcus Twellmann: Sittengemälde statt Zahlentabelle. Annette von Droste-Hülshoffs »Westfalen-Werk« im Spannungsfeld von Volkskunde und Statistik, in: Magie der Geschichten. Weltverkehr, Literatur und Anthropologie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hg. von Michael Neumann und Kerstin Stüssel, Konstanz 2011, S. 53–76.

<sup>17</sup> Josef Mooser: »Furcht bewahrt das Holz«, S. 55.



digten Bedürfnisse der Bevölkerung zunehmend dem Marktmechanismus unterworfen; die naturale Tauschwirtschaft wird abgelöst von neuen Wegen des Konsums.<sup>18</sup> Der Holzdiebstahl, der insbesondere im Paderborner Land grassierte,<sup>19</sup> ist vor diesem Hintergrund zu sehen und hat eine dreifache gesellschaftliche Bedeutung: als Bestandteil des grundherrlich-bäuerlichen Konflikts, als gewalthafter Protest im Kampf gegen die agrarische Modernisierung und als durch materielle Not bedingte Selbsthilfe.<sup>20</sup>

Zur Entstehungszeit der *Judenbuche*, also im Vormärz der 1830er Jahre, ist die Holzfrage ganz besonders drängend. Ein enormer Preisanstieg von bis zu 50 Prozent ist zu verzeichnen, der durch hohe Nachfrage, insbesondere aber durch den nicht regulierten Markt, durch Exporte und Spekulationen entsteht.<sup>21</sup> Es kommt zu einer »schwindelnden Höhe von Holzdiebstählen«.<sup>22</sup> Die Forstpolitik und die Frage der Holzversorgung vor allem der ärmeren Bevölkerung sind hochaktuell. So führt auch der Rheinische Landtag just 1842 Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz. Mit dem neuen Gesetz ergriff die Regierung rigorose Maßnahmen zur Bestrafung dieser Selbsthilfe; es geht darin um die Unterschiede von Raffholzsammeln, Holzfrevel und Holzdiebstahl (bzw. um die Nivellierung der Unterschiede) und wie die Tatbestände jeweils vergolten werden sollten. Der junge Karl Marx kommentiert in seinen Artikeln über ebendieses neue Holzdiebstahlsgesetz ebenso polemisch wie poetisch, wie die Ressource Holz mehr und mehr mit einem individuellen Charakter ausgestattet werde und als »Fetisch«<sup>23</sup> den Wert des Menschen überwiege. Marx argumentiert gegen die Kriminalisierung des Holzfrevels und beruft sich auf die alten germanischen Rechte als Quelle der Gewohnheitsrechte der ärmeren Bevölkerung.<sup>24</sup> In deren gewohnheitsmäßigem Sammeln von Raffholz drücke sich »ein instinktmä-

<sup>18</sup> Vgl. ebd., S. 52, 69.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., S. 67.

<sup>20</sup> Vgl. ebd., S. 81.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Wolfgang Piereth: »Mitten im Holze aus Mangel an Holz kaum eine Suppe kochen können«. Staatliche Forstpolitik und städtische Holzversorgung im vormärzlichen Bayern, in: Städtische Holzversorgung: Machtpolitik, Armenfürsorge und Umweltkonflikte in Bayern und Österreich (1750–1850), hg. von Wolfram Siemann u.a., München 2002, S. 141–154, hier S. 142 u.ö.

<sup>22</sup> Dirk Blasius: Kriminalität und Alltag, S. 56.

<sup>23</sup> Karl Marx: Verhandlungen des 6. Rheinischen Landtags. Dritter Artikel. Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz [Rheinische Zeitung, Oktober 1842], in: ders.: Gesamtausgabe [MEGA]. Abt. I, Bd. 1: Werke, Artikel, literarische Versuche bis März 1843, Berlin 1975, S. 199–236, hier S. 236.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., S. 207.

ßiger Rechtssinn« aus, dessen »Wurzel« »positiv und legitim« ist,<sup>25</sup> da es »Gegenstände des Eigenthums gibt, die ihrer Natur nach nie den Charakter des [...] Privateigenthums erlangen können.«<sup>26</sup> Der Wald habe als Eigentum betrachtet folglich einen »schwankenden Charakter« und sei eine Mischung aus privatem und öffentlichem Gut.<sup>27</sup> Die Staatsautorität mache sich seiner Meinung nach im Zuge des Privatisierungsprozesses der Wälder jedoch zu einer »Bedienten des Waldeigentümers«<sup>28</sup> und opfere die Rechtsprinzipien dem privatwirtschaftlichen Interesse der Forstthut. Dabei sei die »feste Holzunterlage« des Raisonnements der Gesetzesmacher »so morsch, dass ein einziger Windzug der gesunden Vernunft sie in tausend Trümmer auseinanderstreut.«<sup>29</sup> Besonders bedenklich erscheine es, dass der denunzierende Förster als Angestellter des Eigentümers und als Experte im Richterkollegium zugleich den Wert des gestohlenen Holzes veranschlagen darf.<sup>30</sup> Des Weiteren solle der Waldeigentümer nicht nur Schadensersatz für das gestohlene Holz bekommen, sondern auch noch Anrecht auf Leib und Leben des Diebes in Form von Forstarbeit – weshalb sich Marx wundert, »dass der Waldeigentümer nicht auch seinen Ofen mit den Walddieben heizen darf.«<sup>31</sup>

Es ist Marx dabei keineswegs um die Negierung des Holzdiebstahls als Diebstahl zu tun; doch angesichts der schwierigen Frage, ob der durch Holzdiebe verursachte Schaden an einigen jungen Bäumen vernachlässigt oder ob eine ganze raffholzsammelnde Masse Menschen kriminalisiert werden solle, würde Marx für ersteres optieren.<sup>32</sup> In seiner Analyse wird die zunehmende Kapitalisierung der Ware Holz evident, die in ihrer Zirkulation zugleich einen magischen Fetisch-Charakter erhält.<sup>33</sup> Holz ist Geld – und wird so zu

<sup>25</sup> Ebd., S. 209.

<sup>26</sup> Ebd., S. 208.

<sup>27</sup> Ebd., S. 207.

<sup>28</sup> Ebd., S. 219.

<sup>29</sup> Ebd., S. 230.

<sup>30</sup> Vgl. ebd., S. 212.

<sup>31</sup> Ebd., S. 228.

<sup>32</sup> Vgl. ebd., S. 201. In diesem Punkt stimme ich nicht mit Richard Grays »proto-ecological« Lesart von Marx überein, der dessen Ironie übersieht, vgl. Richard T. Gray: *Red Herring and Blue Smocks. Ecological Destruction, Commercialism, and Anti-Semitism in Annette von Droste-Hülshoff's »Die Judenbuche«*, in: *German Studies Review* 26 (2003), S. 515–542, hier S. 520. So verwundert es nicht, dass Gray auch Drostes Text insgesamt als »a kind of moralizing example story that presents to the populace of Münsterland the deterrent image of the fate that awaits them if they fail to resist the corrosive influence of modern commercialization« deutet und die Widersprüchlichkeiten des Textes dadurch glättet, S. 536.

<sup>33</sup> Vgl. Karl Marx: *Debatten über das Holzdiebstahlgesetz*, S. 221.

einer Ressource, die jenseits ihres bloßen Gebrauchswerts gewissermaßen als allgemeines Tauschäquivalent gebraucht (oder zumindest in dieses direkt eingetauscht) werden kann.

Vor diesem Hintergrund liegen die Dinge in Drostes Wald nun juristisch und ethisch gesehen diffizil. Die Dorfbewohner stehlen Holz zu ihrem eigenen Gebrauch und berufen sich darauf, dass das Holz ein Niemandsgut sei. Die Blaukittel übertreffen dieses gängige Verhalten jedoch durch ihre kommerzielle Organisiertheit und Rücksichtslosigkeit, sie beteiligen sich an der Ökonomie des Tausches, die im Holz eine wertvolle Ressource sieht. So klagt der Gerichtsschreiber, dass die Blaukittel sogar den Baum-Nachwuchs schlagen:

Die Schandbuben [...] ruiniren Alles; wenn sie noch Rücksicht nähmen auf das junge Holz, aber Eichenstämmchen wie mein Arm dick, wo nicht einmal eine Ruderstange drin steckt! Es ist, als ob ihnen anderer Leute Schaden eben so lieb wäre wie ihr Profit! (21)

Doch sind die Blaukittel nicht die einzigen, die kapitalistisch agieren. Denn nur vordergründig ist der Schauplatz der Geschichte »einer jener abgeschlossenen Erdwinkel ohne Fabriken und Handel [und] ohne Heerstraßen« (3) – genauer besehen erweisen sich ökonomische Transaktionen im Text als omnipräsent. Mit den Blaukitteln ist es zunächst der »Händler suchende« (9) Simon Semmler, der im »Wegbau« tätig ist (16) und der seiner Schwester statt einer richtigen Adoption Friedrichs einen »Handel« (11) vorschlägt, bei dem Friedrich »am Ende des alten Jungesellen Erbe zufallen solle« (10) und der auch Margreth nur zum »Vortheil« gereiche (11). Es wäre falsch anzunehmen, dass lediglich Simon und die Blaukittel und der durch Simon infizierte Friedrich und die Juden für diesen kommerziellen Aspekt stünden, denn in ihrem Profitstreben stehen die Holzdiebe in nichts dem Prinzip der Gewinnmaximierung beispielsweise des Gutsherren nach, der durch den »Handel« (33) mit den Juden ein gutes Geschäft gemacht hat und den Wald rings um die Buche am Ende kahlschlagen lässt. Die Logik des Handels, innerhalb derer Leistungen bzw. Güter gegen Gegenleistungen möglichst gewinnbringend getauscht werden, ist längst in den abgeschlossenen Erdwinkel eingedrungen. Die zirkulierenden Güter verbinden dabei die auf den ersten Blick voneinander getrennten Gruppen miteinander, sie schaffen Kommensurabilität wo zunächst keine solche zu vermuten gewesen wäre. Obwohl B. also vermeintlich fernab der Handelswege liegt, sind seine Protagonisten allesamt in die ökonomische Logik des Tausches verstrickt.

Vor diesem Hintergrund macht es nur Sinn, dass sich Holzdiebe und Holzschützer wenig voneinander unterscheiden, schließlich wachen auch die Forstbeamten »weniger auf gesetzlichem Wege [scharf über die Forsten] als in stets erneuten Versuchen, Gewalt und List mit gleichen Waffen zu überbieten« (4). Förster und Diebe wenden folglich die gleichen Mittel an, und ein Ortsvorsteher kann problemlos nachts ein »erfahrener Leitbock« (4) in der »Heerde« (17) der Diebe sein und tagsüber einen Sitz in der Gerichtsstube einnehmen.<sup>34</sup>

Betrachtet man nun aus juridischer und ökonomischer Perspektive die Jagd der Forstbeamten nach den Holzdieben, so geht es um die ›Vergeltung‹, also die Entschädigung des Waldbesitzers für ein zuvor begangenes Unrecht, sofern dessen verbrieftes Eigentum entwendet wurde. Vergelten bedeutet laut Grimm'schen Wörterbuch »zurückerstatten, zurückzahlen« und zeigt darin seine spezifisch zeitliche Dimension an. Etwas zuvor Empfangenes oder Begangenes verlangt nach einer Gegenleistung: »vergüten oder rächen«.<sup>35</sup> Vergeltung verbindet damit nicht nur Recht und Rechnen, sondern weist auch immer auf etwas noch offen Gebliebenes zurück. So sagt Simon über Friedrich: »[Der] Junge ist scheu, weil ihn die andern ein paarmal gut durchgedroschen haben. Das wird ihnen der Bursche schon wieder bezahlen.« (10) Die Ökonomie der Vergeltung zielt also auf die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Zustandes, der durch ein vorangegangenes Ereignis asymmetrisch geworden ist. Betrachtet man andererseits die Praktiken und Auffassungen der Dorfbewohner, muss gemäß des unverbrieften Gewohnheitsrechtes ein Niemandsgut, das niemandem gehört und deshalb von allen gebraucht werden kann, gerade nicht vergolten werden. Die Entnahme von Holz zum eigenen Gebrauch stellt dem Gewohnheitsrecht zufolge kein Unrecht dar; vielmehr erscheint aus dieser Perspektive die Privatisierung des Holzes als das Unrecht, das durch den Diebstahl wieder vergolten werden kann. Zusammen mit der Vergeltungslogik der jüdischen Gemeinschaft, wie sie in der Forderung von Aarons Witwe (»Aug um Auge, Zahn um Zahn!«, 31) und in dem Spruch im Baum (»Wenn du dich diesem Orte

<sup>34</sup> Die Bezeichnung der Holzfrevler durch die Forstbeamten wahlweise als Wanderruppen oder Schafherde sowie die Thematisierung der Nachhaltigkeit zeigen forstwissenschaftliches Wissen, indem das Nachhaltigkeitskonzept 1713 vom Forstwirtschaftler Carlowitz geprägt wurde und in Standardwerken Raupenplagen und Viehtrift als Ursachen für den Holzverderb galten. Mit ebendiesen Bezeichnungen scheinen die Holzdiebe naturalisiert und in den natürlichen Kreislauf des Waldes integriert zu werden.

<sup>35</sup> Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, 16 Bde, in 32 Teilbänden, Bd. 15, Leipzig 1956, Sp. 409.

nahest, so wird es dir ergehen, wie du mir gethan hast«, 42) zum Ausdruck kommt, wirft der Text so nicht nur Fragen bezüglich des ökonomischen Tauschs von Waren, sondern vor allem auch die Frage nach der Vergeltung eines begangenen Unrechts auf. Die Identifizierung des anfänglichen Unrechts ist dabei in Bezug auf das Holz wie gezeigt äußerst problematisch, sofern hier das Gewohnheitsrecht der Bevölkerung gegen das Recht auf Privateigentum der Waldbesitzer steht. Beide Parteien berufen sich aber auf die Ökonomie der Vergeltung, an deren Anfang immer ein begangenes Unrecht steht. Analoges gilt für die begangenen Morde: Während hier das Unrecht (Mord) klar benannt werden kann, sind es die Verursacher, die unbestimmbar bleiben.

## II. Zeichen im Holz

Insofern, als sich zentrale Szenen in der Nacht und in der Dämmerung ereignen,<sup>36</sup> es um das Wechselspiel von Aufdeckung und Verschleierung der Geschehnisse geht und die titelgebende *Judenbuche* da steht, »wo das Brederholz den Abhang des Gebirges niedersteigt und einen sehr dunklen Grund ausfüllt« (11), strukturiert die Opposition von Licht und Dunkel Drostes Text. Als Teil der Gattung der »Criminalgeschichte«<sup>37</sup> erzählt er von verschiedenen Verbrechen, deren jeweilige Tathergänge allerdings – ganz gattungswidrig – konsequent ausgespart werden und deren kriminalistische Aufklärung (im Sinne von »Detektion«) zwar analytisch versucht wird, aber misslingt. Da Droste bei der Bearbeitung der Haxthausen'schen Vorlage eine planmäßige Verrätselung nachgewiesen werden kann – die in der Überlieferung völlig klaren Tatsachen sind bei ihr in merkwürdiger Weise »verdunkelt«<sup>38</sup> –, lässt sich behaupten, dass ihr poetisches Verfahren

<sup>36</sup> So der Tod Hermann Mergels (6), der erste Gang Friedrichs mit Simon durch den Wald (12), das Zusammentreffen Margreths mit Johannes Niemand in der dunklen Küche (13), der Förstermord (18), das Gespräch Friedrichs und Simons bezüglich der Beichte (25), um Mitternacht kommt Aarons Witwe zum Gutsherrn um Aarons Mord zu melden (30); in der Nacht vor Weihnachten kehrt Johannes Niemand zurück (35).

<sup>37</sup> So Drostes eigene Gattungszuordnung der *Judenbuche* im Brief an Wilhelm Junckmann vom 4.8.1837, HKA VIII 1, S. 228.

<sup>38</sup> Heinrich Henel: Annette von Droste-Hülshoff. Erzählstil und Wirklichkeit, in: Festschrift für Bernhard Blume. Aufsätze zur deutschen und europäischen Literatur, hg. von Egon Schwarz u.a., Göttingen 1967, S. 146–172, hier S. 146, vgl. auch seine These, dass der Sinn der Novelle in ihrer Dunkelheit bestehe, S. 159.

das der rhetorischen ›obscuritas‹ ist. In einer Briefstelle reflektiert Droste ihre Schreibweise denn auch mit einem Zitat Horaz': »BREVIS ESSE VOLO, OBSCURA FIO«.<sup>39</sup>

Auch die Tötungsarten bleiben in zwei der vier Fälle ungeklärt: Während Förster Brandis »die Stirn von einer Axt gespalten« (23) hat und der Jude Aaron »durch einen Schlag an die Schläfe mit einem stumpfen Instrumente« (30) stirbt, heißt es von Hermann Mergel lediglich, dass er »todt im Holze gefunden sey« (8) und Johannes Niemand oder Friedrich Mergel hängt in der Judenbuche (42). Die Ermittlungspraktiken vermögen diese Leerstellen nicht zu füllen, in den Mordfällen Brandis und Aaron wird niemand gefasst. Es gibt Befragungen, Zeugen, Hausdurchsuchungen, Indizien, die Förstermordaxt – wiewohl nur als »unnützes Corpus delicti im Gerichtsarchiv« (25) –, Alibis und eine gerichtliche Leichenschau. Doch wie der Name ›Niemand‹ eine Leerstelle verzeichnet, indem der Name den Referenten, auf den er verweist, durchstreicht, verweisen die gerichtlichen Zeichen wie die Tataxt »unnützlich« nur auf Leerstellen, alle Spuren *scheinen* nur »Licht geben zu wollen« (22). Es bleibt offen, wie Hermann Mergel starb, ob es ein Unfall war, wer Brandis und Aaron umgebracht hat, ob der Tote im Baum Selbstmord begangen hat und wer dieser Jemand oder Niemand eigentlich ist.<sup>40</sup> Es sind lediglich schwache »Anzeigen« (22), mithin Indizien,<sup>41</sup> die dem Leser begegnen und mit ihnen »Ähnlichkeiten«, die »nichts beweisen« (15), »Muthmaßungen« (22f.), halbe Geständnisse und ein »Indiz ex machina«,<sup>42</sup> nämlich die vermeintliche Narbe Friedrichs, anhand welcher der Gutsherr

<sup>39</sup> Brief von Droste-Hülshoff an Bernhard Schlüter vom 19.7.1837, HKA VIII 1, S. 308; vgl. außerdem das Lemma ›Obscuritas‹ in Historisches Wörterbuch der Rhetorik, hg. von Gert Ueding, Bd. 6: Must – Pop, Sp. 358–383, hier Sp. 360f., und Bernd Kortländer: Wahrheit und Wahrscheinlichkeit. Zu einer Schreibstrategie in der »Judenbuche« der Droste, in: Zeitschrift für Deutsche Philologie 99 (1979), S. 86–99.

<sup>40</sup> Es wurde dafür optiert, neben dem Kapitalverbrechen (Mord) in Bezug auf Johannes Niemand und die abwesenden Väter, bei Simon und Margreth auch »familiäre Vergehen« wie Inzest in der Geschichte angelegt zu sehen, vgl. Thomas Wortmann: Kapitalverbrechen und familiäre Vergehen. Zur Struktur der Verdopplung in Droste-Hülshoffs »Judenbuche«, in: Redigierte Tradition. Literaturhistorische Positionierungen Annette von Droste-Hülshoffs, hg. von Claudia Liebrand u.a., Paderborn u.a. 2010, S. 315–337.

<sup>41</sup> Vgl. zum »Indizienstil« der Erzählung und zum »kumulativen Beweis« Heinrich Henel: Erzählstil und Wirklichkeit, S. 157. Zum speziellen Zeichencharakter von Indizien im juristischen Kontext des 19. Jahrhunderts vgl. Antonia Eder: »Welch dunkles Verhältnis der Dinge«. Indizienlese zwischen preußischer Restauration und französischem Idealabsolutismus in E.T.A. Hoffmanns »Das Fräulein von Scuderi«, in: Spiegelungen – Brechungen. Frankreichbilder in deutschsprachigen Kulturkontexten, hg. von Veronique Liard, Berlin 2011, S. 263–285.

<sup>42</sup> HKA V 2, S. 234.

den Erhängten am Ende identifiziert. Es ließe sich so sagen, dass der Text dort, wo er über die Ökonomie der Vergeltung spricht, immer wieder Zeichen produziert, die auf die ausstehende Vergeltung eines begangenen Unrechts verweisen, die aber zugleich nicht zur Aufklärung und Identifikation der Schuldigen hinreichen.

»In Ermangelung eigentlicher Zeugen« der Tat erhofft man sich bei der Gerichtsverhandlung nach dem Förstermord »einigen Aufschluß« (22f.) von wahllos herbeizitierten Knechten und Bauern, aus denen jedoch nichts herauszubringen ist. »Was war zu machen?«, fragt sich der Gerichtsschreiber, »[s]ie waren sämtlich angesessene, unverdächtige Leute. Man mußte sich mit ihren negativen Zeugnissen begnügen.« (24) Neben den Forstkollegen des Toten wird auch der verdächtige Friedrich, der zur Tatnacht im Wald Kühe gehütet und den Förster Brandis auf einen falschen Weg geführt hat, vernommen. Sein Benehmen, heißt es, unterschied sich dabei nicht von dem gewöhnlichen,

weder gespannt noch keck. Das Verhör währte ziemlich lange, und die Fragen waren mitunter ziemlich schlau gestellt; er beantwortete sie jedoch alle offen und bestimmt und erzählte den Vorgang zwischen ihm und dem Oberförster ziemlich der Wahrheit gemäß [...]. Sein Alibi zur Zeit des Mordes war leicht erwiesen.

Auch angesichts der vom Gerichtsschreiber mit dramatischem Effekt präsentierten Mordaxt bleibt Friedrich »gleichgültig« und »bestimmt«. »Es blieb nichts übrig, als das Verhör zu schließen.« (24)

Die unzureichenden Zeichen der Gerichtsverhandlung sind zusammen mit den hebräischen Zeichen auf der Buche im Kontext einer Spurensuche zu sehen, von welcher der Text nicht nur erzählt – indem der Gutsherr mit seinen Beamten sowohl nach den Tätern in den beiden Mordfällen als auch nach den nie Spuren hinterlassenden Holzdieben fahndet –, sondern die zugleich seine Erzähllogik ausmacht. Der sich selbst als treuer Chronist ausweisende Erzähler verunsichert sein Gesagtes durch ein beständiges »man sagt«. Er verfügt dezidiert über kein Wissen, wenn es wiederholt heißt: »Wir glauben« (5), »Es hieß« (6), »man meinte« (6). Die in der erzählten Welt aufgeworfene Frage nach dem Status der Rede (Verhör, Beichte, Geständnis) lässt sich so an die ganze Erzählung richten. Ebenso wie den Förstern im Text der falsche Weg gewiesen wird und sie über die gänzliche Abwesenheit von Spuren im Wald staunen, wird der Leser immer wieder zur Spurensuche motiviert und von ihr in die Irre geführt. Wie im Falle jenes Briefes, den der Gutsherr nach Friedrichs Flucht vom Gerichtspräsidenten P. erhält und in dem kurzerhand nach den Kriterien der (Un-)Wahrscheinlichkeit (»Le

vrai n'est pas toujours vraisemblable. [...] Leider fehlen die Beweise, aber die Wahrscheinlichkeit ist groß«, 34) ein neuer Verdächtiger lanciert wird (Lumpenmoises), muss er alleine entscheiden, was für ihn »zählt« – und kann es nicht. Die Grenze zwischen wahr und falsch (»ziemlich der Wahrheit gemäß«) wie auch diejenige zwischen wahrscheinlich und unwahrscheinlich werden ins Schwanken gebracht. Das Kalkül der Erzählung besteht gerade darin, dass keine Rechnung so richtig aufgehen will. Weder kommt Simon durch seine verschiedenen Transaktionen auf seine Rechnung – vor seinem Tod ist er »ganz verarmt« (37) – noch die Erzählung mit ihren akribischen Zeitangaben auf die ihre – bekanntlich macht der Erzähler ausgerechnet einen Rechenfehler bei Johannes Niemands/Friedrich Mergels Todesdatum.<sup>43</sup> Neben den nicht hinreichenden Indizien des Kriminalfalls weist der Text auch unzureichende sprachliche Zeichen auf; diese lassen sich in drei Klassen unterteilen. Zum einen zeigt die Verwendung des Wortes »Hund«, wie im Verlauf der Narration der Unterschied zwischen eigentlich voneinander Unterschiedenem unterlaufen wird. So erscheint Johannes Margreth »mit dem Jammerblick eines armen, halbwüchsigen Hundes« (13) und Friedrich nennt ihn »Lumpenhund« (28); Brandis nennt wiederum Friedrich und seine Mutter »Lumpenpack« und droht ersterem, »ich möchte dich prügeln wie einen Hund« (19); derart wird die Familie Mergel/Semmler in eine Reihe mit »Lumpenmoises« gebracht, der ein »Hund von einem Juden« ist (34).<sup>44</sup> Und schließlich findet der nicht nur metaphorische Hund eines Juden, nämlich derjenige Aarons, die Leiche im Wald (31).<sup>45</sup> Angeblicher Täter und Opfer werden durch diese semiotische Operation ununterscheidbar. Zum anderen demonstriert das Auftauchen des Wortes »Fleck« in verschiedensten Kontexten die prinzipielle Mehrdeutigkeit von Zeichen. So verändert sich der geographisch abgelegene »Fleck«, den das Dorf B. anfangs darstellt, zu einem »Blutfleck« auf der Tat-Axt (24), mit der Zeit zu einem »Rostfleck« (25), zu einem »blauen Fleck« auf der Schläfe der Leiche Aarons (30) bis hin zu einem »Fleck« im schmutzigen Gewissen (35) bzw. auf einem

<sup>43</sup> Vgl. hierzu, dass Friedrich von den Dorfleuten »nicht berechnet« werden kann (26).

<sup>44</sup> Vgl. Andrew Webber: *Traumatic Identities. Race and Gender in Annette von Droste-Hülshoffs »Die Judenbuche«*, in: *Harmony in discord. German Women Writers of the Eighteenth and Nineteenth Centuries*, hg. von Laura Martin, Oxford/Berlin 2001, S. 185–207, hier S. 194: »The identity of Jew is thus passed into the very genetic core of native German identity in the text«.

<sup>45</sup> Vgl. zur Vermischung von jüdischen und christlichen Attributen auch William Collins Donahue: »Ist er kein Jude, so verdiente er einer zu sein«: *Droste-Hülshoff's »Die Judenbuche« and Religious Anti-Semitism*, in: *German Quarterly* 72/1 (1999), S. 44–73, hier S. 44f.



Namen (37).<sup>46</sup> Das Wort wandert, der Fleck breitet sich im und über den Text aus. Der Fleck fungiert dabei in allen Fällen als Anzeichen für eine Tat, er ist ein Indiz für ein vergangenes Unrecht, welches, sofern es noch nicht vergolten ist, wie ein Gespenst durch den Text wandert – und so seine Zugehörigkeit zum Motivkreis der Ökonomie der Vergeltung verrät.

Drittens steht auch die Inschrift in der Rinde der Judenbuche, die explizit von Vergeltung handelt, im Text in Form von hebräischen Zeichen.<sup>47</sup> Erst ganz am Schluss der Erzählung erfolgt eine philologische Randnotiz mit der Übersetzung »– Die hebräische Schrift an dem Baume heißt: ›Wenn du dich diesem Orte nahest, so wird es dir ergehen, wie du mir getan hast.« (42) Diese Übersetzung vermag jedoch den verstörenden Ausgang nicht zu erhellen und ihm keinen auch nur nachträglichen Sinn zu verleihen, denn niemand kann wissen, ob Friedrich der Mörder Aarons war, ob ebendieser sich in der Judenbuche erhängt hat und damit, ob sich die Forderung von Aarons Witwe nach Vergeltung »Aug um Auge, Zahn um Zahn!« (31) erfüllt hat. Die Buche wird dabei durch die Transaktion zwischen dem Gutsherrn und den Juden der Umgebung aus der ökonomischen Zirkulation herausgelöst und als zur Vergeltung mahnende stillgestellt. Während alle anderen Bäume des die Buche umgebenden Brederholzes mittlerweile abgeholzt und in Umlauf gebracht worden sind, steht sie als Zeichen bzw. inkommensurabler Rest für das nicht abgegoltene Unrecht. Obwohl die Buche bezahlt wurde (von den Juden), steht sie so für eine noch offene Bezahlung. Zugleich steht sie für eine narrative Unruhe, die sich auf der Ebene der Semantik in Form immer weiter wachsender Indizien artikuliert (der Brief des Gerichtspräsidenten, die Narbe).

<sup>46</sup> Vgl. zum Motiv des Flecks auch Kilchmanns Interpretation, dass der Wald bei Droste ein Ort »ungesicherter Herkünfte« sei. Die Geschichte von Friedrich Mergel als eine zu lesen, die »die Uneinheiten in der nationalen Einheitserzählung hervorkehrt« (ein wortwörtlicher Fleck), wirkt über die Betonung des im Teutoburger Wald herumgeisternden Hermanns zwar attraktiv, mir erscheint jedoch der ökonomisch-juridische Aspekt weitaus prägnanter zu sein als der nationalstaatliche; Esther Kilchmann: *Verwerfungen in der Einheit. Geschichten von Nation und Familie um 1840*. Heinrich Heine, Annette von Droste-Hülshoff, Jeremias Gotthelf, Georg Gottfried Gervinus, Friedrich Schlegel, München 2009, S. 153, S. 176.

<sup>47</sup> Dem Zusammenhang von Verschriftlichung des Gewohnheitsrechts und der Einschreibung in die Buche (von der wiederum laut Zedler und Grimm etymologisch das Buch abstammt) wäre gesondert nachzugehen. Zur Problematik der Verschriftlichung von Gewohnheitsrechten vgl. im Allgemeinen Simon Teuscher: *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter*, Frankfurt a.M. u.a. 2007.

Die nicht abgegoltene Schuld in den Mordfällen liegt folglich wie Friedrichs nicht beglichene »Mahnbriefe um geliehene Gelder« (33) »zu unterst auf dem Boden des Koffers« (32), mithin auf dem Grund des Textes. Die Unversöhnlichkeit des Endes, das ein unzureichendes Indiz (nämlich die Narbe) als Schlüssel für die angeblich erfolgte Vergeltung präsentiert, zeigt nur einmal mehr die prinzipielle Ambiguität aller Zeichen. Genau diese Unentscheidbarkeit aber – ob ein Zeichen sicher auf etwas verweist, ob ein Hund ein Hund ist und ob ein Fleck auf Schmutz deutet – spiegelt die Unentscheidbarkeit auch der dargestellten Rechtslage bezüglich des Waldes, in dem ein pluralisiertes oder vielmehr kein Recht herrscht.

So lässt sich zusammenfassend sagen, dass das poetische Verfahren von Drostes Text in einer Verunklarung der Zeichen besteht, die auch dort, wo sie zu Aufklärung und Vergeltung führen sollen – was im Falle des Spruchs auf der Judenbuche ein und dasselbe ist –, letztlich verunmöglichen, ein klares Urteil zu fällen. Während die Kriminalerzählung sonst eine Aufklärung präsentiert, die daraus resultiert, dass die auf den ersten Blick zufällig erscheinenden Ereignisse und Informationen durch Entzifferungsarbeit zu Spuren gemacht und darum ihrer Kontingenz enthoben werden,<sup>48</sup> verfährt die *Judenbuche* genau andersherum und verwandelt jede Sinn versprechende Spur in bloße Kontingenz. Und genau diese Kontingenz infiziert zuletzt auch die eigentumsrechtlichen Verhältnisse rund um den Wald.

### III. Aufklärung und Verunklarung

Das kriminalistische Wissen im Text ist mit dem Wissen der Forstwirtschaft verbunden, und zwar nicht nur über die Erkenntnis, dass Holz Geld ist und leicht in dieses verwandelt werden kann, sondern auch in Form der Personalunion von Ermittler, Kläger, Richter und Waldeigentümer (Gutsherr). Dass die scheiternde kriminalistische Aufklärung in Drostes Text mit dem undurchdringlich bleibenden ›Tatort‹ Wald korreliert, hat etwas mit einer Reflexion der Epoche Aufklärung als ›Siècle des Lumières‹ zu tun, in deren Dunstkreis die von aufklärerischem Geist und allerlei Kalkulationen gekennzeichnete *Judenbuche* historisch und inhaltlich angesiedelt ist. So tut

<sup>48</sup> Vgl. Renate Lachmann: Zum Zufall in der Literatur, insbesondere der phantastischen, in: Kontingenz, hg. von Gerhart von Graevenitz und Odo Marquard, München 1998, S. 403–432, hier S. 409f.

der Gutsherr die Spukgeschichten der Bevölkerung vehement als »Dummes Zeug!« (30) ab, und so stellt Simon gern einen »aufgeklärten Kopf« (9) vor. Die *Judenbuche* kann insofern in einer Reihe mit Schillers »aufklärerischer« Kriminalgeschichte *Der Verbrecher aus Infamie* (1786) gesehen werden: In beiden Texten geht es um die Jugendgeschichte eines Täters, der ohne Vater aufwächst, um soziale Ausgrenzung und Zugehörigkeit, um »honettes Stehlen« (im einen Falle Wildddieberei, im anderen Falle Holzdiebstahl), um strenge fürstliche Edikte, Förster, Eitelkeit und nicht zuletzt um einen Mord im Wald und eine Taschenuhr. Im Hinblick auf die Vorreden der beiden Texte aber zeigen sich markante Unterschiede. Während der Erzähler bei Schiller das verborgene Räderwerk der Seele lichtet und Kausallogiken transparent macht, wird die Möglichkeit, ein klares Urteil zu fällen, bei Droste negiert. Bei Schiller fügt sich die Vorrede an den Leser direkt der folgenden Erzählung an, d.h. sie ist drucktechnisch Teil des Haupttextes, die Erzählinstanz bleibt die gleiche. Die Geschichte vom Sonnenwirt hilft dem »feinere[n] Menschenforscher« bei seiner »Seelenlehre«, u.a. in dem Punkt, »wieviel man auf die Mechanik der gewöhnlichen Willensfreiheit eigentlich rechnen darf«. <sup>49</sup> Dabei geht es nicht darum, ein Befremden beim Leser über den Täter hervorzurufen und ihn als »Geschöpf fremder Gattung« <sup>50</sup> darzustellen, sondern darum, zu zeigen, dass sein Blut genauso umläuft wie das unsrige. Die »republikanische Freiheit des lesenden Publikums« darf durch die Färbung des Erzählers nicht verletzt werden, der Leser solle »selbst zu Gericht sitzen« <sup>51</sup> – also urteilen, ohne vorschnell zu verurteilen. Bei Droste findet sich ein Pendant der schillerschen Vorrede in Form eines zwölfzeiligen Gedichts, das der Erzählung ohne Überschrift vorangestellt ist und das zwischen Motto und Vorrede changiert. Es bleibt aufgrund der Sprecherinstanz unklar, ob es sich dabei um einen Paratext handelt oder um einen Teil des Haupttextes:

Wo ist die Hand so zart, daß ohne Irren  
 Sie sondern mag beschränkten Hirnes Wirren,  
 So fest, daß ohne Zittern sie den Stein  
 Mag schleudern auf ein arm verkümmert Seyn?  
 Wer wagt es, eitlen Blutes Drang zu messen,  
 Zu wägen jedes Wort, das unvergessen

<sup>49</sup> Friedrich Schiller: *Verbrecher aus Infamie*. Eine wahre Geschichte, in: ders.: *Werke und Briefe in zwölf Bänden*, Bd. 7: *Historische Schriften und Erzählungen II*, hg. von Otto Dann, Frankfurt a.M. 2002, S. 562–587, hier S. 562.

<sup>50</sup> Ebd., S. 563.

<sup>51</sup> Ebd., S. 564.

In junge Brust die zähen Wurzeln trieb,  
 Des Vorurtheils geheimen Seelendieb?  
 Du Glücklicher, geboren und gehegt  
 Im lichten Raum, von frommer Hand gepflegt,  
 Leg hin die Waagschal', nimmer dir erlaubt!  
 Laß ruhn den Stein – er trifft dein eignes Haupt! – (11)

Es ist dies eine Warnung vor dem ›Sondern‹ (Unterscheiden) und ›Messen‹. »Du Glücklicher, geboren und gehegt / Im lichten Raum« eröffnet die für die Erzählung relevante Opposition von Dunkel und Licht; bei Schiller heißt es parallel dazu: »Wenn sich das geheime Spiel der Begehrungskraft bei dem mattern Licht gewöhnlicher Affekte versteckt, so wird es im Zustand gewaltsamer Leidenschaften desto hervorspringender«. <sup>52</sup> Bei Droste folgt auf die Stelle jedoch die radikale Negierung allen Urteilens: »Leg hin die Waagschal', nimmer dir erlaubt!«. Kurz: Bei Schiller ist die Möglichkeit zu erkennen gegeben, bei Droste nicht; bei Schiller lässt sich die Umlaufbahn des Blutes qua Leichenöffnung das Laster bestimmen, bei Droste lässt sich dieses »Blutes Drang« nicht mehr messen. Die parallel konstruierte Vorrede bei Droste eröffnet so den Zusammenhang zu einer Tradition, kappt diesen aber zugleich. Sie scheint eine autoritative Sprecherinstanz einzuführen – nimmt diese aber sogleich wieder zurück, indem verunklart wird, wer im Anschluss die Geschichte erzählt.

In der *Judenbuche* scheitert der aufklärerische Geist sowohl auf der Ebene der ›histoire‹ bei den Ermittlungen <sup>53</sup> als auch auf der Ebene des ›discours‹, indem dem aufklärerischen Stilideal von Klarheit und Deutlichkeit die (Waldes-)Dunkelheit entgegengesetzt wird. So lässt sich behaupten, dass die Erzählung das im 19. Jahrhundert durch die rationalen Zurichtungen der Forstwirtschaft real verschwindende Waldesdunkel auf der Zeichenebene restituiert: Noch auf den von ihr beschriebenen Lichtungen herrscht kognitive Finsternis – für die Figuren und für den Leser. Im Medium der Kriminalgeschichte, die dem Leser jede Aufklärung verweigert, wird so vom Ende der Epoche Aufklärung erzählt und Vernunftglaube, Fortschrittsoptimismus sowie der modernistische Geist der Ökonomie hinterfragt. Es ist gerade die beunruhigende Unmöglichkeit aufzuklären, welches Unrecht eigentlich am Anfang steht, die der *Judenbuche* ihr erzählerisches Zentrum gibt.

<sup>52</sup> Ebd., S. 562.

<sup>53</sup> Henel hat das als die »Ohnmacht des erkennenden und richtenden Geistes« bezeichnet, vgl. Heinrich Henel: Erzählstil und Wirklichkeit, S. 169.

## Der Fluch der bösen Tat

### Der Kriminalfall in Theodor Fontanes *Ellernklipp*

Theodor Fontanes 1881 erschienene Novelle *Ellernklipp* erzählt die Geschichte des Witwers Baltzer Bocholt, eines als ›Heidereiter‹ betitelten Forstaufsehers in gräflichen Diensten, der in seinem im Harz gelegenen Heimatdorf Emmerode als ehrenhafter und aufrichtiger Mann geschätzt wird. Als die in kärglichen Verhältnissen lebende Muthe Rochussen stirbt, bittet der Pastor Sörgel ihn, sich deren nunmehr verwaister Tochter Hilde anzunehmen, um sie zusammen mit seinem Sohn Martin zu erziehen und dadurch das Gerede im Dorf zu beenden, Hilde sei das uneheliche Kind eines im Siebenjährigen Krieg gefallenen jungen Grafen. Von der aparten Erscheinung des Mädchens ist nicht nur der gleichaltrige Martin angetan, bei dem sich die vom Vater gewünschte geschwisterliche Herzlichkeit rasch in übermütige Jugendliebe wandelt, sondern auch Baltzer selbst fühlt sich zunehmend zu seiner heranwachsenden Adoptivtochter hingezogen. Jahre später, als Hilde bereits das Erwachsenenalter erreicht hat, geraten die beiden Männer darüber bei Ellernklipp, einer gefährlichen Felsformation, in handgreiflichen Streit, bei dem der Vater seinen Sohn in den Abgrund stößt. Das Verbrechen bleibt unentdeckt, und Martin wird bald nach seinem Verschwinden für tot erklärt, ohne dass weitere Nachforschungen angestellt werden. Drei Jahre später heiratet Baltzer seine nunmehr erwachsene Pflgetochter, die »aus Furcht und Dankbarkeit«<sup>1</sup> in die Ehe einwilligt. Zwar empfindet Baltzer, wie er sagt, keine Reue über den Tod seines Sohnes, doch fürchtet er, als Mörder entdeckt zu werden, da er glaubt, der einsiedlerische Schaffhirte Melcher Harms kenne sein Geheimnis. Von den »Visionen seiner Schuld«<sup>2</sup> bedrängt, so erklärt es Fontane in einem Brief an seinen Verleger, erschießt sich Baltzer nahe Ellernklipp. In derselben Nacht stirbt das gemeinsame Kind mit Hilde an einer nicht näher erläuterten Krankheit, bevor es über-

---

<sup>1</sup> Theodor Fontane: *Ellernklipp*. Nach einem Harzer Kirchenbuch, in: ders.: *Große Brandenburger Ausgabe. Das erzählerische Werk*, Bd. 5, hg. von Christine Hehle, Berlin 2012, S. 5–135, hier S. 106. Im Folgenden im Fließtext unter dem Kürzel GBA mit Band- und Seitenangaben zitiert.

<sup>2</sup> Brief von Theodor Fontane an Gustav Karpeles vom 14.3.1880; zit. nach Hugo Aust: *Theodor Fontane. Ein Studienbuch*, Tübingen/Basel 1998, S. 71.

haupt einen Namen erhalten hat. Hilde verlebt noch einige wenige Jahre in »werktätiger Liebe« (GBA 5, 133), bevor auch ihr Leben endet.

Fontane hat sich beim Schreiben seiner Novelle von der Topographie der Harzlandschaft inspirieren lassen, in der die Kriminalgeschichte situiert ist.<sup>3</sup> Dies hat die Forschung bestärkt, ihren Fokus auf die im Text beschriebene Landschaft zu legen,<sup>4</sup> was jedoch allein unter dem Aspekt einer Nachprüfung der Parallelen und Unterschiede zwischen Dichtung und Wahrheit geschah; nur selten wurde die Landschaft auf ihre poetische Funktion hin befragt. Entscheidendes Kriterium des Realismus ist aber gerade die Poetisierung der empirischen Wirklichkeit zu einer verdichteten Kunstwirklichkeit, die in ihrer »Intensität, Klarheit, Übersichtlichkeit und Abrundung«<sup>5</sup> einen poetischen Anspruch erhebt, wie Fontane selbst in einer Rezension zu Paul Lindau von 1886 schreibt.<sup>6</sup>

Ausgehend von den detaillierten topographischen Beschreibungen, die der Text liefert, soll im Folgenden der eng an die Örtlichkeiten gebundene Kriminalfall analysiert und auf seine kriminalistischen Besonderheiten hin untersucht werden. Ziel dieser Ausführungen ist es, die literarische Antwort auf eine historische Verschiebung im strafrechtlichen Diskurs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu beleuchten. Während noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts Autoren wie Schiller oder Kleist die Problematik der ungewissen Erkenntnis bei der Aufklärung von Verbrechen anhand der Frage der Beweiskraft von Indizien verhandelten,<sup>7</sup> wählen die Autoren des Poetischen Realismus einen anderen Zugang zum Thema Ermittlungspraktik. Nicht mehr die Indizien stehen im Fokus der Verbrechensaufklärung, sondern die Ermittler selbst, die mit diesen Indizien arbeiten, sie interpretieren und richtig deuten müssen. Bei der Suche nach der Wahrheit folgen diese Ermittlerfiguren allerdings häufig nicht den gängigen Methoden ihrer Zeit, sondern greifen auf wesentlich unsicherere, weil alogische und nicht quan-

<sup>3</sup> So orientieren sich etwa zahlreiche Ortsnamen an ihren realen Vorbildern, vgl. Helmuth Nürnberger: Nachwort, in: Theodor Fontane: *Ellernklipp*, München 1997, S. 119–158, hier S. 121.

<sup>4</sup> Vgl. Marie-Luise Ehrhardt: Fontanes Novelle *Ellernklipp*. Eine Studie zu Landschaft und Religion in der Harzresidenz Wernigerode, in: Fontane-Blätter 78 (2004), S. 108–121, hier S. 108f. sowie grundlegend Hubert Ohl: *Bild und Wirklichkeit*. Studien zur Romankunst Raabes und Fontanes, Heidelberg 1968, S. 200ff.

<sup>5</sup> Theodor Fontane, zitiert nach: *Realismus*, hg. von Christian Begemann, Frankfurt a.M. 2011, S. 93.

<sup>6</sup> Vgl. weiterführend Hugo Aust: Theodor Fontane »Verklärung«. Eine Untersuchung zum Ideengehalt seiner Werke, Bonn 1974, S. 12f.

<sup>7</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Antonia Eder in diesem Band.

tifizierbare Erkenntnisverfahren wie ihre Intuition zurück. Eine solche Ermittlungsinstanz ist die von der Forschung bisher nur marginal behandelte Figur Melcher Harms, deren Rolle als genialischer Ermittler im Zentrum des Beitrags steht. So kann letztlich eine Frage geklärt werden, die die Forschung schon lange umtreibt: Warum richtet sich Baltzer selbst, obwohl seine Tat nicht strafrechtlich verfolgt wird und er keine Reue über sein Verbrechen verspürt?

Zu Beginn der Erzählung wird den Lesern ein episches Panorama der Harzer Landschaft vorgeführt und damit – wie für Fontane typisch im ersten Kapitel – die gesamte für den späteren Kriminalfall bedeutsame Topographie präsentiert.<sup>8</sup> Zunächst wird »ein einzelstehendes, hart in die Bergwand eingebautes Haus« (GBA 5, 5) sichtbar, welches den Blick auf das im Tal gelegene Dorf eröffnet und in dem Baltzer mit Martin und seinem Gesinde wohnt, dem Knecht Joost und der Hausvorsteherin Grissel. Rechts neben dem Haus verläuft ein Weg, der »erst auf den Wiesen- und Weidegrund der ›Sieben Morgen‹ und dann immer höher hinauf auf eine weitgestreckte, mit Ginster und Haidekraut bestandene Hochfläche führte, die ›Kunerts-Kamp‹ hieß und nach hinten zu mit einem anscheinend endlosen Tannenwalde schloß« (GBA 5, 8). An dieser Stelle, an der »Kamp und Wald sich ineinander schoben und ein Eck bildeten«, steht die ärmliche Hütte von Hildes kürzlich verstorbener Mutter, wo Baltzer gemeinsam mit Pastor Sörgel das Waisenkind zu Beginn der Erzählung abholt. Auf dem Rückweg talabwärts nimmt die kleine Gruppe von nunmehr drei Personen nicht den rechten Weg über Kunerts Kamp und Sieben Morgen, sondern geht linksseitig über Diegels Mühle, weil diese Strecke laut Baltzer »näher« (GBA 5, 11) ist. Doch die Abkürzung ist gefährlich, da sie sich »um eine kahle Felswand herum[bog], in deren Front sie sich als mannsbreite Straße fortsetzte. Die Felswand selbst aber hieß *Ellernklipp*.« (GBA 5, 11). Lediglich ein mittelhoher Brombeerbusch, der »hart am Abgrund« (GBA 5, 11) wächst und an dem sich die Vorbeilaufenden festhalten können, dient als Barriere vor der Tiefe. Daher warnt Baltzer den Pastor auf seinem Weg, das gewaltsame Ende seines Sohnes vorausdeutend: »Nach links hin geht's in den Elsbruch und ist steil und abschüssig, und *wer fehl tritt, ist kein Halten mehr*.« (GBA 5, 12; Hervorh. G.H.).

<sup>8</sup> Fontane entwirft nicht selten ein weites topographisches Netz, um seine Figuren und die Handlung aufzubauen, vgl. Charlotte Jolles: Weltstadt – Verlorene Nachbarschaft. Berlin-Bilder Raabes und Fontanes, in: dies.: Ein Leben für Theodor Fontane. Gesammelte Aufsätze und Schriften aus sechs Jahrzehnten, hg. von Gotthard Erler unter Mitarbeit von Helen Chambers, Würzburg 2010, S. 184–209, hier S. 201.

Damit ist die Szenerie umschrieben, in der sich Jahre später der verhängnisvolle Streit mit tödlichem Ausgang zwischen Vater und Sohn abspielt. Die landschaftlichen Bedingungen haben am tragischen Charakter der Auseinandersetzung entscheidenden Anteil, denn die beiden Konkurrenten um Hilde begegnen sich auf »schwindelhohe[r] Stelle« (GBA 5, 91). Das drohende Unheil andeutend, heißt es: »Rechts die Klippe, links der Abgrund« – die Topographie bietet keinerlei Möglichkeit zum Ausweichen. Die Rivalen werden schon durch das zeichenhaft auf den Konflikt vorausweisende Gelände vor die Wahl gestellt, entweder umzukehren und damit symbolisch auch Hilde aufzugeben, oder sich dem Nebenbuhler zu stellen und die eigenen Ansprüche durchzusetzen. Beide Seiten haben aber in den Szenen zuvor ihre jeweilige Entschlussfestigkeit betont. Martin hat Hilde gegenüber seine Entscheidung, sich der Autorität des Vaters zu widersetzen, bekräftigt mit dem Spruch: »Ein Mann, ein Wort!« (GBA 5, 86).<sup>9</sup> Umgekehrt hat sich Baltzer, nachdem er von dem geheimen Treffen seiner Kinder erfahren hatte, vorgenommen, »ihr Gebahren und ihr Vorhaben [zu] stören« (GBA 5, 90). Mit diesen konträren Vorsätzen stehen sich die beiden Männer nun gegenüber auf dem »schmalen, an der Felswand hinführenden Fußweg« (GBA 5, 103). Zum Abgrund hin wächst »nur der Brombeerbusch« (GBA 5, 91), doch auch dieser bewahrt den »mit aller Gewalt« (GBA 5, 92) von seinem Vater umgestoßenen Martin nicht davor, die Klippe hinabzufallen. Die Topographie, die bereits im ersten Kapitel mit all ihren Facetten von landschaftlicher Schönheit und erhabener Gefährlichkeit geschildert wurde, trägt also wesentlich zur Ausweglosigkeit der Situation bei. Bei anderen lokalen Verhältnissen hätte die Rangelei keine so fatale Konsequenz gehabt wie unter den gegebenen Umständen. Die Szenerie ist aber noch aus einem anderen Grund von zentraler Bedeutung, denn Baltzer wird – darauf ist die Forschung bislang noch nicht eingegangen – kurz vor der Tat nahe des Tatorts *gesehen*. Dieser Befund soll anhand des Weges, den Baltzer am fraglichen Abend zurücklegt, genauer aufgeschlüsselt werden.

Zwischen Hilde und Martin hat sich im Laufe der Jahre ein unschuldiges (und nicht zwingend vom Gesetz verbotenes)<sup>10</sup> Liebesverhältnis entwickelt. Doch auch Baltzer fallen die Reize der heranwachsenden Frau auf,

<sup>9</sup> Martins mangelnde Durchsetzungskraft wird bereits in dieser Szene am nicht gehorchenden Hund deutlich akzentuiert. Vgl. auch die Anmerkungen GBA 5, S. 208.

<sup>10</sup> Laut dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert, 3. Aufl., Neuwied 1996, S. 412, Zweyter Theil, § 708, entsteht »zwischen dem angenommenen Kinde, und der Familie des Annehmenden, durch die Adoption gar keine Verbindung.«



besonders nachdem er die am Waldrand schlafende Hilde heimlich beobachtet hatte und »ein geheimnisvolles Erwarten« (GBA 5, 47) zu bemerken glaubte – eine Szene voll erotischem Innuendo und ein Affront gegen die rigide Sexualmoral des 19. Jahrhunderts.<sup>11</sup> Baltzers Pseudo-Inzestphantasien geben ihm das Gefühl, dass er Hilde »etwas Unrechtes getan und durch die zufällige Begegnung ihr Innerstes belauscht oder ihr Schamgefühl beleidigt habe« (GBA 5, 48). Anfänglich verbietet er sich seine disparaten Gefühle.<sup>12</sup> Als er aber eines Tages belauscht, wie sich Martin und Hilde zu einem Schäferstündchen in der Einsamkeit von Kunerts Kamp verabreden, nimmt seine Eifersucht Überhand.<sup>13</sup> Er versucht, auf einem Spaziergang seinem Zorn zu entfliehen, und besucht auf dem talabwärts gelegenen Friedhof das Grab seiner früh verstorbenen Frau, doch kann er das Bild der sich im Gras räkelnden Hilde nicht aus dem Kopf verbannen. Er läuft gedankenverloren weiter, bis ihm plötzlich gewahr wird, »daß er nur noch hundert Schritte bis Diegels Mühle habe« (GBA 5, 91). Er folgt nun aber nicht diesem linken Weg, sondern biegt »scharf rechts ein und stieg einen mit Geröll angefüllten Hohlweg hinauf, der erst auf das Kamp und gleich daneben auf Ellernklipp zulief« (GBA 5, 91). Das ist nun die entscheidende Szene: Da Baltzer – der ja weiß, dass sich sein Sohn und Hilde auf Kunerts Kamp treffen wollten – diesen weiter oben schon beschriebenen rechten Weg nimmt, kommt er gezwungenermaßen am Weidegrund Sieben Morgen vorbei, wo Melcher Harms stets seine Herde hütet. So auch an diesem Abend, an dem der »wie gewöhnlich auf seiner Graswalze sitzende[ ]« (GBA 5, 98) Melcher

---

In § 709 wird sogar spezifiziert, dass Adoptivkind und bereits vorhandene Kinder »nicht in das Verhältniß als Geschwister« treten.

<sup>11</sup> Vgl. Christian Grawe: »Die wahre hohe Schule der Zweideutigkeit«. Frivolität und ihre autobiographische Komponente in Fontanes Erzählwerk, in: Fontane-Blätter 65 (1998), S. 138–162, hier S. 142. Nichtsdestotrotz entsprechen die erzähltechnischen Strategien dem Wertekanon des breitenwirksamen Familienblattes *Westermanns Monatshefte*, in dem die Novelle erstmals erschien, vgl. Hans-Joachim Koniczny: Fontanes Erzählwerke in Presseorganen des ausgehenden 19. Jahrhunderts, Paderborn 1978, S. 100.

<sup>12</sup> Auch das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896, § 1311, als die erste zentrale Kodifikation des deutschen allgemeinen Privatrechts verbietet eine sexuelle Beziehung innerhalb einer Adoptivelternschaft: »Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.« Zit. nach Das Reichs-Civilrecht. Die Reichsgesetzgebung über Bürgerliches Recht und Civilprozeß. Mit Anmerkungen und Sachregister von Otto Rudorff, Berlin 1900, S. 223.

<sup>13</sup> Das Scheitern seines Versuchs, das von Fontane preußisch gedachte Ideal männlichen Beherrschungsvermögens aufrechtzuerhalten, ist bei Fontane eindeutig negativ konnotiert, vgl. Michael Gratzke: Blut und Feuer. Heldentum bei Lessing, Kleist, Fontane, Jünger und Heiner Müller, Würzburg 2011, S. 114.

den Heidereiter bei seinen vermeintlich ziellosen Wanderungen beobachten konnte. Dieses kleine, aber durchaus essentielle Detail ist der Forschung zu *Ellernklipp* bislang entgangen, weil Melcher Harms seine Entdeckung vorerst geheim hält bzw. sich nur in elliptischen Andeutungen dazu äußert.<sup>14</sup> Den Gründen für seine Zurückhaltung gilt es nun nachzugehen.

Melchers Beobachtung erschließt sich nicht nur implizit aus dem von Baltzer zurückgelegten Weg. Dass er Baltzer beobachtet hat, bestätigt er selbst. Als sich die Dorfgemeinde zusammen mit dem für die niedere Gerichtsbarkeit zuständigen Dorfschulzen<sup>15</sup> und einigen protokollführenden Gerichtsboten – vom Heidereiter persönlich darum gebeten – auf die Suche nach dem verschwundenen Martin macht, treffen sie bei Sieben Morgen auf den Viehhirten und fragen ihn nach Martins Verbleib, wohlgermerkt mit der Zugabe »Du seihst joa Allens« (GBA 5, 98).<sup>16</sup> Melcher antwortet daraufhin doppeldeutig und seinen kriminalistisch-durchdringenden Blick unter Beweis stellend:<sup>17</sup> »Woll. Ick heb em siehn.« Dabei streift er »mit halbem Blicke den Haidereiter« – und meint auch mit seinem äquivoken »ihn« genau diesen und nicht Martin, denn der Weg, den Melcher anschließend beschreibt, passt allein auf Baltzer. Er sagt: »Gistern, as de Sünn eb'n unner wihr. Ihrst up Kurnerts-Kamp un denn upp *Ellernklipp* to« (GBA 5, 98). Zwei Indizien stecken in dieser Aussage. Erstens die Zeitangabe »nach Sonnenuntergang«, die nur für Baltzer in Frage kommt, der bei seinem ziellosen Umherwandern erst gegen Abend auf den Felsen Ellernklipp zuläuft, da es ausdrücklich heißt, dass die »schrägliegende Tanne dunkel an dem *gerötheten Abendhimmel* stand.« (GBA 5, 91; Hervorh. G.H.). Martin dagegen hat sich zu diesem Zeitpunkt längst mit Hilde getroffen, ja ist im Gegenteil *nach* Sonnenuntergang be-

<sup>14</sup> Die wenige Aufmerksamkeit, die der Figur Melcher Harms bislang zuteil wurde, konzentriert sich auf seine Rolle als pietistischer Sonderling und Mentor für Hilde, vgl. Eckart Beutel: Fontane und die Religion. Neuzeitliches Christentum im Beziehungsfeld von Tradition und Individuation, Gütersloh 2003, S. 177; ähnlich bereits Gustav Radbruch: Theodor Fontane oder Skepsis und Glaube, 2. Aufl., Leipzig 1948, S. 24.

<sup>15</sup> Vgl. den Art. »Schultheiß, Schulze«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler u.a., Bd. 4 (1990), Sp. 1519–1521.

<sup>16</sup> Vgl. zum durchdringenden Blick, der kriminalistisch lesend fallrelevante Zeichen zu deuten vermag, Wilhelm Theodor Richter: Grundzüge der Untersuchungsführung in Criminalsachen, Dresden 1855, S. 102, oder auch Ludwig Hugo Franz von Jagemann: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Frankfurt a.M. 1838, S. I.

<sup>17</sup> Vgl. auch August Krauss: Die Psychologie des Verbrechens. Ein Beitrag zur Erfahrungsseelenkunde, Tübingen 1884, S. 416: »Es wird wohl kaum dem abgefemtesten Verbrecher gelingen, dem aufmerksameren Beobachter gegenüber seine Rolle lange mit vollständigem Erfolg durchzuführen. Passive Beobachtung und Experiment, sich gegenseitig stützend und ergänzend, werden die Maske sicher durchdringen.«

reits auf dem Rückweg talabwärts. Zweitens geben auch die geographischen Angaben darüber Aufschluss, dass Melcher nicht Martin, sondern Baltzer gesehen hat. Hilde hatte nach Martins Verschwinden ihrem Pflegevater das heimliche Treffen gebeichtet und dabei erwähnt, Martin sei »durch den Wald gegangen und auf Diegels Mühle zu« (GBA 5, 98). Martin hat demnach den linken Weg genommen, der nicht an Kunerts Kamp und Sieben Morgen vorbeiführt. Melcher konnte also gar nicht Martin beobachtet haben, weil dieser zu einem früheren Zeitpunkt einen anderen als den von Melcher geschilderten Weg genommen hatte. Baltzer selbst ist von Melchers enigmatischen Andeutungen entsprechend verschreckt, unterbricht dessen Äußerung mit einem vertuschenden, weitere Erläuterungen abschneidenden »Kommt, kommt!« (GBA 5, 99) und treibt seinen Aufklärungstrupp auf genau den entgegengesetzten Weg, von dem Melcher soeben sprach. Die Gruppe aus Heidereiter, Schulzen, Gerichtsboten und weiteren Dorfbewohnern läuft »erst bis in die Tiefe des Waldes und zuletzt auf einem weiten Umweg um Diegels Mühle und das Elsbruch herum« (GBA 5, 99), folgt also dem linken Weg und findet entsprechend keine Hinweise auf Martins Verbleib, zumal die Freiwilligen aus abergläubischer Angst gar nicht erst die »verrufene Stelle« (GBA 5, 99) Ellernklipp betreten.

Die Topographie des Kriminalfalls, die hier ausführlich beschrieben wurde und die Aufschluss gegeben hat über die geographische Unausweichlichkeit des Totschlags,<sup>18</sup> basiert auf einem fest umrissenen, kartographisch fixierbaren Landschaftsraum.<sup>19</sup> Dennoch korrespondiert diese Szenerie mit dem Verklärungspostulat des poetischen Realismus, demzufolge auf der Basis der empirischen Realität noch eine zweite, auf poetische Intensivierung ausgerichtete Wirklichkeit der Literatur kreiert werden soll.<sup>20</sup> Tatsächlich bietet Fontane über die minutiös entfaltete Raumschilderung zu Beginn der

<sup>18</sup> Bislang herrschte in der Forschung Unklarheit darüber, ob Baltzer seinen Sohn im Affekt oder vorsätzlich tötet; in der Regel wird daher vereinfachend von Mord als Überbegriff eines Tötungsdelikts gesprochen. Ein Mord ist aber laut Strafrecht des 19. Jahrhunderts »eine mit Vorbedacht verübte rechtswidrige Tötung«, vgl. Ludwig Hugo Franz von Jagemann: *Criminallexikon*. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland, fortgesetzt von Wilhelm Brauer, Erlangen 1854, S. 489. Das Moment des Vorsatzes kann allerdings bei Baltzer nicht nachgewiesen werden. Da er also gemäß ALR, § 806 u. § 826 sowie RStGB, § 212 »die Tötung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat«, wird im Folgenden von Totschlag gesprochen.

<sup>19</sup> Vgl. auch Marie-Luise Ehrhardt: *Studie zu Landschaft und Religion*, S. 108f. sowie Fontane-Handbuch, hg. von Christian Grawe und Helmuth Nürnberger, Stuttgart 2000, S. 479.

<sup>20</sup> Vgl. grundlegend Sabina Becker: *Bürgerlicher Realismus. Literatur und Kultur im bürgerlichen Zeitalter 1848–1900*, Tübingen/Basel 2003, S. 103–110, sowie Wolfgang Prei-

Erzählung seiner Leserschaft schon sehr früh einen symbolischen Verweiserahmen, der den Lesern eine indirekte Figurencharakterisierung ermöglicht.<sup>21</sup> Mittels der proleptisch angelegten Oberfläche der räumlichen Einzelheiten wie etwa dem gerade einmal mannsbreiten Weg unterhalb der Klippe vermag der Autor, einen poetologischen Subtext zu etablieren, der schon frühzeitig die Dynamik der Handlungsentwicklung vorwegnimmt und somit über eine simple Wegbeschreibung deutlich hinausgeht.<sup>22</sup> Solche ästhetischen Grundmuster der Potenzierung von Bedeutungsebenen trennen Fontanes *Ellernklipp* trotz seines kriminalistischen Kerns vom Genre einfacher Unterhaltungsliteratur,<sup>23</sup> wo Kriminalgeschichten allein auf Effekt erheischende Spannungsmomente abzielen, ohne dabei tiefere Wahreitschichten zu enthüllen.

Nach dieser manipulierten Suchaktion will der verunsicherte Baltzer die Leiche verscharren – entgegen seiner vorigen Absicht, sie im moorigen Untergrund des Tals einsinken zu lassen, doch schreckt er vor dieser letzten Konsequenz zurück. Wieder zu Hause bricht er erschöpft zusammen, und Grissel lässt den heilkundigen Melcher zur Nachtwache an sein Bett kommen. Andeutungsreich, aber ohne weitere Erläuterung heißt es dazu: »Melcher wachte die Nacht und hörte die Phantasien des Kranken« (GBA 5, 101). Da Baltzer unter der Last seiner Tat und der Gefahr, entdeckt zu werden, in Ohnmacht fiel, ist es mehr als wahrscheinlich, dass er in seinem fiebrigen Schlaf Hinweise auf sein Verbrechen preisgab. Baltzer selbst äußert später diesen Verdacht, denn »er muthmaßte nämlich, daß der Alte damals, als er an seinem Bette gewacht, allerlei von dem, was das Fieber auszuplaudern pflegt, gehört haben müsse« (GBA 5, 110). Zu Melchers Beobachtungen in

---

sendanz: Wege des Realismus. Zur Poetik und Erzählkunst im 19. Jahrhundert, München 1977, S. 82f.

<sup>21</sup> Vgl. Peter Peters: Sozialisation als Denaturierung. Anmerkungen zum zivilisationskritischen Potential in Theodor Fontanes *Ellernklipp*, in: Literatur für Leser 91/1 (1990), S. 31–45, hier S. 35. Vgl. weiterführend auch Uta Schürmann: »Dingwelten«. Das Entziffern narrativer Spuren in Fontanes Prosawerk im Kontext zeitgenössischer Kriminalistik, in: Realien des Realismus. Wissenschaft, Technik, Medien in Theodor Fontanes Erzählprosa, hg. von Stephan Braese und Anne-Kathrin Reulecke, Berlin 2010, S. 182–200, hier S. 198f.

<sup>22</sup> Vgl. Michael Andermatt: Kontingenz als Problem des bürgerlichen Realismus, in: Gottfried Keller und Theodor Fontane. Vom Realismus zur Moderne, hg. von Ursula Amrein und Regina Dieterle, Berlin 2008, S. 41–61, hier S. 49f.

<sup>23</sup> Vgl. dazu Stefanie Stockhorst: Zwischen Mimesis und magischem Realismus. Dimensionen der Wirklichkeitsdarstellung in Kriminalnovellen von Droste-Hülshoff, Fontane und Raabe, in: Jahrbuch der Raabe-Gesellschaft 2002, S. 50–81, hier S. 50ff., sowie grundlegend Ulrich Broich: Detektivliteratur, in: Moderne Literatur in Grundbegriffen, hg. von Dieter Borchmeyer und Viktor Žmegač, Tübingen 1994, S. 77–81.

der Tatnacht auf Sieben Morgen gesellt sich also die Nachtwache, die zumindest eine *Vermutung* bezüglich einer Täterschaft Baltzers auslösen muss. Von Melcher heißt es explizit, dass er »seinen eigenen Eingebungen zu folgen liebte« (GBA 5, 56) und über eine »Prophetengabe« (GBA 5, 108) verfüge; sogar Baltzer merkt an, Melcher höre »das Gras wachsen« (GBA 5, 15f.), besitze also einen überdurchschnittlichen Beobachtungssinn.<sup>24</sup> Doch die subjektiven »Vermuthungsgründe«<sup>25</sup> gegen den Heidereiter akkumulieren sich noch weiter: Jahre später, als Baltzer Hilde heiratet, predigt der Pfarrer über die Gnade Gottes, was Baltzer an seine Tat und seine mangelnde Reue gemahnt, so dass er länger als notwendig niederkniet. Fontane schreibt: »Und danach hatte Jeder sehen können, wie's ihm um den Mund gezuckt, *Keiner aber deutlicher als der alte Melcher Harms*« (GBA 5, 104; Hervorh. G.H.). Auch wenn Melcher also im Rahmen seiner wiederholten Observationen als dilettierender Ermittler durchaus »zu ganz unsicheren und abentheuerlichen Vermuthungen seine Zuflucht nehmen [muss]«<sup>26</sup> – was Wilhelm Stieber in seinem *Practischen Lehrbuch der Criminal-Polizei* von 1860 ausdrücklich erlaubt –, so kann er dennoch sein Wissen über die wahren Hintergründe der Tat im Laufe der Zeit so weit ausbauen, dass er schlussendlich »vor sich selber fest überzeugt war: der Haidereiter wisse nicht bloß um Martins Tod, sondern sei schuld daran.« (GBA 5, 112). Zu dieser Erkenntnis wurde er geleitet von einer »Mehrzahl von Vermuthungen, welche zunächst neben einander herlaufen, ohne daß für eine derselben entschieden werden könnte,«<sup>27</sup> wie der Amtsrichter Erwin Rupp in seiner Analyse zum *Beweis im Strafverfahren* schreibt. Die zeitgenössische Kriminalistik kennt das Moment der intuitiven Vorahnung eines Ermittlers, der »oftmals den Thäter herausfühlen [kann],

<sup>24</sup> Vgl. zur Redensart die Anmerkungen, GBA 5, S. 188. Die zeitgenössische Kriminalistik kennt dieses Moment der intuitiven Ahnung eines Ermittlers, der »oftmals den Thäter herausfühlen [kann], ohne daß er für seine Ansicht sich selbst oder Anderen augenblicklich bestimmte Gründe anzugeben vermag.« Wilhelm Stieber: *Practisches Lehrbuch der Criminal-Polizei*, Berlin 1860, S. 34.

<sup>25</sup> Art. »Indizien«, in: *Meyers Hand-Lexikon des Allgemeinen Wissens*, Bd. 2, Hildburghausen 1873, S. 820.

<sup>26</sup> Wilhelm Stieber: *Lehrbuch der Criminal-Polizei*, S. 37.

<sup>27</sup> Erwin Rupp: *Der Beweis im Strafverfahren. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Darstellung des deutschen Prozessrechts*, Freiburg i.Br./Tübingen 1884, S. 196. Schon Cesare Beccaria: *Über Verbrechen und Strafen*, nach der Ausgabe von 1766, übers. und hg. von Wilhelm Alff, Frankfurt a.M. 1966, S. 78, wusste, dass die »moralische Gewissheit der Beweise [...] leichter zu fühlen als genau zu umschreiben [ist]« und »die Unwissenheit aus dem Gefühl heraus sicherer [urteilt] als die Wissenschaft nach Lehrmeinungen.«

ohne daß er für seine Ansicht sich selbst oder Anderen augenblicklich bestimmte Gründe anzugeben vermag.«<sup>28</sup>

Doch warum verschweigt Melcher Harms seine Beobachtungen, obwohl er ja nahezu Gewissheit über Baltzers Täterschaft hat? Könnte er sein Wissen nicht publik machen und mit Verweis auf seine wiederholte Zeugenrolle untermauern, ja eine erneute Suche im Elsbruch veranlassen? Drei Gründe können sein Schweigen erläutern. Erstens muss auf seine niedrige soziale Stellung verwiesen werden, die eine stärkere Beachtung seiner Aussagen durch die Dorfgemeinschaft verhindert. Melcher wird als greiser Sonderling eingeschätzt, der aufgrund seiner Eigenheiten den »Spott wie de[n] Neid des Dorfes« (GBA 5, 56) auf sich zieht. Umgekehrt ist der Heidereiter ein »über seinen Stand hinaus vermöglicher Mann«, der aufgrund seines angesehenen Amtes den »Respect in Dorf und Schloß« genießt, so dass er »stolz und aufrecht« (GBA 5, 5) umhergeht.<sup>29</sup> Bei der Suche nach dem vermissten Martin treffen nun diese beiden so unterschiedlichen Männer aufeinander, und Baltzers Machtwort unterbindet Melchers Einwurf. Zweitens gehört es zu Melchers Eigenart, schweigsam zu sein bzw. höchstens in mystisch-unklaren Andeutungen zu sprechen, etwa in den Lektionen für Hilde oder bei der Gräfin, die ihm zu mehr Offenheit rät: »Ihr müßt deutlicher sprechen, Vater Melcher. Ihr seid zu vorsichtig in Eurer Rede.« (GBA 5, 107). So direkt nach dem Verbleib Martins gefragt, offenbart er ihr sein Wissen, das sich aus seinen wiederholten Beobachtungen, der aufschlussreichen Nachtwache und seiner kriminalistischen Intuition amalgamiert hat: »Er wird nicht wiederkommen.« – [...] »Ihr wißt, daß er todt ist?« – Der Alte bejahte.« (GBA 5, 106). Drittens – und das ist die entscheidende Ursache seines Schweigens – vertraut Melcher auf ein das Geschehen der Welt allbestimmendes Gesetz, das »ewig und unwandelbar« (GBA 5, 65) ist. Diese Gesetzmäßigkeit wurde von der Forschung mitunter als mysteriös-unerklärbar verworfen.<sup>30</sup> Gemeint ist jedoch das aus dem Alten Testament ableitbare und bis ins frühe 19. Jahrhundert gültige Vergeltungsstrafrecht nach dem Talionsprinzip.<sup>31</sup> Hierbei wird für jede Tat Wiedervergeltung gefordert, so dass zwischen dem Schaden des Opfers und der Bestrafung des Täters ein

<sup>28</sup> Wilhelm Stieber: Lehrbuch der Criminal-Polizei, S. 34.

<sup>29</sup> Zu den sozialen Mobilitätsbestrebungen der Figuren in Fontanes Werken vgl. Anja Kischel: Soziale Mobilität in Theodor Fontanes Gesellschaftsromanen, Frankfurt a.M. 2009, hier S. 187ff.

<sup>30</sup> So geschehen bei Annelies Luppä: Die Verbrechergestalt im Zeitalter des Realismus von Fontane bis Mann, Frankfurt a.M. u.a. 1995, S. 67.

<sup>31</sup> Vgl. Ulrich Eisenhardt: Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., München 2004, S. 379f.

natürliches Gleichgewicht hergestellt wird.<sup>32</sup> Das Talionsprinzip beschreibt nicht einen Racheakt, der maßlos das erlittene Unrecht zu vergelten sucht, sondern eine auf Gleichwertigkeit (eben *Auge um Auge*) basierende, also begrenzte und damit angemessene Reaktion.<sup>33</sup> In der Annahme einer solchen natürlichen Korrelation zwischen Verbrechen und Strafe sieht Melcher das Schicksal jedes Menschen als unausweichlich an, das auch den todgeweihten Baltzer *nolens volens* ohne sein Zutun einholen werde. Überzeugt von der Determiniertheit dieses Gesetzes teilt Melcher Hilde mit, dass er sich nicht einmische in die Konflikte Dritter. Er wolle nicht wie »das unnütze Licht [sein], das bei Tage brennt« (GBA 5, 58) und nehme sich deshalb aus allen weltlichen Angelegenheiten heraus.

Melcher Harms' niedrige soziale Stellung im Dorf, sein verschwiegenes Gemüt sowie sein Vertrauen auf die Unwandelbarkeit des Gesetzes haben zur Folge, dass er trotz seines Ermittlungswissens passiv bleibt und Baltzers Verbrechen nicht der Öffentlichkeit übergibt. Melcher Harms ist also nicht unbedingt ein latenter Detektiv, der mit kriminalistischem Instinkt seinen Entdeckungen folgt und das Verbrechen vollständig aufklärt. Er begibt sich zu keinem Zeitpunkt aktiv auf Beweissuche, ja erkennt einige direkt mit dem Totschlag verbundene Indizien erst gar nicht als solche. Er findet zwar zufällig »ein altes abgerissenes Stück Zeug« (GBA 5, 111), das Baltzer bei seinem Versuch, die Leiche zu vergraben, verloren hatte. Jedoch bringt er den Lederfetzen nicht in Verbindung mit der Tat, er erkennt also den kriminalistischen Wert dieses Indizes nicht. Damit streift Fontane das juristische Problem der prinzipiellen Uneindeutigkeit von Indizien, die nicht nur einfach vorgefunden werden und für sich selbst Aussagen leisten über einen Kriminalfall, sondern die es als hinweisendes Zeichen zunächst zu entziffern und zu interpretieren gilt.<sup>34</sup> Erst die Perspektive eines qualifizierten Interpreten macht das Indiz zum Indiz, also zu einem Rechtsinstrument, von dem aus auf Tatsachen *geschlossen* werden kann, wobei dieser Denkschluss als das Indiz taxierendes Verfahren gleichermaßen zum objektiven Nachweis der

---

<sup>32</sup> Vgl. Gabriela Holzmann: Schaulust und Verbrechen. Eine Geschichte des Krimis als Mediengeschichte (1850–1950), Stuttgart/Weimar 2001, S. 26, sowie Daniela Tafani: Kant und das Strafrecht, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 6 (2004/05), S. 261–284, hier S. 263.

<sup>33</sup> Vgl. Johann Braun: Einführung in die Rechtswissenschaft, Tübingen, 4. Aufl., 2011, S. 55.

<sup>34</sup> Vgl. dazu auch Antonia Eder: Doing Truth. Indizien und verdächtige Schlüsse bei Heinrich von Kleist, in: Dichterjuristen. Studien zur Poesie des Rechts vom 16. bis 21. Jahrhundert, hg. von Yvonne Nilges, Würzburg 2014, S. 67–89, hier S. 70.

Tat oder zum fatalen Fehlschluss führen kann.<sup>35</sup> Auf dieses hermeneutische Grundsatzproblem macht Fontane anhand der intuitiv ermittelnden Figur Melcher Harms aufmerksam. Melcher kann zwar kein konkreter Wille zur Verbrechensaufklärung nachgewiesen werden, er hat aber dennoch entscheidenden Anteil an Baltzers Niedergang. Gerade weil Melcher kein Staatsbeamter ist, der auf offiziellen Wegen agieren muss und sich an gesetzliche Regeln zu halten hat, kann er zum moralisierenden »Gewissensrichter«<sup>36</sup> werden, wie es der Professor der Jurisprudenz Wilhelm Snell formuliert. So kann er viel tiefgreifender auf Baltzers Psyche einwirken, als es ein nüchterner Würdenträger von Amts wegen je könnte. Melcher perpetuiert beim Heidereiter die Angst vor einer möglichen Ergreifung, so dass dieser sich als Gejagter glaubt und zum Selbstmord entschließt. Melcher Harms avanciert so zum Katalysator für die Selbstaufklärung des Heidereiters. In der Forschung wurde Melcher bislang nur in seiner pietistischen Außenseiterrolle gesehen und zum Gegenspieler Pastor Sörgels als der Inkarnation kirchlicher Institutionalität erklärt;<sup>37</sup> diese offensichtliche Lesart muss indes um ein gewichtiges Element erweitert werden: Melcher Harms ist die personifizierte Sorge des Mörders vor seiner Entdeckung und damit in erster Linie Baltzers Antagonist, da er dessen Untergang mitbedingt.

Mit diesem Befund lässt sich auch die Frage klären, warum Baltzer, den kein schlechtes Gewissen plagt und dessen Straftat nicht von offizieller Seite aus verfolgt wird, sich am Ende selbst richtet. Direkt nach der Tötung blickt er mitleidslos den Abhang hinab, und noch Jahre danach ist die egoistische Angst vor der Aufdeckung seiner Tat Baltzers größte Sorge. Dennoch erschießt er sich eines Nachts auf dem Heimweg im Wald nahe Ellernklipp. Die das Verbrechen sühnende Selbsthinrichtung wurde bislang mit der Formel der »poetischen Gerechtigkeit« erklärt, die die finale Wiederherstellung einer allgültigen Heilsordnung durch andere als weltliche Instanzen beschreibt.<sup>38</sup> Diese Formel beschreibt eine moralisch-didaktisch angemessene Durchsetzung von Gerechtigkeit, bei der die Belohnung des Guten und die Bestrafung des Bösen die Werthaltungen und Handlungsmuster

<sup>35</sup> Vgl. René Pöhl: Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert, Heidelberg 1999, S. 12.

<sup>36</sup> Wilhelm Snell: Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Betrachtungen über die Anwendung der Psychologie im Verhöre mit dem peinlich Angeschuldigten, Gießen 1819, S. 37.

<sup>37</sup> Vgl. etwa Peter Demetz: Formen des Realismus. Theodor Fontane. Kritische Untersuchungen, München 1964, S. 89.

<sup>38</sup> Vgl. grundlegend Wolfgang Iser: Poetic Justice. Theorie und Geschichte einer literarischen Doktrin, Begriff, Idee, Komödienkonzeption, Tübingen 1986, S. 11.



der Rezipienten beeinflussen sollen.<sup>39</sup> Jedoch greift bei Fontane eine solche schematisch-simplifizierende Doktrin nicht weit genug, da sie eine erhebliche Reduktion der im Werk angelegten Interpretationslinien bedeutet.<sup>40</sup> Vielmehr kann Baltzers Tod als Folge einer psychologisch nachvollziehbaren, von Melcher Harms initiierten Selbstaufklärung beschrieben werden, ohne dass weitere metaphysische Instanzen als Erklärungsmodelle für verwirklichte Gerechtigkeitsideale bemüht werden müssen.

Denn Melchers Wissen um das Verbrechen hat einen nachweislichen Effekt auf Baltzer, der aus der Sorge heraus, seine Tat könnte entdeckt werden, mehrfach aktiv wird und schlussendlich sein Verbrechen selbst bestraft. Bereits kurz nach dem Totschlag macht er sich Gedanken über seine Wirkung auf die Außenwelt und sieht sich in der Rolle eines Schauspielers:

Er war sich aber des Spieles, das er vor sich selbst spielte, voll bewusst und sagte, während er fest in den Spiegel hineinblickte: Bin ich doch wie der Trunkene, der die Diele hält, um sich und anderen weiszumachen, er habe noch das Gleichgewicht ... Und *hab' ich's nicht?* fuhr er nach einer Weile fort. Ist dies nicht der Spiegel? Und ist dies nicht mein Spiegelbild? Wahrhaftig, ich habe schon schlimmer ausgesehen. (GBA 5, 93).

Abends in der Stube ist er in Gedanken noch mit seiner Tat beschäftigt und verhält sich bei Tisch ungewöhnlich unruhig und reizbar, so dass sich Grissel und Hilde wundern und er nur »unter Daransetzung seiner ganzen Kraft« (GBA 5, 96) die Fassade des Alltags aufrecht erhalten kann. Erst als er wieder allein ist, kann er »ohne Furcht, durch eine Miene das Geschehene zu verraten« (GBA 5, 96), wieder aufatmen. Seine Versuche, Normalität vorzutäuschen, also – wie Wilhelm Richter in seinen *Grundzügen der Untersuchungsführung in Criminalsachen* von 1855 schreibt – durch ein geschicktes

<sup>39</sup> Vgl. Sebastian Donat u.a.: Zu Geschichte, Formen und Inhalten poetischer Gerechtigkeit, in: Poetische Gerechtigkeit, hg. von dems. u.a., Düsseldorf 2012, S. 9–36, hier S. 12.

<sup>40</sup> Vgl. dazu Gerhard Sprenger: Gerechtigkeit und Schicklichkeit. Studien zu Theodor Fontane, in: Fiktionen der Gerechtigkeit. Literatur, Film, Philosophie, Recht, hg. von Susanne Kaul und Rüdiger Bittner, Baden-Baden 2005, S. 43–65, hier S. 46, sowie Hang-Kyun Jeong: Dialogische Offenheit. Eine Studie zum Erzählwerk Theodor Fontanes, Würzburg 2001, hier S. 178f. Eine stärker auf die gesellschaftliche Bedingtheit des Rechts bezogene Interpretation der poetischen Gerechtigkeit bei Fontane findet sich bei Bernhard Losch/Kim Kranen: Fontanes Kriminalgeschichten, in: Reale und fiktive Kriminalfälle als Gegenstand der Literatur. Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift 5, hg. von Hermann Weber, Berlin 2003, S. 81–100, hier S. 90f. Speziell zu *Ellernklipp* zuletzt bei Christine Hehle: Der Erzengel Michael. Mythologie, religiöse Symbolik und Erzähltechnik bei Theodor Fontane und Alexander Lernet-Holenia, in: Fontane-Blätter 95 (2013), S. 48–74, hier S. 55.

»Combiniren von Verhältnissen zur Darstellung eines unverfänglichen Zusammenhanges«<sup>41</sup> zu gelangen, haben *prima vista* Erfolg, da niemand auch nur den geringsten Verdacht gegen ihn äußert. Doch er verfängt sich in seinem eigenen Kalkül, da zwar die Spuren, die er unvermeidlich hinterlässt, ihn nicht verraten, er aber selbst alle Anzeichen einer möglichen Vermutung Dritter zu seinen Ungunsten ausdeutet. Direkt nach der Tat erinnert ihn der Blick aus dem Fenster hinaus in die Berglandschaft an sein Vergehen und er horcht »ob wer käme oder ob sie wen brächten« (GBA 5, 97) – alles bleibt jedoch still. In diesem Zustand ständiger Erwartung begegnet er tags darauf mit seinem Suchtrupp Melcher, der geheimniskrämerisch davon spricht, jemanden gesehen zu haben. Von dessen Bemerkung zutiefst verunsichert, unterlaufen Baltzer fatale Fehler, die von anderen durchaus entdeckt werden; so etwa bemerkt sein Knecht den zum Vergraben der Leiche entwendeten Spaten (vgl. GBA 5, 100). Der einfältige Joost zieht aber anders als Melcher Harms aus seinen Beobachtungen keine Schlussfolgerungen über Martins Verschwinden. Er tritt nicht als qualifizierter Interpret auf, der intuitiv die Indizien als solche erkennt, so dass diese aufgrund der fehlenden Rekontextualisierung ihren kriminalistischen Wert verlieren.<sup>42</sup> Bei Baltzer wiederum führen seine Flüchtigkeitsfehler und die Angst vor der Entdeckung zu einer das ganze Leben beeinträchtigenden Anspannung, die sich in fortgesetzter Nervosität ausdrückt. So zuckt er auf dem Rückweg zum Tatort zusammen, sobald er nur das Knicken der Zweige hört, weil es ihn an den Sturz des Sohnes gemahnt (vgl. GBA 5, 100). In panischer Angst fragt er sich mit Blick auf den Vollmond: »Oder wer hat es anders gesehen?« (GBA 5, 100). Als er unverrichteter Dinge vom Tatort zurückkehrt, weil er sein Vorhaben, die Leiche besser zu verstecken, nicht über sich bringt, denkt er »weniger an seine That als an sein eigen Elend«; es ist ihm »unerträglich, daß er nicht mehr geradeaus sehen und immer nur schweigen und horchen und auf der Lauer liegen sollte.« (GBA 5, 101). Vor seinem Verbrechen hatte Baltzer gesagt »der freie, ruhige Blick in die Zukunft [...] überhaupt das Beste vom Leben« (GBA 5, 69) sei, doch nach seiner Tat kann er dieses Leben gerade nicht mehr weiterführen. Von nun an begleitet ihn der ängstliche Schulterblick ob einer potentiellen Entlarvung. Verzweifelt ruft er aus: »Ei, Heidereiter, *das* ist dein Leben nun! Immer in Bangen und immer in Lüge; rastlos und ruhelos, und so bis zuletzt« (GBA 5, 101). Er hat sich in die Erwartungshaltung hineinmanövriert, jederzeit entdeckt werden zu kön-

<sup>41</sup> Wilhelm Richter: Untersuchungsführung in Criminalsachen, S. 15.

<sup>42</sup> Vgl. auch Antonia Eder: Doing Truth, S. 88.

nen, dazu sich selbst mit einer Spruchweisheit gemahnend, an die Fontane in *Unterm Birnbaum* wieder anknüpfen wird: »Ist auch noch so fein gesponnen, muss doch alles an die Sonnen« (GBA 5, 68).<sup>43</sup> Auf Melcher Harms Verschwiegenheit bezogen, aber zugleich eine Prolepse auf die eigene Tat, spricht Baltzer von der Unausweichlichkeit einer letztgültigen Wahrheit, denn »alles Unrecht muss heraus. Und was ein rechtes Unrecht ist, das will auch heraus und kann die Verborgenheit nicht aushalten.« (GBA 5, 68). Bei Melcher Harms und seinem wenig transparenten Verhalten findet Baltzers konstanter Argwohn schließlich den geeigneten Nährboden. Vorsorglich vermeidet er jeden Kontakt und verbietet sogar Hilde das Fortführen ihrer innigen Freundschaft mit dem Schafhirten. Auch mehrere Jahre nach dem Verbrechen verbleibt ihm gegenüber Melcher »ein Groll, der umso tiefer saß, als er sich mit *dem* mischte, was er sonst nicht kannte: mit Furcht« (GBA 5, 110). Als Melcher eines Tages mit dem von Baltzer verlorenen Lederriemen die Wunde einer Kuh verarztet und der Heidereiter zufällig das Indiz entdeckt, wird Baltzer beinahe ohnmächtig, »weil bei ihm feststand, er hab' es ihm zeigen wollen« (GBA 5, 112). Vollkommen unabhängig von Melchers tatsächlichem Ermittlungswissen und der Tatsache, dass Melcher gegenüber Baltzer keinerlei konkrete Anschuldigungen geäußert hat, antizipiert er seine baldige Entdeckung. Nicht aus Reue über den Totschlag an seinem Sohn, sondern aufgrund der doppelten Wirkung von Selbstmitleid und der Zermürbung durch das stete Bedrohungsgefühl, das von Melcher ausgeht, verliert Baltzer nach und nach seine Lebenszuversicht – und fällt vorsorglich selbst das vernichtende Todesurteil, um seiner »Eitelkeit und Standesehre« (GBA 5, 119) gemäß nicht der allgemeinen Schande anheim zu fallen.<sup>44</sup> Auf dem Rückweg von einem Volksfest, auf dem Baltzer seine ehemals so guten Schießfähigkeiten nicht mehr unter Beweis stellen konnte, erschrickt er bei seinen Spukphantasien »bis in seine tiefste Seele hinein« (GBA 5, 124). Mit »letzte[r] Kraft« (GBA 5, 124) kann er sich noch von der

<sup>43</sup> Fontane könnte hier von Adelbert von Chamisso's Gedicht *Die Sonne bringt es an den Tag* von 1827 inspiriert worden sein, wie bereits Paul Irving Anderson: Fontane Forensic. Solving the *Ellernklipp* Mystery, in: Seminar 41/2 (2005), S. 93–111, hier S. 104, anmerkt. Ebenso wie in *Unterm Birnbaum* ist auch in *Ellernklipp* die Spruchweisheit als Leitmotiv zu verstehen, vgl. Ulrike Horstmann-Guthrie: Fontanes Kriminalerzählungen und Droste-Hülshoffs *Die Judenbuche*, in: Fontane-Blätter 47 (1989), S. 71–79, hier S. 72.

<sup>44</sup> Baltzer wird somit auch zum Opfer seiner eigenen Ordnungskategorien, vgl. Harald Tanzer: Das Spiel mit dem Tabu. Theodor Fontanes erotische Kriminalgeschichte *Ellernklipp*, in: Der Deutschunterricht 50/4 (1998), S. 34–45, hier S. 45.

Wandergesellschaft verabschieden – ein einsamer Schuss verhallt und kündigt vom Selbstmord des Heidereiters.<sup>45</sup>

Fontanes *Ellernklipp* verhandelt einen tragischen Kriminalfall innerhalb einer ungewöhnlichen Familienkonstellation, bei der ein symbolischer Inzest mit der Adoptivtochter den Totschlag des Sohnes durch die Hand des Vaters auslöst. Den Äußerungen des Autors folgend,<sup>46</sup> hat sich die Forschung bislang stärker auf die Figur Hilde konzentriert, deren Geschichte besonders das erste Drittel der Erzählung dominiert. Die kriminalistischen Tendenzen des Werks wurden dagegen vorschnell als triviale Elemente kurzweiliger Unterhaltungsprosa verworfen und als bloßes Zugeständnis an die Vorlieben des damaligen Publikums eingestuft. Doch gerade der Blick auf die ambivalente Figur des Schafhirten Melcher Harms konnte eine Erklärung liefern für das nicht auf den ersten Blick nachvollziehbare, selbst herbeigeführte Ende des Heidereiters, dessen Tat ja nicht strafrechtlich verfolgt wurde und der daher keinerlei externe Bestrafung zu fürchten hatte, zumal er selbst keine Reue über seinen Totschlag geäußert hatte. So wie zuvor das in Baltzers Augen sündige Vergehen seines Sohnes intern bestraft wurde, indem der eigene Vater als Ankläger und Richter in einer Person fungierte, wird wiederum der Totschlag selbst intern geahndet. Zum einen hat Baltzer als Heidereiter die Aufklärung des Falles, also Martins Verschwinden, zur Amtsaufgabe, zum anderen richtet er sich als Mörder seines Sohnes selbst. Melcher befördert die Selbstaufklärung des Heidereiters, indem er sein zwar spärliches, aber dennoch vorhandenes Ermittlungswissen allmählich preisgibt. Dieses Wissen basiert auf mehreren Beobachtungen, die er aufgrund seines besonderen Spürsinns machen konnte. Seine Ermittlungsarbeit muss zugleich als Teil des zeitgenössischen kriminalistischen Wissenshorizontes aufgefasst werden, denn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte sich der Fokus der Verbrechensaufklärung vom Indiz auf den Interpreten der Indizien verschoben. Auch die Paradigmen des Poetischen Realismus stellen den Einzelnen und dessen subjektive Realitätswahrnehmung ins Zen-

<sup>45</sup> Das der Szene eingeflochtene Lied, das von einem bitteren Tod erzählt sowie ein spitzes Messer erwähnt – damit auf die stofflichen Quellen für *Ellernklipp* verweisend – macht deutlich, dass der Heidereiter sich selbst richtet, und nicht von Wilderern erschossen wird, wie etwa Vincent J. Günther: *Das Symbol im erzählerischen Werk Fontanes*, Bonn 1967, S. 46, vermutet.

<sup>46</sup> Fontane beschrieb seine Erzählung wie folgt: »Nach Aufzeichnungen eines Harzes Kirchenbuches. Spielt unmittelbar nach dem Siebenjährigen Kriege in einem Harzdorf. Eifersucht des Vaters gegen den Sohn. Der Sohn fällt als Opfer, bis zuletzt auch der Alte den Visionen seiner Schuld erliegt. Hauptfigur: ein angenommenes Kind, schön, liebenswürdig, poetisch-apathisch.« Zit. nach Hugo Aust: *Studienbuch*, S. 71.

trum ihrer Weltanschauung. Eine Besonderheit dieses personenorientierten Ansatzes lag darin, dass den Ermittlern von den Kriminalisten ihrer Zeit nahegelegt wurde, ihrem individuellen Gefühl, ihrer Intuition zu folgen, was jedoch nicht aus Lehrbüchern gelernt werden konnte. Die Schwierigkeit dieses Ansatzes wird in *Ellemklipp* an der Figur Melcher Harms und seiner unkonventionellen Ermittlungspraktik deutlich. Er kann seine Erkenntnisse nicht immer kriminalistisch verwerten, so dass seine Rolle als Ermittler nicht überbewertet werden darf. Vielmehr verharrt er aufgrund seines Glaubens an die Unabänderlichkeit eines alttestamentarischen Gesetzes in Passivität. Baltzer wiederum ist von der Idee eines möglichen Bekanntwerdens seiner Tat so massiv verunsichert, dass er in dem Schafhirten einen unerbittlichen Gegenspieler und die Personifikation seiner Furcht vor Entdeckung sieht. In ständiger Angst, sein Verbrechen könnte aufgeklärt werden, steuert er unvermeidlich in den zunächst emotionalen wie bald physischen Untergang. Durch seine Nervosität eigenmächtig in die Enge getrieben, sieht Baltzer als nunmehr gebrochener und von jeder Hoffnung verlassener Mann seinen einzigen Ausweg im Suizid. Fontanes Rekurs auf ein zum Zeitpunkt der Publikation der Novelle längst strafrechtlich überholtes Rechtssystem, das Vergeltungsstrafrecht, mutet zunächst archaisch an und hat zeitgenössische Kritiker wie die aktuelle Forschung verwundert. Doch mit der Rückwendung zu älteren strafrechtlichen Theorien wird der Akzent der Novelle auf die Schuldfrage gelegt, die eine klare Positionierung erforderlich macht, vor der Fontane nicht zurückschreckt.



II.





MICHAEL NIEHAUS

## Unwissen, Gerücht, Literatur Der Giftmord in den Zeiten vor der Marshschen Probe

I.

Es ist nicht schwer zu verstehen, weshalb der Giftmord die einzige Tötungsart ist, die auch nach dem Tötungsmittel *benannt* ist.<sup>1</sup> Das Tötungsmittel, das *Medium*, versetzt den Täter beim Giftmord in eine besondere *Subjektposition*. Er muss nämlich nicht *als* Täter in Erscheinung treten; er setzt nur eine Kausalkette in Gang. Die Tat wird als solche nicht *sichtbar*. Es gibt bei diesem gewaltsamen Tod keine *Szene* der Gewalt. Die Tat selbst entzieht sich der *Darstellung*. Das Opfer stirbt gleichsam *von selbst*. Man könnte sagen: Beim Giftmord spielt der Täter *Schicksal* für sein Opfer: Das Opfer stirbt einen Tod, der von einem natürlichen – schicksalhaften – Tod durch Krankheit *von außen* nicht zu unterscheiden ist. Die Tat ahmt die Natur nach.<sup>2</sup>

Dass man den Giftmord nicht sehen kann, hat zur Folge, dass er zu einem Phantasma wird. Insofern er nicht nachweisbar ist, lässt sich der Giftmord nicht lokalisieren. Vom *Augenschein* her kann man nicht wissen, ob bei entsprechenden Symptomen eine Tat vorliegt oder nicht. Um die Tat nachzuweisen, müsste man im Prinzip eine *Naturwissenschaft* betreiben – Chemie: Nur sie könnte das Gift im Körper des Toten nachweisen. Außerhalb dieses Nachweises gibt es nur den *Verdacht*. Und der Verdacht kann sich ebenso einstellen, wo *keine* Tat vorliegt. Daher rührt dann die krankhafte, paranoische Angst, vergiftet zu werden.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Liselotte Herx: Der Giftmord, insbesondere der Giftmord durch Frauen, Emsdetten 1937, S. 12.

<sup>2</sup> Ich habe dies an anderer Stelle ausführlich als ›Giftmord-Komplex‹ beschrieben; vgl. Michael Niehaus: Die Figur der Giftmischerin als Fall der Literatur, in: KulturPoetik 5/2 (2005), S. 153–168, insbes. S. 153–158.

<sup>3</sup> In die Angst gehen beide Besonderheiten des Giftmordes ein: erstens die Unsichtbarkeit der Tat bzw. das Fehlen der Szene der Tat (ich weiß nicht, ob ich, indem ich dies zu mir nehme, meiner eigenen Vergiftung beiwohne bzw. sie bewirke), und zweitens die Unnachweisbarkeit der Tat (ich weiß nicht, ob Menschen aus meinem Umkreis, die vor mir plötzlich gestorben oder erkrankt sind, vergiftet worden sind). Diese beiden Ängste verzahnen sich.

Es ist folglich kein Zufall, dass der Giftmord schon in der römischen Antike eine Sonderstellung einnimmt. Auch damals konnte man kaum sagen, wie häufig das Vorkommen dieses Deliktes war, weil es möglicherweise sehr viel häufiger gemutmaßt als wirklich ausgeführt wurde; jedenfalls war die Angst vor Vergiftung weit verbreitet,<sup>4</sup> während die Aufklärungsrate mangels Nachweismöglichkeit gering blieb (gleichwohl wurde im ersten Jahrhundert vor Christus unter Sulla ein Gerichtshof eingerichtet, der sich eigens mit Bandenkriminalität und Giftmord beschäftigte).<sup>5</sup>

Schon in der römischen Antike übrigens wird dieses Verbrechen vor allem den Frauen zugeordnet: Die Sphäre der Tatausführung ist naheliegender Weise das *Haus*, der häusliche Herd, wo vorzugsweise diejenigen zu diesem Mittel greifen, die nicht die *potestas* innehaben, die nicht das *Oberhaupt* sind (aber in einem nahen Verhältnis zu ihm stehen, indem sie ihm etwa die Speisen reichen). Eine besondere Blütezeit (wenn man so sagen darf) erlebte der Giftmord im Italien der Renaissance und im absolutistischen Frankreich. Der Gebrauch des Giftes als Tötungsmittel blieb dabei weitgehend den adligen Schichten und der hohen Geistlichkeit vorbehalten. Man kann den Giftmord auf einer strukturellen Ebene als *genealogisches* Verbrechen betrachten,<sup>6</sup> da es häufig die Verwandten im eigenen Hause betrifft und dazu dient, in die Erbfolge einzugreifen oder sie zu beschleunigen. Er besitzt also eine Nähe zum Verwandtenmord, zum *Parrizid*. Im Frankreich Ludwigs XIV. trug das beliebte Arsen bzw. Arsenik den Beinamen *poudre de succession* – »Erbschaftspulver«.<sup>7</sup>

Solange sich das Gift im Körper nicht nachweisen lässt, sind die Ermittlungsbemühungen – abgesehen von der Unnachweisbarkeit des Verbrechens – in einem weiteren entscheidenden Nachteil. Weil die Tat keine *Szene* ist, kann der Täter auch durch *Tatzeugen* kaum überführt werden. Gewiss kann man hoffen, bei verdächtigen Todesfällen Giftküchen zu finden, wie im Falle der berühmten Marquise des Brinvillier, der ersten neuzeitlichen Heroine des Giftmords, deren Untaten während der Herrschaft unter Ludwig XIV. von

<sup>4</sup> Vgl. Jens-Uwe Krause: Kriminalgeschichte der Antike, München 2004, S. 132ff. Zur Verbreitung und Nachweisbarkeit von Giften allgemein vgl. das voluminöse Werk von Louis Lewin: Die Gifte in der Weltgeschichte, Berlin 1920, zu den Vergiftungen im antiken Rom S. 184ff.

<sup>5</sup> Vgl. Jens-Uwe Krause: Kriminalgeschichte der Antike, S. 132.

<sup>6</sup> Den Begriff des genealogischen Verbrechens entleihe ich dem Juristen und Psychoanalytiker Pierre Legendre (vgl. etwa Pierre Legendre: Das Verbrechen des Gefreiten Lortie, Freiburg i.Br. 1998, S. 105ff.).

<sup>7</sup> Liselotte Herx: Der Giftmord, S. 7. Die Bezeichnung findet auch in E. T. A. Hoffmanns *Fräulein von Scuderi* Verwendung.

Guyot de Pitaval Mitte des 18. Jahrhunderts in seiner berühmten Fallsammlung aufbereitet wurden.<sup>8</sup> Aber eine Giftküche ist kein Tatbeweis. Sicher kann es auch geschehen, dass die vergiftete Speise auffällt und abgefangen wird, die Vergiftung also *in flagranti* bewiesen werden kann – aber dann ist die Tat freilich noch nicht *vollendet*, und der Täter kann immerhin noch leugnen, es auf den Tod des Betroffenen abgesehen zu haben (und diese Behauptung hat insofern etwas für sich, als die Zahl der bloßen Vergiftungsversuche ohne unmittelbare Todesfolge sehr hoch ist).

Da die Praktiken der Ermittlung beim bereits verübten Verbrechen wenig aussichtsreich sind, hat man dessen Begehung vor allem im Vorfeld zu verhindern gesucht: Der Besitz von Gift wird unter Strafe gestellt, seine Abgabe streng kontrolliert usw. Das galt besonders für Arsenik – Arsentrioxid. Dies war seit der Spätantike das am einfachsten zu beschaffende Gift. Im neuzeitlichen Europa wurde es von Apotheken als Rattengift oder Mäusebutter vertrieben. Besonderer Beliebtheit erfreute es sich aber auch, weil es die Natur besonders gut nachahmte: In entsprechenden Dosen verabreicht, führte es nicht zu einem plötzlichen Tode und die hauptsächlichen Symptome – Erbrechen, Fieber, Schwäche, Krämpfe – konnten sehr gut auch auf andere Krankheiten zurückgeführt werden.

Das änderte sich 1836. In diesem Jahr veröffentlichte der britische Chemiker James Marsh (1794–1846) eine Methode, mit der Arsentrioxid noch in außerordentlich geringen Mengen von bis zu 0,1 Mikrogramm in Leichen nachgewiesen werden konnte.<sup>9</sup> Zwar hatte es bereits Vorläufer solcher Nachweisverfahren in Deutschland gegeben, aber erst mit diesem Verfahren konnte der Nachweis einwandfrei erbracht werden.<sup>10</sup> Seitdem ist die Zahl der Giftmorde deutlich zurückgegangen. Marsh selbst schließt seine

<sup>8</sup> Gayott von Pitaval: Erzählung sonderbarer Rechtshändel, sammt deren gerichtlichen Entscheidung. Aus dem französischen übersetzt. Erster Theil, Leipzig 1747, S. 331–390.

<sup>9</sup> Ein Jahr später auch in deutscher Übersetzung: James Marsh: Beschreibung eines neuen Verfahrens, um kleine Quantitäten Arsenik von den Substanzen abzuschneiden, womit er gemischt ist, in: Annalen der Pharmacie, Bd. 23/2 (1837), S. 207–216.

<sup>10</sup> Die Zeichen, die an einem bereits seit längerem toten Körper zu finden sind, gelten noch bis Ende des 19. Jahrhunderts als weitgehend unlesbar bzw. extrem unsicher, da sie von den Zeichen der Verwesung gewissermaßen überschrieben sind. Stephanie Langer stellt fest: »Die gerichtliche Arzneikunde der Zeit [Ende des 18. Jahrhunderts, M.N.] ringt um ein klares Begriffsinstrumentarium, stößt dabei jedoch im Zusammenhang mit Vorgängen der Verwesung auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Verwesung markiert nämlich den toten Körper als dem Zugriff des medizinischen Blickes entzogen.« Stephanie Langer: Gedächtnis *post mortem*. Der tote Körper als Archiv, in: Naturgeschichte, Körpergedächtnis. Erkundungen einer kulturanthropologischen Denkfigur, hg. von Andrea Bartl und Hans-Joachim Schott, Würzburg 2014, S. 371–388, hier S. 376.

Ausführungen gar mit den Worten: »Man sollte glauben, daß wenn die Kenntniß dieser empfindlichen und untrüglichen Probe auf Arsenik allgemein bekannt wäre, gar kein Versuch einer heimlichen Vergiftung mehr gemacht würde.«<sup>11</sup>

Dies müsste insbesondere auf wiederholte Vergiftungstaten zutreffen. 1842 – also wenige Jahre später – haben Julius Eduard Hitzig und Wilhelm Häring im zweiten Band ihres *Neuen Pitaval*, der prägenden Sammlung von Kriminalrechtsfällen im 19. Jahrhundert,<sup>12</sup> vier Wiederholungstätterinnen, vier *Giftmischerinnen*, ausführlich porträtiert (wobei in unterschiedlichem Umfang auf bereits vorliegende Falldarstellungen zurückgegriffen wurde). In der Folge wurde dieses »Viergespann der Giftmischerinnen«<sup>13</sup> immer wieder in einem Atemzug genannt und hat trotz der Verschiedenartigkeit der vier Täterinnen das Bild der weiblichen Giftmischerin entscheidend geprägt.<sup>14</sup> Es handelt sich um die Marquise de Brin villier (1676), die verwitwete Geheimrätin Charlotte Ursinus (1803), die Dienstbotin Anna Margaretha Zwanziger (1811) und die Bremer Bürgerin Gesche Gottfried geborene Timm (1831). Mit zweien von ihnen – Charlotte Ursinus und Gesche Gottfried – möchte ich mich nun hinsichtlich des Verhältnisses von Verbrechen und Ermittlung ein wenig beschäftigen. Die beiden Fälle sollen etwas durchaus Allgemeines exemplifizieren, das freilich in einer besonderen historischen Situation – nämlich der am Horizont stehenden Nachweisbarkeit des Giftes – hervortritt.

## II.

Der Fall der Charlotte Ursinus ist alles andere als kompliziert. Die 1760 geborene Tochter eines des Hochverrats bezichtigten und daher nach Preußen ausgewanderten österreichischen Barons hatte im Alter von 19 Jahren einen Freund des elterlichen Hauses, den eine Generation älteren und

<sup>11</sup> James Marsh: Beschreibung eines neuen Verfahrens, S. 216.

<sup>12</sup> Vgl. dazu ausführlich den Beitrag von Carsten Zelle in diesem Band.

<sup>13</sup> Der Neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Zweiter Theil, hg. von Julius Eduard Hitzig und Wilhelm Häring, Leipzig 1842, S. 253. Im Folgenden die Nachweise im Text mit der Sigle NP.

<sup>14</sup> Vgl. dazu ausführlich Inge Weiler: Giftmordwissen und Giftmörderinnen. Eine diskursgeschichtliche Studie, Tübingen 1998. Weiler steht sich mit ihrer Vorannahme, dass der *Neue Pitaval* das Bild der weiblichen Giftmischerin tatsächlich *bloß* konstruiere, selbst im Weg.

kränklichen Obergerichtsrat Ursinus geheiratet. 1792 zog das Paar nach Berlin, wo Charlotte Ursinus bald ein angesehenes Mitglied der vornehmen Kreise wurde. Das änderte sich auch nach dem Tod ihres Mannes im Jahre 1800 nicht.

Die großartige Falldarstellung im *Neuen Pitaval* beginnt mit der *Szene der Enttarnung* von Charlotte Ursinus am 5. März 1803, die – so Wilhelm Häring – noch fast 40 Jahre später »in Vieler Gedächtniß« lebe, weil sie ein »Ereigniß so außergewöhnlicher Art« gewesen sei, »daß es den ruhigen Lebensstrom des friedlichen Berlins jener Tage völlig unterbrach« (NP 161). »Die Ursinus« wird am Spieltisch verhaftet. Sie legt scheinbar ungerührt die Whistkarten weg und bittet ihre Mitspieler wegen der Unterbrechung um Entschuldigung. Der faszinierte Wilhelm Häring hat diese Szene zehn Jahre später in dem unter seinem Pseudonym Willibald Alexis erschienenen historischen Roman *Ruhe ist die erste Bürgerpflicht* noch einmal gestaltet.<sup>15</sup> Die Geheimrätin heißt dort *Lupinus* statt Ursinus und steht exemplarisch für den Zustand Preußens vor der großen Niederlage gegen Napoleon.

Exemplarisch ist die Szene auch hinsichtlich des Verhältnisses von Tötungsart und Ermittlung. Der bzw. die Tatverdächtige wird bei der Giftmordanklage strukturell aus der Mitte der Gesellschaft gerissen, weil die Tat selbst, bevor die Verhaftung erfolgt, als solche noch gar nicht bekannt und aktenkundig ist. Der Bezichtigte ist nicht ein bereits gesuchter Täter, vielmehr wird das *Vorliegen* einer Tat erst dadurch *statuiert*, dass jemand einer Tat *bezichtigt* wird. Die Verhaftung steht nicht am *Ende* der Ermittlung, sondern erst in der Verhaftung wird offenbar, dass es überhaupt eine Ermittlung gibt. Überspitzt formuliert, wird die Welt im Augenblick der »Enttarnung« in ein anderes Licht getaucht.

In diesem Fall wurde schnell ruchbar, dass Charlotte Ursinus ihrem Bedienten und Vertrauten namens Benjamin Klein verschiedenen Nahrungsmitteln beigemengtes Arsenik in kleineren Dosen hatte zukommen lassen, bis dieser mit Arsenik verseuchte Pflaumen zu einem Apotheker brachte und analysieren ließ. Insoweit handelte es sich also um die Variante des manifesten Vergiftungsversuches. Im *Neuen Pitaval* heißt es aber weiter:

Dies wusste man in den ersten Stunden. Bald wusste man weit mehr. Auch ihr Gatte war vor drei Jahren an Gift gestorben, das sie ihm beigebracht, desgleichen ihre

<sup>15</sup> Vgl. Willibald Alexis: *Ruhe ist die erste Bürgerpflicht*, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1985, Bd. 2, S. 358f. Zur Einordnung von Wilhelm Häring alias Willibald Alexis vgl. Wolfgang Beutin/Peter Stein (Hg.): *Willibald Alexis (1798–1871)*. Ein Autor des Vor- und Nachmärz, Bielefeld 2000.

Tante, die unverehelichte Witte, und ebenso ein Geliebter der Ursinus, ein holländischer Offizier, Namens Ragay. (NP 163)

Ein *Unwissen* wird hier ironisch als Wissen deklariert, um das *Gerücht* zu bezeichnen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird sich herausstellen, dass es keinerlei Verdachtzeichen für die Ermordung des Geliebten gibt und dass Charlotte Ursinus nach Exhumierung die Vergiftung ihres Gatten nicht nachgewiesen werden kann.<sup>16</sup> Zu lebenslänglicher Haft wird sie wegen der erwiesenen Vergiftungsversuche an ihrem Bedienten und der *mutmaßlichen* Vergiftung ihrer Tante verurteilt. Dass die erste Tat nicht vollendet wurde, bei der anderen aber letzte Zweifel bleiben, rettet sie nach dem in Preußen geltenden Inquisitionsverfahren vor der Verhängung der gesetzlichen Todesstrafe – während sie, wie der *Neue Pitaval* notiert, »vor einem Geschworenengerichte ein unbedingtes Schuldig« (NP 179) zu gewärtigen gehabt hätte.<sup>17</sup>

Aber auch das vermeintliche Wissen um die weiteren Taten der Ursinus genügt dem »Publicum in Berlin«, wie der *Neue Pitaval* ausführt, nicht. Dieses war »entbrannt darauf, noch mehr zu wissen«. Denn ist die Öffentlichkeit einmal in einen erregten Zustand versetzt, dann ist sie *bereit zu glauben* und verlangt, »unersättlich, nach dem Unglaublichen.« (NP 163) Diese Affinität zum Phantasmatischen, die dem enthüllten Giftmord eignet, muss von der Ermittlung zurückgewiesen werden. Die Enthüllung fungiert als ein auslösendes Moment, das ein ganzes Konglomerat von Vorstellungen freisetzt. Dabei geht es nicht nur um mögliche weitere Taten, sondern auch um die Bearbeitung von mit dem Giftmord zusammenhängenden Fragen und um die Möglichkeitsbedingung solcher Taten: Auf welchem Boden gedeihen sie? Inwiefern sind sie exemplarisch? An der Figur der Giftmischerin kondensieren sich fundamentale Fragen der abendländischen Zivilisation; sie

<sup>16</sup> Valentin Rose der Jüngere (1762–1807) entwickelte nach seinen Erfahrungen mit dem gescheiterten Nachweisverfahren im Fall Ursinus ein erstes, noch nicht 100-prozentiges Verfahren für den Nachweis von Arsenik; vgl. Valentin Rose: Über das zweckmäßige Verfahren, um bei Vergiftungen mit Arsenik letzteren aufzufinden und darzustellen, in: Gehlens Jahrbuch für Chemie, Physik und Mineralogie 2 (1806), S. 665–671.

<sup>17</sup> In weiten Teilen Deutschlands trat in der napoleonischen Zeit das mündlich-öffentliche Gerichtsverfahren an die Stelle des schriftlichen und nichtöffentlichen Inquisitionsverfahrens; seit dieser Zeit herrschte eine teils erbitterte Auseinandersetzung um die Vorzüge der beiden Verfahren; Peter Friedrich/Michael Niehaus: Transparenz und Maskerade. Zur Diskussion über das mündlich-öffentliche Gerichtsverfahren um 1800 in Deutschland, in: Poetologien des Wissens um 1800, hg. von Joseph Vogl, München 1999, S. 163–185.

lässt in einen Abgrund schauen.<sup>18</sup> Erst die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens erlaubt es, solche Fragen wieder *ad acta* zu legen. Aber dazu braucht es Zeit. In der Zwischenzeit kann die Literatur dem Begehren, in einen Abgrund zu schauen, eine Antwort und einen Resonanzboden geben. Das hat sie in diesem Fall getan. Es verwundert freilich nicht, dass diese Antwort Fehlerware ist. Noch im Jahr der Verhaftung erschien – anonym – das Buch *Bekenntnisse einer Giftmischerin. Von ihr selbst geschrieben*, welches – so der *Neue Pitaval* – »[v]ielen für baare Münze galt; doch aber nur ein Roman ist, dessen Hauptmotive allein Dem entnommen sind, was vor der Publication des Erkenntnisses der Untersuchung bekannt geworden war.« (NP 163f.)

Mit dieser Einschätzung wird Häring dem Buch nicht gerecht. Der Autor dieses Buches war dem Gerücht nach Friedrich Buchholz, ein bekannter Berliner Publizist und Historiker.<sup>19</sup> Eingangs erklärt der anonyme »Herausgeber« in einer kurzen Erklärung »An den Leser«, die »Aechtheit einer Schrift zu *erweisen*«, sei ein müßiges Bemühen: »der Unglaube steigt, je mehr man den Glauben erzwingen will«. Daher möchte er sich mit der folgenden Leseanweisung aus der Affäre ziehen: »Alles, was in diesen Bekenntnissen faktisch ist, oder als faktisch erscheint, so zu nehmen, daß dadurch ein merkwürdiges psychologisches Problem gelöst wird.«<sup>20</sup>

Das merkwürdige psychologische Problem besteht darin, eine *ungeheuerliche* Verbrecherin zu erklären, ohne dabei auf etwaige Naturanlagen zurückzugreifen. Entsprechend behauptet die anonym bleibende Giftmischerin in ihren Bekenntnissen von sich selbst, dass sie »von Natur gewiß ebenso we-

<sup>18</sup> Vgl. Michael Niehaus: Schicksal sein. Giftmischerinnen in Falldarstellungen vom Pitaval bis zum Neuen Pitaval, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 31/1 (2006), S. 133–149.

<sup>19</sup> Paul Ferdinand Friedrich Buchholz (1768–1843) lebte seit 1800 als Schriftsteller in Berlin. Bereits vor 1800 war er Mitarbeiter der führenden politischen Zeitschriften der Epoche. U.a. edierte er das *Historische Taschenbuch oder Geschichte der europäischen Staaten seit dem Frieden von Wien* (Berlin 1814–37, 22 Bde.). Nach 1815 verwandelte er sich aus einem Parteigänger Napoleons »in einen den deutschen Interessen eher aufgeschlossenen Publizisten« und leitete das *Journal von und für Deutschland* (Berlin 1815–19), das 1820 in *Neue Monatschrift für Deutschland* (1820–35, 40 Bde.) umbenannt wurde. Buchholz galt als »glänzender Publizist« aber auch als »eitel, gewinnsüchtig und sogar bestechlich« (Wilmont Haacke: »Buchholz, Paul Ferdinand Friedrich«, in: *Neue Deutsche Biographie* 2 (1955), S. 701f., <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118516663.html> [Stand: 30.09.2015]).

<sup>20</sup> [Paul Ferdinand Friedrich Buchholz]: *Bekenntnisse einer Giftmischerin. Von ihr selbst geschrieben*, Berlin 1803, S. 2f. Im Folgenden mit der Sigle BG ausgewiesen. Das Werk ist 1988 in der Reihe *Die Frau in der Literatur* bei Ullstein erneut aufgelegt worden, allerdings mit erheblichen, nicht kenntlich gemachten Kürzungen. Auch dort wird im Nachwort von Frank Dietschreit ausgeführt, dass das Buch einen großen Erfolg hatte und schnell zum Stadtgespräch wurde.

nig böseartig war, als irgend ein Mensch« (BG 17). Die autobiographische Schrift muss also das Werden einer vollendeten Serienmörderin als »eine eng zusammenhängende Kette von Ursachen und Wirkungen« (BG 219) erweisen, an deren Ende diese über sich sagen kann: »Ich bin schlechterdings über alle Strafe hinaus, weil das, was ich gethan habe, nach meiner ganzen Individualität und den mitwirkenden Ursachen immer nothwendig war«. (BG 219).

Mit der historischen Charlotte Ursinus hat diese Giftmischerin recht wenig zu tun. Ihre Karriere beginnt, als sie zur Mitwiserin wird, wie der geliebte Vater seine todkranke Frau vergiftet und die eigene Tochter in der Folge, um sie an sich zu binden, zu seiner »Beischläferin« (BG 51) macht. Im Alter von 18 Jahren und mit einiger Erfahrung in Liebesdingen wähnt sich die künftige Giftmischerin so reif wie andere Frauen doppelten Alters. Nach ihrer Heirat verzweifelt sie zunächst daran, offenbar keine Kinder bekommen zu können. All dies wird mit viel Einfühlungsvermögen geschildert; so auch der plötzliche Entschluss zur entscheidenden ersten Tat – dem Mord am ungeliebten und kränklichen Ehemann um eines sich entziehenden Liebhabers willen –, nachdem ihr beim Durchsuchen des väterlichen Schreibtisches unvermutet das Gift in die Hände gefallen ist, mit dem dieser das Leben seiner Frau verkürzt hatte. Die Selbstrechtfertigung der Tat erfolgt nicht zufällig unter Rückgriff auf das Geschlechterverhältnis:

Was bleibt, sagte ich zu mir selbst, deinem Geschlechte anders übrig als die List, da Natur und Gesellschaft sich verschworen haben, ihm die Gewalt zu nehmen? Was für einen Mann ein Verbrechen seyn würde, ist keins für ein Weib. Die Gesetze – was sind sie anders, als Tyrannen, denen man sich entziehen muß? Und ist es deine Schuld, dass du genöthigt bist, deine Freiheit durch solche Mittel zu erkaufen? (BG 156)

Die Zwiespältigkeit dieser männlichen Einfühlung in die Lage der Frau wird hier manifest. Nicht nur affirmiert sie den Giftmord als ein weibliches Verbrechen, auch ist sie eine Projektion, aus der die Angst vor einer Selbstlegitimation des anderen Geschlechts zu einem Tätlichwerden spricht, dessen man nicht *Herr* werden kann.

Gleichwohl ist die Täterin noch an dieser Stelle insofern »eine von uns«, als sie nach der Giftbeimischung zurückschreckt und ihr »halbes Leben aufgeopfert haben« würde, wenn sie ihn »hätte dadurch retten können« (BG 163). Freilich führt das anschließende Unentdecktbleiben dieser ersten Tat dazu, dass bereits der Mord an der Tante »mit der größten Kaltblütigkeit« (BG 192) ausgeführt wird. Weitere Verbrechen folgen – Morde, aber auch



Diebstähle. Und es zeigt sich, dass die Bekenntnisse selbst – in der Fiktion sind sie als nach dem Tode der Schreiberin zu öffnender Brief an eine andere Frau konzipiert – mit keiner *Reue* verknüpft sind. Sie stellen vielmehr jemanden vor, der aus der sozialen Welt herausgefallen ist, der alle Bindungen gekappt hat, aber *gleichzeitig* unerkannt, als vollkommene Heuchlerin, in unserer *Mitte* lebt. Der männliche Verfasser dieses Buches spricht durch den Mund (bzw. die Feder) einer Frau, die einerseits vor dem Abgrund steht, aber andererseits ihr Leben in gewisser Weise auch als Nachrichten aus dem Abgrund erzählt:

Daß ich eine Verbrecherin bin, weiß ich; daß ich Verbrechen auf Verbrechen häufen muß, weiß ich nicht minder. Für mich findet keine Reue statt; noch weit weniger ein Umkehren von dem einmal betretenen Pfade [...]. Mit der übrigen Welt führ' ich den einmal angefangenen Kampf fort [...]. Unter jedem meiner Fußstritte eröffnet sich ein Abgrund. (BG 7f.)

Mit welchen Ermittlungspraktiken kann man einer solchen Frau beikommen? Das ist eine Frage, die Friedrich Buchholz natürlich nur am Rande interessiert, da für ihn das psychologische Rätsel im Vordergrund steht. Es ist aber eine Folge der Rätselfigur Giftmischerin, dass die Gesellschaft ihr letztlich nichts und insbesondere keine Ermittlungspraktiken entgegensetzen hat, da die Gesellschaft überhaupt nicht weiß, dass es etwas zu ermitteln gibt. Dass wir einer (weiblichen) Figur ohnmächtig gegenüberstehen, die einen Kampf und einen Krieg gegen uns führt, ohne dass wir es wissen, darin besteht ja das herbeizitierte (männliche) Phantasma.

Auf den letzten Seiten ihrer Bekenntnisse gibt Friedrich Buchholz' gescheite Giftmischerin ein paar Tipps, wie man Figuren ihren Schläges beikommen könnte. Allein das Bündnis von Polizei und Wissenschaft wäre dazu in der Lage – also die verbesserte *Kriminalistik*:

Wie hätte ich so ungescheut vergiften können, wenn es eine öffentliche Todtenschau gäbe [...], welche von sachkundigen Männern angestellt würde, deren Hauptgeschäft kein anderes wäre, als sich der natürlichen oder unnatürlichen Todesart der Ausgestellten zu versichern«? (BG 222)

Das Unentdecktbleiben des Verbrechens ist zugleich schon die halbe Lösung für das psychologische Rätsel der Figur der Giftmischerin. Denn unsere Giftmischerin wird nicht müde zu betonen, dass man durch »die Natur« eines solchen »Verbrechens zur Wiederholung desselben genöthigt werde« (BG 223). Die Giftmischerin verdient ihren Namen erst als Wiederholungs-täterin; das Unentdecktbleiben ihrer Tat reizt unfehlbar zu ihrer Wieder-

holung an, die sie schließlich inmitten unserer Gesellschaft ins Jenseits der Gesellschaft führen muss. So sei die Brinvillier – das immer wieder zitierte Modell – dazu gekommen, »in einem Zeitraum von ungefähr zehn Jahren hundert und fünfzig Menschen« (BG 223) zu vergiften.

Deshalb gilt es den Anfängen zu wehren. Vorbeugende Polizeimaßnahmen inklusive Erziehung und wissenschaftlicher Fortschritt werden aber noch aus einem anderen Grunde als das einzige probate Mittel gegen die Giftmischerin vorgestellt. So, wie sie von Friedrich Buchholz konstruiert wird, ist der Giftmischerin mit dem *Inquisitionsverfahren* nicht beizukommen. In ihm ist die Verhängung der gesetzmäßigen Strafe nur bei Geständnis bzw. Überführung durch zwei Zeugen möglich. Die *Bekenntnisse einer Giftmischerin* machen aber deutlich, dass ein wahrhaftiges, rückhaltloses Geständnis von jemandem, der sich durch seine Taten im Jenseits der Gesellschaft situiert, nicht zu erwarten ist. Mit der Giftmischerin gäbe es, würde sie gefasst und wüsste sie sich nicht mehr zu entziehen, nur *fruchtlose Verhöre* – zumal nach Abschaffung der Folter. Denn das Verhör muss fruchtlos bleiben, insofern es nicht als der Beginn einer Rückkehr in die Kommunikationsgemeinschaft interpretiert werden kann.<sup>21</sup>

Wie verhält sich nun die Ursinus der Falldarstellung zu dieser literarischen Konstruktion der Rätselfigur Giftmischerin? Zwar wurde – so der *Neue Pitaval* – die »Erwartung, in der berliner Geheimrätin eine Brinvillier zu entdecken« (NP 164), enttäuscht, als Wiederholungstäterin wurde sie gleichwohl verurteilt. Und in der Tat konnte sie nicht mit der gesetzlichen Strafe belegt werden, weil man ihr trotz unermüdlicher Verhörtätigkeit über die ihr ohnehin nachgewiesenen Umstände hinaus keinerlei Geständnis entlocken konnte. Nicht zuletzt dies ist es, was sie für den *Neuen Pitaval* zur Rätselfigur macht. Mit einer überlegenen Intelligenz, einer weitläufigen Bildung und einer großen Selbstbeherrschung ausgestattet, schien sie den Richtern »in den Gesetzen so bewandert«, als sei das »preußische Landrecht [...] ihre Lieblingslectüre«. Unzufrieden mit der Defensionsschrift ihres Verteidigers,

<sup>21</sup> Vgl. Michael Niehaus: *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*, München 2003, insbes. S. 285ff. So heißt es etwa gegen Ende der *Bekenntnisse*: »wenn die Justiz mich zur Rechenschaft zieht, werd' ich keinen Augenblick mehr selbst entstehen; ich habe allzu lange über mich nachgedacht, als dass mich irgend eine Schwäche besiegen sollte. Man kann mich verdammen, man kann mich sogar vernichten; aber man kann mich nicht überführen und bestrafen.« (BG 219) Die Giftmischerin wird, mit anderen Worten, als jemand imaginiert, den man im Verhör nicht zur Mitarbeit, zu einem rückhaltlosen Bekenntnis wird bewegen können. Im Gegenzug wären die rückhaltlosen *Bekenntnisse einer Giftmischerin* selbst als Teil des Kampfes anzusehen.

hatte sie sich eine Verteidigungsstrategie zurechtgelegt, die sie sogar als eigenständige Schrift publizieren ließ.<sup>22</sup>

Die Strategie von Charlotte Ursinus bestand – grob gesagt – darin, die früheren Morde abzustreiten, sich selbst als suizidgefährdet darzustellen und für die Vergiftungen ihres Bediensteten temporäre Unzurechnungsfähigkeit geltend zu machen. Scharfsinnig macht sie sich dabei den problematischen Schluss zu eigen, dass die Unzurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Begehung einer Tat aus ihrer Unverständlichkeit abgeleitet werden kann.<sup>23</sup>

Insofern sie gleichwohl zu lebenslänglicher Festungshaft verurteilt worden ist, hat Charlotte Ursinus mit dieser Strategie nur begrenzt Erfolg gehabt. Es ist ihr auf diese Weise aber gelungen, ihre *Subjektposition* zu behaupten. Bis zu ihrem Tode 35 Jahre später ist sie eine Frau geblieben, die nur im Zustand zeitweiliger geistiger Zerrüttung zum Gift gegriffen und ansonsten ein untadeliges Leben geführt hat. Als vermögende Frau hat sie auf der Festung Glatz eine Vorzugsbehandlung genossen, eine Gesellschafterin gehabt, Besuche empfangen und vielfach wohltätig gewirkt. Am Ende wurde sie begnadigt. Sie durfte sich ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen und verkehrte auch wieder in den vornehmen Kreisen. Schließlich soll sie, wie der *Neue Pitaval* zähneknirschend und fasziniert feststellt, »als eine Heilige gestorben sein« (NP 216).<sup>24</sup>

### III.

Der Fall der Gesche Gottfried ist ungleich spektakulärer und verzweigter und kann hier nur in groben Umrissen skizziert werden. Das Hauptaugen-

<sup>22</sup> Authentische Vertheidigung der verwittweten Geh.Räthin Ursinus, von ihr selbst aufgesetzt, Berlin/Leipzig 1804. Die Verteidigungsschrift ist im Übrigen auch – bezeichnenderweise – in der Darstellung des *Neuen Pitaval* vollständig abgedruckt (vgl. NP 201–211). Nebenher spricht sie dort auch mit Blick auf die *Bekentnisse einer Giftmischerin* von »unmenschlichen Schriftstellern«, die sie »als ein Ungeheuer anderen zum schrecklichen Beispiel aufgestellt« hätten (ebd., S. 10).

<sup>23</sup> Originalton: Wenn »Möglichkeit der Urtheilskraft, und Krankheit des Seelenorgans, die einzigen Bedingungen der Möglichkeit sind, eine Handlung zu begehen, da können auch sie allein nur hinreichende Gründe seyn, die Wirklichkeit der Handlung zu begreifen, und die wahre Entschuldigung solcher Vergehen ist die wahre Geschichte ihrer Entstehung.« (Ebd., S. 13)

<sup>24</sup> Für weitere Informationen zum Leben der Vorzugsgefangenen Charlotte Ursinus auf der Festung Glatz vgl. ausführlich Joachim Berke: *Geschichten aus dem alten Schlesien*, Nordstedt 2009, S. 53–105.

merk soll dann wiederum auf jene Phase gerichtet werden, in der die Enttarnung stattgefunden hat, das Urteil aber noch aussteht.

Die 1885 geborene Gesche Gottfried wuchs in Bremen in geordneten kleinbürgerlichen Verhältnissen auf. An ihrem 21. Geburtstag heiratete sie Johann Miltenberg, den Sohn eines wohlhabenden Sattlermeisters aus der Nachbarschaft. 1813 vergiftet sie – wie mutmaßlich Charlotte Ursinus – als erstes ihren gesundheitlich zerrütteten Mann mit Arsenik, anderthalb Jahre später in kurzem zeitlichen Abstand ihre drei Kinder und ihre Eltern, dann ein halbes Jahr später auch ihren aus den napoleonischen Kriegen heimgekehrten Zwillingsbruder. In dieser Zeit unterhält Gesche eine Liebesbeziehung zu Christoph Michael Gottfried, einem engen Freund ihres verstorbenen Mannes. Nachdem sie ihre Familie ausgelöscht hat, glaubt sie, dass einer Heirat mit Gottfried nichts mehr im Wege steht. Als sie das Zögern ihres Geliebten bemerkt, verabreicht sie ihm – inzwischen schwanger – ebenfalls Gift und bewegt ihn in todkrankem Zustand zum Vollzug der Trauung. Drei Tage später stirbt er.

Um die wirtschaftliche Situation der nunmehrigen Gesche Gottfried ist es in den folgenden Jahren nicht gut bestellt, teils wegen eigener unnützer Geldausgaben – sie galt als eitel und mildtätig –, teils weil ihr erster Ehemann das väterliche Erbe verprasst und ihr zweiter Ehemann sich als wenig vermögend erwiesen hat. Jedenfalls verstrickt sie sich zunehmend in ein Netz aus Schulden, das wohl auch zum auslösenden Moment der zweiten Vergiftungsserie sechs Jahre später wird. Zwischen 1823 und 1827 tötet sie noch einmal insgesamt sieben Personen mit Gift. Hatte sich die erste Vergiftungsserie gegen die Familie gerichtet, fallen ihr nun Menschen aus der persönlichen Umgebung zum Opfer, darunter ein Verlobter, ihre treue Magd samt ihrem Kleinkind, ihre beste Freundin, ein väterlicher Schuldner. Neben den tödlichen werden ihr später auch zahlreiche nichttödliche Vergiftungen nachgewiesen. Schließlich wird sie durch den in ihrem Hause wohnenden Radmachermeister Rumpff enttarnt, der, nachdem er monatelang an rätselhaften Krankheitssymptomen gelitten hat, einen vergifteten Schinken zur Apotheke trägt.<sup>25</sup>

Auch hier führt also erst der manifest gewordene Vergiftungsversuch zum Ermittlungsverfahren, und die Falldarstellung im *Neuen Pitaval* beginnt entsprechend mit der Enttarnung der Gesche Gottfried im Jahre 1828. Anders aber

---

<sup>25</sup> Peer Meter hat sich in verschiedenen Veröffentlichungen um den Fall Gesche Gottfried bemüht; vgl. vor allem Peer Meter: *Gesche Gottfried. Eine Bremer Tragödie*, Bremen 2010.

als bei Charlotte Ursinus gibt es Gerüchte um Gesche Gottfried auch schon vorher. Wie kann es auch anders sein, wenn in kurzer Zeit ihre gesamte Familie dahingerafft wird? Bereits 1815 waren nach dem Tod ihres letzten Kindes Stimmen laut geworden, die zu einer Exhumierung und Sektion der Leiche geführt hatten. Aber der sezierende Arzt hatte damals versichert, »[d]er Knabe sei an einer Verschlingung der Eingeweide gestorben« (NP 308). Die Unnachweisbarkeit des Giftes, gepaart mit medizinischer Uninformiertheit, hatte damals den Verdacht zum Schweigen gebracht.

Oder besser: Das Gerücht hatte sich auf eine andere Ebene verlagert, die für das Verständnis dieser Tötungsart und die Subjektposition des Täters bzw. der Täterin von großer Bedeutung ist: Eine Frau, die in ihrer Umgebung so viele Tote zu beklagen hat, muss eine *vom Schicksal Verfolgte* sein. Das Haus der Gesche Gottfried galt als ein Unglückshaus, und der *Neue Pitaval* erläutert: »so auffällig war das ungewöhnliche Unglück dieser Frau geworden, daß ein hochberühmter Kanzelredner in Bremen [...] auf der Kanzel für die ›christlich starke Dulderin‹ öffentliche Fürbitten hielt.« (NP 257)

Während Gesche Gottfried im Verborgenen für ihre Opfer das Schicksal war, erschien sie in der Öffentlichkeit selbst als vom Schicksal Verfolgte. Sie hat diese Subjektposition wohl zu stützen gewusst, indem sie sich bei neuen Todesfällen etwa auf die »dunkeln Wege des Schicksals« berief, »das doch immer unser Bestes will« (NP 340) usw. Und in ihrer Anfangszeit hat sie sogar die bei einer Wahrsagerin über sie verhängte Prophezeiung, ihre Familie werde sterben, sie selbst aber am Leben bleiben, unters Volk gebracht.<sup>26</sup>

Auf diese Weise ist es ihr gelungen, die *eigenen Taten zur Tarnung ihrer Aufdeckung* zu verwenden. Das geht nicht ohne die *Komplizenschaft der Gesellschaft*, die bereit ist, die Augen zu verschließen, und an das Schicksal – oder an die Vorsehung und ihre Werkzeuge – zu glauben.<sup>27</sup>

In gewissem Sinne könnte man sagen: Die Personen in dem sozialen Umfeld, in dem Gesche Gottfried sich bewegte und sich anerkannt fühlen durfte als aufopferungsbereite und mildtätige Dame, befanden sich in der Position, *Unwissenheit vorschützen* zu können. Mit der Verhaftung, die ja zunächst nur einen Vergiftungsversuch betraf, wurde gewissermaßen ein »Vorhang« weggezogen.<sup>28</sup> Noch bevor die Ermittlung in Gestalt von Verhören Re-

<sup>26</sup> Vgl. den Abschnitt »Vom Kartenlegen und Prophezeien«, in: Peer Meter: Gesche Gottfried, S. 135–137.

<sup>27</sup> Vgl. genauer Michael Niehaus: Schicksal sein, S. 147f. Der Komplex des Wahrsagens und des Giftmordes sind auf einer strukturellen Ebene miteinander verknüpft, weil die Giftmischerin und der Giftmischer mittels ihrer Taten Prophezeiungen wahr machen können.

<sup>28</sup> Peer Meter: Gesche Gottfried, S. 55.

sultate zeitigen konnte, hatte die Öffentlichkeit die Geschichte der Gesche Gottfried neu zusammengesetzt. Sie hatte ihre Morde zusammengezählt, und so konnten manche Personen aus ihrer Umgebung ihre eigenen unerklärlichen Krankheitssymptome nun einer Ursache zuschreiben – teils zu Recht, teils zu Unrecht. Das ›Unglaubliche‹, das sich bei Charlotte Ursinus nicht bestätigt hat, bewahrheitete sich hier.

Der *Neue Pitaval* setzt in seiner Falldarstellung den noch darüber hinausgehenden »Heißhunger« des Volkes »nach dem Phantastischen« – es ging das Gerücht, die Gottfried habe ihre Kinder totgekitzelt, um das berühmte *Aqua Toffana* zu bekommen; sie habe das Fleisch ihrer Kinder als Speise zubereitet, sei schon von ihrer Mutter in die Giftmischerei eingewiesen worden usw. (vgl. NP 263f.) – gegen den »psychologische[n]« Schlüssel zur Erklärung dieser Figur, welcher »erst nach unsäglicher Mühe und nach Jahren von wissenschaftlichen Männern gefunden« (NP 264) worden sei.<sup>29</sup> Damit ist der Verteidiger Gesche Gottfrieds, Friedrich Leopold Voget, gemeint, der zur Erhellung dieses psychologischen Rätsels noch vor der Verurteilung ein umfangliches Buch mit ihrer Lebensgeschichte veröffentlichte, dem er nach der Hinrichtung 1831 ein zweites Buch mit dem Prozesshergang und dem Betragen der Inquisitin in der Haftzeit folgen ließ.<sup>30</sup>

Auch dieses Buch zeigt: Die Spanne zwischen der Enttarnung<sup>31</sup> und der Verurteilung ist eine Zeit der Phantasmen auf der einen und des Durch-

<sup>29</sup> Diesem Auffinden eines »Schlüssels« zum Trotz wird etwas weiter unten darauf insistiert, dass Gesche Gottfried ein nicht restlos entschlüsselbares Rätsel ist: »Der äußere Mensch, die Gottfried, wie sie straffällig vor dem Gesetz erscheint, ist darin [in den Akten, M.N.] vielleicht splinternackt dargestellt. Aber durch kein articulirtes Verhör und durch keine Protokolle, die ein Richter führt, kann eine Erscheinung, wie die ihre, psychologisch ergründet werden. Um die feinern Fäden zu verfolgen, wie aus der menschlichen Natur ein solches entmenschetes Wesen werden konnte, sind die Federn der Gerichtsstube, das Actenpapier zu grob.« (NP 266).

<sup>30</sup> Friedrich Leopold Voget: Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried. In gekürzter Fassung herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Eckart Oehlenschläger, Bremen 1976. Die Kürzungen bei dieser Neuedition beziehen sich lediglich auf den zweiten Teil, in dem verschiedene Prozessualia weggelassen worden sind. Peer Meter beurteilt die Rolle von Voget sehr kritisch; insbesondere bestreitet er, dass Voget »bei der Übernahme der Verteidigung nur ein menschliches Bemühen um diese Frau im Sinn gehabt« hätte; vielmehr habe er schon zu diesem Zeitpunkt den Plan einer Buchpublikation gehegt (Peer Meter: Gesche Gottfried, S. 188).

<sup>31</sup> Der für das Verständnis des Verhältnisses von Tötungsart und Ermittlungspraxis entscheidende Vorgang der Enttarnung wird im Falle der Gesche Gottfried noch einmal verdoppelt bzw. emblematisch überhöht. Als die Wärterfrauen im Gefängnis die enttarnte Gesche Gottfried im Stadthause »dem Regiment zufolge, entkleiden mussten«, fanden sie »dreizehn Corsette, eins über dem andern [...]. Ihre lieblichen rothen Wangen waren Schminke, und nachdem alle Toilettenkünste entfernt, stand an der Stelle der blühenden,

und Aufarbeitens im Ermittlungsverfahren auf der anderen Seite. Die langwierige Ermittlungstätigkeit im Falle Gesche Gottfried besteht in endlosen Verhören: Jede mögliche Vergiftung der letzten beiden Jahrzehnte muss zum Thema gemacht und gegebenenfalls zum Geständnis gebracht werden.<sup>32</sup> Gesche Gottfried gibt in diesen Verhören keine so »gute Figur« ab wie Charlotte Ursinus. Sie wird endgültig »demontiert«. In anderer Weise als die historische Charlotte Ursinus und die anonyme Giftmischerin in den *Bekanntnissen einer Giftmischerin* ist aber auch Gesche Gottfried »jenseits der Reue«. Oder genauer: Es wird ihr attestiert, zu einer wahrhaftigen Reue, zu einem rückhaltlosen Geständnis nicht aus Stärke, sondern aus Schwäche nicht in der Lage zu sein: Im *Neuen Pitaval* wird unerbittlich erklärt:

Sie bekannte, aber nicht gestachtelt von Gewissensunruhe, nicht gerührt durch den Zorn Gottes, der ihr Herz zerschmettert, sie bekannte, weil sie nicht mehr die Kraft hatte, die Lüge zu halten. Nicht mit einem Male, es war ein fortgesetztes zweijähriges Bekennen, und auch dieses Bekennen war ein fortgesetztes neues Lügengewebe [...]. (NP 265)

Voget gibt – wie im *Neuen Pitaval* zusammengefasst wird – in seinem Buch von seiner Mandantin das »vollständige[ ] Bild« eines »hohlen Wesens, eigentlich nur eines Schemens«. Gesche Gottfried erscheint als eine vollendete »Heuchlerin«, bei deren »proteischen Windungen« man »jede Gemüthsregung benutzen musste«, »um ihrer schnell vorübergehenden Zerknirschung ein Geständniß abzupressen« (NP 267).

Gesche Gottfried kann als Paradigma eines Subjekts aufgefasst werden, das, scheinbar in unserer Mitte, aus allen sozialen Bindungen herausgefallen ist. Aber das liegt nicht daran, dass sie aus einem anderen Holze geschnitzt, aus einem anderen Stoff gemacht ist. Sie wird trotz ihrer unglaublichen Taten – und letztlich gerade wegen ihrer Schwäche, ihrer Unfähigkeit zum reuevollen Geständnis – als »ein menschliches Wesen, gleich uns« (NP 267) vorgestellt. Sie selbst hat sich in den Augen der »Wissenschaft« auf die »Sündenbahn« (NP 351) begeben, die ins Jenseits des Sozialen geführt hat.<sup>33</sup>

---

wohlbeleibten Dame vor den erschreckten Weibern ein blosses, angstvoll verzerrtes Gerippe.« (NP 265) Für das Protokoll der Entkleidung vgl. Peer Meter: Gesche Gottfried, S. 53.

<sup>32</sup> Bei Meter wird der Gang der Untersuchung bzw. der Ablauf der Verhöre detailliert dargestellt (vgl. ebd., S. 51–176); möglich war dies, weil die 1950 in Moskau wiederaufgefundenen Strafprozessakten des Inquisitionsverfahrens gegen Gesche Gottfried 1987 von der DDR an die Stadt Bremen zurückgegeben wurden.

<sup>33</sup> Voget hat sich in seinem Vorwort nichts Geringeres zum Ziel gesetzt als »die Entschleierung des Innern eines menschlichen Wesens, welches mit tausend anderen von einem

Sie ist ein *verantwortliches* Monster,<sup>34</sup> dem man die Schuld *geben* muss. Den »Trieb zum Vergiften« – »nicht finstere Mächte, böse Dämonen, sie selbst impfte ihn sich ein« (NP 351).

Wenn man das Wissenschaft nennen will (und warum sollte man es nicht), so wird Gesche Gottfried das Dämonische also durch die Psychologie angetrieben. Aber dies geschieht auf eine dämonische Art und Weise. Auch wurde Gesche Gottfried in ihrer Haftzeit wiederholt von Angstvisionen und Träumen heimgesucht. Insbesondere erschienen ihr ihre Opfer.<sup>35</sup> Der *Neue Pitaval* hat hierfür die naheliegende dämonologische bzw. moralisch-okkulte Interpretation parat, dass sich das »Unsichtbare [...] für die Verleugnung durch furchtbare Visionen« rächte, »die die Verbrecherin gespensterhaft bei Nacht und bei Tage ängstigten.« (NP 348)

Von all dem erfuhr die Öffentlichkeit zwischen 1828 und 1831 allenfalls gerüchteweise, da das Ermittlungsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand. Auch im Falle Gesche Gottfrieds wurde aus diesem Mangel Literatur geboren, in der – wenn auch in ganz anderer Weise als in den *Bekenntnissen einer Giftmischerin* – das Dämonische zu seinem Recht kam. Unter dem Pseudonym *Weissenburg der Ältere* erschien 1829 die Buchform eines nie aufgeführten Melodrams mit dem Titel *Gesinia, die Teufelsbraut*.<sup>36</sup> Die Informationssperre bei den Ermittlungen gebiert Ungeheuer. Sie erleichtert

---

und demselben Anfangspunkt beginnend, auch äußerlich mit tausend eine gleiche Bahn weitergehend, vor unsern Augen zu der furchtbarsten Verruchtheit herabsinkt – jedoch so, dass wir den Keim zu gleichem oder ähnlichem Verfall in unserem eigenen Herzen wahrnehmen« (ebd., S. 7). Vogets Kriminalpsychologie ist also bis zu einem gewissen Grade *moralistisch*. Man mag dies als eine Erbschaft des 18. Jahrhunderts deklarieren, bringt sich dadurch aber um die Einsicht, dass nur die moralische Dimension die Kriminalpsychologie davor bewahrt, das begutachtete Subjekt aus der menschlichen Gemeinschaft auszuschließen.

<sup>34</sup> Vgl. Michael Niehaus: Das verantwortliche Monster, in: *Monströse Ordnungen. Zur Typologie und Ästhetik des Anormalen*, hg. von Achim Geisenhanslüke und Georg Mein, Bielefeld 2009, S. 81–102.

<sup>35</sup> Vgl. Peer Meter: *Gesche Gottfried*, S. 70f.

<sup>36</sup> Das Melodram ist natürlich nicht die einzige und nicht die erste Publikation, die während der Ermittlung zu Gesche Gottfried erschien. U.a. kursierten verschiedene Flugschriften (vgl. ebd., S. 178ff.). Ebenfalls zuvor war ein Büchlein mit dem Titel *Geschichte der berüchtigten Bremer Giftmischerin Margarethe Gesina Gottfried geb. Timme, und ausführliche Erzählung ihrer schauerlichen Unthaten. Nebst einem Anhang, welcher ihre gerichtlichen Aussagen enthält, Nach authentischen Quellen bearbeitet* erschienen, dessen Verfasser kurioserweise mit demselben Pseudonym auftrat: Weissenburg der Ältere (es sind dies die beiden einzigen Publikationen, die unter diesem Pseudonym verzeichnet sind). Der Richter, der die Untersuchung des Falles leitete, sah sich auf diese Publikation hin genötigt, in der Zeitung bekannt zu machen, dass es sich bei diesem Machwerk um eine pure Fälschung handle, um fiktive Dokumentarliteratur gewissermaßen, und um eine Lüge mit kurzen Beinen.



die *Konstruktion der Subjektposition* der Giftmischerin ohne Rücksicht auf das Realitätsprinzip.<sup>37</sup>

Im Melodram wird das Dämonische in Reinform präsentiert. Es redet Klar-text: Gesche Gottfried lässt sich mit dem Teufel ein. Vorgeführt wird eine unhaltbare Subjektposition. Am Ende, nach ihrer Überführung, möchte die Teufelsbraut ihr unbedacht abgelegtes Geständnis widerrufen. »Ich muß die Richter durch verschiedene Aussagen zu täuschen suchen«.<sup>38</sup> Auf dieser schändlichen Absichtsbekundung kommt das Moralisch-Okkulte<sup>39</sup> unmittelbar zur Geltung. Es ertönt ein »starker Donnerschlag« und »mehrere Blitze« schlagen ein. Der Kerker steht in Flammen und der Teufel erscheint. Die Bühne wandelt sich zur Hölle. Am Ende wird Gesinia »in die Schlucht des Hintergrundes« geschleudert, und der Schauplatz vernichtet sich selbst – »die Felsen wanken und stürzen unter Geprassel zusammen, ein starker Feuerregen fällt, die Glocke schlägt Eins und der Vorhang fällt«.<sup>40</sup>

Am Ende soll jedoch ein Stück Literatur stehen, in dem der Teufel die Gesche Gottfried *nicht* holt. 1828 – also noch vor dem Melodram – inspirierte der Fall Gesche Gottfried Adelbert von Chamisso zu einem *Die Giftmischerin* betitelten Rollengedicht. Das Ende der Giftmischerin wird auch hier vorgegenommen: In ihrer Rede auf dem Richtplatz, adressiert an den Henker und uns alle, mutet Chamisso Gesche Gottfried – ohne ihren Namen zu nennen – das reuelose Insistieren auf der unmöglichen Subjektposition zu, die in der Figur der Giftmischerin impliziert ist. In der ersten Strophe erklärt sie, ihre »Leichenrede selber halten« zu wollen:

Was schaut ihr mich an so grausenvoll?  
 Ich führte Krieg, wie jeder thut und soll,  
 Gen feindliche Gewalten.  
 Ich that nur eben, was ihr alle thut,  
 Nur besser; drum, begehret ihr mein Blut,  
 So thut ihr gut.

<sup>37</sup> Vgl. zu diesem Melodram ausführlich Michael Niehaus: Der Fall im Melodram: *Gesinia, die Teufelsbraut*, in: Das Melodram, ein Medienbastard, hg. von Bettine Menke, Armin Schäfer und Daniel Eschkötter, Berlin 2013, S. 190–203.

<sup>38</sup> [Weißenburg der Ältere]: Gesinia, die Teufelsbraut. Oder der 6te März. Melodrama in 3 Perioden, jede in 2 Abtheilungen, o.O. 1929, S. 105.

<sup>39</sup> Der Begriff des »Moralisch-Okkulten« wurde insbesondere von Peter Brooks verwendet, um das Eigentümliche der melodramatischen Imagination zu beschreiben; vgl. Peter Brooks: Die melodramatische Imagination, in: Und immer wieder geht die Sonne auf. Texte zum Melodramatischen im Film, hg. von Christian Cargnelli und Michael Palm, Wien 1994, S. 35–64.

<sup>40</sup> [Weißenburg der Ältere]: Gesinia, die Teufelsbraut, S. 108.

Und entsprechend endet dieses bestürzende Gedicht:

Ich habe mich zu sicher nur geglaubt,  
Und büß' es billig mit dem eig'nen Haupt,  
Daß ich der Vorsicht einmal mich begeben.  
Den Fehl, den *einen* Fehl bereu' ich nur,  
Und gäbe, zu vertilgen dessen Spur,  
Wie viele eurer Leben!  
Du, schlachte mich nun ab, es muß ja sein.  
Ich blicke starr und fest vom Rabenstein  
Ins Nichts hinein.<sup>41</sup>

---

<sup>41</sup> Adelbert von Chamisso: Die Giftmischerin, in: ders., Sämtliche Werke in vier Bänden, Bd. 1, hg. von Adolf Bartels, Leipzig [1926], S. 185–187.

Von der »wahre[n] Kunst« des Verbrechens und der »Ungewißheit«  
der Ermittler  
Giftmord in Wissenschaft und Kriminalliteratur 1730–1820

Im Dezember 1815 bei einem gemeinsamen Kaffee mit ihrem Gatten Wilhelm und dem Kaufmann P. bemerkt Agathe S., wie »der Kaffee ihr den Mund zusammenzieh[t]«, sie empfindet überdies »Übelkeiten so wie Schmerzen in der Brust« und nimmt sogleich, »Verdacht schöpfend, daß sie etwas Schädliches genossen«, ein wenig Milch zu sich.<sup>1</sup> Was war geschehen? Ist »aus Versehen Tabacksasche in die Tasse«<sup>2</sup> geraten, wie der Ehemann Wilhelm beteuert, und hat die Übelkeit der Gattin ausgelöst? Oder sind die »Schmerzen«, die Agathe unmittelbar nach Einnahme des Kaffees verspürt, auf eine Vergiftung durch ihren Mann zurückzuführen, wie nicht nur sie selbst, sondern auch der Kaufmann P. vermutet? Der Kaufmann P. jedenfalls zeigt, seinem Verdacht folgend, den Krämer S. beim Polizeimagistrat an.

Zum Referenten im Verfahren gegen Wilhelm S. wird E.T.A. Hoffmann ernannt. In der ersten Instanz hat der Kriminalsenat des Oberlandesgerichtes von Westpreußen eine sechsjährige Festungshaft entschieden. Hoffmann obliegt es nun, das Urteil zu überprüfen, indem er auf mögliche Verfahrensmängel ebenso hinweist wie auf etwaige Argumentationsfehler in der Beweisführung. Um es vorwegzunehmen: Er plädiert für eine Verdopplung des Strafmaßes. Denn auch wenn der schließlich geständige Angeklagte behauptet, sich im Moment der Tat in einem Alkoholrausch, in einem »völlig bewußtlosem Zustande, der jede Zurechnung irgendeiner Tat ausschließt, befunden [zu] haben«,<sup>3</sup> so ist in den Augen Hoffmanns »das Motiv zum Verbrechen«<sup>4</sup> ein rationelles und dem Täter »böse Absicht« zu bescheinigen: Aufgrund seiner Ehe von der Geliebten N. immer wieder zurückgewiesen, fasste S. »den Entschluß«, »sich von dem Bande loszumachen, das

---

<sup>1</sup> E.T.A. Hoffmann: Der Fall Wilhelm S., in: ders.: Sämtliche Werke, Bd. 6, hg. von Gerhard Allroggen u.a., Frankfurt a.M. 2004, S. 641–657, hier S. 641.

<sup>2</sup> Ebd., S. 642.

<sup>3</sup> Ebd., S. 648.

<sup>4</sup> Ebd., S. 651.

ihn von dem bis zum Wahnsinn geliebten Gegenstande zurückzog«. <sup>5</sup> Bevor sich Hoffmann jedoch dem Motiv des Angeklagten zuwenden kann, ist eine grundsätzliche Frage zu klären, die den gesamten Rechtsapparat betrifft: »Es kommt zuvörderst darauf an, in wie fern in dem Kaffee, den die S. am 12ten Dezember v. J. in Gegenwart des Angeschuldigten und des P. trank, wirklich eine der Gesundheit und dem Leben gefährlichen Substanz enthalten war.« <sup>6</sup> Bevor also die Frage nach dem Verbrecher, seinem Motiv und seiner Zurechnungsfähigkeit gestellt werden kann, ist zweifelsfrei darzulegen, ob überhaupt ein Verbrechen vorliegt, denn die Symptome körperlichen Unwohlseins können, wie nicht nur S. erklärt, sondern auch Hoffmann weiß, aus anderen Ursachen als einem Gift resultieren. So wird die Kaffeetasse Agathes – »wohl versiegelt« – »zur chemischen Prüfung« <sup>7</sup> an die Gerichtsmedizin überstellt. Diese entdeckt Rückstände von »Grünspan«, einem »ätzende[n] mineralischen[n] Gift«, <sup>8</sup> dessen tödliche Wirkung, wie Hoffmann ergänzend anmerkt, hinlänglich in Johann Daniel Metzgers *System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft* belegt ist. Erst jetzt, nachdem in der Kaffeetasse »eine der Gesundheit und dem Leben gefährliche[ ] Substanz« nachgewiesen ist, wendet sich Hoffmann in seinem Gutachten der »Beziehung des Täters zur feststehenden Tat« <sup>9</sup> zu und erörtert Motiv und Zurechnungsfähigkeit des Krämers.

Michael Niehaus hat in einem Aufsatz zu dem sogenannten »Viergespann der Giftmischerinnen« <sup>10</sup> – der Marquise de Brinvillier (1630–1676), der Haushälterin Anna Margaretha Zwanziger (1760–1811), der Geheimrätin Sophie Charlotte Ursinus (1760–1836) und der Schneidertochter Gesche Gottfried (1785–1831) – die besonderen Merkmale eines Giftmords ausgeführt:

Das Tötungsmittel, das *Medium*, versetzt den Täter hier in eine besondere *Subjektposition*. Er muß nämlich nicht *als* Täter in Erscheinung treten; er setzt nur eine Kausalkette in Gang. Die Tat wird als solche nicht *sichtbar*. Es gibt bei diesem gewaltsamen

<sup>5</sup> Ebd., S. 652.

<sup>6</sup> Ebd., S. 643.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Ebd., S. 644.

<sup>9</sup> Ebd., S. 645.

<sup>10</sup> Der Neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Zweither Teil, hg. von Julius Eduard Hitzig und Wilhelm Häring, Leipzig 1842, S. 243.

Tod keine Szene der Gewalt. Die Tat selbst entzieht sich der *Darstellung*. Das Opfer stirbt gleichsam *von selbst*.<sup>11</sup>

Drei Aspekte charakterisieren die Tötungsart des Giftmords. Erstens kann der Täter in zeitlicher und räumlicher Distanz zu seinem Verbrechen agieren, weil das Gift losgelöst von ihm wirkt: Der Täter verschwindet hinter dem Tötungsmittel. Zweitens entzieht sich die Tat dem Augenschein, weil das Gift seine letalen Wirkungen im Verborgenen entfaltet: Im Moment der Tat werden weder ein Medium noch ein Akt der Gewalt sichtbar. Drittens ist Gift eine Substanz, der man »anders als einer Waffe [...] nichts ansehen [kann]«,<sup>12</sup> weil sie ihre Funktion nicht ausstellt: Gift bringt seine Tödlichkeit in der Neutralität seiner Erscheinung zum Verschwinden.

Diese Unsichtbarkeit von Täter, Tat und Tötungsmittel hat Konsequenzen.<sup>13</sup> Für den Täter wird das Verbrechen erleichtert und das Schuldbewusstsein herabgesetzt.<sup>14</sup> Für das Opfer ist es nahezu unmöglich, dem Giftanschlag zuvorzukommen oder entgegenzutreten. Und für die Ermittler stellt sich eben das grundlegende Problem, das Hoffmanns Gutachten in seiner Argumentation strukturiert – das Problem, ob überhaupt ein Verbrechen stattgefunden hat. Generell ist aufgrund der Unsichtbarkeit von Tat, Täter und Tötungsmittel ein Verbrechen nicht erkennbar. In Fällen wie dem des Krämers S. jedoch, die aus Verdachtsmomenten zur Anzeige gelangen, ist ein Verbrechen, wenn auch nicht bezeugbar, so doch vermutbar. Entweder also ermittelt der juristische Apparat gar nicht oder aber er ermittelt erst einmal, ob er ermitteln muss – um vor jeder Frage nach einem Täter seine Zuständigkeit zu klären.

<sup>11</sup> Michael Niehaus: Schicksal sein. Giftmischerinnen in Falldarstellungen vom Pitaval bis zum Neuen Pitaval, in: IASL 31/1 (2006), S. 133–149, hier S. 134.

<sup>12</sup> Ebd., S. 136.

<sup>13</sup> Die Konsequenz einer geschlechtsspezifischen Ausdifferenzierung, bei der die Unsichtbarkeit des Giftmords »charakterlogisch mit *Schwäche, Feigheit, Verlogenheit* und *Hinterlist* assoziiert« und als »typisch weiblich« (ebd., S. 134) gekennzeichnet wird, wird in den im Folgenden behandelten wissenschaftlichen wie literarischen Texten einzig bei Gayott von Pitaval: *Geschichte der Maria Margaretha von Aubray, einer Marquisinn von Brinvillier* [...], in: ders.: *Erzählung sonderbarer Rechtshändel, sammt deren gerichtlichen Entscheidung*, aus dem französischen übersetzt, Bd. 1, Leipzig 1747, S. 331–390, hier S. 371, gezogen, wenn er den Giftmord als »ein Verbrechen der Weiber« qualifiziert, »weil sie nicht den Muth haben, sich öffentlich zu rächen«. Eine geschlechtsspezifische Ausbuchstabierung des Giftmords scheint sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts zu etablieren, wie es das »Viergespann« der Giftmörderinnen bestätigt, das 1842 im *Neuen Pitaval* als solches zusammengestellt wird.

<sup>14</sup> Vgl. Michael Niehaus: Schicksal sein, S. 149.

Wie ein solches Ermittlungsverfahren aussehen kann, dokumentiert Hoffmanns Gutachten: Man hat den Spuren eines Giftes nachzuforschen, indem man eine chemische Analyse durch Experten anordnet. Allerdings lässt sich das Tötungsmittel nicht immer derart mühelos nachweisen, wie es Hoffmann schildert. Zumeist sind die Gerichtsmediziner mit einer Reihe von Schwierigkeiten konfrontiert, die oft ein nur höchst ungesichertes Wissen darüber ermöglichen, ob ein Giftmord vorliegt. Im Folgenden soll den Implikationen dieses ungesicherten Wissens des Rechtsapparats nachgegangen werden, wie sie sich spezifisch bei der Tötungsart des Giftmords einstellen. Dazu werden zunächst die Ermittlungsdilemmata aufgezeigt, die die Wissenschaften ausführlich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts erörtern, und sodann deren Gestaltung in den Kriminalgeschichten behandelt, die vom »ältesten« Fall des »Viergespanns«, von der Marquise de Brinwillier erzählen – in Gayott von Pitavals *Geschichte der Maria Margaretha von Aubray, einer Marquissin von Brinwillier* (1734),<sup>15</sup> Friedrich Immanuel Niethammers *Geschichte des Prozesses der Marquise von Brinwillier* (1792),<sup>16</sup> und Hoffmanns Eingangspassage zu *Das Fräulein von Scuderi* (1819).<sup>17</sup>

#### Das unsichere Wissen der (Gerichts-)Mediziner und Polizeiwissenschaftler

Der von Hoffmann angeführte Gerichtsmediziner Metzger beschreibt ausführlich die Symptome bei Vergiftungen, indem er die Gifte nach »Klas-

<sup>15</sup> Die Kriminalerzählung erschien bereits im ersten, 1734 veröffentlichten Band von Pitavals 20-bändiger Sammlung *Causes célèbres et intéressantes, avec les jugements qui les ont décidées*.

<sup>16</sup> Da Friedrich Schillers Anteil an den Bearbeitungen der Pitaval-Geschichten, wie sie ab 1792 in dem vierbändigen Sammelwerk *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit. Nach dem französischen Werk des Pitaval durch mehrere Verfasser ausgearbeitet und mit einer Vorrede begleitet herausgegeben von Schiller* erschienen sind, ungesichert ist und »die Hauptarbeit jedenfalls Niethammer geleistet zu haben scheint« (Oliver Tekolf: Vom Reiz des Verbrechen, in: Schillers Pitaval. Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit, hg. von Oliver Tekolf, Frankfurt a.M. 2005, S. 437–448, hier S. 440), entscheide ich mich dafür, den Text Niethammer zuzuordnen.

<sup>17</sup> Aufgrund dieser Fragestellung und Textauswahl bilden die folgenden Ausführungen eine Ergänzung zum Aufsatz von Niehaus und zu meinem Aufsatz: »Schwarze Seelen«. Rechts-Fall-Geschichten bei Pitaval, Schiller, Niethammer und Feuerbach, in: IASL 31/1 (2006), S. 101–132, die beide einen psychologischen Fokus haben, indem sie die Diskussion um die Psyche der Giftmörderinnen bzw. die Psychologisierung der Rechtsfallgeschichte nachzeichnen.

sen« und die Vergiftungen nach »Graden« einteilt.<sup>18</sup> Bei seinem Verfahren, »auf Verlangen des Richters« »zur zuverlässigen Ausmittlung einer Vergiftung«<sup>19</sup> beizutragen, hat der Gerichtsmediziner wegen der Unsichtbarkeit von Täter, Tat und Tötungsmittel eine intensive Lektüre körperlicher Zeichen vorzunehmen, um von diesen auf einen möglichen Giftmord zu schließen. Dabei sind zwei Symptomenkomplexe zu berücksichtigen: »die erwähnten Zufälle der Vergifteten vor dem Tode und die Data der Obduction nach dem Tode«.<sup>20</sup> Diese körperlichen Symptome liefern allerdings nur »muthmaßliche Anzeigen« und »keine hinlänglichen Beweise einer geschehenen Vergiftung«.<sup>21</sup> Gewissheit über eine Vergiftung stellt sich nur ein, wenn man im Körper »Reste der vermuthlichen Gifte« findet, die dann »chemisch erprobt werden«,<sup>22</sup> um als Gift ausgewiesen zu werden. Doch nicht immer lässt sich das Gift im Körper auffinden: Die »Verdauungskraft« kann die giftige Substanz zum einen »so veränder[n] [...], daß sie ihre äußere Gestalt verloren ha[t]«, und zum anderen so zersetzen, dass »ihre Spur schon gänzlich vertilgt [ist]«<sup>23</sup> im ersten Fall ist das Gift nicht eindeutig, im zweiten Fall ist es gar nicht identifizierbar.

Am deutlichsten benennen Johann Franz Ehrmann und Johann Peter Frank die Probleme bei der Feststellung einer Vergiftung. Der Polizeiwissenschaftler Frank reflektiert sie als Dilemma klarer Grenzziehungen. So vermerkt er mit Blick auf die Symptome »vor dem Tode«, dass »mancher, auch natürliche Tod, mit Umständen begleitet werden kann, die einer Vergiftung sehr gleich sehen«,<sup>24</sup> und verschärft die ermittlungstechnischen Schwierigkeiten mit Blick auf die Symptome »nach dem Tode«: »Nach schon erfolgtem Tode ist es noch weit schwerer, die Wirkungen anderer Krankheiten, oder des

<sup>18</sup> Johann Daniel Metzger: Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 3. verb. Aufl., Königsberg/Leipzig 1805, S. 219–232; vgl. zum Grünspan ebd., S. 240f.

<sup>19</sup> Ebd., S. 232.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Ebd., S. 234. Vgl. Just Christian Loder: Anfangsgründe der physiologischen Anthropologie und Staats-Arzneykunde, 3. verm. Aufl., Weimar 1800, S. 572, der ebenfalls für diese Untersuchungsschritte plädiert: für »die Betrachtung der Zufälle vor dem Tode«, für »die Beobachtung, was sich in der Leiche findet«, und für die »chemische Untersuchung« der aufgefundenen Substanzen. Vgl. zur Praxis dieses Verfahrens im Falle einer vermuteten Vergiftung: Johann Daniel Metzger: Leichenöffnung eines mit Arsenik vergifteten Menschen, in: Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, hg. von Johann Theodor Pyl, Bd. 6, Berlin 1815, S. 96–101.

<sup>23</sup> Johann Daniel Metzger: Kurzgefaßtes System, S. 245.

<sup>24</sup> Johann Peter Frank: System einer vollständigen medicinischen Polizey, Bd. 4, Mannheim 1788, S. 419.

Todes und der oft bald eintreffenden Fäulniß, von jenen des Gifts zu unterscheiden.«<sup>25</sup> Die Symptome einer Vergiftung sind demnach höchst trügerisch, weil sie sich mit den Symptomen von Krankheiten und mit denen des Verwesungsprozesses überschneiden: Was auf einen gewaltsamer Eingriff von außen hindeuten könnte, kann immer auch die innere Wirkung eines natürlichen Ablaufs sein. Damit wird nicht nur auf dem Feld der Symptome die Unterscheidbarkeit von Vergiftung und Krankheit bzw. von Vergiftung und Verwesung aporetisch. Damit ist zugleich die Grenze nicht mehr klar zu ziehen, die einen kriminellen Akt erkennbar macht – die Grenze zwischen einem künstlich herbeigeführten und einem natürlich erfolgten Tod. Den einzigen Ausweg aus diesem sich perpetuierenden unsicheren Wissen bietet, wie Metzger betont, der direkte Nachweis des Giftes: »Ist das Gift in Substanz noch in dem Magen angetroffen worden«, schreibt deshalb auch der Mediziner Ehrmann, der sich mit dem gleichen Dilemma der Grenzziehung wie Frank konfrontiert sieht,<sup>26</sup> »so ist die Sache hell und klar.«<sup>27</sup> Allerdings muss Ehrmann eingestehen, dass »die heimlichen Künste der Bösewichter so sehr gestiegen [sind], dass sich auch die Spuren eines gegebenen Giftes verbergen lassen«:<sup>28</sup> Es ist nicht nur die Natur, wie Metzger über die Wirkungen des Verdauungssystems bemerkt, sondern auch die Kunst der Giftmischer, die »die Spuren heimlich fortschaft und verbirgt.«<sup>29</sup> Konsequenter erscheint am Horizont der wissenschaftlichen Abhandlungen die Vorstellung von einem perfekten Gift, in der sich in zugespitzter Form die prekäre Lage der Ermittler angesichts eines Giftmords artikuliert. Sie erscheint in der Doppelgestalt von *Tremendum*, da ein perfektes Gift unentdeckt und also ungestraft mordet, und *Faszinosum*, da es einen künstlich herbeigeführten Tod wie einen natürlichen aussehen lässt:

Diese Ungewißheit [über »die Symptome und Zeichen«, H.N.] wird durch das Beispiel der Trusonia oder Trussania, der schändlichen Neapolitanischen Giftmischerin, noch mehr bestätigt, die im Jahre 1720 ihr Gift, Acquetta (di Napoli) genant, so künstlich verfertigte, daß es nicht allein an Farbe, Geruch und Geschmack mit dem Brunnenwasser übereinkam, sondern auch fast keine Spuren in dem menschlichen

<sup>25</sup> Ebd., S. 425.

<sup>26</sup> Vgl. Johann Franz Ehrmann: Abhandlung von der vorsätzlichen Vergiftung, in: Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigelahrtheit und medicinischen Rechtsgelehrsamkeit, hg. von Friedrich August Waitz, Bd. 1, Altenburg 1793, z.B. S. 47: »einerlei Wirkungen [können] sowol von einem tödlichen Gifte, als auch von einer in dem Körper entstandenen Verderbniß erfolgen«.

<sup>27</sup> Ebd., S. 46.

<sup>28</sup> Ebd., S. 42.

<sup>29</sup> Ebd., S. 54.



Körper zurückließ, und die, die dadurch umkamen, an einer Brustkrankheit gestorben zu sein schienen.<sup>30</sup>

Das perfekte Gift – so die paradoxe Formulierung bezüglich eines Tötungsmittels, das bis ins 19. Jahrhundert hinein aufgrund der begrenzten technischen Mittel ohnehin kaum feststellbar ist –<sup>31</sup> schafft »noch mehr« »Unge-  
wißheit«, weil es seine Identifizierbarkeit dadurch verunmöglicht, dass es sich zur Gänze neutralisiert. Es hat keine Farbe, keinen Geruch und keinen Geschmack, so dass es im Moment der Einnahme nicht erkennbar ist – im Unsichtbaren wirkt. Und es hinterlässt keine Rückstände im Körper, so dass es bei der Obduktion nicht nachweisbar ist – im Unsichtbaren verbleibt.

Wie kann man dieser so »leichten«,<sup>32</sup> da gänzlich im Unsichtbaren spielenden Tötungsart entgegentreten? Es lassen sich Präventionsstrategien formulieren, die von der Polizei, dem institutionalisierten Gefahrensinn, der sich allen Bedrohungen der Bevölkerung zuwendet, eingeleitet und überwacht werden: Einschränkung der zum Kauf wie zum Verkauf berechtigten Personen; generelles Handelsverbot für alle Gifte, die nicht für einen dem Gesamtwohl nützlichen Beruf benötigt werden; Aufbewahrung der Gifte an Orten, die nur Privilegierten vertraut und zugänglich sind; und Weitergabe allein bei schriftlicher Dokumentation von Käufer, Menge und Zweck.<sup>33</sup> Doch diese Vorbeugemaßnahmen sind lediglich »Behutsamkeitsregeln«,<sup>34</sup> die Giftmorde solange nicht wirklich erfolgreich unterbinden können, als die Gifte nicht eindeutig identifizierbar sind. Bis dahin jedoch fördert das unsichere Wissen der Ermittler Delinquenz: Es senkt die Hemmschwelle vor einem Giftmord, weil es Unentdecktheit und damit Straffreiheit in Aussicht stellt.

Blickt man von den Schwierigkeiten der Ermittlungsinstanzen aus, wie sie sich spezifisch bei einem Giftmord stellen, auf die Kriminalgeschichten über

<sup>30</sup> Ebd., S. 47. Vgl. zum »Aqua di Napoli« bzw. »Aqua Tofana«, einer Mischung aus Arsenik, Bleioxid und Antimon, beispielsweise auch Johann Peter Frank, *System*, S. 404.

<sup>31</sup> Vgl. Michael Niehaus: *Schicksal sein*, S. 134.

<sup>32</sup> Vgl. zu dieser Charakterisierung des Giftmords u.a. Joseph von Sonnenfels: *Grundsätze der Policey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft*, 2. Bd., München 1787, S. 81, und Johann Peter Frank: *System*, S. 396, S. 418.

<sup>33</sup> Vgl. Zacharias Gottlieb Hußty: *Diskurs über die medizinische Polizei*, 2. Bd., Pressburg/Leipzig 1786, Bd. 1, S. 280–283; Joseph von Sonnenfels: *Grundsätze*, S. 81f.; Johann Peter Frank: *System*, S. 406–409, der als vorbildlich die Verordnung von Ludwig XIV. vom Juli 1628 zitiert; die Gayott de Pitaval: *Geschichte der Maria Margaretha von Aubray*, S. 380–390, an den Schluss seiner Giftmord-Geschichte stellt.

<sup>34</sup> Johann Peter Frank: *System*, S. 406.

die Marquise de Brinvillier, dann fallen drei stets wiederkehrende und aufeinander aufbauende Erzählsegmente auf, in denen die literarischen Texte, wie es strukturell dem Vorgehen des juristischen Apparats entspricht, die Feststellbarkeit eines Giftmords thematisieren und ihren narrativen Fokus immer auch auf die Tat richten. Erstens beschreiben die Kriminalgeschichten ein Ursprungsszenario der Giftproduktion, stellen also die Giftmischer, die keineswegs mit der Giftmörderin Brinvillier identisch sind, und damit die Akteure dar, mit denen sich die Ermittler in einem Kampf um Entdeckung und Verhüllung der Tat befinden. Zweitens umkreisen sie mit Blick auf die hergestellten und eingesetzten Gifte die Vorstellung der Ermittlungsinstanzen von einem perfekten Gift, das sich seiner Wahrnehmbarkeit entzieht. Drittens berichten sie von der Aufklärung der Giftmorde, davon also, wie die Unsichtbarkeit von Täter, Tat und Tötungsmittel ins Sichtbare gehoben wird. Anhand dieser drei narrativen Segmente lassen sich zugleich systematische Unterschiede zwischen der Wissenschaft und der Literatur, aber auch eine historische Differenz zwischen der Kriminalgeschichte Pitavals und denen Niethammers wie Hoffmanns veranschaulichen.

### Kriminalliteratur I: Ursprungsszenarien

Um die Liebesbeziehung zwischen seiner Tochter und dem Hauptmann Saint Croix<sup>35</sup> zu hintertreiben, erwirkt sich der Marquis de Brinvillier mittels eines »Canzleischreiben[s]« die »Erlaubnis«,<sup>36</sup> Saint Croix ins Gefängnis zu setzen. Dort lernt der Hauptmann den Italiener Exili, »einen Giftmischer«, kennen, »der ihm seine verderbliche Wissenschaft beybrachte« (P 333). Diese Rudimente eines Ursprungsszenarios der Giftproduktion dienen bei Pitaval der Erklärung, wie das Gift in die Hände der Marquise gelang und eine Mordserie auslöst, um an das Familienerbe zu kommen.<sup>37</sup> Bei Niethammer wird dieses Szenario dann in einer Weise ausgestaltet, die

<sup>35</sup> Die Schreibweise des Namens weicht in den drei Erzählungen voneinander ab; ich folge der Pitavals.

<sup>36</sup> Gayott von Pitaval: Geschichte der Maria Margaretha von Aubray, S. 333. Bei Zitaten aus diesem Text werden im Folgenden die Seitenzahlen mit der Sigle P in Klammern vermerkt.

<sup>37</sup> Der Fall der Brinvillier folgt damit einem der beiden Paradigmen des Giftmords vor 1800, die Michael Niehaus: Schicksal sein, S. 134f., benennt – dem Verwandtenmord (neben dem Mord am politischen Souverän).

das Dilemma der Ermittlungsinstanzen mit einbezieht – ein Tötungsmittel nachweisen zu müssen, das tendenziell nicht nachweisbar ist und deshalb dem Täter Straffreiheit verspricht. Dementsprechend belehrt Exili Saint Croix, dass sich die Morde der Franzosen mit »so viel Geräusch« ereignen, dass »sie sich selbst einen noch weit grausameren Tod zuziehen, als der ist, den sie ihrem Feind anthun«,<sup>38</sup> weil sie aufgrund des öffentlichen Charakters ihres Verbrechens leicht überführt und unter Martern hingerichtet werden. Hingegen haben es die Italiener gelernt, Gifte zu bereiten, die »sich dem Auge des geschicktesten Arztes verbergen«, so dass man sein Verbrechen »ungestraft vollführen« (N 155) kann. Saint Croix ist begeistert von diesem »unsichtbaren Werkzeug[ ]«, das ihm durch die »Kunst des Italiäners« (N 156) an die Hand gegeben wird.

Hoffmann schaltet diesem Ursprungsszenario ein anderes vor, um die wohl schillerndste Wissenschaft des 18. Jahrhunderts ins Spiel zu bringen – die sich allmählich von der Alchemie abhebende Chemie.<sup>39</sup>

*Glaser*, ein teutscher Apotheker, der beste Chemiker seiner Zeit, beschäftigte sich [...] mit alchemistischen Versuchen. Er hatte es darauf abgesehen, den Stein der Weisen zu finden. Ihm gesellte sich ein Italiener zu, Namens *Exili*. Diesem diente aber die Goldmacherskunst nur zum Vorwande. Nur das Mischen, Kochen, Sublimieren der Giftstoffe, in denen Glaser sein Heil zu finden hoffte, wollt' er erlernen, und es gelang ihm endlich, jenes feine Gift zu bereiten [...].<sup>40</sup>

Aus der Wissenschaft und ihrem Streben nach Erkenntnis der Natur, der Gesetze und Möglichkeiten einer Metalltransmutation mit Hilfe des »Steins der Weisen«<sup>41</sup> bricht das Verbrechen hervor. Diese Engführung von naturwissenschaftlicher Forschung und delinquenter Praxis schließt nicht nur an Ehrmanns Besorgnisse über die »heimlichen Künste« der Giftmischer an,

<sup>38</sup> Friedrich Immanuel Niethammer: Geschichte des Processes der Marquise von Brinvillier, in: Schillers Pitaval, hg. von Oliver Tekolf, S. 153–207, hier S. 155. Bei Zitaten aus diesem Text werden im Folgenden die Seitenzahlen mit der Sigle N in Klammern vermerkt.

<sup>39</sup> Vgl. Claus Priesner: Geschichte der Alchemie, München 2011, S. 94–113; vgl. einführend zur Alchemie bei Hoffmann meinen Aufsatz: Arkanwissenschaften, erscheint in: Hoffmann-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, hg. von Christine Lubkoll und Harald Neumeyer, Stuttgart/Weimar 2015.

<sup>40</sup> E.T.A. Hoffmann: Das Fräulein von Scuderi, in: ders.: Sämtliche Werke, Bd. 4, hg. von Wulf Segebrecht, Frankfurt a.M. 2001, S. 780–853, hier S. 785. Bei Zitaten aus diesem Text werden im Folgenden die Seitenzahlen mit der Sigle H in Klammern vermerkt. Die von Hoffmann an den Anfang der Giftproduktion gestellte Figur Glasers ist in den Kriminalgeschichten seiner Vorgänger ein Pariser Apotheker, bei dem sich Saint Croix »seine Specereyen« (P 376) bzw. »Materialistenwaaren« (N 205) beschafft.

<sup>41</sup> Vgl. Claus Priesner: Geschichte der Alchemie, S. 21–24.

die mit wissenschaftlichem Know-How ihre tödlichen Substanzen herstellen und dadurch stets neu und immer anders ein unsicheres Wissen auf Seiten der Ermittlungsinstanzen hervorrufen. Sie lässt sich auch in Bezug zu Franks Überlegung setzen, wonach gerade ein »Studium der Chemie« mit dafür verantwortlich ist, dass »die Anzahl derjenigen gewachsen ist, die sich mit Verfertigung giftartiger Körper ohne Scheu abgeben«. <sup>42</sup>

Erst im Anschluss an diese wissenschaftliche Fundierung des Giftmischens wird das Zusammentreffen von Exili und Saint Croix geschildert, das bei Hoffmann ebenfalls im Gefängnis stattfindet. Die in den drei Kriminalgeschichten entworfenen Ursprungsszenarien verbindet demnach mehrere Aspekte: Die »Wissenschaft« des Giftmischens wird im interkulturellen Kontakt weitergegeben; sie ist ein Geschäft von Männern, die ein Tötungsmittel »gebären«; sie setzt eine methodische und praktische Schulung voraus, die in Konkurrenz zur Schulung der Ermittler tritt; und sie bringt ein »feine[s] Gift« (H 785) hervor, das sich seiner Wahrnehmbarkeit entzieht. Dass Saint Croix diese »Wissenschaft« (H 785) stets im Gefängnis erlernt, hat wohl, da kaum anzunehmen ist, dass dort die Mittel und Geräte zur Erzeugung von Giften vorhanden sind, symbolische Bedeutung. Zum einen wird das Giftmischen als kriminelle Tätigkeit ausgewiesen, weil es an dem Ort ausgeübt wird, der die Straffälligen einschließt. Zum anderen wird die Unkontrollierbarkeit des Giftmischens hervorgehoben, weil es sogar an dem Ort betrieben wird, der der staatlichen Überwachung unterliegt. Damit bestätigen die literarischen Ursprungsszenarien zwar die Perspektive eines Ehrmanns und Franks, denen prinzipiell schon das Mischen von Giften eine delinquente Tätigkeit ist, bezweifeln indes entschieden, dass sich dieses Verbrechen durch polizeiliche Maßnahmen und strafrechtliche Schritte unterbinden lässt.

## Kriminalliteratur II: Die Vorstellung vom perfekten Gift

Die Marquise stellt bei Pitaval »verschiedne Versuche mit dem Gifte« (P 334) an, das ihr Saint Croix zubereitet. So mischt sie es etwa in Zwieback, den sie an die »Armen« und in einem »Spital« verteilt, um seine »Wirkung« zu beobachten: »Solche Versuche stellte sie an, um sich in dieser verdammten Kunst vollkommen zu machen.« (P 334f.) In ihren Experimenten geht es der Marquise also nicht um eine Minimierung der Feststellbarkeit der Gifte und

<sup>42</sup> Johann Peter Frank: System, S. 406f.

damit um deren Perfektionierung. Vielmehr erprobt sie die adäquate Dosierung der Gifte bei deren Verabreichung, um die Grenze zwischen Leben und Tod auszuloten. Gleichwohl ist in Pitavals Kriminalerzählung die Vorstellung von einem perfekten Gift präsent, das der Aufmerksamkeit sowohl der Opfer als auch der Ermittler entgeht, indem es weder bei der Einnahme noch bei der Obduktion erkennbar ist. Allerdings ist diese Vorstellung vom erzählten Fall abgekoppelt und nur mit Blick auf die »Giftmischerin Trussania« erwähnt, die ein Gift herzustellen wusste,

welches seine Wirkung that, ohne eine Spur im Gehirne oder im Herzen zurückzulassen, woran man den Gift merken können. Es war ein klares Wasser, so hell als das Wasser aus einem Felsen, und hatte auch keinen andern Geschmack, als Wasser. Man konnte sich also nicht dafür in Acht nehmen.« (P 379)

Auch Niethammer schildert Brinvilliers »Versuche« (N 157), sich bei der Verabreichung der Gifte zu »vervollkommen«. Dabei betont er weit stärker als Pitaval das experimentelle Verhältnis, das die Marquise zum Gift hat: Sie stellt »Beobachtungen« an, die sie Saint Croix mitteilt, damit dieser die Zusammensetzung des Giftes so verändern kann, dass es »seine Wirkung nicht verfehl[t]« (N 157); sie wiederholt ihre »Experimente«, »um die Wirkung ihres Giftes auf verschiedene Körper methodisch zu studieren« (N 158); und sie nimmt »sogar selbst Gift«, »um mit einem Gegengift einen Versuch zu machen« (N 179). Brinvillier behandelt ihren eigenen Körper als experimentellen Gegenstand, um die absolute Verfügungsgewalt über die Grenze von Leben und Tod zu erlangen.

Obwohl die »Versuche« Brinvilliers auch bei Niethammer nichts mit einer Minimierung der Wahrnehmbarkeit der Gifte zu tun haben, bezieht seine Kriminalgeschichte – im Gegensatz zu der Pitavals – die Vorstellung von einem perfekten Gift auf den Fall der Marquise und gestaltet dieses Gift – gleich den wissenschaftlichen Abhandlungen – als ein primär ermittlungstechnisches Problem, das den juristischen Apparat in »Ungewißheit über die unbestimmten Anzeigen« (N 156) stürzt. Die Gifte nämlich, deren Zubereitung Exili Saint Croix lehrt, hinterlassen entweder gar »keine Spur« oder allenfalls »einige Kennzeichen«, die »so zweideutig sind, dass man sie auch der gewöhnlichsten Krankheit zuschreiben kann« (N 156). Über die Effekte der von ihm hergestellten Gifte, die eine Nachweisbarkeit zumindest erheblich erschweren, bemerkt Exili: »Dies ist eigentlich die wahre Kunst, die es versteht, die Verbrechen der Menschen auf die Rechnung der Natur zu bringen.« (N 156) Die »wahre Kunst« des Verbrechen besteht also darin, dass die künstliche Fremdeinwirkung auf einen Körper als dessen natürli-

che Selbstwirkung wahrnehmbar wird – dass sich die Kunst künstlich zum Verschwinden bringt und als Natur gibt. Der perfekte Mord ist damit der Mord, der nicht als solcher erscheint. Und das geeignete Mittel zu diesem Mord ist das Gift, das im Unsichtbaren wirkt und im Unsichtbaren verbleibt – das perfekte Gift.

Dieses Gift bereitet Saint Croix. Denn während die »Gifte« (im Plural) von Exili teilweise »nur« »zweideutig« sind, heißt es in einem – bei Niethammer gegenüber Pitaval eingeschobenen – ärztlichen »Berichte« über »das künstliche Gift« (im Singular) von Saint Croix: »Es ist so versteckt, daß man es nicht erkennen kann, so fein, daß es alle Kunst des Arztes hintergeht« (N 167). Bei einem solchen Gift gelangen die Ermittlungsinstanzen nicht einmal zu einem unsicheren Wissen darüber, ob ein kriminelles Delikt vorliegt. Sie haben überhaupt kein Wissen, weil als Natur erscheint, was Kunst ist. Und weil sie kein Wissen haben, können sie auch nicht ermitteln, ob sie ermitteln müssen, denn nur ein unsicheres Wissen lässt produktiv werden und den Rechtsapparat heiß laufen.

Das perfekte Gift von Saint Croix hat jedoch nicht nur die juristische Implikation, dass es prinzipiell die Ermittlungsarbeit der Rechtsinstanzen erst gar nicht in Gang setzt. Es hat auch eine gesamtgesellschaftliche Konsequenz: »In der That war er [Saint Croix, H.N.] mit diesen Hülfsmitteln der gefährlichste Mensch, der ungestraft dem ganzen menschlichen Geschlecht den Krieg ankundigen konnte.« (N 168) Wer über das perfekte Gift verfügt, so Niethammers Gefahrenszenario, muss um seine Entdeckung nicht fürchten, so dass es ihm »leichter« als anderen Verbrechern fällt, sich das exklusive Recht des politischen Souveräns über Leben und Tod herauszunehmen – und zwar immer wieder, ja dauerhaft.

Wenngleich bei Hoffmann Exili und nicht Saint Croix das perfekte Gift herstellt, betont auch seine Erzählung das Nichtwissen, in das ein geruch- und geschmackloses, keine Spuren hinterlassendes Gift die Ermittler versetzt:

[...] und es gelang ihm [Exili, H.N.] endlich, jenes feine Gift zu bereiten, das ohne Geruch, ohne Geschmack, entweder auf der Stelle oder langsam tötend, durchaus keine Spur im menschlichen Körper zurückläßt und alle Kunst, alle Wissenschaft der Ärzte täuscht, die, den Giftmord nicht ahnend, den Tod einer natürlichen Ursache zuschreiben müssen. (H 785)

Indem Niethammers und Hoffmanns Kriminalgeschichten die in den wissenschaftlichen Studien paradox gesteigerte »Ungewißheit« der Ermittler bezüglich des perfekten Giftes als ein fundamentales Nichtwissen ausweisen, überführen sie den juristischen Apparat seiner Ohnmacht gegenüber der »wahren Kunst« des Verbrechens.

Dadurch, dass bei Hoffmann dieses perfekte Gift Brinwillier und Saint Croix von Anfang an zur Verfügung steht, gewinnen deren »Versuche« bei der Verabreichung und der Zubereitung der Gifte einen gänzlich neuen Charakter. Saint Croix stellt nur noch den Nachschub an Tötungsmitteln sicher – weder arbeitet er an der letalen Zusammensetzung der Substanzen noch an der Herstellung des perfekten Giftes. Und Brinwillier befriedigt allein die Lust, die vom Verbrechen selbst geweckt worden ist – ohne noch konkrete Zwecke zu verfolgen:

Die Geschichte mehrerer Giftmörder gibt das entsetzliche Beispiel, daß Verbrechen der Art zur unwiderstehlichen Leidenschaft werden. Ohne weiteren Zweck, aus reiner Lust daran, wie der Chemiker Experimente macht zu seinem Vergnügen, haben oft Giftmörder Personen gemordet, deren Leben oder Tod ihnen völlig gleich sein konnte. (H 786)

Dass Hoffmanns Erzähler den Chemiker als Vergleichsobjekt für die Ver selbständigung krimineller Energien wählt, rückt wie im Ursprungsszenario wissenschaftliche Forschung in die Nähe einer delinquenten Praxis. Dass der Erzähler sodann zum Beleg dafür, dass die Allgemeinaussage über einen Giftmord aus Lustbefriedigung auch auf die Marquise zutrifft, ebenjene Vergiftungen der »Armen« (H 786) anführt, die bei Pitaval und Niethammer aus Brinwilliers distanziert-analytischer Beziehung zum Gift hergeleitet werden, buchstabiert diese Beziehung psychologisch aus – als ein Abhängigkeitsverhältnis. Denn da ein Giftmord den Täter in die außergewöhnliche Lage versetzt, ohne direkt handeln zu müssen und ohne erkannt werden zu können, den Wirkungen seiner Tat beizuwohnen, wird er zu einer »unwiderstehlichen Leidenschaft«, die dazu treibt, immer wieder zu töten –<sup>43</sup> selbst Menschen, durch deren Ermordung nichts vergolten und nichts erworben wird. Gift, zumal das perfekte Gift, so Hoffmanns Gefahrenszenario, verführt zum seriellen Töten, das sich von allen rationellen Motiven und Zwecken lossagt.<sup>44</sup> Damit imaginieren sowohl Niethammers als auch Hoffmanns Kriminalgeschichten Szenarien einer das Leben aller gefährdenden Bedrohung, die sich aus der ermittlungstechnischen Ohnmacht des Rechtsapparats ergibt, der den »perfekten Giftmord« nicht erkennen kann.

---

<sup>43</sup> Vgl. Michael Niehaus: Schicksal sein, S. 136, zum konstitutiven Wiederholungscharakter des Giftmordes, der sich schon insofern aus dem Mittel des Giftes ergibt, als dieses »beliebig teilbar und dosierbar« ist.

<sup>44</sup> Vgl. allgemein zum sich wiederholenden Morden in der Erzählung: Harald Neumeyer: Serielles Töten in E.T.A. Hoffmanns *Das Fräulein von Scuderi*, in: Töten. Ein Diskurs, hg. von Agnes Bidmon und Claudia Emmert, Heidelberg 2012, S. 244–252.

## Kriminalliteratur III: Aufklärungsprozesse

Bei Pitaval vergiftet Brinvillier ihren Vater und der gedungene »Bösewicht« (P 337) La Chaussee ihre beiden Brüder. Als die Ärzte die Leiche des älteren Bruders öffnen, verdächtig gemacht durch die Klagen über »heftiges Brennen im Magen« (P 338) und durch die dann schnell aufeinanderfolgenden Tode, werden sie von der Befindlichkeit der inneren Organe »darauf überzeugt, daß er mit Gift vergeben worden« (P 339), was durch die Obduktion des jüngeren Bruders bestätigt wird. Ohne auf Restbestände einer giftigen Substanz und deren chemischen Analyse angewiesen zu sein, allein schon durch die »Zufälle« vor und durch den »Zustande« (P 339) nach dem Tod, entdecken die Mediziner, dass ein Verbrechen vorliegt. Das von Saint Croix hergestellte Gift ist also keineswegs perfekt, was indes Pitavals Kriminalgeschichte, die die Vorstellung von einem perfekten Gift in der Figur Trussanias anspielt, auch nicht explizit behauptet hat. Zweifelsfrei sind demnach die Vergiftungen nachzuweisen. Ungeklärt bleibt jedoch, da Gift losgelöst von einem Täter und ohne bezeugbare Szene der Gewalt tötet, die Frage nach den »Urhebern dieses Verbrechens« (P 339).

Dass bei Pitaval der Tatbestand des Giftmords mühelos festzustellen ist, erklärt sich aus der historischen Position seiner Kriminalgeschichte: Im Unterschied zu denen Niethammers und Hoffmanns ist sie zeitlich *vor* der intensiven wissenschaftlichen Diskussion um die Erkenntnisdilemmata bei Vergiftungen geschrieben. Dementsprechend ist bei Pitaval das Ursprungsszenario der Giftproduktion nicht auf die Schwierigkeiten der Ermittlungsinstanzen bezogen, bildet das perfekte Gift lediglich einen Referenzpunkt des erzählten Falls und lässt sich ein Giftmord schon anhand der körperlichen Symptome nachweisen. Die Lesbarkeit des Körpers ist in Pitavals Kriminalgeschichte uneingeschränkt gewährleistet, so dass das unsichtbare Gift an seinen Wirkungen sichtbar wird.

Dass indes auch der hinter dem Tötungsmittel zurücktretende Täter ausfindig gemacht und damit das Verbrechen aufgeklärt werden kann, ist keinen irdischen Ermittlern, sondern einer überirdischen Macht geschuldet: »Wir wollen nunmehr sehen, wie es die Vorsicht zugelassen, daß die Urheber dieses schrecklichen Verbrechens entdeckt wurden« (P 340). Saint Croix kommt beim Giftmischen ums Leben, weil ihm »die gläserne Larve« vom Gesicht fällt, mit der er sich »vor den Ausdünstungen seiner gefährlichen Specereyen« (P 340) schützt. Aufgrund seines Todes, der als Manifestation einer »höheren Gerechtigkeit« gestaltet ist, insofern der Verbrecher durch das von ihm selbst erzeugte Mittel des Verbrechens »hingerichtet« wird, un-



tersucht man die Wohnung von Saint Croix, um seine Besitztümer zu »versiegeln« (P 340). Dabei stößt man auf ein Kistchen mit Briefen der Marquise und Utensilien zum Giftmischen, so dass sich die »Urheber« der Giftmorde identifizieren lassen. In gleicher Weise schildert Niethammer die Aufklärung des Verbrechens, bewertet sie allerdings anders: »Ein Zufall entdeckte endlich das ganze infernalische Komplott« (N 164). Weit stärker als Pitaval hebt Niethammer damit das auf den Giftmörder bezogene Ermittlungsproblem des juristischen Apparats hervor: Er hat nach einem Täter zu fahnden, der in zeitlicher wie räumlicher Distanz agiert und dadurch hinter seiner Tat verschwindet. In diesem spezifischen Fall kann sich die Auffindung des Verbrechens keiner systematischen Detektion verdanken, da es an Spuren und Zeugen fehlt; sie kann sich höchstens aus einem kontingenten Ereignis ergeben.

Bei der Entdeckung der Morde folgt Niethammer ebenfalls der Beschreibung Pitavals: Aufgrund der »Symptome« vor und nach dem Tod ist für die Ermittler »entschieden«, dass beide Brüder »müsse[n] vergiftet worden sein« (N 163). Dass sich auch bei Niethammers Rechtsinstanzen keinerlei »Ungewißheit« (N 156) darüber einstellt, ob ein Verbrechen vorliegt, hat im Gegensatz zu Pitaval einen eklatanten Bruch in der Argumentation seiner Kriminalgeschichte zur Folge: Denn einerseits behauptet sie, dass das von Saint Croix hergestellte Gift, »so versteckt« (N 167) wirkt, dass es den Ermittlungsapparat erst gar nicht in Gang setzt; andererseits schildert sie, dass dieses Gift schon anhand der körperlichen Symptomatik erkennbar ist. Obgleich also sowohl im Ursprungsszenario des Giftmischens als auch in der Vorstellung von einem perfekten Gift ausführlich die zentrale, von zeitgenössischen Wissenschaftlern wie Ehrmann, Frank und Metzger benannte ermittlungstechnische Schwierigkeit im Falle eines Giftmordes erörtert wird, erzählt Niethammers Kriminalgeschichte dessen gänzlich unproblematische Feststellbarkeit. Dieser argumentative Bruch verweist auf eine doppelte narrative Funktionalisierung des Giftmordes. Zum einen wird anhand des perfekten Giftes die »wahre Kunst« des Verbrechens entwickelt, um einen »infernalischen Komplott«, eine allumfassende Bedrohung der Gesellschaft durch Giftmischer und Giftmörder auszumalen. Zum anderen wird die Nachweisbarkeit jeder Vergiftung, selbst noch der perfekten, vorgeführt, um das Vertrauen in die wissenschaftlichen Ermittlungsverfahren aufrechtzuerhalten. Niethammers Kriminalgeschichte imaginiert also eine unkontrollierbare Gefahr, indem sie gleichzeitig deren Kontrollierbarkeit verspricht.

Hoffmanns Erzählung beschreibt die Aufklärung des Verbrechens nach dem Muster Pitavals und Niethammers, schließt sich allerdings in der Bewertung

derselben Pitaval an. Denn auch sie beschwört eine überirdische Macht, die die Ohnmacht der irdischen Rechtsinstanzen kompensiert, indem sie dort Gerechtigkeit übt, wo die Ermittler nicht bis zum Täter vordringen: »[W]elche verruchte List verworfener Menschen vermag zu bestehen, hat die ewige Macht des Himmels beschlossen, schon hier auf Erden die Frevler zu richten!« (H 787). Wie indes die Ermittler darum wissen, dass es sich beim Tod des Vaters und der beiden Brüder Brinvilliers um Giftmorde handelt, teilt die Erzählung nicht mit: Keine Verdachtsmomente werden erwähnt, keine Obduktionen geschildert und keine körperlichen Symptome vor wie nach dem Tod angeführt. Dass damit auch Hoffmann die im Falle einer Vergiftung entscheidende Frage des juristischen Apparats, die ihn selbst wenige Jahre zuvor als Referent im Fall von Wilhelm S. beschäftigt hat, die Frage danach, ob überhaupt ein Verbrechen stattgefunden hat, einfach ausspart, scheint die Funktion zu haben, den bei Pitaval angelegten und sich bei Niethammer offenbarenden Argumentationsbruch zumindest zu verschleiern. Denn wenn nichts von den Ermittlungsarbeiten berichtet wird, tritt auch das Paradox nicht hervor, dass selbst das perfekte Gift mühelos zu identifizieren ist. Doch Hoffmanns Text steuert ein zweites Mal auf dieses Paradox zu – und zwar dort, wo er sich von seinen Vorlagen löst und von weiteren Giftmorden erzählt.

»[D]es verruchten La Croix' entsetzliche Kunst [hatte] sich fort vererbt« (H 787f.): La Voisin, die bei Pitaval nur kurz erwähnt und bei Niethammer nicht einmal genannt wird, tritt bei Hoffmann als »Exilis Schülerin« (H 788) auf und verhilft mit dem von ihr gemischten Gift »ruchlosen Söhnen zur frühen Erbschaft« und »entarteten Weibern zum andern jüngern Gemahl« (H 789). Bei dem Gift der »Schülerin« handelt es sich gleichfalls um das perfekte Gift, das der »wahre[n] Kunst« des Verbrechens dient und die Ermittler in gesteigerte »Ungewißheit« versetzt: Das Tötungsmittel wirkt als »feine[s], spurlose[s] Gift«, ist weder im Moment der Einnahme noch im Moment der Obduktion nachweisbar; die Tat erscheint »wie ein unsichtbares tückisches Gespenst«, verbindet sich mit keiner Szene der Gewalt; und die Täter agieren als »verkappte Mörder« (H 788), verschwinden hinter dem Tötungsmittel. Wie die Ermittlungsinstanzen gleichwohl darauf kommen, dass keine natürlichen Tode, sondern Giftmorde vorliegen, so dass der König sogar einen »eigenen Gerichtshof« zur »Untersuchung und Bestrafung dieser heimlichen Verbrechen« bestellt (H 788), wird abermals nicht mitgeteilt – und lässt sich nun nicht mehr daraus erklären, dass Hoffmann einen narrativen Bruch seiner Vorgänger zu beheben versucht.

Dadurch, dass *Das Fräulein von Scuderi* zweimal vom perfekten Gift erzählt und dabei immer stillschweigend voraussetzt, dass das Gift erkennbar und also nicht perfekt ist, dadurch, dass der Text dieses Paradox wiederholt erzählt, hebt er etwas hervor: Er zeigt ein grundsätzliches Dilemma an, das den Rechtsapparat genauso betrifft wie das Genre der Kriminalliteratur – versteht man darunter ein Genre, das über einen gelingenden oder scheiternden Aufklärungsprozess von Delinquenz berichtet. Denn: Gäbe es das perfekte Gift, dann gäbe es den perfekten Mord, die »wahre Kunst« des Verbrechen; gäbe es diese »wahre Kunst«, dann wäre kein Verbrechen wahrnehmbar, weil ein Mord als natürlicher Tod erscheint; und wäre kein Verbrechen wahrnehmbar, dann hätte der Rechtsapparat nichts zu ermitteln, weil er kein unsicheres, sondern gar kein Wissen hat, und die Kriminalliteratur nichts zu erzählen, zumindest nichts über die gelingende oder scheiternde Aufklärung einer delinquenten Tat. Der »perfekte Giftmord« führt sowohl den Rechtsapparat als auch die Kriminalliteratur an ihre Grenzen – an die Grenze des Ermitteln in einem Mordfall und an die Grenze des Erzählens über das Ermitteln in einem Mordfall. Für den Rechtsapparat bedeutet dies, dass die Vorstellung von einem perfekten Gift eine Vorstellung bleiben muss, um die ermittlungstechnisch ohnehin schon prekäre Unsichtbarkeit von Tat, Täter und Tötungsmittel ins Sichtbare überführen zu können. Für die Kriminalliteratur bedeutet dies, dass das perfekte Gift einerseits nicht perfekt sein darf, damit die Geschichte der Aufklärung eines Giftmords überhaupt erzählbar ist, und dass es andererseits perfekt sein muss, damit die Geschichte in spezifischer Weise erzählt werden kann. Zu dieser Besonderheit gehört es bei Niethammer wie auch bei Hoffmann, dass ihre Kriminalgeschichten aus dem perfekten Gift eine das Leben aller gefährdende Bedrohung herleiten. Diese Bedrohung kann jederzeit und überall hervorbrechen – und dies solange, als sich das Verbrechen des Giftmords völlig unabhängig von den Tätern und ihren Motiven »fort vererbt«, weil eine »heimliche mörderische Waffe« existiert, mit der man »ungestraft« (H 787) morden kann.

Niethammers und Hoffmanns Kriminalgeschichte tasten sich an die Grenzen der Ermittlungspraxis und des Erzählgenres vor – Grenzen, an die die »wahre Kunst« des Verbrechen führt, insofern diese gesteigerte »Ungewißheit«, ja Nichtwissen aus sich entlässt. Doch beide Kriminalgeschichten verbleiben diesseits der Grenzen: Sie wissen – alles! Sie machen nicht einmal das unsichere Wissen zum Gegenstand ihrer erzählten Handlung, indem sie z.B. zeigen, wie bei der Arbeit der Gerichtsmediziner der Tatbestand in der Schwebe bleibt. Und sie machen das unsichere Wissen auch nicht zu

einem konstitutiven Bestandteil ihres Erzählens, indem sie etwa selbst Ungewissheiten hinsichtlich der Tat wie des Täters herstellen. Sehr wohl jedoch wird das ermittlungstechnische Problem des Rechtsapparats, zweifelsfrei eine Vergiftung und damit eine kriminelle Tat nachweisen zu können, zu einer Verhandlungssache zwischen den Wissenschaften und den Kriminalgeschichten Niethammers wie Hoffmanns. Denn das von der Wissenschaft bezüglich des Giftmords eingestandene unsichere Wissen regt die Literatur dazu an, dessen Implikationen zu imaginieren. Und die von der Literatur entworfenen Bedrohungsszenarien verweisen die Wissenschaft darauf, welche Aufgaben sie zur Unterbindung des Giftmords noch zu erfüllen hat.

STEPHANIE LANGER

## Giftmord und Herzstich Zu E.T.A. Hoffmanns *Fräulein von Scuderi*

Am Beginn von E.T.A. Hoffmanns erstmals 1819 in den *Serapionsbrüdern* erschienenem *Fräulein von Scuderi* steht ein lautes Klopfen an die Haustüre der titelgebenden Dichterin: »Spät um Mitternacht – es mochte im Herbst des Jahres 1680 sein – wurde an dieses Haus hart und heftig angeschlagen, daß es im ganzen Flur laut widerhallte.«<sup>1</sup> Misstrauisch betätigt sich die Kammerfrau Martiniere, die an diesem Abend als einzige Dienstinne im Haus ist, als Zeichendeuterin und interpretiert das Verhalten des Unbekannten vor dem Tor als höchst verdächtig. Als sie das heftige Pochen an der Eingangstüre hört, kommt ihr

aller Frevel von Einbruch, Diebstahl und Mord, wie er jemals in Paris verübt worden, [...] in den Sinn, *es wurde ihr gewiß*, daß irgendein Haufen Meuter, von der Einsamkeit des Hauses unterrichtet, da draußen tobe, und eingelassen ein böses Vorhaben gegen die Herrschaft ausführen wolle [...]. (FS 780; Hervorh. S.L.)

Die Martiniere überführt hier scheinbar eine spontane Assoziation – es »kam ihr in den Sinn« – in Gewissheit – »es wurde ihr gewiß«. Tatsächlich aber agiert sie im Modus falscher Verdächtigungen. Analog hält der Diener Baptiste es nach seiner Heimkehr für »nur zu *gewiß* [...], daß unser Fräulein beraubt und wohl gar ermordet werden sollte.« (FS 784; Hervorh. S.L.) Dass es aber gerade die Scuderi ist, die über die Kompetenz verfügt, eine Interpretation der Ereignisse zu finden, die über die Verdächtigungen des Baptiste und der Martiniere hinausgeht, macht der letzte Satz der einleitenden Szene deutlich:<sup>2</sup>

Beide [Baptiste und die Martiniere], erwägten sie genau jeden Umstand der Erscheinung des verdächtigen Fremden, meinten, daß wohl ein besonderes Geheimnis im

---

<sup>1</sup> E.T.A. Hoffmann: Das Fräulein von Scuderi, in: ders.: Sämtliche Werke in sechs Bänden, hg. von Hartmut Steinecke und Wulf Segebrecht unter Mitarbeit von Gerhard Allroggen u.a., Bd. 4: Die Serapionsbrüder, hg. von Wulf Segebrecht unter Mitarbeit von Ursula Segebrecht, Frankfurt a.M. 2001, S. 780–853, hier S. 780. Im Folgenden werden Zitate aus dem *Fräulein von Scuderi* im Fließtext unter der Sigle FS angeführt.

<sup>2</sup> Ich danke Harald Neumeyer für diesen Hinweis.

Spiele sein könne, über das sie eigenmächtig nicht schalten dürften, sondern die Enthüllung ihrer Herrschaft überlassen müssen. (FS 785)

Schon ganz früh und scheinbar beiläufig wird hier eine von einer Logik des Verdachts geleitete und dabei in der Kategorie der Gewissheit agierende Deutungspraxis verhandelt und mit den Enthüllungsfähigkeiten der Scuderi kontrastiert, die den gesamten Text durchziehen wird. Bereits die Eingangsszene des *Fräulein von Scuderi* inszeniert dabei eine juristische Diskussion, indem sie sie mit der Logik einer bestimmten Tötungsart verknüpft: Die enge argumentative Verknüpfung von Verdacht und Gewissheit im *Fräulein von Scuderi* weist auf eine zur Entstehungszeit des Texts virulente strafrechtliche Diskussion um die Wahrheitsfindung in der Beweisführung, denn die Kategorie der Gewissheit ist zuvorderst eine juristische Kategorie. Wenn Baptiste aber den Unbekannten als potentiellen Giftmörder verdächtigt und sich dabei auf die Giftmordserie der Marquise de Brinville bezieht, um gegenwärtig rätselhafte Ereignisse zu interpretieren, inszeniert der Text eine spezifische verdachtsgeleitete Deutungspraxis, die untrennbar mit dem Medium Gift verbunden ist. Hoffmanns Text installiert in der Giftmordepisode zu Beginn eine Atmosphäre des Verdachts und des Misstrauens, die den gesamten Text hindurch immer wieder aktualisiert wird, und zwar, indem er die dem Giftmord eigene Verdachtslogik konsequent weiterdenkt. Damit hat die Giftmordepisode nicht bloß atmosphärischen, sondern handlungskonstitutiven Charakter.<sup>3</sup> Vom Giftmord her agieren nämlich la Regnie und die *Chambre ardente*, wenn sie als offizielle Ermittlungsinstanz nach dem Juwelendieb und Raubmörder fahnden, der seine Opfer stets mittels eines Dolchstichs ins Herz tötet.

<sup>3</sup> Die Bedeutung der Giftmordepisode im *Fräulein von Scuderi* wurde bereits wiederholt festgestellt. Neumann etwa hält fest, dass dunkle Vorahnungen und unklare Ängste, die aus der Unlesbarkeit von Spuren erwachsen, das Verhalten des Personals in Hoffmanns Text bestimmen. Vgl. Gerhard Neumann: »Ach die Angst! Die Angst!« Diskursordnung und Erzählakt in E.T.A. Hoffmanns »Fräulein von Scuderi«, in: *Diskrete Gebote. Geschichte der Macht um 1800*, Festschrift für Heinrich Bosse, hg. von Roland Borgards und Johannes Friedrich Lehmann, Würzburg 2002, S. 185–205, hier S. 185. Ähnlich spricht Mangold von einem »Klima allseitigen Mißtrauens«, das in der Eingangsszene aufgerufen den atmosphärischen Rahmen der gesamten Erzählung bildet. Vgl. Hartmut Mangold: *Gerechtigkeit durch Poesie. Rechtliche Konfliktsituationen und ihre literarische Gestaltung bei E.T.A. Hoffmann*, Wiesbaden 1989, S. 262. Dohm betont ebenfalls die Bedeutung der Giftmordserie für den Rest des Texts. Vgl. Burkhard Dohm: *Das unwahrscheinliche Wahrscheinliche. Zur Plausibilität des Wunderbaren in E.T.A. Hoffmanns »Das Fräulein von Scuderi«*, in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 73 (1999), S. 289–318, hier S. 294ff.

Den Ermittlungen der *Chambre ardente*, die nicht zur Wahrheit führen, sondern im Gegenteil den unschuldigen Olivier der Morde bezichtigen, steht die Scuderi kontrastiv gegenüber. Indem sie – als Antwort auf den Herzstich – in das Herz des Verdächtigen blickt, kann sie sich von dessen Unschuld überzeugen und letztlich erfahren, dass nicht Olivier, sondern der Goldschmied Cardillac der gesuchte Juwelendieb ist. Dem Kontrast zwischen einer Verdachtslogik und der Enthüllung durch die Scuderi soll in den folgenden Überlegungen nachgegangen werden, um zu zeigen, dass das *Fräulein von Scuderi* sowohl anhand der Giftmorde als auch anhand der Herzstiche spezifisches Wissen von den jeweiligen Tötungsarten weiterdenkt. Zunächst soll die Giftmordepisode zu Beginn des Texts (I.) und anschließend die Serie von Raubmorden sowie der Tod Cardillacs und die daraufhin einsetzenden Ermittlungen der *Chambre ardente* (II.) sowie der Scuderi (III.) auf ihren Bezug zum medizinischen und juristischen Wissen der Zeit hin untersucht werden. Denn in der Eingangsszene wird bereits deutlich: Auch wenn *Das Fräulein von Scuderi* die Handlung in der historischen Distanz des Zeitalters Ludwigs XIV. situiert, verhandelt der Text doch zeitgenössisch brisante Fragen:<sup>4</sup> nach der Gefahr, aber auch der Bedeutung von Verdacht und Verdächtigungen, nach der Möglichkeit und den Grenzen von Gewissheit, nach einer psychologisch geschulten Wahrheitsfindung.

I.

Der Giftmord mit Arsen wird erst 1836 mit der Marshschen Probe nachweisbar, davor ist Gift vor allem eins: unsichtbar.<sup>5</sup> Als einen der zentra-

<sup>4</sup> Das betonen auch Maximilian Bergengruen/Antonia Eder: E.T.A. Hoffmann: »Das Fräulein von Scuderi«, in: *Literatur und Wissen. Ein interdisziplinäres Handbuch*, hg. von Roland Borgards, Harald Neumeyer, Nicolas Pethes und Yvonne Wübben, Stuttgart/Weimar 2013, S. 344–348, hier S. 344. Zur Gewichtung und Einordnung von Unzurechnungsfähigkeit in diesem Zusammenhang vgl. Maximilian Bergengruen: *Das monströse Erbe (der Literatur). Ehebrecher, Verbrecher und Liebende in E.T.A. Hoffmanns »Das Fräulein von Scuderi«*, in: *Monster. Zur ästhetischen Verfassung eines Grenzbewohners*, hg. von Roland Borgards, Christiane Holm und Günter Oesterle, Würzburg 2009, S. 219–237. Zur Wertung von Indizien im Strafprozess vgl. Antonia Eder: »Welch dunkles Verhängnis der Dinge« – Indizienlese zwischen preußischer Restauration und französischem Idealabsolutismus in E.T.A. Hoffmanns »Das Fräulein von Scuderi«, in: *Spiegelungen – Brechungen. Frankreichbilder in deutschsprachigen Kulturkontexten*, hg. von Véronique Liard und Marion George, Berlin 201, S. 263–285.

<sup>5</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Michael Niehaus in diesem Band.

len Aspekte des Giftmordkomplexes hat Michael Niehaus herausgearbeitet, dass der Giftmord selbst nicht als gewaltsame Tötung offenbar wird, sondern oftmals als Tod durch Krankheit erscheint und somit ohne »Szene der Gewalt«<sup>6</sup> ist; auch nach dem Tod sind in der Regel keine eindeutigen Zeichen am toten Körper zu finden, die auf einen Giftmord verweisen.<sup>7</sup> Dass die Unsichtbarkeit des Giftmords zu umso größerer Vorsicht aufruft und umgekehrt auch natürliche Todesfälle verdächtig erscheinen lassen kann, zeigt E.T.A. Hoffmanns *Fräulein von Scuderi*. Indem Hoffmanns Text den Zusammenhang von Giftmord und Verdacht inszeniert, macht er eine Dynamik zum Handlungsmotor seiner Erzählung, die im Wissen der Zeit bereits angelegt ist.

Als der Unbekannte, der später als Olivier erkannt wird, zu Beginn des Texts in das Haus der Scuderi eindringt und für diese ein »geheimnisvolle[s] Kästchen« (FS 785) hinterlässt, betont Baptiste, dass dieses Gift enthalten könnte:

Wer steht uns dafür, daß nicht irgendein verruchter Unhold unserem guten Fräulein nach dem Leben trachtet, daß sie, das Kästchen öffnend, nicht tot niedersinkt, wie der alte Marquis von Tournay, als er den Brief aufmachte, den er von unbekannter Hand erhalten? (FS 785)

Eingeleitet mit dem Satz »Baptistes Besorgnisse hatten ihren guten Grund.« (FS 785), wird dann auch jene Vorgeschichte nachgereicht, die Baptiste zu dem Verdacht führt, die Scuderi könne vergiftet werden:<sup>8</sup> die Geschichte der giftmordenden Marquise de Brinvillier, die auch François Gayot de Pitaval in einer seiner *Causes Célèbres* erzählt.

Die Giftmordepisode in Hoffmanns Text nimmt einige Erweiterungen gegenüber der Fallgeschichte der Marquise de Brinvillier bei Pitaval vor, die den Fokus auf den aus der Unsichtbarkeit des Giftmords resultierenden,

<sup>6</sup> Michael Niehaus: Schicksal sein. Giftmischerinnen in Falldarstellungen vom Pitaval bis zum Neuen Pitaval, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 31/1 (2006), S. 133–149, hier S. 134; Hervorh. im Original.

<sup>7</sup> Außerdem nennt Niehaus den Wiederholungscharakter des Giftmords, die Verbindung des Giftmörders mit einem Experimentator und den engen argumentativen Zusammenhang von Giftmord und Wahrsagerei. Vgl. ebd., S. 134–137.

<sup>8</sup> Grundlegend zur Erzählbarkeit von Vorgeschichte vgl. Johannes F. Lehmann/Maximilian Bergengruen/Roland Borgards: Einleitung, in: Die biologische Vorgeschichte des Menschen. Zu einem Schnittpunkt von Erzählordnung und Wissensformation, hg. von Johannes F. Lehmann, Roland Borgards und Maximilian Bergengruen, Freiburg i.Br. 2012, S. 9–21, hier S. 13.



sich selbst perpetuierenden Verdacht legen.<sup>9</sup> Wo Pitavals Fallgeschichte nicht nur die Geschichte einer kriminellen Tat, sondern vor allem den Gang des auf sie folgenden Prozesses präsentiert und in der Schilderung der Urteilstvollstreckung kulminiert,<sup>10</sup> erzählt Hoffmanns Text zunächst eine weiter zurückreichende Vorgeschichte der Taten der Brinvillier, die das Wissen vom Giftmord als immer schon tradiertes, mithin erbliches, vor allem aber als sich selbst immer weiter fortschreibendes Wissen implementiert. Am Beginn von Hoffmanns Giftmordepisode stehen »Glaser, ein teutscher Apotheker, der beste Chemiker seiner Zeit« (FS 785; Hervorh. im Original), der sich, »wie es bei Leuten von seiner Wissenschaft wohl zu geschehen pflegt, mit alchymistischen Versuchen« (FS 785) beschäftigt, und dessen negatives Gegenstück Exili, ein Italiener, dem »die Goldmacherkunst nur zum Vorwande [diente]. Nur das Mischen, Kochen, Sublimieren der Giftstoffe, in denen Glaser sein Heil zu finden hoffte, wollte er erlernen [...]« (FS 785) Es gelingt Exili, ein nicht nachzuweisendes Gift herzustellen, doch gerät er in den »Verdacht des Giftverkaufs« (FS 785) und wird in der Bastille inhaftiert. Dort gibt Exili sein Wissen über Gift und Giftmord an den ebenfalls inhaftierten Hauptmann Godin de Sainte Croix weiter, der wiederum nach seiner Entlassung seine Geliebte, die Marquise de Brinvillier, unterweist und zur Giftmörderin macht, so dass diese ihren Vater, ihre Brüder und ihre Schwester vergiftet, »den Vater aus Rache, die andern der reichen Erbschaft wegen.« (FS 786) Wenn Hoffmanns Text den Ursprung des Wissens vom Giftmord bis hin zum deutschen Alchimisten Glaser verfolgt, entwirft er so eine Genealogie des Giftmords, deren Ursprünge sich retrospektiv genauso im Dunkeln verlieren wie prospektiv deren weitere Ausläufer. Verbunden mit der Genealogie des Giftmords bei Hoffmann betrifft die zweite, wichtigere, Änderung der Giftmordepisode im *Fräulein von Scuderi* gegenüber Pitavals Fallgeschichte die Ereignisse, die auf die Entdeckung der Giftmorde der Brinvillier folgen. Anders als Pitavals Fallgeschichte endet Hoffmanns Vorgeschichte nicht mit der Verurteilung und Hinrichtung der

<sup>9</sup> Vgl. zum Verhältnis von Pitavals Fallgeschichte und Hoffmanns Giftmordepisode den Beitrag von Harald Neumeyer in diesem Band.

<sup>10</sup> Vgl. grundlegend zu juristischen Fallgeschichten im 18. Jahrhundert Eckhart Meyer-Krentler: »Geschichtserzählungen«. Zur Poetik des Sachverhalts im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts, in: *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium*, Hamburg, 10.-12. April 1985, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, S. 117–157, hier S. 135.

Marquise de Brinvillier, sondern fährt fort, so wie auch die Giftmorde mit dem Tod der Brinvillier kein Ende finden:

Die Pariser atmeten auf, als das Ungeheuer von der Welt war, das die heimliche mörderische Waffe ungestraft richten konnte gegen Freund und Feind. Doch bald tat es sich kund, daß des verruchten la Croix entsetzliche Kunst sich fort vererbt hatte. (FS 787f.)

Die sich immer weiter vererbende »Kunst« des Giftmords wird nun ausgeübt von einem Netzwerk aus Giftmördern rund um »ein altes Weib, la Voisin geheißten, die sich mit Wahrsagen und Geisterbeschwören abgab« (FS 788). Diese ist, wie Sainte Croix, eine Schülerin Exilis und bereitet und verkauft ebenfalls »das feine, spurlose Gift, und half auf diese Weise ruchlosen Söhnen zur frühen Erbschaft, entarteten Weibern zum andern jüngern Gemahl.« (FS 788f.) Obwohl es dem ermittelnden Beamten Desgrais wiederum gelingt, die Täter auszuforschen und obwohl die la Voisin wie die Brinvillier verurteilt und hingerichtet wird, verschwindet die Angst vor dem Giftmord nicht, vielmehr bildet das damit verbundene Misstrauen den Hintergrund für die weitere Handlung. Wo der Giftmord sich wie »ein unsichtbares tückisches Gespenst« in die vertrautesten Kreise schleicht und unvermutet »sicher und schnell« zuschlägt, so dass der, »den man heute in blühender Gesundheit gesehen, morgen krank und siech umher[wankte], und keine Kunst der Ärzte [...] ihn vor dem Tode retten« (FS 788) kann, kommt es nicht nur unter der Bevölkerung zu zunehmenden Verdächtigungen, auch die offiziellen Ermittlungsinstanzen agieren im Zeichen einer vom Giftmord informierten Verdachtslogik.

Sowohl in der Beschreibung des Giftmords als *per se* unsichtbar als auch in der Inszenierung der daraus resultierenden Verdachtslogik weist Hoffmanns Text Bezüge auf zum zeitgenössischen medizinischen Wissen über den Giftmord und zu den auf dessen Entdeckung gerichteten, juristisch kodifizierten Ermittlungspraktiken. Wenn etwa eine Kiste gefunden wird, in der »verschlossen [sich] das ganze höllische Arsenal des Giftmords [fand], das dem verruchten Sainte Croix zu Gebote gestanden« (FS 787), und wenn an anderer Stelle die Rede ist von »Exilis teuflische[m] Geheimnis« (FS 786), vor allem aber, wenn das Gift »die teuflischste Erfindung der Hölle« (FS 785) genannt wird, so korreliert dies mit Albrecht von Hallers Schilderung des im ausgehenden 17. Jahrhundert in Neapel entwickelten *acqua toffana*, einer speziellen Giftmischung, deren zentrale Zutat »Arsenik«<sup>11</sup> ist und die immer

<sup>11</sup> Albrecht von Haller: Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Aus einer nachgelassenen lateinischen Handschrift übersetzt, Bd. 2, 1. Teil, Bern 1784, S. 190.

wieder mit dem Gift der Brinvillier verbunden wurde.<sup>12</sup> Haller bezeichnet nämlich das *aqua toffana* als »satanische Erfindung«<sup>13</sup> – und zwar wegen seiner Unsichtbarkeit: Es ist durchsichtig wie Wasser, riecht nach nichts und schmeckt nach nichts. Die Symptome der Vergiftung sind von denen einer Krankheit nicht zu unterscheiden. An den Leichen der mit *aqua toffana* Vergifteten wiederum finden sich keine Spuren des Gifts.<sup>14</sup> Analog wird in Hoffmanns Text das Gift, das Exili und nach ihm Sainte Croix und die la Voisin bereiten, beschrieben als

jenes feine Gift [...], das ohne Geruch, ohne Geschmack, entweder auf der Stelle oder langsam tötend, durchaus keine Spur im menschlichen Körper zurückläßt, und alle Kunst, alle Wissenschaft der Ärzte täuscht, die, den Giftmord nicht ahnend, den Tod einer natürlichen Ursache zuschreiben müssen.« (FS 785)<sup>15</sup>

Verbunden mit dem unsicheren Wissen des Nachweises, den polyvalenten Zeichen am Körper der Vergifteten und oszillierend zwischen Pharmazie und Chemie auf der einen, Magie und Alchemie auf der anderen Seite, erscheint der Giftmord als unsichere Tötungsart *par excellence*.

Auf die Unsichtbarkeit des Giftmords antwortet nun eine Logik des Verdachts, die Hoffmanns Text an strafrechtliche Theorien seiner Zeit anbindet. Rätselhafte Todesfälle müssen, wenn ein entsprechender Verdacht vorliegt, auf die Möglichkeit eines Giftmords hin untersucht werden, das verzeichnet etwa die Preußische *Criminalordnung* von 1805, die in § 167 die eingehende Prüfung des Mageninhalts Verstorbener »nach chemischen Grundsätzen«<sup>16</sup> fordert, wenn »Verdacht vorhanden [ist], daß der Verstor-

<sup>12</sup> Vgl. Johann Daniel Metzger: *Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*, Königsberg /Leipzig 1793, S. 181f., Fußn. a.

<sup>13</sup> Albrecht von Haller: *Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft*, S. 191.

<sup>14</sup> Vgl. ebd.

<sup>15</sup> Ähnlich ist schon in der Schiller/Niethammer-Version von Pitavals Geschichte der Marquise de Brinvillier die Rede von Giften, die »keine Spur« zurücklassen und »sich dem Auge des geschicktesten Arztes verbergen«; sollten sich wider Erwarten doch Spuren, die auf den Giftmord verweisen, finden, »so sind sie so zweideutig, daß man sie auch der gewöhnlichsten Krankheit zuschreiben kann, und die Aerzte, in der gänzlichen Ungewißheit über die unbestimmten Anzeigen, die sie bei ihren anatomischen Untersuchungen finden, den Tod des Patienten nicht anders als aus einigen allgemeinen Ausflüchten, die sie immer bei der Hand haben, verborgnen Krankheitsstoffen, schlimmen Zufällen, ungesunder Luft und dergleichen zu erklären wissen.« François Gayot de Pitaval: *Geschichte des Processes der Marquise von Brinvillier*, in: Schillers Pitaval. Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit, hg. von Oliver Tekolf, Frankfurt a.M. 2005, S. 153–207, hier S. 156.

<sup>16</sup> Preussisches Criminalrecht in einer Zusammenstellung der Criminalordnung und des zwanzigsten Titels zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts. Erster Theil: Preussische

bene durch Gift ums Leben gekommen sey.«<sup>17</sup> Erst der Verdacht ist es, der aus einem rätselhaften Todesfall einen potentiellen Fall von Giftmord macht, denn das tötende Gift selbst wird am toten Körper nicht sichtbar. Genau diese Abhängigkeit der Entdeckung eines Giftmords von einem vorangegangenen Verdacht inszeniert auch Hoffmanns Text, zunächst wenn Exili »in den *Verdacht* des Giftverkaufs« (FS 785; Hervorh. S.L.) gerät und in der Bastille inhaftiert wird, und später, wenn es über die Brinvillier heißt:

Das plötzliche Hinsterben mehrerer Armen im Hotel Dieu erregte später den *Verdacht*, dass die Brote, welche die Brinvillier dort wöchentlich auszuteilen pflegte, um als Muster der Frömmigkeit und des Wohltuns zu gelten, vergiftet waren. (FS 786; Hervorh. S.L.)

Diese Verdachtslogik korreliert der Text dabei sehr präzise mit juristischem Vokabular, wenn er wiederholt auf der Gewissheit insistiert, in die der Anfangsverdacht überführt wird, so etwa wenn es über die Brinvillier heißt: »*Gewiß* ist es aber, daß sie Taubenpasteten vergiftete, und sie den Gästen, die sie geladen, vorsetzte.« (FS 786; Hervorh. S.L.) Die Kategorie der Gewissheit ist nämlich zuvorderst eine juristische Kategorie in der Annäherung an die Wahrheit in der Beweisführung. Da in der Beweistheorie der Zeit die absolute Wahrheit als unerreichbar gilt und man sich ihr in subjektiver Erkenntnis immer nur annähern kann, werden für diese Annäherung verschiedene Grade bestimmt, deren höchster die Gewissheit ist. So heißt es etwa bei dem Strafrechtstheoretiker Joseph Carl Anton Mittermeier:

Jener Zustand der Ueberzeugung nun, in welchem jemand aus einem Zusammenhang von Gründen, die die Gründe für die Annahme des Gegenteils ausschliessen, eine gewisse Thatsache für wahr hält, heisst *Gewissheit*. [...] Sie ist es, mit welcher wir uns begnügen, um darnach unsere Handlungen zu bestimmen, und die Vernunft billigt dies, da sie als der einzige Zustand erscheint, den der Mensch bei seinem Streben nach historischer Wahrheit zu erreichen erhoffen kann.<sup>18</sup>

---

Criminalordnung in einer Zusammenstellung mit den ergänzenden, abändernden und erläuternden Verordnungen. Unter Benutzung der Acten, hg. von Adolph Julius Mannkopf, Berlin 1839, § 167.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Carl Joseph Anton Mittermeier: Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse nach der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und deutsche Gesetzbücher in Vergleichung mit den Ansichten des englischen und französischen Strafverfahrens, Darmstadt 1834, S. 72.

Als von »dem Zustande der Gewissheit verschieden«<sup>19</sup> begreift Mittermeier den »der Wahrscheinlichkeit«,<sup>20</sup> der »nie genügen [kann], um darauf Strafurtheile zu bauen, weil hier immer ein Zweifelzustand vorliegt, bei dem das Gemüth nicht beruhigt ist, da die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausgeschlossen ist«. <sup>21</sup> Bezeichnenderweise ist dieser Zustand eng mit dem des Verdachts verbunden.<sup>22</sup>

Hoffmanns Text führt in der Folge vor, wie die mit dem Giftmord verbundene Logik, die einen Verdacht in scheinbare Gewissheit überführen will, ausfuhrt und alle Zeichen in ihrem Sinne deutet. Mit den Giftmorden der *la Voisin* werden Verdacht und Verdächtigungen nämlich epidemisch.

Das grausamste Mißtrauen trennte die heiligsten Bande. Der Gatte zitterte vor der Gattin – der Vater vor dem Sohn – die Schwester vor dem Bruder. Unberührt blieben Speisen, blieb der Wein bei dem Mahl, das der Freund den Freunden gab [...]. Man sah Familienväter ängstlich in entfernten Gegenden Lebensmittel einkaufen, und in dieser, jener schmutzigen Garküche selbst bereiten, in ihrem eigenen Hause teuflischen Verrat fürchtend. Und doch war manchmal die größte, bedachteste Vorsicht vergebens. (FS 788)

Das »unsichtbar[e], tückisch[e] Gespenst« (FS 788) des Giftmords führt zu einer völligen Zersetzung des sozialen Gewebes durch ein allgegenwärtiges Misstrauen; »wo sonst Lust und Scherz gewaltet, spähten verwilderte Blicke nach dem verkappten Mörder.« (FS 788) Hoffmanns Text inszeniert hier einen in der Unsichtbarkeit des Giftmords wurzelnden Verdacht ohne »Stoppregel«, der eine »interpretatorische Gefräßigkeit« entwickelt, wie sie Verschwörungstheorien inhärent ist.<sup>23</sup> Hoffmanns Text zeigt aber auch, dass diese Verdachtslogik nicht allein Sache des Volks ist, sondern dass sie auch die Ermittlungspraktiken *la Regnies* und seiner *Chambre ardente*, des vom König eigens ernannten »Gerichtshof[s], dem er ausschließlich die Untersuchung und Bestrafung dieser heimlichen Verbrechen übertrug« (FS 788), betrifft.<sup>24</sup>

<sup>19</sup> Ebd., S. 74.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Ebd., S. 75.

<sup>22</sup> Mittermeier spricht im Zusammenhang mit der Kategorie der Wahrscheinlichkeit von »erhebliche[m] Verdacht« und »dringende[m] Verdacht«. Ebd.

<sup>23</sup> Ich beziehe mich hier auf die Ausführungen von Ralf Simon: *Commercium und Verschwörungstheorie*. Schillers »*Geisterscher*« und Jean Pauls »Titan«, in: *Jahrbuch der Jean-Paul-Gesellschaft* 41 (2006), S. 221–245, hier S. 221f.

<sup>24</sup> Auch Mangold beschreibt die enge Beziehung zwischen den Giftmorden und den Ermittlungspraktiken der *Chambre ardente*, sieht darin jedoch die »Kapitulation der Justiz vor der

Gewiß ist es, daß blinder Eifer den Präsidenten la Regnie zu Gewaltstreichen und Grausamkeiten verleitete. Das Tribunal nahm ganz den Charakter der Inquisition an, der geringfügigste Verdacht reichte hin zu strenger Einkerkung, und oft war es dem Zufall überlassen, die Unschuld des auf den Tod Angeklagten darzutun. (FS 789)

Es ist instruktiv, dass der Text die Methoden der *Chambre ardente* derartig als Reaktion auf die Giftmordserie inszeniert und diese dadurch zugleich an die strafrechtstheoretische Diskussion um das Verhältnis von Verdacht und Beweis anbindet. Es ist vor diesem Hintergrund, dass der Kontrast zwischen den Ermittlungspraktiken der *Chambre ardente* und denen der Scuderi hervortritt.

II.

Das *Fräulein von Scuderi* inszeniert, indem es in Cardillacs Mordserie den Herzstich zur zentralen Tötungsart macht, die doppelte Bedeutung des Herzens als Organ und als Seelensitz und lässt die Ermittlungspraktiken von la Regnie und der Scuderi auf jeweils eine dieser Vorstellungen antworten. Durch den Fokus auf den Giftmord in der einleitenden Passage, der durch den gesamten Text hindurch immer wieder aktualisiert wird, eröffnet der Text den Rahmen, vor dem die *Chambre ardente* in Konfrontation mit Cardillacs Verbrechen agiert und von dem sich die Scuderi absetzt. Der Text selbst lässt zunächst offen, ob die Serie von Juwelendiebstählen und Raubmorden in einem Verhältnis der Kontinuität oder des Kontrasts zu den Giftmorden stehen:

Während nun auf dem Greveplatz das Blut Schuldiger und Verdächtiger in Strömen floß, und endlich der heimliche Giftmord seltner und seltner wurde, zeigte sich ein Unheil andrer Art, welches neue Bestürzung verbreitete. Eine Gaunerbande schien es darauf angelegt zu haben, alle Juwelen in ihren Besitz zu bringen. Der reiche Schmuck, kaum gekauft, verschwand auf unbegreifliche Weise, mochte er auch verwahrt sein, wie er wollte. Noch viel ärger war es aber, daß Jeder, der es wagte, zur Abendzeit Juwelen bei sich zu tragen, auf offener Straße oder in finstern Gängen der Häuser beraubt, ja wohl gar ermordet wurde. (FS 789f.)

---

janusköpfigen Gesellschaft«, in der äußerliches Ansehen und innere Moral nicht zwangsläufig zusammengehen. Vgl. Hartmut Mangold: *Gerechtigkeit durch Poesie*, S. 265.

Im gleichen Maße, in dem die Raubmorde die Giftmorde ablösen, bleiben die Giftmorde die Folie, vor der die Serie der Juwelendiebstähle und Raubmorde von den offiziellen Ermittlungsinstanzen interpretiert wird. Die am Giftmord geschulte Verdachtslogik nämlich ist es, in der la Regnie nach dem Mörder sucht – woran er scheitert. Wo la Regnie – analog zur Gruppe um die Voisin – nach einer Bande von Raubmördern sucht, ist Cardillac tatsächlich alleine der Mörder. Während die, die verdächtig scheinen, vergebens aufgegriffen werden, scheint Cardillac über jeden Verdacht erhaben: »[N]icht der leiseste Verdacht« (FS 792) kommt gegen ihn auf, als der Raubmörder bis zur Wand mit der unsichtbaren Türe, die Cardillacs Haus mit der Straße verbindet, verfolgt wird.

Cardillac tötet zwar nicht bei jedem seiner Überfälle, wenn er aber tötet, dann stets auf idente Weise, durch einen Stich ins Herz. Als Gemeinsamkeit haben Cardillacs Opfer damit »dieselbe tödliche Wunde. Einen Dolchstich ins Herz [...]« (FS 790) Der Fokus auf das Herz wird darüber hinaus auch auf sprachlicher Ebene produktiv, wenn zahlreiche Herzmetaphern den Text durchziehen. So bestürmt etwa Cardillac in den Worten der Maintenon »nach richtigem Brauch und bewährter Sitte echter Galanterie Euer [der Scuderi] Herz [...] mit reichen Geschenken.« (FS 804), so erzählt Madelon »aus dem innersten Herzen heraus« (FS 811), so »durchschneiden« Cardillacs Worte [...] mir [Olivier] das Herz« (FS 829), und so würde Madelons Verzweiflung, sollte sie die Wahrheit über ihren mörderischen Vater erfahren, Olivier das »Herz durchbohr[en]« (FS 830).<sup>25</sup> Diese Metaphorik denkt der Text in Konfrontation mit dem Herzstich weiter.

In der ersten Beschreibung der Herzstiche wird auf das »Urteil der Ärzte« (FS 790) verwiesen, die zur Wundbegutachtung herangezogen werden. Die Beurteilung des durch Wunden zugefügten Schadens ist eine der ältesten gerichtsmedizinischen Aufgaben.<sup>26</sup> Im Zentrum der Wundbegutachtung steht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Frage nach der Tödlichkeit von Wunden, denn die Schuld des Täters und damit das Strafmaß ist zu dieser Zeit abhängig von der Art und Schwere der zugefügten Verletzungen.<sup>27</sup> Da der »Ausspruch [des Arztes] über den Grad der Tödlichkeit einer Verlet-

<sup>25</sup> Auf die den Text durchziehende Herzmetaphorik, die auch in den Namen des Täters eingeht – der Name Cardillac weist im Französischen schließlich eine phonetische Nähe zur »tödlichen Wunde im Herzen, dem Herzleiden (den) als *cardiaque*«, auf – verweist auch Eder. Vgl. Antonia Eder: »Welch dunkles Verhängnis der Dinge«, S. 276, Fußn. 53.

<sup>26</sup> Vgl. Esther Fischer-Homberger: *Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung*. Bern u.a. 1983. S. 293–296.

<sup>27</sup> Vgl. ebd., S. 320f.

zung einen großen Einfluß auf die Strafe des Beklagten<sup>28</sup> hat, entwickelt sich eine hitzige Diskussion um Zahl und Systematik der Tödlichkeitsgrade. Es wird nicht bloß zwischen tödlichen und nicht-tödlichen Verletzungen unterschieden, denn, wie Johann Daniel Metzger in seinem *System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft* von 1793 betont:

[...] die tödlichen Verletzungen sind nicht alle gleich tödlich, sondern in verschiedenem Grade [...]. Dieser Grade sind zwar an sich selbst so unzählig viele, als die menschliche Natur sich vielfältig in den einzelnen Subjekten modificirt [...]. Da aber die gerichtliche Arzneiwissenschaft es mit der Jurisprudenz, d.i. mit einer auf positiven und bestimmten Sätzen beruhenden Wissenschaft zu thun hat, so ist sie gezwungen, die Tödlichkeit der Wunden auf gewisse bestimmte Grade festzusetzen [...].<sup>29</sup>

Metzger unterscheidet in der Folge drei Grade der Tödlichkeit, »nemlich die unbedingte Tödlichkeit, die Tödlichkeit an und für sich und die zufällige Tödlichkeit«.<sup>30</sup> Die jeweils konkrete Einteilung im Einzelfall erweist sich als höchst komplex, je nach den Spezifika der Verletzung, des betroffenen Körperteils und des Kontexts.

Schon in den Klassifikationen des 17. Jahrhunderts sind Wunden in Herz, Leber und Hirn diejenigen, die als die tödlichsten begriffen werden. Bemerkenswerterweise treffen sich hier Wundbegutachtung und Traditionen der Seelenlokalisierung im Körper: Alle drei Organe werden als Sitz der Seele gehandelt; länger als Hirn und Leber blieb aber das Herz Sitz wichtiger psychophysischer Potenzen und konsequenterweise gelten Wunden am Herz in jedem Falle als absolut tödlich.<sup>31</sup> Dass Cardillac Herzstiche »nach dem Urteil der Ärzte, so schnell und sicher tötend [sind], dass der Verwundete keines Lautes mächtig zu Boden sinken musste« (FS 790), weist diesen dann auch in Hoffmanns *Fräulein von Scuderi* den höchsten Grad der Tödlichkeit zu. Indem dieses Urteil ganz im Sinne der gerichtlichen Medizin des ausgehenden 18. Jahrhunderts gefällt wird und da die Feststellung der Grade der Tödlichkeit das Ziel verfolgt, in der Klassifizierung der Wunden auch den Grad der Schuld des Täters zu eruieren und damit das Strafmaß massiv mitzubestimmen, verweist der Text an dieser Stelle auf ein zur Entstehungs-

<sup>28</sup> Johann Daniel Metzger: *System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*, S. 63f. Vgl. ausführlich zur Diskussion um die Grade der Tödlichkeit Esther Fischer-Homberger: *Gerichtsmedizin*, S. 316–321.

<sup>29</sup> Johann Daniel Metzger: *System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*, S. 51f.

<sup>30</sup> Vgl. ebd., S. 62.

<sup>31</sup> Vgl. Esther Fischer-Homberger: *Medizin vor Gericht*, S. 300–303.



zeit des *Fräulein von Scuderi* anachronistisches strafprozessuales Verfahren.<sup>32</sup> Hoffmanns Text zeigt dann auch die Wundinterpretation, die allein auf die Schuld des Täters zielt, als semiotischen Prozess in seiner Störanfälligkeit, indem er sie in der Ermittlung der *Chambre ardente* mit der Verdachtslogik des Giftmords kombiniert.

Wird das Unvermögen der Methoden der *Chambre ardente* in Konfrontation mit dem Herzstich bei den Raubmorden angedeutet, so wird sie im Mordfall Cardillac im Vergleich mit den Methoden des Fräulein von Scuderi offenbar. Von seinem Verdacht geleitet, ist la Regnie blind für die Polyvalenz der von ihm gefundenen Indizien, die eben auch in eine andere Richtung als die von ihm formulierte – nämlich zu Cardillac als Juwelendieb – weisen.<sup>33</sup> Olivier gilt der *Chambre ardente* als Cardillacs Mörder, da er mit blutigen Händen neben dem Leichnam gefunden wird; in seinem Zimmer findet man »einen Dolch von frischem Blute gefärbt, der genau in die Wunde paßt.« (FS 814) Diese Wunde nun ist »denen ganz ähnlich, die alle auf der Straße, in den Häusern Ermordete und Beraubte trugen.« (FS 816) Darum muss sie, so la Regnie, von demselben Täter zugefügt worden sein. Dieser Täter ist in seinen Augen Olivier, womöglich gar – analog zur Bande der la Voisin – in verbrecherischer Verschwörung mit Madelon. Konsequenterweise rechtfertigt la Regnie seinen Verdacht, Olivier und Madelon könnten gemeinsam hinter dem Mord an Cardillac stecken, mit einem »giftigen Lächeln« und einem Verweis auf die Mordtaten der Brinvillier: »[o]! denkt doch nur an die Brinvillier« (FS 816) .

Was la Regnies Praxis der Zeicheninterpretation gefährlich macht, ist dabei nicht ihr grundlegendes Prinzip, sondern ihr Exzess. Der Text führt nämlich auch vor, dass eine einem Verdacht folgende Zeichendeutung durchaus Recht behalten kann. Der Graf von Miossens etwa kann – anders als übrigens die Scuderi – Cardillac als Täter ausforschen, weil »ein innerer Verdacht sich in mir gegen den alten Bösewicht [Cardillac] regte« (FS 843). Miossens greift daraufhin zu einer List, die auf die Tötungsart des Herzstichs reagiert, indem er einen Brustharnisch trägt, an dem Cardillacs Stoß

<sup>32</sup> Vgl. grundlegend zu den Rechtsreformen um 1800 Eberhardt Schmidt: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. völlig durchgearb. u. veränderte Aufl., Göttingen 1965, S. 212–281. Vgl. außerdem Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. 435–455.

<sup>33</sup> Zu den doppeldeutigen Indizien, aus denen la Regnie seine Schlüsse zieht, vgl. Antonia Eder: »Welch dunkles Verhängnis der Dinge«, S. 280f.

abprallt, woraufhin Miossens Cardillac dessen Dolch in die Brust stößt.<sup>34</sup> Wo der Verdacht wie bei la Regnie aber keine Stopppregel mehr kennt, wo jedes Zeichen in seinem Sinne gedeutet wird, kann der Verdacht nicht mehr der Wahrheitsfindung dienen.

### III.

Anders als la Regnie ist die Scuderi von Oliviers Unschuld überzeugt. Von der Szene nach ihrem Besuch im Gefängnis, in der sie erfährt, dass Olivier der unbekannte Eindringling ist, abgesehen, steht die Scuderi la Regnies Verdachtslogik konträr gegenüber. Vor la Regnies »entsetzliche[m] Verdacht« (FS 816) graut ihr, während Madelons Schilderung ihres häuslichen Glücks »jeden bösen Verdacht« (FS 817) überstrahlt. An anderer Stelle heißt es:

Doch je begeisterter Madelon von dem ruhigen häuslichen Glück sprach, in dem die drei Menschen in innigster Liebe verbunden lebten, desto mehr verschwand jeder *Schatten des Verdachts* wider den auf den Tod angeklagten Olivier. Genau alles prüfend, davon ausgehend, daß Olivier unerachtet alles dessen, was laut für seine Unschuld spräche, dennoch Cardillacs Mörder gewesen, fand die Scuderi im Reich der Möglichkeiten keinen Beweggrund zu der entsetzlichen Tat, die in jedem Fall Oliviers Glück zerstören musste. (FS 812; Hervorh. S.L.)

Die Deutungspraktiken der Scuderi, die – anders als la Regnie – nach einem Motiv sucht und keines entdecken kann, sind geprägt von einem Vertrauen in Olivier und Madelon, das ausgerechnet la Regnie als »ganz Eures vortrefflichen Herzens würdig« (FS 813) erachtet.<sup>35</sup> Dass la Regnie sich hier auf das Herz der Scuderi beruft, ist kein Zufall: Sind seine Ermittlungspraktiken als Reaktion auf die Giftmordserie markiert und sieht er in der tödlichen Wunde die Verbindung zur Schuld des vermeintlichen Täters, so inszeniert der Text anhand der Scuderi jenes Wissen vom Herz, das dieses als Seelensitz sieht. Wo la Regnie doppeldeutige Indizien als Belege für die Schuld von Olivier sieht, weisen die Ursachen, deretwegen die Scuderi an Oliviers

<sup>34</sup> Wie Sainte Croix an seinem Gift stirbt also Cardillac durch seine eigene Waffe und an der Herzwunde, die er stets seinen Opfern zufügte.

<sup>35</sup> Kittler hat herausgearbeitet, inwiefern die Scuderi in ihren Ermittlungspraktiken als Mutter inszeniert wird. Vgl. Friedrich A. Kittler: Eine Detektivgeschichte der ersten Detektivgeschichte, in: ders.: Dichter – Mutter – Kind, München 1991, S. 197–218, hier S. 201ff.

Schuld zweifelt, in eine andere Richtung. Als jene Gründe, die dem König als Beweis für die Unschuld Oliviers gelten und ihn diesen begnadigen lassen sollen, zählt sie nämlich auf: »Miossens' Aussage – die Untersuchung in Cardillacs Hause – innere Überzeugung – ach! Madelons tugendhaftes Herz, das gleiche Tugend in dem unglücklichen Brusson erkannte!« (FS 848; Hervorh. S.L.) Es ist die ältere Vorstellung vom Herz als Seelensitz, die der Text in der Ermittlung der Scuderi mit der Ermittlung la Regnies kontrastiert. Der Blick der Scuderi und der Blick la Regnies treffen sich dabei notwendigerweise im Herzstich. Wo er jedoch Wunde und Schuld gleichsetzt, geht sie der Verbindung von Tödlichkeit und Seelensitz nach. Darum ist es auch konsequenterweise der Blick in die Seele des Täter-Opfers Cardillac, dem der Text so viel Raum gibt.

Der Blick der Scuderi, der immer wieder Parallelen zur zeitgenössischen Physiognomie aufweist,<sup>36</sup> zielt nicht in die Wunde und damit in das physische Herz, sondern in das Herz als Seelensitz. Sie sieht in das Innere des vermeintlichen Täters Olivier und das der Liebenden im übertragenen Sinn, sie sieht auf »Oliviers Verhältnisse« und »seinen Charakter« (FS 813), sie ist aber auch diejenige, der Cardillacs Version von dessen ihn zu den Morden treibenden Vorgeschichte erzählt wird – und die damit Einblick in das Innere des Täter-Opfers Cardillac erhält.<sup>37</sup> Olivier erzählt der Scuderi, dass Cardillac seinen Hang zum Verbrechen begründet habe mit »den seltsamen Eindrücken, deren Frauen in guter Hoffnung fähig sind, von dem wunderbaren Einfluß solch lebhaften, willenlosen Eindrucks von außen her auf das Kind.« (FS 831f.)<sup>38</sup> Cardillac habe, so Olivier, berichtet, dass seine Mutter, als sie mit ihm im ersten Monat schwanger war, auf einem Fest einem Kavalier in spanischer Kleidung begegnet ist, der eine Juwelenkette trug, die die Begierde von Cardillacs Mutter entfachte. Der Kavalier lockte sie an einen einsamen Ort und dort

<sup>36</sup> Vgl. Antonia Eder: »Welch dunkles Verhängnis der Dinge«, S. 277. Dohm sieht die Scuderi – vor allem in ihrer Ahnung Cardillac gegenüber – weniger in der physiognomischen Tradition Lavaters als in der pathognomischen Lichtenbergs. Vgl. Burkhard Dohm: Das unwahrscheinliche Wahrscheinliche, S. 297ff.

<sup>37</sup> Zur Metaphorik des Blicks ins Innerste und ins Herz als Angstbild vor Gemütsspionage im Kontext der zeitgenössischen Physiognomie vgl. Alexander Košenina: Gläserne Brust, lesbares Herz. Ein psychopathographischer Topos im Zeichen physiognomischer Tyrannei bei C.H. Spiess und anderen, in: German Life and Letters 52/2 (1999), S. 151–165.

<sup>38</sup> Zum historischen Konzept der Imagination bzw. des Versehens der Schwangeren, das in die frühe Neuzeit zurückweist, und dessen Bezug zur Theorie des Magnetismus vgl. Burkhard Dohm: Das unwahrscheinliche Wahrscheinliche, S. 301–311.

schloß er sie brünstig in seine Arme, meine Mutter faßte nach der schönen Kette, aber in demselben Augenblick sank er nieder und riß meine Mutter mit sich zu Boden. Sei es, daß ihn der Schlag plötzlich getroffen, oder aus einer andern Ursache; genug, er war tot. (FS 832)

Dass der Kavalier (möglicherweise) vom Schlag getroffen wurde, ist kein Zufall: Der Schlagfluss gilt der Medizin der Zeit als Ursache plötzlicher Todesfälle durch allzu hitzige Leidenschaften.<sup>39</sup> Dieses Ereignis wirkt sich nun weniger auf die Mutter aus als vielmehr auf das ungeborene Kind – zumindest in Cardillacs Version der Geschichte: »[...] die Schrecken jenes fürchterlichen Augenblicks hatten *mich* getroffen. Mein böser Stern war aufgegangen und hatte den Funken hinabgeschossen, der in mir eine der seltsamsten und verderblichsten Leidenschaften entzündet.« (FS 832) Fortan werde er nicht nur von der Begierde nach Juwelen geleitet, letztlich treibe sein »dunkler Stern« ihn auch zu den Überfällen und Morden. Cardillacs Erzählung – bei der es sich um eine subjektive Selbstaussage handelt, die noch dazu über die Erzählung Oliviers mehrfach vermittelt ist, das macht der Text deutlich – erklärt scheinbar das Motiv hinter seinen Morden, unterläuft diese Erklärung jedoch zugleich. Tatsächlich verschmelzen hier drei *per se* konträre anamnetische Theorien, nämlich die Vorstellung einer astrologischen Determiniertheit (der dunkle Stern), eine psychisch gewendete Monstrattheorie (das Versehen der Schwangeren) sowie eine hereditäre Theorie der Vererbbarkeit geistiger Anlagen (die schon die Mutter leitende Begierde zu Juwelen) zu einem unauflöslichen Geflecht, das sich letztlich der Erzählbarkeit entzieht.<sup>40</sup>

Die Vorgeschichte Cardillacs nun wird in seinen Überfällen gleichsam als Zitat aufgerufen. Wie der Kavalier vom »Schlag plötzlich getroffen« (FS 832), werden nämlich auch diejenigen von Cardillacs Opfern, die seinen Überfall überleben.<sup>41</sup> Wo Cardillacs Mutter die Begierde nach der »blitzenden Juwelenkette« (FS 832) leitet, werden Cardillacs Opfer niedergestürzt von einem »Faustschlag auf den Kopf [...] wie ein Wetterstrahl [...] und aus der Betäubung erwacht, hätten sie sich beraubt, und am ganz andern Orte als da, wo sie

<sup>39</sup> »Von denjenigen Personen, welche etwa durch den plötzlichen Ausbruch einer heftigen Leidenschaft, sey es Freude oder Schreck, Aergernis, Unwille u.s.w. schleunig und unerwartet sterben, würden wir, in so fern derselbe Leichnam ein Gegenstand gerichtlicher Nachfrage würde, eben das selbe Urtheil fällen [und Schlagfluss zur Todesursache erklären] [...]. Schleunige Todesfälle führen uns jederzeit und vor allen anderen auf die Vermuthung eines Schlagflusses als Ursache.« Johann Daniel Metzger: System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, S. 176.

<sup>40</sup> Vgl. ausführlich Maximilian Bergengruen: Das monströse Erbe, S. 223–228.

<sup>41</sup> Das betont auch Maximilian Bergengruen (ebd., S. 229).

der Schlag getroffen, wiedergefunden.« (FS 790; Hervorh. S.L.) Diese Stelle ist auch deswegen instruktiv, weil sie die Verbindung von Blitzschlag und Schlagfluss, die in der Medizin der Zeit verhandelt wird, offenbar macht. Der Tod durch Blitzschlag wird um 1800 nämlich als Tod durch Erstickten begriffen und erfolgt als solcher in zwei Phasen, zunächst als Stick- und anschließend als Schlagfluss.<sup>42</sup> Hoffmanns Text ruft den Tod durch Schlagfluss also auf mehreren Ebenen auf und spielt ihn auf seine Konsequenzen hin durch, indem er den »Schlag« wörtlich nimmt. Doch nicht nur die Schläge auf den Kopf verweisen auf den Tod des Kavaliers,<sup>43</sup> auch diejenigen Überfälle, die tödlich enden, stellen, wenn auch subtiler, eine solche Verbindung her. Indem Cardillacs Dolchstiche stets in das Herz des Opfers zielen, weisen sie nämlich auf jenes Organ, von dem in der Tradition Galens der Schlagfluss ausgehen kann.<sup>44</sup>

Es ist bezeichnend, dass diese Geschichte durch die Ermittlung der Scuderi, nicht durch die la Regnies ans Licht kommt. Die Scuderi blickt ins Innerste des Herzens und sucht einen »Beweggrund zu der entsetzlichen Tat« (FS 812) – ganz so wie es schon Schiller in seinem *Verbrecher aus verlorener Ehre* fordert, der 1786 entstand und damit Teil hat an der Reformdebatte, die von einem Tat- zu einem Täterstrafrecht gelangen will. Eine Sektions-Metaphorik durchzieht das Vorwort zum *Verbrecher*, der sich der »Leichenöffnung [des] Lasters«<sup>45</sup> widmen möchte, um so »das menschliche Herz«<sup>46</sup> besser zu verstehen. Analog spricht Schiller in seiner Vorrede zur Pitaval-Ausgabe von 1792–1795 von »tiefere[n] Blicke[n] ins Menschen-Herz«,<sup>47</sup> die den Fokus

<sup>42</sup> Vgl. Johann Daniel Metzger: *System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*, S. 175.

<sup>43</sup> Cardillac selbst erklärt sie übrigens als Aufschub, indem er »weiß [...], daß am morgen den Tage Blut mein Gespenst verbannen wird, heute es bei einem tüchtigen Faustschlage bewenden lasse [...].« (FS 835). Bergengruen macht den Unterschied zwischen Ermordeten und Geschlagenen daran fest, ob Cardillac mit Liebhabern jenseits der bürgerlichen Ehe und Moral – wie dem spanischen Kavalier – oder aber mit einem Bräutigam – der den Überfall überlebt – konfrontiert ist. Vgl. Maximilian Bergengruen: *Das monströse Erbe*, S. 231.

<sup>44</sup> Vgl. Esther Fischer-Homberger: *Medizin vor Gericht*, S. 326. Auf die Verbindung von Herztod und Schlagfluss weist auch Simon für Jean Pauls *Siebenkäs* hin. Vgl. Ralf Simon: *Herzensangelegenheiten* (Jean Paul, »Siebenkäs«), in: *Romantische Wissenspoetik. Die Künste und die Wissenschaften um 1800*, hg. von Gabriele Brandstetter und Gerhard Neumann, Würzburg 2004, S. 273–285, hier S. 280f.

<sup>45</sup> Friedrich Schiller: *Verbrecher aus Infamie – eine wahre Geschichte* (1786), in: ders.: *Der Verbrecher aus Infamie* (1786), hg. von Heinz Müller-Dietz und Martin Huber, Berlin 2006, S. 1–24, hier S. 5.

<sup>46</sup> Ebd., S. 3.

<sup>47</sup> Ders.: *Vorrede zur Pitaval-Ausgabe von 179 – 1795*, in: *Schillers Pitaval*, S. 77. Schillers *Vorrede zur Pitaval-Ausgabe* gibt dabei weniger die Poetik Pitavals als die Schillers wieder.

legen sollen auf die Psyche des Täters, um nicht allein anhand von dessen Tat zu urteilen. Hoffmanns Text ruft diese Schiller'sche Metaphorik auf und verbindet sie mit der Vorstellung vom Herz als Sitz der Seele. Indem er derartig den von der Scuderi praktizierten Blick ins Innere la Regnies Blick gegenüberstellt, rekurriert er auf die Diskussion um die Reform vom Tat zum Täterstrafrecht – und das zu einem Zeitpunkt, als sie bereits historisch geworden ist. Allerdings entsteht der Text zur Zeit der Demagogenprozesse, in denen eine ähnliche Verdachtslogik wirksam ist, wie sie la Regnie und die *Chambre ardente* praktizieren.<sup>48</sup> Es ist vielleicht kein Zufall, dass Hoffmanns *Fräulein von Scuderi* gerade vor diesem Kontext eine epidemisch werdende Verdachtslogik durchexerziert. Indem Hoffmanns Text die Frage nach der Beweiskraft eines Verdachts mit der Verdachtslogik des Giftmords koppelt, kann er die Dynamik einer immer weiter ausufernden Praxis der Zeichen- deutung aufzeigen, die sich zwar der Schaffung von Gewissheit verschreibt, jedoch letztlich nicht zur Wahrheitsfindung beiträgt. Dass es die psychologisch informierte, im Schiller'schen Sinne ins Herz blickende Deutungspraxis der Scuderi ist, die der Text als uneingeschränkt positiv und letztlich auch als zielführend markiert, ist in diesem Zusammenhang eine deutliche Stellungnahme auch zur zeitgenössischen Situation.

---

Vgl. Harald Neumeyer: »Schwarze Seelen«. Rechts-Fall-Geschichten bei Pitaval, Schiller, Niethammer und Feuerbach, in *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 31/1 (2006), S. 101–132, hier S. 107ff.

<sup>48</sup> Der Bezug der *Chambre ardente* zur preußischen Immediat-Untersuchungs-Kommission, der Hoffmann ab 1819 angehörte und deren Vorgehen in den Demagogenprozessen er als willkürlich kritisierte, ist in der Forschung vielfach betont worden. Vgl. ausführlich Antonia Eder: »Welch dunkles Verhängnis der Dinge«, S. 271ff.

III.





SUSANNE DÜWELL

»Dunkle Gefühle entscheiden oft mehr, als deutlich gedachte Gründe«<sup>1</sup>

Kriminalfälle in Kleins *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit* und die Schwierigkeiten einer Ermittlung der »inneren Handlung«

Gegenstand der folgenden Überlegungen sind Kriminalfälle, die Ende des 18. Jahrhunderts in Ernst Ferdinand Kleins *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten* veröffentlicht werden. Die juristische Zeitschrift wird von 1788 bis 1809 in 26 Bänden publiziert; bis 1801 erscheinen die *Annalen* ein- oder zweimal im Jahr, danach wird das Erscheinen unregelmäßiger. Die Zeitschrift entsteht im Kontext von Kleins Arbeit als »Königlich Preussischer Kammergerichtsrat« in der *Kommission zur Schaffung eines Allgemeinen Landrechts in den Preussischen Staaten* (ALR) und veröffentlicht kontinuierlich die Entscheidungen der Gesetzeskommission und dahingehende Nachrichten und Abhandlungen; insofern richtet sich das Periodikum primär an eine juristisch gebildete Leserschaft. Kleins juristische Arbeit ist vor allem auf das Strafrecht fokussiert. Ab dem zweiten Band enthält die Zeitschrift die Rubrik *Merkwürdige Rechtsfälle*; diese Rubrik schwankt im Umfang stark, umfasst aber in einigen Ausgaben mehr als die Hälfte oder sogar mehr als drei Viertel der im Schnitt etwa 350 Seiten starken Bände; insgesamt werden in den Bänden der *Annalen* 180 *merkwürdige Rechtsfälle* publiziert. So entsteht über einen Zeitraum von etwa 20 Jahren ein umfangreiches Archiv von Rechtsfällen, ein Großteil davon Kriminalfälle, die als psychologisch merkwürdig eingestuft werden. In der Vorrede zum ersten Band der *Annalen* weist Klein explizit auf die Popularität merkwürdiger Rechtsfälle hin, die von der Art sind,

daß sie auch denjenigen Leser, die keine Rechtsgelehrten sind, eine angenehme und nützliche Lektüre verschaffen werden. Einige zeichnen sich durch die Merkwürdig-

---

<sup>1</sup> Ernst Ferdinand Klein: Der Unterschied zwischen einem eine geraume Zeit vorher gebabten, aber wieder aufgegebenen flüchtigen Einfall, und einer vorher überlegten That, wird durch den von dem Tagelöhner Spreenberg an dem Schäferschen Kinde verübten Todtschlag erläutert, in: *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten* 18 (1799), S. 99–143, hier S. 140.

keit der Personen und der Streitfragen, andere durch den Anlaß zu psychologischen Betrachtungen aus.<sup>2</sup>

Bereits durch den Titel der Rubrik *Merkwürdige Rechtsfälle* rekuriert Klein auf die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts populären Fallsammlungen merkwürdiger Rechtsfälle und Kriminalgeschichten, die sowohl in Form von Unterhaltungsliteratur als auch in juristischen Sammlungen erscheinen.<sup>3</sup> Zwar verweist Klein auch auf den Unterhaltungswert der von ihm präsentierten Rechtsfälle; von den Pitavalgeschichten, den Geschichten Karl Müchlers oder den Skizzen August Gottlieb Meißners unterscheiden sich Kleins *merkwürdige Rechtsfälle* jedoch dadurch, dass sie auf Vollständigkeit aller Details, die Treue zu der Darstellung in den Gerichtsakten und eine kasuistische Form bedacht sind. Die *merkwürdigen Rechtsfälle* folgen keiner einheitlichen Gestaltung: Zu einem großen Teil handelt es sich um aktuelle aus den Akten gezogene Kriminalfälle, die sowohl den Hergang als auch die Ermittlung und Beurteilung des Falls berücksichtigen und kommentieren. Zum Teil werden auch Gerichtsgutachten abgedruckt, denen Klein einen eigenen Kommentar hinzufügt; auch im Umfang variieren diese Beiträge stark, insgesamt legt Klein jedoch großen Wert auf die detaillierte und umfassende Darstellung der Rechtsfälle und zitiert vielfach ausführlich aus den Akten, etwa aus Verhörprotokollen oder Obduktionsberichten. Im Unterschied zu populärwissenschaftlichen Zeitschriften, die häufig Kriminalfälle veröffentlichen, die Jahre zurückliegen, publiziert Klein aktuelle Rechtsfälle, auf die er aufgrund seiner Stellung als Jurist Zugriff hatte.

So integriert Klein in eine Zeitschrift, die sich vorwiegend an ein juristisch gebildetes Publikum wendet, eine populäre, Belehrung und Unterhaltung verbindende Textform, die auch ein Laienpublikum adressiert. Er versteht die Rechtsfälle jedoch auch als Beitrag zur juristischen Didaktik, indem er den Leser in den Prozess der Entscheidungsfindung einbezieht:

Noch muß ich dem Publico wegen der Art, wie ich bey Mittheilungen der Rechtsfälle verfare, Rechenschaft ablegen. Ich nehme dabey nicht bloß auf die Rechtsgelehrten, sondern auch auf andere Leser Rücksicht. Wenn ich daher Auszüge aus den Acten liefere, so habe ich dabey nicht die Absicht, Muster von Relationen zu

<sup>2</sup> Ernst Ferdinand Klein: Vorrede, in: Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten 1 (1788), S. III–VI, hier S. IV.

<sup>3</sup> Zu juristischen Sammlungen von Rechtsfällen im ausgehenden 18. Jahrhundert vgl. auch: Eckhardt Meyer-Krentler: »Geschichtserzählungen«. Zur »Poetik des Sachverhalts« im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts, in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, S. 117–157.

verfertigen. So habe ich zum Beyspiel öfters das ganze Factum nebst seinen Beweisen vorgetragen, ehe ich zur Beurtheilung der Sache fortgeschritten bin, damit der Leser, sich das Vergnügen machen könne, selbst ein Urtheil zu fällen, ehe ihm der richterliche Ausspruch bekannt wird.<sup>4</sup>

Klein folgt somit nicht den formalen Vorgaben juristischer Textgestaltung, sondern orientiert sich an einer kasuistischen Form, die Rücksicht auf Unterhaltsamkeit und Didaktik nimmt. Aber auch von populären Kriminalgeschichten ist die Darstellung deutlich abgesetzt. Werden die Kriminalgeschichten etwa bei Meißner als geschlossene Erzählung präsentiert, die die Lücken der Ereignisse schließt, um der Kohärenz der Erzählung willen, so präsentiert Klein seine merkwürdigen Rechtsfälle als juristischen Kasus und markiert die offenen Fragen des Falls sowie die Abwägung unterschiedlicher Vermutungen und Perspektiven; vor allem die Ermittlung der Vorgänge im Inneren des Täters stellen die ermittelnden Instanzen vor unlösbare Fragen. Die *merkwürdigen Rechtsfälle* in den *Annalen* beziehen sich vielfach auf Tötungsdelikte innerhalb von Familien: Männer, die ihre Ehefrauen; Väter, die ihre Söhne erschlagen; häufig wird als Ursache Zorn oder Wut angegeben. Ferner werden Kriminalfälle aufgegriffen, bei denen Kinder Opfer des Totschlags sind, zum Teil handelt es sich um Kindsmordfälle, in vielen Fällen aber um den Mord an fremden Kindern. Eine Serie innerhalb dieser vor allem an Kindern verübten Tötungsdelikte bilden die Fälle, als deren Tatmotiv Lebensüberdruß angenommen wird. Engagiert argumentiert Klein hierbei für den Ausschluss der Todesstrafe. Das *Allgemeine Landrecht* enthält entsprechend einen Paragraphen, der den Totschlag mit der Absicht, hingerrichtet zu werden, von der Todesstrafe ausnimmt.<sup>5</sup> Scheint mit dem Motiv Lebensüberdruß oder Schwärmerei ein nachvollziehbarer Grund für eine sonst unerklärliche Tat gefunden zu sein, so bleibt eine große Zahl an unerklärlichen Tötungsdelikten, bei denen auch dieses Motiv unwahrscheinlich ist.

Rechtlich laufen die merkwürdigen Kriminalfälle somit in der Regel auf die Entscheidung zwischen Totschlag und Mord hinaus. Die Tötungsdelikte selbst zeichnen sich dabei nicht durch Besonderheiten oder Raffinesse aus: Die Opfer werden mit allem, was im Alltag zur Hand ist, ums Leben gebracht: mit dem Beil, dem Schuhmachermesser, dem Tischmesser, durch

<sup>4</sup> Ernst Ferdinand Klein: Vorrede, in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten* 3 (1789), S. III–VIII, hier S. VI f.

<sup>5</sup> ALG, § 831: »Ist es aber ausgemittelt, daß jemand, bey sonst ungestörtem Gebrauch seines Verstandes, aus Schwärmerey, oder sonst, in der Absicht hingerrichtet zu werden, einen Todschlag begangen hat: so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen«.

einen »Sichelwurf« oder mit einer »Lehmhacke«. Die Beurteilung der alltäglichen Tatwerkzeuge ist insofern von Interesse, als im *Allgemeinen Landrecht* differenziert wird nach Tatwaffen, die für diesen Zweck geeignet erscheinen, und Tötungswerkzeugen, die eigentlich für einen anderen Zweck zur Hand sind, wie z.B. die oben genannten Arbeitswerkzeuge.

Die Besonderheit dieser Kriminalfälle besteht darin, dass mit dem Totschlag selbst kein Zweck verfolgt wird und die Ursachen der Tat oftmals in keiner Beziehung zum Opfer stehen, entsprechend sind die Ermittler mit einer Handlung konfrontiert, die sich aus dem Vorhergehenden nicht erklären zu lassen scheint, womit auch ihr Charakter als Handlung im rechtlichen Sinne zur Disposition steht.

Den Nutzen der Lektüre von Rechtsfällen erläutert Klein im sechsten Band der *Annalen* in einem Beitrag mit dem Titel *Ueber das Studium merkwürdiger Rechtsfälle*: Einschränkung kritisiert Klein die Autorität von Präjudizien und Gewohnheitsrecht, insofern dabei der Rekurs auf Sammlungen von Rechtsfällen den Bezug auf juristische Grundsätze ersetze. Paradoxerweise führt nach Klein gerade die Beschränkung des Rechtsgelehrten auf partikuläre Fälle zu einem Verlust an Differenzierungsvermögen, so dass »die besondern Eigenheiten des Falls« nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die Aufmerksamkeit auf das »Aufsuchen ähnlicher Rechtsfälle« gerichtet ist: »Nichts ist natürlicher, als daß ein Richter dessen Wissenschaft sich auf Kenntnis solcher Fälle einschränkt, mit Freuden den ersten Fall ergreift, der mit demjenigen, welchen er eben entscheiden soll, einige Aehnlichkeit hat.«<sup>6</sup> Nicht die Subsumption des Einzelfalls unter allgemeine Gesetze, sondern das Fortschreiten von Fall zu Fall wird problematisiert, weil die Fokussierung auf das Aufsuchen von Ähnlichkeiten die Besonderheit des partikulären Falls zu überlagern droht.<sup>7</sup>

Klein empfiehlt das *Studium merkwürdiger Rechtsfälle* jedoch als didaktische Methode zur Schulung juristischer Urteilsfähigkeit. Die Darstellung von Rechtsfällen sollte diesem Zweck entsprechend folgende Kriterien erfüllen:

<sup>6</sup> Ernst Ferdinand Klein: Über das Studium merkwürdiger Rechtsfälle, in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten* 6 (1790), S. 112–120, hier S. 116.

<sup>7</sup> Kleins Vorbehalte richten sich vor allem gegen die Arbeit mit Rechtsfällen im Gewohnheitsrecht und implizieren keine generelle Kritik an der Sammlung von Rechtsfällen. In einem Beitrag des von Klein mit herausgegebenen *Archiv des Criminalrechts* wird etwa auf die Bedeutung von Rechtsfällen für die Korrektur und Erweiterung der Gesetzgebung hingewiesen: Bemerkungen über Rechtsfälle und die zweckmäßige Bearbeitung derselben von A., nebst einigen Bemerkungen von Klein, in: *Archiv des Criminalrechts* 2/2 (1799), S. 83–118.

*Erstens* soll die Auflösung bis zum Schluss aufgespart werden und beim Vortrag der Geschichte ist darauf zu achten, die Schwierigkeiten der Entscheidung aufzuzeigen, *zweitens* ist es zentral, »den Leser auf die großen Verschiedenheiten der ähnlich scheinenden Fälle aufmerksam zu machen.«<sup>8</sup> Zu diesem Zweck sollten Fälle ausgewählt werden, die viele Ähnlichkeiten aufweisen, aber verschieden zu beurteilen sind. Mit seinem Interesse an einer Verbindung von Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit begründet Klein die Konzentration auf psychologisch merkwürdige Kriminalfälle, die darüber hinaus als Material für die Psychologie genutzt werden könnten.<sup>9</sup> Und in der Tat wird Kleins Zeitschrift zu einer Quelle für die psychologische und gerichtsmedizinische Publizistik. So greifen etwa Mauchert im *Allgemeinen Repertorium für empirische Psychologie*, Pyl im *Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft* oder Reil und Hoffbauer in den *Beyträgen zur Beförderung einer Kurmethode auf psychischem Wege* auf Kriminalfälle zurück, die in den *Annalen* publiziert werden.

Das im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts verbreitete Interesse an psychologisch merkwürdigen Rechtsfällen steht bekanntlich im Zusammenhang mit der Verbreitung der Erfahrungsseelenkunde. Als Basis einer künftigen Psychologie gilt hier die Sammlung von Erfahrungswissen auf der Grundlage von Fremd- und Selbstbeobachtung. Das psychologische und literarische Interesse für Kriminalfälle verbindet sich mit der Erwartung, die Menschenkenntnis zu erweitern durch eine Fokussierung auf die Person des Täters, seine Lebensumstände, seine Gemütsverfassung und die Vorgeschichte der Tat, oder wie Schiller es formuliert: Man muss den Held »seine Handlung nicht bloß vollbringen, sondern auch wollen sehen«.<sup>10</sup> Kriminalgeschichten konzentrieren sich dementsprechend auf die Lebensgeschichte und Perspektive der Täter, die durch Formen der Innensicht und des Monologs zur Darstellung gebracht werden. Auch die zeitgenössische Romanpoetik von Blankenburg oder Engel fordert bekanntlich nicht mehr die Beschreibung

<sup>8</sup> Ernst Ferdinand Klein: Über das Studium, S. 118.

<sup>9</sup> »Weil ich mit Lesern von gesetzter Denkungsart und philosophischem Geiste zu thun hatte, so habe ich das Unterhaltende vorzüglich in dem, was psychologisch merkwürdig ist, gesucht. Ich hatte dabey noch den Nebenzweck, das Band der Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit fester zu knüpfen, und dem Psychologen Materialien zu liefern, welche sonst unbenutzt geblieben wären. Daraus läßt es sich auch erklären, warum die Criminalfälle bisher den größten Raum eingenommen haben«, ebd., S. 119.

<sup>10</sup> Friedrich Schiller: Der Verbrecher aus verlorener Ehre. Eine wahre Geschichte, in: Sämtliche Werke, 5 Bde., hg. von Gerhard Fricke und Herbert G. Göpfert, Darmstadt 1993, Bd. 5, S. 13–35, hier S. 14f.

der äußeren, sondern die Darstellung der »inneren Geschichte« eines Charakters.

Ein vergleichbarer Ansatz findet sich auch in der juristischen Reflexion, wenn Klein postuliert, das Gericht habe die »innere Handlung« zu ermitteln, d.h., der Jurist hat zu klären – so Klein in seiner Abhandlung *Ueber Gemüthschwäche und Gemütskrankheit in rechtlicher Rücksicht* – »ob das, was das Ansehn einer Handlung hat, auch eine wahre menschliche Handlung sei.«<sup>11</sup> »Eine wahre Handlung läßt sich nur alsdann annehmen, wenn die *Vorstellungen*, in welchen der Grund der hervorgebrachten Wirkung liegt, zugleich Vorstellungen eines deutlich oder undeutlich gedachten Zwecks sind.«<sup>12</sup>

So fordert Klein in Übereinstimmung mit Schaumanns *Ideen zu einer Kriminalpsychologie*,<sup>13</sup> dass der Richter sich in die Lage des Täters versetzen müsse, »weil das äußere der Handlung ohne das Innere keine Bedeutung hat.«<sup>14</sup> Die Prinzipien der Erfahrungsseelenkunde und der zeitgenössischen Pädagogik, nämlich genaue Beobachtung, Eindringen in das Innere des Gegenübers im Gespräch sowie die Selbstbeobachtung als Basis, um »seine Beobachtungen über Andere mit den Beobachtungen über sich selbst«<sup>15</sup> vergleichen zu können, werden so auf das Verhältnis von Richter und Angeklagten übertragen.

Die Schwierigkeit der juristischen Ermittlung der Zurechnung besteht nun bei den *merkwürdigen Rechtsfällen* nicht nur darin, dass sich die Ermittlung von der äußeren auf die »innere Handlung« bzw. auf die Vorstellung, die einer Handlung zugrunde liegt, verschiebt, sondern vor allem in der Konfrontation mit Inquisiten, die selbst keine Auskunft über ihre Gemütszustände und Beweggründe geben zu können scheinen. Geht es etwa in den Fallgeschich-

<sup>11</sup> Ernst Ferdinand Klein: *Ueber Gemüthschwäche und Gemütskrankheit in rechtlicher Rücksicht*, in: *Sammlung der deutschen Abhandlungen, welche in der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vorgelesen worden* (1803), S. 131–157, hier S. 132.

<sup>12</sup> Ders.: *Ueber die rechtliche Zurechnung der That zur Schuld*, in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten* 26 (1809), S. 3–37, hier S. 8.

<sup>13</sup> Schaumann hebt in seinen Überlegungen primär auf psychologische Kenntnisse, Beobachtungskunst und Einfühlungsvermögen des Richters ab. Ähnlich wie im zeitgenössischen pädagogischen Diskurs konzentriert sich die Arbeit des Richters darauf, das Vertrauen des Angeklagten zu gewinnen, um ihn zu einer aufrichtigen Aussage zu bewegen.

<sup>14</sup> Ernst Ferdinand Klein: *Ueber die rechtliche Zurechnung*, S. 27f. Zu den Schwierigkeiten der Gerichtsärzneykunde um 1800 vgl. auch: Harald Neumeyer: *Unkalkulierbar unbewußt. Zur Seele des Verbrechers um 1800*, in: *Romantische Wissenspoetik. Die Künste und die Wissenschaften um 1800*, hg. von Gabriele Brandstetter und Gerhard Neumann, Würzburg 2004, S. 151–177.

<sup>15</sup> Johann Christian Gottlieb Schaumann: *Ideen zu einer Kriminalpsychologie*, Halle 1792, S. 111.

ten des *Magazins zur Erfahrungsseelenkunde* vielfach um Fälle von Gelehrten, die der Nervenschwäche, Theatersucht, Hypochondrie oder Schwermut verfallen, oder um autodiegetische Berichte, in denen die Autoren zumindest retrospektiv Auskunft geben können über ihre Erfahrungen, so handelt es sich bei den Tätern der *Rechtsfälle* fast ausschließlich um Personen mit äußerst geringer Bildung. Die Frage, inwiefern diesen Tätern überhaupt ein freier Wille oder die Fähigkeit zu handeln zugesprochen werden kann, wird zwar nicht explizit gestellt, aber sie durchzieht implizit die Falldarstellungen. Diese Diskrepanz zwischen einem auf bürgerliche Subjektivität bezogenen Erklärungsmodell der Erfahrungsseelenkunde und dem Täterprofil kommt in verschiedenen von Klein präsentierten Fällen zum Tragen, so dass es nicht gelingt, eine »innere Handlung« als eine zusammenhängende Reihe von Momenten zu rekonstruieren, bei der das Spätere aus dem Vorhergehenden folgt. Als Grund für diese Diskontinuität kann jedoch weder eine Gemütskrankheit noch ein Anfall von Wahnsinn ausgemacht werden, sondern lediglich eine Schwäche des Verstandes. Zwar liefern die Falldarstellungen in Kleins *Annalen* in der Regel eine Fülle an aus den »Akten gezogenen« Details, die an Genauigkeit den Großteil der Beobachtungen in erfahrungsseelenkundlichen Periodika übertreffen; die Konstruktion (kriminal)psychologischer Fälle scheitert jedoch an der Prämisse der Erfahrungsseelenkunde, das Individuum könne über sein Inneres Auskunft geben, die auf viele Täter aus »unterbürgerlichen« Schichten kaum anwendbar erscheint. Dementsprechend erweisen sich auch die Methoden der Befragung, Einfühlung und genauen Beobachtung als nicht zielführend, die mit der Möglichkeit von Unaufrichtigkeit und Verstellung rechnen, nicht aber damit, dass die Täter nicht in der Lage sind, wahrheitsgemäße Aussagen über ihre Motive zu machen.

Ein exemplarisches Beispiel für diese Problemlage liefert ein 1799 im 18. Band der *Annalen* erschienener Kriminalfall mit dem Titel *Der Unterschied zwischen einem eine geraume Zeit vorher gehabten, aber wieder aufgegebenen flüchtigen Einfall, und einer vorher überlegten That, wird durch den von dem Tagelöhner Spreenberg an dem Schäferschen Kinde verübten Todtschlag erläutert*.<sup>16</sup> Hier verbindet Klein die Darstellung des Falls auf der Grundlage der Gerichtsakten mit der Erläuterung der juristischen Distinktion von Mord und Totschlag. Kleins Formulierung »einer vorher überlegten That« zitiert das *Allgemeine Landrecht*, das Mord als einen Totschlag »mit vorher überlegtem Vorsatz zu

<sup>16</sup> Ernst Ferdinand Klein: Der Unterschied. Zitate aus diesem Beitrag werden im Folgenden durch Seitenangaben in nachgestellten Klammern nachgewiesen.

töden«<sup>17</sup> definiert, im Unterschied zum Totschlag, als *Absicht* zu beschädigen oder zu töten. Klein erläutert dazu: Das Wort ›Absicht‹ sei »dem Sprachgebrauch nach weit schwächer, und drückt nicht die Ueberlegung aus, die dem Vorsatz wesentlich ist, und die die Absicht erst zum Vorsatz macht.« (S. 129f.) Allerdings besteht die Schwierigkeit in einer Bestimmung dessen, was »vorherüberlegt« konkret bedeutet. Entgegen der Aussage des Inquisiten, er habe den Gedanken zum Totschlag schon während des ganzen Tages verfolgt, argumentiert Klein, dass es sich lediglich um einen flüchtigen Einfall gehandelt habe, der durch die zufällig eintretende Gelegenheit zum Totschlag wieder geweckt wird.

Kleinschrod fordert im *Archiv des Criminalrechts*, dass bei schweren Verbrechen im summarischen Verhör der »ganze Lebenswandel« des Inquisiten zu untersuchen sei, um danach seine Glaubwürdigkeit zu bemessen, auch in Fällen, in denen der »Beschuldigte alles gesteht, so kann man die Moralität seiner Handlung besser prüfen, wenn man den Umfang seiner Kenntnisse und sein bisheriges Betragen kennt.«<sup>18</sup> Aus dem Verhör des Spreenberg geht hervor, dass seine Ausbildung lediglich in einem halben Jahr Schulbesuch bestand, sein Geld verdient er mit Wolle spinnen und Handlangerarbeiten. Er hält sich bei seiner Mutter auf, in deren Wohnung auch eine Frau mit einem unehelichen Kind und ein Maurerbursche eine Schlafstelle haben. Alle befragten Zeugen attestieren dem Täter, gutmütig und ordentlich zu sein.

Die Rekonstruktion des Tages, an dessen Abend der Tagelöhner Spreenberg ein Kind erschlägt, erfolgt auf der Grundlage der Verhöre des Täters und diverser Zeugenaussagen. Detailliert werden alle Erledigungen, diverse Botengänge, Begehungen und Gespräche des Tages aufgeführt; wann, wo, wieviel Branntwein getrunken etc. Die Täterschaft selbst ist nicht zweifelhaft: Der Täter gesteht und bereut die Tat, der Obduktionsbefund ist eindeutig sowie die Aussagen der unmittelbar nach der Tat hinzu kommenden Zeugen. Zu ermitteln ist dagegen das Tatmotiv. Da der Angeklagte nach eigenen Angaben und gemäß aller Zeugenaussagen keinen Grund hatte, das Kind zu töten, bleibt die Frage zu klären, wie die Absicht zum Totschlag entstanden ist. Die Besonderheit des Falls besteht darin, dass es nicht darum geht, den Täter zu einem Geständnis verheimlichter Motive zu bewegen,

<sup>17</sup> ALG, § 826.

<sup>18</sup> Gallus Aloys Kleinschrod: Ueber die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen, in: *Archiv des Criminalrechts* 1 (1798), S. 1–31, hier S. 8f.



sondern dass Klein den Täter gegenüber seiner eigenen Aussage in Schutz nimmt. Als Tatmotiv bringt der Angeklagte vor, dass er sich am Tag der Tat über seinen Wirt geärgert habe, der ihm Vorhaltungen wegen nicht gezahlter Miete und Untervermietung gemacht habe, am Rande erwähnt er auch, er habe vor der Tat Branntwein getrunken.

Die Aussage Spreenbergs über die Tat im artikulierten Verhör lässt sich nun durchaus als Geständnis einer vorsätzlichen Tat lesen:

Das Kind der Schäfern, welches in der Wiege gelegen, habe gewacht. Er habe sich über den Wirth geärgert, und wenn er die Wahrheit sagen solle, schon gleich nachher den Gedanken bekommen, sich an dem Kinde der Schäfern zu vergreifen. Es habe ihm den ganzen Nachmittag angewandelt, und es sey ihm immer gewesen, als wenn ihn etwas dazu hinziehe. Er sey in seinem Gemüthe mißmüthig und desperat gewesen, und der Gedanke, das Kind umzubringen, habe ihm im Kopf gelegen. Da er nun allein gewesen, und das Kind aufgeschrien habe, so habe er das seinem Bruder [...] zugehörige Beil [...] hervorgenommen [...] und habe damit dem Kinde einen oder 2 Schläge auf den Kopf gegeben [...]. Er könne auch keine andere Ursach seines Vorsatzes, das Kind todt zu schlagen, angeben, als den gehabten Zank mit seinem Wirth und den getrunkenen Branntwein; ärgerlich sey er ohne dies gleich; [...] der Zank habe freylich das Kind nichts angegangen. Es habe schon so seyn sollen, und sey nunmehrö geschehen, und geschehene Dinge wären nicht zu ändern; einen andern Beweggrund könnte er nicht anführen. (S. 104f.)

Allerdings weicht die erste Aussage hiervon ab, im Verhör nach der Tat hatte Spreenberg angegeben, dass ihm der Gedanken, das Kind zu töten, erst gekommen sei, als er mit diesem zufällig allein im Zimmer war. Alle Fragen des artikulierten Verhörs fördern immer wieder dieselben redundanten Angaben zu Tage, nichts jedoch über die Ursache für den Totschlag:

[...] und er hat auf alle Fragen, warum er gerade die That an dem unschuldigen Kinde verübt, keine andere Antwort gegeben, als: Das kann ich selbst so genau nicht sagen; was macht aber der Böse nicht bey dem Menschen, wenn man erst einmal solche Gedanken bekommt? Er schirrt immer mehr zu. Ich wollte nichts durch den Tod des Kindes bewirken. Es geschahe aus Bosheit über meinen Wirth und den Zank mit ihm. (S. 110)

Die dieser Aussage nicht folgende Beurteilung des Falls durch Klein basiert im Wesentlichen auf der Unwahrscheinlichkeit des vom Täter angegebenen Motivs, die vor allem aus den Zeugenaussagen geschlossen wird: Unwahrscheinlich sei *erstens* der Missmut als Mordmotiv, da diese Ursache zu geringfügig sei, um ein Kind zu töten, *zweitens* vergingen vermutlich neun Stunden zwischen dem Zusammentreffen mit seinem Wirt und der Tat, und *drittens* hätte im Verlaufe des Tages, an dem er vielfältigen Beschäfti-

gungen nachging und mit zahlreichen Menschen zusammentraf, niemand einen Unmut an ihm wahrgenommen.

Sowohl bezüglich der Frage des Motivs als auch in Bezug auf die Vorsätzlichkeit folgt Klein den Aussagen des Täters nicht; er bleibt bei der Deutung, es habe sich lediglich um einen flüchtigen Einfall gehandelt, das Kind zu erschlagen, der durch den Zufall, dass der Täter mit dem Kind allein im Zimmer war und das Beil unter dem Bett lag, wieder aufgetaucht sei. Auch Widersprüchlichkeit, Lücken, faktisch falsche Angaben des Beschuldigten, die als Indikatoren für Verstellung oder Lügen des Verhörten gelten könnten, werden im vorliegenden Fall lediglich als nicht aussagekräftige Hinweise auf die Verstandesschwäche des Inquisiten interpretiert. Mit Verweis auf den Leumund des Angeklagten wird die Möglichkeit einer Verstellung zurückgewiesen, da »dieses auch dem von den Zeugen beschriebenen Gemütscharakter des Inquisiten gar nicht ähnlich sieht.« (S. 118)

Klein gelangt zu dem Fazit, dass auf die Aussagen eines Menschen, der nicht im Stande ist, »von seinen Gemütsbewegungen Rechenschaft zu geben« (S. 136), bei der Beurteilung des Falls keine Rücksicht genommen werden kann. Im Prinzip bleibt dieser Totschlag somit »unerklärlich« (S. 141), die »innere Handlung« kann nicht befriedigend ermittelt werden: Für die Tötung des Kindes gibt es weder nach Angabe des Angeklagten noch der Zeugen irgendein Motiv; die vom Täter genannten Gründe erscheinen unwahrscheinlich und stehen in keiner Beziehung zum Opfer. Es liegt keine physische oder psychische Krankheit vor; zwar hat der Täter nachweislich Branntwein getrunken, aber nicht in dem Maße, dass ihm aus diesem Grund die Zurechnung abgesprochen werden könnte. Das Gericht sieht darin allerdings einen Milderungsgrund und verurteilt Spreenberg zu lebenslanger Festungshaft. Abweichend davon betrachtet Klein jedoch die geringe Verstandesbildung als eigentlichen Grund für die eingeschränkte Zurechnung. Ebendiese Konstellation ist paradigmatisch für viele der von Klein ausgewählten merkwürdigen Kriminalfälle:

Besonders merkwürdig ist die gar nicht motivierte Tötung des Kindes durch einen Menschen, der zwar eben nicht durch seinen Verstand glänzte, aber doch genug davon hatte, um sich ohne Anstoß durch die Welt zu finden. Unser Inquisit ist ein ganz gewöhnlicher Mensch [...]. Sonderliche Ursachen zum Lebensüberdruß hatte er eben auch nicht. [...] Aber wie kann, wird man sagen, ein vernünftiger Mensch ohne allen Grund handeln? [...] Aber der Fall ist nicht selten, daß Menschen die wichtigsten Schritte thun, ohne sich selbst darüber genaue Rechenschaft geben zu können. Dunkle Gefühle entscheiden oft mehr, als deutlich gedachte Gründe. (S. 140)

Die Aussage des Täters, er habe die Tat vorher überlegt, erklärt Klein dadurch, dass der Täter intellektuell nicht in der Lage sei, »einen flüchtigen Einfall von einem überlegten Entschlusse zu unterscheiden« (S. 142). Klein ist der Ansicht, dass der vorherige Einfall zwar geeignet sei, die Tat psychologisch erklärbar zu machen, nicht aber dazu, auf eine überlegte Handlung zu schließen:

Im gegenwärtigen Falle kommt zwar in Betracht, daß bey einem Menschen, dessen Vorstellungen, Einfälle und Handlungen so wenig einen Zusammenhang haben, wie dies der Fall bey dem Inquisiten wirklich war, die eine Weile vorher gehabte, aber bald wieder verloschene Vorstellung nur in sofern in Betracht kommt, als es sich daraus erklären läßt, wie der nachfolgende geringe Anlaß die vorher schon gehabte Vorstellung wieder erneuern, und eine Handlung schnell zur Vollziehung bringen können, welche unerklärlich bleiben würde, wenn man allein auf den letzten Anlaß Rücksicht nehmen wollte. (S. 143)

Die von Klein präsentierten Kriminalfälle werden zum einen als »merkwürdig« klassifiziert, weil das Motiv nicht ermittelt werden kann. Zugleich erscheinen die Täter aber nicht als krank oder monströs, sondern als normale, wenn auch einfältige Menschen. Die Normalität wird dadurch unterstrichen, dass in Kleins *Annalen* eine Serie solcher Kriminalfälle ohne Motiv erscheint.

Anders als aus der Sicht der zeitgenössischen Pädagogik und Erfahrungsseelenkunde steht der Wahrheitsfindung nicht die Verstellung im Weg, die durch geschickte Verhörtechniken und Einfühlung zu umgehen wäre, sondern die Aussagen der Täter scheinen prinzipiell nicht geeignet, um eine »innere Handlung« zu ermitteln, da die Täter ihre Beweggründe selbst nicht kennen.

Denn das, was der Verbrecher hinten drein von seiner Absicht sagt, ist selten richtig. Wird in ihn gedrungen, etwas zu sagen, was er vielleicht selbst nicht weiß, so macht er sich ein System, wie es ihm unter den gegebenen Umständen am wahrscheinlichsten und für ihn am zuträglichsten scheint.<sup>19</sup>

In Kleins psychologischen Reflexionen zu den merkwürdigen Rechtsfällen stehen grundlegende Fragen der Aufklärung zur Diskussion. Auch wenn Klein diese Konsequenz nicht explizit benennt, stellt sich am Ende dieses Rechtsfalls die Frage, ob ein Mensch der ohne Gründe handelt, der zwi-

---

<sup>19</sup> [Anonym]: Lorenz Wiczoreck tödtet seinen Sohn durch einen Sichelwurf, in: *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten* 4 (1789), S. 66–80, hier S. 79.

schen einem flüchtigen Einfall und einem Entschluss nicht unterscheiden kann, überhaupt unter die Strafgesetzgebung fällt. Die Vorstellung, dass für die Kausalität der Verbrechen nicht nur eine Schwäche des Verstandes, sondern möglicherweise auch eine überhandnehmende Sinnlichkeit verantwortlich sein könnte (wie es der Logik der Kriminalpsychologie im 19. Jahrhundert entsprechen würde), spielt bei dem hier vorgestellten Typus von Fällen keine Rolle, da nach Kleins Auffassung die Verstandesschwäche einhergeht mit einer Schwäche aller anderen Kräfte, so auch des Willens und der Sinnlichkeit.

In seiner Abhandlung *Ueber Gemüthsschwäche und Gemütskrankheiten in rechtlicher Hinsicht* führt Klein den Fall Spreenberg an als Beispiel für das Phänomen, dass die Wiedererweckung zuvor gehabter Vorstellungen oder Affekte eine Erklärung bietet, warum trotz sehr geringer unmittelbarer Veranlassung schwere Verbrechen begangen werden, die sich häufig durch einen schnellen Vollzug der Tat auszeichnen. Die Idee der nicht bewussten Verbindungs- und Verursachungs-Verbindung dient bei zahlreichen Verbrechen ohne erkennbare vorhergehende Verursachung als wiederkehrendes Erklärungsmuster, auf das in Gutachten und psychologischen Zeitschriften rekuriert wird. Da der Tathergang keine Gründe liefert, kann so im Rückgriff auf weiter zurückliegende Ursachen eine halbwegs plausible »innere Handlung« konstruiert werden. Allerdings basiert die Rekonstruktion der Verbindung und Wirkung »dunkler Vorstellungen«<sup>20</sup> in der Regel nicht auf Aussagen der Täter, sondern verbleibt im Bereich der psychologischen Spekulation.

Klein greift in seiner Abhandlung auf den sowohl für die Erfahrungsseelenkunde als auch für die Kriminalpsychologie zentralen zeitgenössischen Diskurs über den Traum zurück,<sup>21</sup> der Anschauungsmaterial für Zustände liefert, in denen Verstand und Selbstbewusstsein stark eingeschränkt sind, und so die Basis bildet für ein Modell psychischer Prozesse, das eine Kontinuität von normalen und anormalen Zuständen denken kann. Zentrale Elemente des Traumdiskurses – explizit wird etwa auf Sulzers und Pockels' Arbeiten Bezug genommen – durchziehen die psychologischen Kommenta-

<sup>20</sup> Zum Konzept der »dunklen Vorstellungen« vgl. auch: Roland Borgards/Harald Neumeier: Der Mensch in der Nacht – die Nacht im Menschen. Aufgeklärte Wissenschaften und romantische Literatur, in: Athenäum. Jahrbuch für Romantik 11 (2001), S. 13–39.

<sup>21</sup> Zur Verbindung von Zurechnungsfähigkeit und Traumdiskurs vgl.: Hans-Walter Schmidt-Hannisa: Das eiserne Szepter des Schlafes. Über die Unzurechnungsfähigkeit von Schlaftrunkenen, Nachtwandlern und Träumern im 18. Jahrhundert, in: Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierung unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert, hg. von Michael Niehaus und Hans-Walter Schmidt-Hannisa, Frankfurt a.M. u.a. 1998, S. 57–83.

re zu Kriminalfällen, in denen die Zurechnung zweifelhaft ist: die Dominanz von Sinnlichkeit und Einbildungskraft, die »dunklen Vorstellungen«,<sup>22</sup> »verworrene Begriffe«, eine geringe Wirkung des Verstandes, die Abwesenheit von Willkür und Selbstbewusstsein sowie die schnelle Folge von Vorstellen und Handeln, die Moralität ausschließt. Auf dieses moralische Problem des Traums hat vor allem Pockels hingewiesen: Da im Traum keine Distanz zwischen einer vorgestellten Handlung und ihrer Ausführung bestehe, könne moralisches Handeln nicht stattfinden.<sup>23</sup>

Die Thematisierung des Begriffs der Gemütsschwäche beginnt Klein entsprechend mit einer Analogie zum Traum: So wie das »innere Wahrnehmungs-Vermögen« durch Schlaf und Ohnmacht unterbrochen wird, so ist es auch zuweilen »bei Wachenden sehr geschwächt«.<sup>24</sup> In diesen Zuständen sei die Verbindung von Außen und Innen nicht vollständig unterbrochen, so dass »die äußeren Sinne nicht die ihnen eigene Wirksamkeit verloren haben, sondern daß nur die Verbindung zwischen dieser, und der menschlichen Willkür, bis zu einem gewissen Grade unterbrochen worden ist.«<sup>25</sup> Dementsprechend ist Klein zufolge die Schwäche des Verstandes in der Regel mit einer Schwäche der Willenskraft verknüpft. Auch in der Diskussion ähnlicher, psychologisch schwer erklärbarer Tötungsdelikte ohne Motiv greift Klein implizit auf Topoi des Traumdiskurses zurück.

<sup>22</sup> Für die Gerichtspsychologie sind zunächst Sulzers Überlegungen zum Begriff der »dunklen Vorstellungen« zentral, die er 1773 im Rekurs auf Leibniz entwickelt; der Begriff wird dann in 1780er und 1790er Jahren durch die Erfahrungsseelenkunde aufgegriffen, etwa in Jacobs *Grundriss der Erfahrungsseelenkunde* oder in Schaumanns *Psyche oder Unterhaltungen über die Seele*. Darüber hinaus ist auch die Diskussion des Themas im *Magazin zur Erfahrungsseelenkunde* folgenreich. Wie auch Klein in seinen Überlegungen zur Zurechnung arbeitet sich die Spätaufklärung an dem Problem ab, dass mit dem Traum und ihm ähnlichen Zuständen ein Phänomen gegeben ist, das geeignet ist, die Bedeutung der oberen Erkenntnisvermögen für die Definition des Menschen zu relativieren.

<sup>23</sup> »Es bleibt uns im Traum oft kein Moment übrig, einer sich schnell dargebotenen und moralischen Idee auszuweichen. Die Einbildungskraft wird in einem Augenblick davon berauscht, und in dem nehmlichen Augenblick ist auch die That ausgeführt, indem die Vorstellung der Action eigentlich die Action selbst ausmacht. Ueberhaupt läßt sich alles Unmoralische im Traum, wenn es gegen unsere sonstigen guten Grundsätze läuft, aus der Gewalt des Affects erklären, der im Traum wegen der Lebhaftigkeit des dargestellten Bildes selten eine Gränze haben kann.« Karl Friedrich Pockels: *Psychologische Bemerkungen über Träume und Nachtwandler*, in: *Magazin zur Erfahrungsseelenkunde* 6/3 (1788), S. 76–89, hier S. 86.

<sup>24</sup> Ernst Ferdinand Klein: *Ueber Gemütsschwäche*, S. 133.

<sup>25</sup> Ebd., S. 134.

Interessant für die Kriminalpsychologie ist, dass im Diskurs über »dunkle Vorstellungen« und Träume den Affekten Zorn,<sup>26</sup> Wut, Schrecken und Angst ein vergleichbarer Status zugeschrieben wird wie dem Traum, dem Somnambulismus oder dem Rausch. Bei zahlreichen merkwürdigen Rechtsfällen in Kleins *Annalen* handelt es sich entsprechend um Fälle von Totschlag, als deren Veranlassung Wut oder Zorn angenommen wird. So etwa im Fall des Schuhmachers Grunau, der seine Frau in Wut durch einen Wurf mit dem Schuhmachermesser tödlich verletzt.<sup>27</sup> Der Angeklagte gibt im Verhör an, er habe sich über seine Frau geärgert und sie durch seinen Wurf zum Schweigen bringen, aber nicht töten wollen. Die Unverhältnismäßigkeit der Reaktion wird auf die Neigung des Täters zum Zorn zurückgeführt und folgendermaßen erklärt: *Erstens* wird der Aussage des Täters Glauben geschenkt, er habe nach einem Stiefel greifen und diesen nach seiner Frau werfen wollen, um sie zum Schweigen zu bringen, dabei aber Messer und Stiefel verwechselt. *Zweitens* sei der Vollzug der Handlung im Affekt des Zorns unwillkürlich, d.h., wie im Konzept des Traums fallen Affekt bzw. Vorstellung und Handlung zusammen, so dass keine willentliche Steuerung möglich sei. Aus naheliegenden Gründen erfolgt in diesem Fall zwar kein Freispruch, aber der Täter wird nach der Verurteilung begnadigt.

Es ist sogar wahrscheinlich, daß der Wurf ganz unwillkürlich gewesen sey, vielmehr Inquisit hintennach seiner Handlung eine Absicht beylegte [nämlich die Frau zu erschrecken], deren er sich bey der Handlung selbst vielleicht nicht bewußt gewesen. Es sind durch die Erfahrung unterstützte psychologische Gründe vorhan-

<sup>26</sup> Auf die juristische Beurteilung des Zorns geht Klein ausführlich in einem Beitrag der *Annalen* ein: Ernst Ferdinand Klein: Der von dem Focke Beenders an dem Friedrich Dircks verübten Totschlag, nebst einigen Bemerkungen des Herausgebers über die Verbrechen aus Leidenschaft, besonders aus Zorn, in: *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten* 13 (1795), S. 51–104. Klein differenziert nach äußerer und innerer Veranlassung des Zorns: Wenn die äußere Veranlassung so gravierend ist, dass »auch der Besonnenste« (ebd., S. 104) vergleichbar gehandelt hätte, so findet keine Zurechnung statt. Lehmann zeigt u.a. am Beispiel dieser Falldarstellung auf, wie das Verbrechen normalisiert wird, indem es nicht mehr primär als Gesetzesübertretung, sondern nach dem Grad seiner Abweichung von normalem Verhalten beschrieben wird; als Teil dieser Normalisierungsstrategie beschreibt Lehmann auch die Serienbildung merkwürdiger Kriminalfälle. Johannes F. Lehmann: Verstehen des Zorns. Zur Hermeneutik Schleiermachers und der Kriminalpsychologie um 1800, in: *Krisen des Verstehens um 1800*, hg. von Sandra Heinen und Harald Nehr, Würzburg 2004, S. 93–110.

<sup>27</sup> Vgl. [Anonym]: Der Schuhmacher Grunau zu Mühlhausen tödtet seine Ehefrau in der Hitze der Ungeduld durch einen unglücklichen Wurf mit dem Schuhmacher-Messer, in: *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten* 6 (1790), S. 223–236.

den, anzunehmen, daß bey einem heftigen Gemüthscharakter ein mit Ungeduld verknüpfter Unwille in ein ganz unwillkührliches Werfen ausbreche,

daher sei die Handlung »in einer gänzlichen Sinnlosigkeit unternommen worden«. <sup>28</sup> Des Weiteren ist die Analogie von eingeschränkter Zurechnung und Traumzuständen dazu geeignet, scheinbar fehlende kausale Zusammenhänge und zeitliche Verschiebungen in der Handlungsfolge zu erklären, so im Fall eines »Ackermanns«, der aus Wut seinen Stiefsohn durch einen Wurf mit der Sichel tötet. Am Vortag der Tat gerät Lorenz Wiczoreck mit seinem Stiefsohn in Streit, wobei er mit einer Sichel leicht verletzt wird. Am folgenden Tag erscheint der Stiefsohn verspätet zur Arbeit auf dem Feld und reagiert auf eine Ermahnung mit einer provozierenden Äußerung, die den Täter zusätzlich gereizt haben soll. Wenig später wirft der Ackermann Lorenz Wiczoreck mit einer Sichel nach seinem Stiefsohn, der an dieser Verletzung stirbt. Der Täter gibt an, dass er den Stiefsohn nur habe erschrecken wollen; das Gericht nimmt eine Verletzungsabsicht an, hält aber nach allen Umständen eine Tötungsabsicht für nicht wahrscheinlich.

Klein deutet diesen Kriminalfall als Beispiel für die psychologische Regel, dass die Wut durch zeitlichen Abstand nicht abklingt, sondern sich steigert, und zwar in der Weise, dass eine geringfügige Beleidigung eine größere vorhergehende Beleidigung wieder lebhaft vor Augen führt und eine gegenwärtige Vorstellung eine frühere weckt. Die Steigerung der Wut durch die Verbindung zweier Vorstellungen folgt dem Assoziationsgesetz der Ähnlichkeit:

Im gegenwärtigen Falle erinnerte die Sichel, welche der Inquisit eben in der Hand hatte, an die Wunde, welche er am vorhergehenden Tage mit einer Sichel erhalten hatte, und nun warf er seine Sichel nach dem Stiefsohne, ohne vielleicht recht zu wissen, welche Absicht er dadurch erreichen wollte. <sup>29</sup>

Der für den Traumdiskurs und die Kriminalpsychologie gleichermaßen zentrale Begriff »dunkler Vorstellungen« oder Gefühle wird – etwa bei Sulzer und Klein – nicht nur auf Traumzustände, Leidenschaften u.Ä. bezogen, sondern als ein allgemeines psychisches Phänomen beschrieben, das z.B. in plötzlichen Gemütsschwankungen zum Ausdruck kommt, die sich »durch das was zunächst vorhergegangen ist, nicht erklären« lassen, sondern durch nicht bewusste Vorstellungen, die umso wirkungsvoller werden, je stärker sie mit anderen Vorstellungen verwoben sind. Ihre Kraft verlieren »dunkle

<sup>28</sup> Ebd., S. 231.

<sup>29</sup> [Anonym]: Lorenz Wiczoreck, S. 79.

Vorstellungen« nur – so Sulzer – indem sie in deutlich gedachte Vorstellungen zergliedert werden, da sie ihre Kraft daraus beziehen, dass eine Anzahl von Vorstellungen in einem »verworrenen Ganzen« auf die Empfindungen wirkt.<sup>30</sup> Die Unterscheidung zwischen Normalität und Gemüttschwäche wäre demnach nur eine graduelle. »Jeder Mensch«, so Klein,

wird in seinen Entschlüssen durch eine beträchtliche Menge dunkler Vorstellungen geleitet, und der gebildete Mann unterscheidet sich von dem ungebildeten nur dadurch, daß er sich ihnen nicht gänzlich überläßt, sondern sie bei wichtigen Entschlüssen aus der Dunkelheit wieder an das Licht hervorrufft.<sup>31</sup>

D.h., die Differenz besteht primär darin, dass der Gebildete zur Selbstaufklärung seines Inneren in der Lage ist, so dass sich die Frage der Zurechnung für Klein im Wesentlichen als eine Frage von Bildung und Aufklärung darstellt. Er interessiert sich daher weniger für die eingeschränkte Zurechnung, die in die Zuständigkeit der Medizin fällt, sondern der hier vorgestellte Typus von Kriminalfällen läuft im Wesentlichen auf eingeschränkte Zurechnung aus Mangel an Verstand und eine dadurch bedingte eingeschränkte Willensfreiheit hinaus; die von Klein geforderte Maßnahme gegen das Verbrechen besteht daher in erster Linie in der Bildung des Volkes:

Möchten doch die, welche eine frühere Ausbildung des Verstandes des armen Landmanns bewirken könnten, an ihrem Theile thätiger seyn! Ausbildung des Verstandes? – wohin wird die am Ende führen? Gewiß nicht zu Thorheiten und Verbrechen! [...] Bis dahin weiß ich nichts eifriger zu empfehlen, als Arbeitsamkeit und Aufklärung.<sup>32</sup>

<sup>30</sup> Johann Georg Sulzer: Erklärung eines psychologischen paradoxen Satzes: daß der Mensch zuweilen nicht nur ohne Antrieb und ohne sichtbare Gründe, sondern selbst gegen dringende Antriebe und überzeugende Gründe urtheilet und handelt, in: Vermischte philosophische Schriften. Aus den Jahrbüchern der Akademie der Wissenschaften zu Berlin gesammelt, Leipzig 1773, S. 99–121, hier S. 114. Sulzer beschreibt die »dunklen Vorstellungen« nicht als Phänomen des Träumens, sondern als eine allgemeine psychische Gesetzmäßigkeit. Ferner nutzt er den Begriff, um kollektive Erscheinungen, wie Aberglauben und Vorurteile, zu erklären, und bietet so Anschlussmöglichkeiten für Kleins aufklärungsdidaktisches Anliegen.

<sup>31</sup> Ernst Ferdinand Klein: Ueber Gemüttschwäche, S. 139.

<sup>32</sup> Ders.: Die Brandstifterin Grabowska, ihres Alters beynahe 15 Jahr, in: Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten 12 (1794), S. 126–158, hier S. 158. Brandstiftungen, begangen von jungen Frauen und häufig ohne erkennbares Motiv, bilden einer weitere Serie innerhalb der *merkwürdigen Rechtsfälle* in Kleins *Annalen*.



Anders als in der Kriminalpsychologie des 19. Jahrhunderts, die dazu tendiert, unerklärliche Verbrechen auch ansonsten normal erscheinender Täter auf Krankheitsbilder zu beziehen, verweisen die Fälle Kleins zum Großteil nicht auf »Gemütskrankheiten«, sondern auf »Gemütsschwäche«, deren Therapie nicht in einer medizinischen Behandlung, sondern in der staatlichen Förderung von Bildung und Aufklärung besteht.



## Nachtseiten der Detektion

Zur Verschränkung von ›Mordlust‹ und ›Fleischeslust‹ in der Kriminalpsychologie um 1800 und in E.T.A. Hoffmanns *Die Elixiere des Teufels*

Den Ausgangspunkt meiner Ausführungen bildet die Beobachtung einer Analogie, die sich zwischen E.T.A. Hoffmanns Roman *Die Elixiere des Teufels*<sup>1</sup> (1815/16) und dem zu weiten Teilen ebenfalls von Hoffmann verfassten Gutachten zum *Fall Schmolling*<sup>2</sup> (1818/19) findet. Diese Gemeinsamkeit betrifft den eingeschränkten Blickwinkel der ermittelnden, aufklärerischen Instanz; einen blinden Fleck, eine Nachtseite der Ermittlungspraxis also. Unter ›Nachtseite‹ verstehe ich in diesem Zusammenhang in Anlehnung an Gotthilf Heinrich Schuberts *Ansichten von der Nachtseite der Naturwissenschaft* »die Erscheinungen der Natur und des Lebens, die von der Vernunft nicht erfaßt werden und nur für das Gefühl im unbestimmt-dämmernden Licht erfaßbar sind [...]«. <sup>3</sup> Dem ermittelnden Richter im aufklärerisch geprägten Kriminalprozess, der durchaus in naturwissenschaftlicher Präzision zu führen gedacht wird, kommt die Rolle zu, ahnendes Gefühl in Sicherheit zu überführen. Denn die Untersuchung beginnt er mit »einzelnen unsichern Wahrnehmungen«, <sup>4</sup> von denen ausgehend er dann »den ganzen Causal-Zusammenhang des Verbrechens darstellen«<sup>5</sup> kann. Im Idealfall, so lesen wir beim Untersuchungsrichter und späteren Professor der Jurisprudenz Wilhelm Snell weiter, überführt der Richter seine Ahnungen in Gewissheiten.

---

<sup>1</sup> E.T.A. Hoffmann: *Die Elixiere des Teufels*, in: ders.: *Sämtliche Werke in sechs Bänden*, Bd. 2/2: *Die Elixiere des Teufels*. Werke 1814–1816, hg. von Hartmut Steinecke u.a., Frankfurt a.M. 1988, S. 5–352. Im Folgenden direkt im Fließtext zitiert mittels der Sigle (SW 2/2, Seitenzahl).

<sup>2</sup> Ders.: *Der Fall Schmolling*, in: ders.: *Sämtliche Werke in sechs Bänden*, Bd. 6: *Späte Prosa. Briefe, Tagebücher und Aufzeichnungen*. Juristische Schriften. Werke 1814–1822, hg. von Gerhard Allroggen u.a., Frankfurt a.M. 2004, S. 691–730. Im Folgenden direkt im Fließtext zitiert mittels der Sigle (SW 6, Seitenzahl).

<sup>3</sup> Otto Friedrich Bollnow: *Zwischen Philosophie und Pädagogik*. Vorträge und Aufsätze, Aachen 1988, S. 151.

<sup>4</sup> Wilhelm Snell: *Betrachtungen über die Anwendung der Psychologie im Verhöre mit dem peinlich Angeschuldigten*, Gießen 1819, S. 32.

<sup>5</sup> Ebd.

Eine gelungene Untersuchung gleicht hierin einem aufgelösten Rätsel, dem aufgestoßenen Ei des Columbus; liegt das Problem aufgelöst vor Augen, so erscheint jedem das Geschäft, das zu diesem Ziele führte, leicht und die ihm zu Grunde liegende Hypothese als die einzig natürliche.<sup>6</sup>

Es stellt sich die Sachlage sowohl für E.T.A. Hoffmann, der als Richter am Kriminalsenat des Berliner Kammergerichts das Gutachten für den *Fall Schmolling* mitverfasst,<sup>7</sup> als auch für den Untersuchungsrichter, der sich in den *Elixieren des Teufels* im Rahmen des Kriminalprozesses am aufgeklärten Fürstenhof dem Fall Medardus widmet, weniger klar dar und beide stehen vor dem folgenden, ähnlichen Problem. Während das *Schmolling-Gutachten* die ärztliche Expertise, die Schmolling attestiert, in einem Anfall von *Amentia occulta*<sup>8</sup> gehandelt zu haben und folglich schuldunfähig zu sein, verwirft und dabei als Begründung angibt, ein Kriminalgericht dürfe seine Entscheidungen nicht auf »Vermutungen über die Freiheit oder Unfreiheit des Willens zur Zeit der Tat« (SW 6, 715) gründen, stößt ebenso Medardus' Richter an die Grenzen dessen, was im Rahmen eines Kriminalprozesses ermittelbar ist. Denn Medardus muss, nach vorbildlich geführtem Kriminalprozess, auf freien Fuß gesetzt werden, bezeichnenderweise nachdem sein Doppelgänger auftaucht und sich als der gesuchte Mönch Medardus ausgibt. Die Grenzen

<sup>6</sup> Ebd., S. 33–34.

<sup>7</sup> Vgl. SW 6, 1511 (Kommentar): Der Erstdruck erfolgt in der Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den preussischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen 1/2, S. 261–376, unter dem Titel: *Gutachten über die Mordtat des Tabakspüngeressellen Daniel Schmolling*. Der Herausgeber Julius Eduard Hitzig – Freund, Kollege und späterer Biograph Hoffmanns – veröffentlicht hierbei vier amtliche Texte, wovon er den letzten, die *Ausführung des Kriminal-Senats des Kammergerichts*, in einer Fußnote E.T.A. Hoffmann zuschreibt. Die im Folgenden zitierte *Ausführung* entspricht dem *Fall Schmolling* und stammt also zu großen Teilen aus der Feder Hoffmanns. Vgl. dazu auch: Bernd Hesse: Reflexion und Wirkung der juristischen Tätigkeit im Werk E.T.A. Hoffmanns. »Dem im irdischen Leben befangenen Menschen ist es nicht vergönnt, die Tiefe seiner eigenen Natur zu ergründen«, Frankfurt a.M. 2009, S. 138. Hesse macht im Zusammenhang mit Kritik, die immer wieder am Richter Hoffmann wegen seiner Haltung im *Schmolling-Gutachten* vorgebracht wurde, darauf aufmerksam, dass es sich beim besagten Kammergericht um eine Kollegialbehörde handelte und dass davon ausgegangen werden muss, dass Vorberatungen stattgefunden haben, deren Ergebnisse daraufhin von einzelnen Richtern niedergeschrieben wurden. Diese Beratungsprozesse entziehen sich aufgrund der Aktenlage unserer Kenntnis. Es geht bei der folgenden Betrachtung auch nicht in erster Linie darum, dass das *Schmolling-Gutachten* und die *Elixiere des Teufels* aus der Feder des gleichen Autors stammen, vielmehr denke ich von der Analogie der »Nachtseite« aus, die sich zwischen den beiden Texten ergibt.

<sup>8</sup> Vgl. SW 6, 1514 (Kommentar): Der Leipziger Mediziner und Physiologe Ernst Platner bezeichnet eine Form plötzlich auftretenden Wahnsinns, bei dem Kranke vor und nach dem Anfall keinerlei psychische oder physische Symptome zeigen, als *Amentia occulta*.

des Ermittelbaren werden aber in beiden Texten nicht als solche akzeptiert, vielmehr tut sich an ebendiesen Grenzen jeweils Platz auf für Erklärungsversuche – beide Texte operieren mit Theorien des Zusammenfallens von ›Mordlust‹ und ›Fleischeslust‹, was wiederum die Form und die Erzählweise der Texte, insbesondere die der *Elixiere des Teufels*, beeinflusst.

#### I. Der Fall Schmolling: ›eine sehr dunkle geheimnisvolle Seite der menschlichen Natur‹

Der Tabakspinnergeselle Daniel Schmolling ersticht im Jahr 1817 seine Geliebte Henriette Lehne, die ihn vor ihrem Ableben eindeutig als Täter identifiziert. Schmolling leugnet die Tat dann auch nicht, sondern gibt an, dass ihn ein ›blinder, unwiderstehlicher Drang dazu getrieben habe‹ (SW 6, 706), den Mord zu verüben. Gemäß der Auffassung des Kammergerichts ist diese Aussage zu großen Teilen mit ausschlaggebend für den ärztlichen Befund (vgl. SW 6, 705). In seiner Ausführung bezieht das Kammergericht nun entschieden Stellung gegen dieses medizinische Gutachten, das besagt,

daß Inquisit den Totschlag in einem Anfall von *amentia occulta* beschlossen und vollführt habe, daß er also im Momente der Entschließung zur Tat, der Freiheit, sich selbst nach Vernunftgründen zu bestimmen, völlig beraubt war (SW 6, 697)

und ihn somit als schuldunfähig einstuft.<sup>9</sup> Das Strafrecht der damaligen Zeit verlangt die Zurechnungsfähigkeit des Täters. Wer nun aber über eben-

<sup>9</sup> Das *Schmolling-Gutachten* kann aus zwei Gründen als exemplarisch für die Diskussion um Strafzurechnung zu der Zeit gelten. Einerseits problematisiert es diese mit Ausführlichkeit und unter großer Sachkenntnis der medizinischen Theorien zu Konzepten eines plötzlich auftretenden Wahnsinns (vgl. SW 6, 715). Andererseits stößt es wiederum eine Kontroverse um strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit an (die nicht zuletzt von Hitzig lanciert wird, der der gesamten Publikation der *Causa Schmolling* den Untertitel *Ein Beitrag zu der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit* gibt – und sich über Carl Ernst Jarcke *Ueber die Zurechnung und die Aufhebung derselben durch unfreie Gemüthsustände* [1829] hin zu Friedrich Groos *Der Skeptizismus in der Freiheitslehre in Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung* [1830] zieht), vgl. die literaturwissenschaftlich und geistesgeschichtlich eindrucksvolle Analyse von Claus-Michael Ort: Das Problem der Schuldzurechnung und die Konkurrenz juristischen, medizinischen und moralischen Erzählens. Zur Diskussion über den Fall Schmolling und das Votum von E.T.A. Hoffmann, in: IASL 31/2 (2006), S. 174–202; vgl. zu weiteren Aspekten von E.T.A. Hoffmanns Stellung als Richter bezüglich der Schuldzurechnungsfähigkeit aus rechtshistorischer Sicht Hartmut Mangold: ›Heillose Willkühr‹. Rechtsstaatliche Vorstellungen und rechtspraktische Erfahrungen E.T.A. Hoffmanns in

diese Zurechnungsfähigkeit entscheiden soll, ist allerdings fraglich, wie sich am im *Schmolling-Gutachten* zitierten *Fakultätenstreit* ablesen lässt und im Rahmen dessen Immanuel Kant in der *Anthropologie aus pragmatischer Sicht abgefasst* gänzlich der philosophischen Fakultät die Untersuchung des Gemütszustands zuspricht.<sup>10</sup> Vor diesem Hintergrund verwirft das Gutachten die ärztliche Expertise, denn

der Kriminal-Richter, der die moralische Freiheit des Menschen voraussetzt [...], wird nicht das Gesetz für unanwendbar erachten können bloß deshalb: weil der Bewegungsgrund der Tat nicht zu ermitteln war, und der übrigens geistig und körperlich gesunde Verbrecher bloß sagt, daß ihn ein blinder, unwiderstehlicher Drang dazu getrieben habe. (SW 6, 715)

Es geht an dieser Stelle also nicht um eine prinzipielle Ablehnung der Theorien eines partiell auftretenden Wahnsinns, sondern vielmehr darum, dass diese für ein Kriminalgericht unanwendbare Kategorien seien, »da sie auf Vermutungen über die Freiheit oder Unfreiheit des Willens zur Zeit der Tat« (SW 6, 715) bauen. Neben der Frage nach der Schuldzurechnungsfähigkeit ist damit auch das zweite große Thema des *Schmolling-Gutachtens*, das Fehlen eines Bewegungsgrunds, einer *causa facinoris*, schon angesprochen.

### 1.1 Von der grundlosen Tat zur triebhaft gedachten Tat

Michel Foucault situiert die Entdeckung der triebhaft gedachten Tat ausgehend von der grundlosen Tat in den 1820er Jahren.<sup>11</sup>

---

den Jahren der preußischen Restauration (1992), in: E.T.A. Hoffmann. Neue Wege der Forschung, hg. von Hartmut Steinecke, Darmstadt 2006, S. 97–108, hier S. 100ff.; ders.: Hoffmann als Strafrichter, in: E.T.A. Hoffmann, Leben – Werk – Wirkung, hg. von Detlef Kremer, Berlin 2009, S. 467–480, hier S. 472.

<sup>10</sup> Vgl. SW 6, 699.

<sup>11</sup> Vgl. zum Fall Henriette Cornier und dessen Stellenwert innerhalb der Entdeckung eines »Sachverhalt[s]« »seit der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts«, bei dem »ein Agens, eine Energie, eine psychische Kraft adressiert [wird], die sich von den älteren Leidenschaften, Passionen und Affekten losgelöst und schließlich den Titel ›Trieb‹ erhalten hat.« Joseph Vogl: Menschliche Bestien. Zur Entstehung der Triebe, in: Trieb. Poetiken und Politiken einer modernen Letztbegründung, hg. von Jan Niklas Howe und Kai Wiegandt, Berlin 2014, S. 92–106, hier S. 96, weiter zum Fall Cornier im Allgemeinen S. 93–96.

Zur selben Zeit war die Rechtspsychiatrie bezüglich einiger Fälle – unter denen der Fall Cornier<sup>12</sup> sicher der reinste und interessanteste ist – *dabei zu entdecken*, daß die monströsen, das heißt grundlosen Taten gewisser Krimineller in Wirklichkeit nicht einfach durch die Lücke hervorgerufen wurden, wie sie der fehlende Grund aufzeigt, sondern durch eine gewisse morbide Dynamik der Triebe.<sup>13</sup> [Hervorh. J.B.]

Diese Überführung sieht Foucault im Kontext einer »absoluten Verlegenheit«,<sup>14</sup> in welche das Strafsystem angesichts des grundlosen Verbrechens gerät, was wiederum die Position der Psychiatrie stärkt, der die Rolle zukommt, die Tat entweder als verrückt einzustufen oder einen Grund dafür zu benennen,<sup>15</sup> und sie ist als prozessualer Vorgang zu sehen, zu dessen Beginn nicht unbedingt von Trieb, sondern beispielsweise von »unheilvolle[m] Drang« oder »unwiderstehliche[r] Macht«<sup>16</sup> gesprochen wird.

Im *Schmolling-Gutachten* wird die Problematik der »absoluten Verlegenheit« durchaus evident, wobei es aber das Strafsystem ist, das mögliche Tatursachen in der problematischen pekuniären Lage Schmollings und der Schwangerschaft der Henriette Lehne sieht (vgl. SW 6, 723). Und dies gerade mit der Absicht, dem Problem der anscheinend grundlosen Tat mit anderen Mitteln beizukommen, als dies das medizinische Gutachten tut, das dem Täter attestiert, in einem Anfall von *Amentia occulta* gehandelt zu haben und schuldunfähig zu sein. Die triebhaft gedachte Tat, die einerseits durch Schmollings Aussage, gemäß derer ihn ein »blinder, unwiderstehlicher Drang dazu getrieben habe« (SW 6, 706), Henriette Lehne zu erstechen, und andererseits durch das ärztliche Gutachten, das dieser Argumentation des Angeklagten Folge leistet, gegeben scheint, wird durch das Gutachten negiert und die Verurteilung des Täters wird empfohlen (vgl. SW 6, 706).

## 1.2 Von der triebhaften Tat zum Übergang von »Fleischeslust« in »Mordlust«

Bemerkenswerterweise belässt es das *Schmolling-Gutachten* aber weder bei der Negation der medizinischen Expertise noch bei der Konstruktion eines möglichen pekuniären Tatgrunds. Stattdessen überführt es den in Zu-

<sup>12</sup> Vgl. Michel Foucault: Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975), Frankfurt a.M. 2007, S. 147f. Henriette Cornier schneidet der kleinen Tochter ihrer Nachbarin die Kehle durch und erklärt ihre scheinbar grundlose Tat mit der Aussage: »Das war so eine Idee.«

<sup>13</sup> Ebd., S. 173.

<sup>14</sup> Ebd., S. 160.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., S. 161.

<sup>16</sup> Joseph Vogl: Menschliche Bestien, S. 96.

sammenhang mit der Diagnose *Amentia occulta* noch abgelehnten Mordtrieb Schmollings in einen sinnlichen Trieb und lässt sich somit, gerade in Verneinung einer triebhaft gedachten Tat, auf einen nicht minder spekulativen Punkt ein. Am Rande der an dieser Stelle nur grob umrissenen Diskussion um die Schuldzurechnungsfähigkeit von Daniel Schmolling erwähnt der Inquirent im Verlaufe des Untersuchungsprozesses – »mit psychologischem Scharfsinn«, wie hervorgehoben wird –

eine sehr dunkle geheimnisvolle Seite der menschlichen Natur, deren Beobachtung aber eben deshalb, weil sie dunkel und geheimnisvoll ist, und niemals in's klare gestellt werden kann, zwar dem spekulierenden Psychologen, aber nicht dem Richter gebührt. (SW 6, 722)

Der Inquirent stellt nämlich die Frage,

[o]b nicht vielleicht eben in jenem Verhältnisse des Inquiriten zur Lehne, in einer innigen und heftigen Leidenschaft für sie, der eigentümlichen Natur einer so starken, vorzüglich aus physischen Regungen entstandenen, oder durch sie erhöhten und angefachten Liebe, und dem tiefen, durchdringenden, ganz besondern Gefühle, das mit einer solchen Liebe fast immer vorzugsweise, aber bei einer durch Wollust und ausschweifenden geschwächten Natur, und da gewiß zu jeder Zeit verbunden zu sein pflegt, in diesem meist dunklen und schlummernden, selten zum klaren Bewußtsein gelangenden, oft aber schmerzhaft wehmütig ergreifenden und häufig bis zur tiefsten Schwermut sich steigernden Gefühle, das entfernt liegende und ihm selbst verborgene Motiv des vom Schmolling begangenen Verbrechen zu finden, und es daraus, im vollen Einklang mit den Erfahrungssätzen der Psychologie und den Eigentümlichkeiten des ganzen innern und äußern Organismus der menschlichen Natur, zu erklären sein möchte? (SW 6, 722f.)

Das Verhältnis zwischen Schmolling und Lehne wird als ein auf innige, heftige Leidenschaft gründendes verstanden; es wird von einer erhöhten Liebe gesprochen, die in dieser Extremform vor allem durch physische Regungen bedingt wird. Was im Bericht des Inquirenten derart vage formuliert ist, erfährt im nächsten Satz des Gutachtens eine Konkretisierung, die ihresgleichen sucht – es wird reformuliert, das Fragezeichen wird weggelassen und grundsätzlich wird veranschaulicht, wenn auch sogleich darauf verwiesen wird, dass diese trefflichen Überlegungen für den Richter zu spekulativ seien, das Gutachten dafür also nicht das richtige Format sei:

Daß bei rohen und eben auch bei entnervten Menschen Fleischeslust übergeht in Mordlust, die eben gegen den Gegenstand des sinnlichen Triebes wütet, behaupten, auf Erfahrung gestützt, die bewährtesten Psychologen; indes bleibt dies, wie gesagt, ein Gebiet, in das sich der Richter, dem es nur um den möglichsten Grad



der Gewißheit der vollkommenen Überzeugung zu tun ist, und der lediglich von den Tatsachen ausgeht, die ihm diese Überzeugungen verschaffen, nicht verirren darf. (SW 6, 723)

Die angesprochene Konkretisierung lässt sich insbesondere an einem Begriff festmachen: dem der ›Fleischeslust‹. In Adelungs Wörterbuch findet sich die folgende Begriffsdefinition: »sinnliche Begierde, besonders sinnliches Verlangen nach dem Beyschlaf«. <sup>17</sup> Was im vorhergehenden Satz des Gutachtens also noch ungefähr formuliert ist, wird klar sexuell konnotiert. <sup>18</sup>

Aufgrund der großen Ähnlichkeit, die diese Textstelle mit einer Fallbeschreibung Johann Christian Friedrich Meisters aufweist, ist davon auszugehen, dass ebendieser als einer der ›bewährtesten Psychologen‹ betitelt ist. Meister übernimmt den Fall des Müllerburschen Matthias Sosna wiederum aus Kleins *Annalen*. Der Fall erfährt über die Stationen Klein – Meister – Hoffmann eine gewichtige Umdeutung. In Kleins *Annalen* findet sich der Fall unter der Rubrik *merkwürdiger Rechtsfälle* und trägt den Titel: »Der Müllerbursche Matthias Sosna ermordet seine Ehefrau, sorgt aber im Augenblicke der unmenschlichen That für den Wohlstand«. <sup>19</sup> Bei dieser Darstellung handelt es sich denn auch um eine für einen *merkwürdigen Rechtsfall* typische in dem Sinne, als sie einen Widerspruch thematisiert und diesen auch schon im Titel trägt: <sup>20</sup> Der Täter bringt seine Ehefrau zwar auf kaltblütige Art und Weise um, doch bedeckt er ihren toten Körper, weil er, so gibt er im Verhör an, verhindern wollte, »daß sie zum Spectakel« <sup>21</sup> wird. Der Tathergang wird anhand des Geständnisses genau ermittelt. Ein Anklang an ein sexuelles Motiv des Verbrechens (oder zumindest auf ein prekäres Verhältnis des Täters zu Sexualität), das ihm im Nachgang zugeschrieben wird, findet sich bereits in Kleins *Annalen*, wenn auch in nicht zwingender Form, angelegt. Der ursprüngliche Zwist zwischen den Eheleuten Sosna, dem ein erster,

<sup>17</sup> Johann Christoph Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, F–L, Wien 1811, Sp. 199.

<sup>18</sup> Der Vorgang, der die dehnbaren Begriffe dann unter dem Begriff ›Fleischeslust‹ subsumiert, ähnelt demjenigen, der im vorhergehenden Kapitel für den Triebbegriff beschrieben wird, vgl. Anm. 11.

<sup>19</sup> [Anonym]: Der Müllerbursche Matthias Sosna ermordet seine Ehefrau, sorgt aber im Augenblicke der unmenschlichen That für den Wohlstand, in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten*, hg. von Ernst Ferdinand Klein 8 (1791), S. 115–125, hier S. 115.

<sup>20</sup> Vgl. Johannes F. Lehmann: Lebensgeschichte und Verbrechen. E.T.A. Hoffmanns *Die Marquise de la Pivardiere* und die Gattungsgeschichte der Kriminalerzählung, in: *Jahrbuch der deutschen Schillergesellschaft* 49 (2005), S. 228–253, hier S. 244.

<sup>21</sup> [Anonym]: Der Müllerbursche Matthias Sosna, S. 121.

fehlschlagender Mordanschlag entspringt, entsteht, weil ihm die Ehefrau nach der Niederkunft die eheliche Pflicht versagt und ihm zu verstehen gibt: »es kämen Weibsbilder genug in die Mühle, mit denen müsse er sich schon behelfen, wenn er nicht warten könne.«<sup>22</sup>

Auch Meister streicht zunächst den »Contrast«<sup>23</sup> hervor, der in der Seele dieses Mörders liegt – und lobt weiter den »Scharfsinn und Reichthum von Rechtsphilosophie«,<sup>24</sup> den er in der Darstellung vorfindet. Als wolle er an dieser Stelle seinen eigenen Scharfsinn unter Beweis stellen, gibt Meister nun an, dieses psychologische Rätsel aufklären zu können. Aufgrund der Ähnlichkeit in den Formulierungen nehme ich an, dass das *Schmolling-Gutachten* auf dieses Zitat Bezug nimmt.

Aus verschiedenen Zügen glaub' ich eine sehr natürliche Auflösung jener psychologischen Räthsel geben zu können. Meine Sammlung hat schon verschiedene Beispiele aufgestellt, Nro. XIII.XIV. und wird mehrere noch aufstellen, Nro. XXIII wie bei rohen und ungebildeten Menschen der Geschlechtstrieb, wenn er gespannt wird, und unbefriedigt bleibt, in sonderbare Ausartungen übergeht.<sup>25</sup>

An dieser Stelle scheint es mir wichtig, den folgenden Punkt festzuhalten, der die Tötungsart und Ermittlungspraktik betrifft. Die Begründung einer sexuell konnotierten *causa facinoris* ist durch Zuschreibung und Interpretation hochgradig aufgeladen, da sich dieser Beweggrund nicht von alleine erschließt. Zugespitzt könnte man gar formulieren: Der Mord, den Sosna begeht, wird bei Klein und bei Meister nicht der gleichen Tötungsart zugeschrieben.

<sup>22</sup> Ebd., S. 117. Weiter will Sosna nicht warten und lässt sich nach verschiedenen Frauen mit der Willimin ein, mit der er ein Kind zeugt und die er später bezichtigen wird, ihn zu dem Mord an seiner Ehefrau angestiftet zu haben, was auch Inhalt der Darstellung in den *Annalen* ist.

<sup>23</sup> Johann Christian Friedrich Meister: *Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen*, Frankfurt a.d.O. 1808, S. 337.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Ebd., S. 337f. Bei den anderen beiden genannten Fällen handelt es sich einerseits um eine »Blutschande«, die eine ungewollte Schwangerschaft und einen Kindsmord nach sich zieht, und andererseits um einen Fall von »Sodomie«.

## II. Der Fall Medardus: »ausgemittelt, nach bester Form und Weise«

Die Passage des Kriminalprozesses in den *Elixieren des Teufels*, die sich mit Medardus aus juristischer Perspektive befasst, verhandelt das in der damaligen Gerichtspraxis aktuelle Problem der Schuldzurechnung und sich daran angliedernde Fragestellungen, wie die nach der triebhaft gedachten Tat, die für das Gericht allerdings verborgen bleibt, und ist für die Ausformung des Romans von zentraler Bedeutung. Der große Stellenwert des juristischen Hintergrunds für die *Elixiere des Teufels* zeigt sich anhand eines vergleichenden Blicks auf Matthew Gregory Lewis' Roman *The Monk* aus dem Jahr 1796, der als ein gewichtiger Referenztext der *Elixiere* gilt.<sup>26</sup> Detlef Kremer verweist darauf, dass sich Hoffmann an den *Mönch* »sehr weitgehend angelehnt hat«<sup>27</sup> und führt dabei Ähnlichkeiten auf der Ebene des Plots und des Personals an:

Lewis' Mönch Ambrosio ist ebenso wie Hoffmanns Medardus ein rhetorisch verzierter, vor allem an der Wirkung seiner Kanzelrede auf Frauen interessierter Prediger und lässt sich gleich ihm, schwankend zwischen einem jungfräulich-keuschen und einem sinnlich-verführerischen Bild der Frau, zu Inzest und Mord hinreißen.<sup>28</sup>

Hans Richard Brittnacher macht trotz all dieser Parallelen einen »gravierende[n] Unterschied«<sup>29</sup> zwischen den beiden Texten aus: Im Gegensatz

<sup>26</sup> Einerseits verweisen die *Elixiere des Teufels* direkt auf den »aus dem Englischen übersetzte[n] Roman: De[n] Mönch!« (SW 2/2, 241), andererseits finden sich zahlreiche intertextuelle Bezüge, bei denen es sich teilweise um wortwörtliche Übernahmen handelt, zwischen den beiden Romanen. Vgl. dazu: Herbert Koziol: E.T.A. Hoffmanns »Die Elixiere des Teufels« und M.G. Lewis' »The Monk«, in: Germanisch-Romanische Monatsschrift 26 (1938), S. 167–170.

<sup>27</sup> Detlef Kremer: Die Elixiere des Teufels. Nachgelassene Papiere des Bruders Medardus, eines Kapuziners (1815/16), in: E.T.A. Hoffmann, Leben – Werk – Wirkung, S. 144–160, hier S. 145.

<sup>28</sup> Ebd., S. 146.

<sup>29</sup> Hans Richard Brittnacher: Ästhetik des Horrors. Gespenster, Vampire, Monster und Teufel in der phantastischen Literatur, Frankfurt a.M. 1994, S. 237. Freilich macht auch Kremer im Anschluss an die Gemeinsamkeiten auf Unterschiede zwischen den beiden Texten aufmerksam (vgl. Detlef Kremer: Elixiere des Teufels, S. 146), so wie allgemein die Meinung vertreten wird, so im von Steinecke et al. verfassten Kommentar, dass »[man b]ei allen nachweisbaren Parallelen, Motiv- und Namensanklängen oder Ähnlichkeiten die Bedeutung des Romans von Lewis für die Elixiere nicht zu hoch veranschlagen [sollte].« (SW 2/2, 561) Dies vor allem weil Lewis »seinerseits zahlreiche Elemente seines Romans der in Deutschland bereits stark ausgeprägten Gattungstradition entnahm« (SW 2/2, 561), die wiederum Hoffmann vertraut war (vgl. ebd.). Meiner Ansicht nach bezieht sich das aber nicht auf die Sequenzen der Kriminalprozesse; auch dort übernimmt Hoff-

zu Ambrosio bekommt Medardus den Teufel nicht zu Gesicht, denn »ihm begegnet das Böse in anderer Gestalt: der eigenen.«<sup>30</sup> So stehen denn auch die Straftaten des *Mönchs* Ambrosio in einem völlig anderen juristischen Zusammenhang als diejenigen Medardus<sup>31</sup> – und das auf zwei Ebenen der Ermittlungspraktik. Die erste betrifft die Identifizierung des Täters: Ambrosio wird so gut wie *in flagranti* in unmittelbarer Nähe zum Tatort ertappt,<sup>32</sup> weshalb grundsätzlich kein Zweifel an seiner strafrechtlichen Schuld besteht, während Medardus in einem beträchtlichen räumlichen und zeitlichen Abstand zur Tat durch die Zeugenaussage Aurelies als Täter belastet wird, deren Richtigkeit das Kriminalgericht im Verlaufe des Prozesses, in dem es vor allem darum geht, Medardus' falsche Identität zu entlarven und nachzuweisen, dass er nicht der Pole Leonard ist, als der er sich ausgibt, zu überprüfen hat. Die zweite Ebene bezieht sich auf die Art (und somit auch auf den Ablauf) des Kriminalprozesses. Während Ambrosio »Gefangener der Heiligen Inquisition« (M, 500) ist, wird Medardus in einem dezidiert aufgeklärten Fürsten-»Ländchen« (SW 2/2, 148) ein weltlicher Prozess gemacht. Ambrosios Prozess kreist also, der Natur des kanonischen Inquisitionsprozesses gemäß, um sein Geständnis, das man ihm mittels brutaler Foltermethoden alsbald auch entlocken kann. Obwohl die Schilderung des Prozesses gegen Ambrosio detailliert ist und dabei durchaus auch der Ablauf des Gerichtsverfahrens thematisiert wird und deshalb der *gothic novel* nicht nur als Mittel dient, brutale Folter- und gruselige Kerker Szenen darzubieten, ist die Gerichts- und Verbrechensthematik für die Ausgestaltung des *Mönchs* nur von untergeordneter Wichtigkeit. Dies liegt einerseits daran, dass die Verfehlungen Ambrosios nicht psychologisch begründet werden,<sup>33</sup> sondern dass ihn zweifelsohne teuflische Kräfte auf

---

mann zwar einige Details aus Lewis' Roman, überführt diese aber in einen völlig anderen, juristischen und seiner Zeit gemäßen Kontext.

<sup>30</sup> Hans Richard Brittnacher: *Ästhetik des Horrors*, S. 237.

<sup>31</sup> Dies als Konkretisierung zu Kremer, der den *Elixieren des Teufels* attestiert, sowohl in psychologischer als auch semiotischer Differenzierung weit über den *Mönch* hinauszugehen. Vgl. Detlef Kremer: E.T.A. Hoffmann zur Einführung, Hamburg 1998, S. 88.

<sup>32</sup> M.G. Lewis: *Der Mönch*, Frankfurt a.M. 1986, S. 466: »Des Mönchs Verwirrung, sein Versuch, sich zu verbergen, seine eilige Flucht und sein blutbesudeltes Ordensgewand ließen keinen Zweifel daran, daß man in ihm Antoniens Mörder vor sich hatte.« Künftig direkt im Text zitiert mittels der Sigle (M, Seitenzahl).

<sup>33</sup> Ergänzend dazu: Hartmut Steinecke: *Die Kunst der Fantasie. E.T.A. Hoffmanns Leben und Werk*, Frankfurt a.M. 2004, S. 275: »Die Ich-Form des Romans [*Die Elixiere des Teufels*] bietet die Möglichkeit, Gedanken und Gemütsbewegungen, Verwirrungen und Ängste detailliert aus der Innensicht des Mönchs zu schildern. Hierin liegt die Voraussetzung für die psychologische Vertiefung, die Hoffmann gegenüber den traditionellen Stoffen und

einen sündigen, verbrecherischen Pfad führen sowie aus dem Gefängnis retten, und dass andererseits die Aufklärungsarbeit eines modernen Kriminalgerichts fehlt. Während das Inquisitionsgericht nur darauf abzielt, ein Geständnis von Ambrosio zu erhalten bzw. zu erzwingen, werden Aurelies Anschuldigungen und Medardus' Aussagen vor Gericht Gegenstand kriminalistischer Ermittlungen.

Medardus wird nach seiner Verhaftung mehreren Verhören durch zwei verschiedene Kriminalrichter unterzogen, die zum Ziel haben, die Identität, die sich Medardus während seines Aufenthalts am Fürstenhof gegeben hat, zu überprüfen bzw. ihm nachzuweisen, dass er der des Mordes bezichtigte Mönch sei. Der erste Richter lässt sich von Medardus den gesamten Lebenslauf schildern, wobei er ihn ermahnt, »der strengsten Wahrheit treu [zu] bleiben«, da das Kriminalgericht »auch dem kleinsten [...] angegebenen Umstände nachspüren« (SW 2/2, 195) werde. Medardus kommt zum Schluss: »daß ich in meiner Erzählung den Faden genau so aufgreifen müsse, wie ich ihn angelegt, als ich bei Hofe meinen Namen [Leonard Krczynski] und Geburtsort [Kwiecziczewo] angab.« (SW 2/2, 196) Somit tritt also der bei Snell prominent behandelte Fall ein, »daß der Angeschuldigte durch ein Märchen den Verdacht von sich abzulehnen versucht.«<sup>34</sup> Für das Kriminalgericht stellt dies ebenso ein Problem wie eine Chance dar – denn falls es gelingen sollte, dem Inquisiten seine falschen Angaben nachzuweisen, können diese gar als Teile eines Beweises gegen ihn angeführt werden:

[...] sind dadurch zugleich seine Behauptungen als unwahr widerlegt, sind diese seine Erdichtungen, als psychologische Erscheinungen nur aus dem Schuldbewußtseyn, und zwar einzig aus der bestimmten Absicht, das untersuchte Verbrechen als dessen Urheber, zu verheimlichen, zu erklären, so bilden diese seine Aussagen, auch wenn er keine Silbe eingestanden hat, eben so gut einen integrierenden Theil des Beweises gegen ihn, als wenn sie ein Bekenntniß enthielten.<sup>35</sup>

Die Untersuchung des Kriminalgerichts verläuft in diesem Sinne zunächst erfolgreich. Der zweite Richter, der sich durch ein hohes Maß an sprachlicher Kompetenz auszeichnet, bemerkt sehr bald, dass er es bei Medardus mit keinem »Nationalpolen« (SW 2/2, 203) zu tun hat. Auch wenn es dem Richter gelingt, Medardus' Aussage über seine Herkunft und Identität

---

Motiven des Schauerromans vornimmt, und hier liegt auch – bei einer Reihe von Ähnlichkeiten in der Biographie des Helden – der wesentliche Unterschied zu Lewis' *Monk*, wo das Leben des Mönchs Ambrosio in der dritten Person entfaltet wird.«

<sup>34</sup> Wilhelm Snell: *Psychologie im Verhöre*, S. 11.

<sup>35</sup> Ebd., S. 12f.

tät als falsch zu entlarven, bleibt der Angeklagte vorerst bei seiner Angabe und liefert erfundene Gründe für sein schlechtes Polnisch, auch wenn er »sichtlich in Verlegenheit« (SW 2/2, 204) gerät, wie der Protokollführer notiert. Weiter wird Medardus vom als Zeugen berufenen Ordensbruder Cyrillus eindeutig – bis in das Detail einer kreuzförmigen Narbe am Hals – als Medardus identifiziert (vgl. SW 2/2, 205).<sup>36</sup> Wenig später erzählt der Kerkermeister in Medardus' Anwesenheit einem Schmiedeknecht, dass das Gericht herausgefunden habe, dass es sich beim Inhaftierten um den mörderischen Capuziner handle (vgl. SW 2/2, 210). Ob dies der Wahrheit entspricht oder Teil des psychologischen Verfahrens ist, bei dem man den Inquisit »mit unsichtbaren Fäden allmählig umspinnt, bis endlich sich ihm das unzerreißbare Gewebe offenbart«,<sup>37</sup> lässt der Text ebenso offen wie die Frage obsolet wird. Denn Medardus wird eines Morgens ganz unverhofft auf freien Fuß gesetzt. Das Gericht gibt an, dass eine Verwechslung vorgelegen habe und dass die Untersuchung auf Befehl des Fürsten hin niedergeschlagen worden sei, da Medardus' Doppelgänger am Hof aufgetaucht sei und auch gar nicht bestreite, Medardus zu sein (vgl. SW 2/2, 215). Nach der Haftentlassung Medardus' kommt es zu einem mehr als bemerkenswerten Gespräch zwischen dem soeben Entlassenen und dem zweiten Richter.

›Nun habe ich aufgehört Richter zu sein; [...].‹ ›Ich sehe, daß hier rätselhafte Umstände walten, und daß Sie selbst mit gewissen Personen des Hofes in ein geheimnisvolles Spiel des Schicksals verflochten sind. Es ist nicht mehr meines Berufs, tiefer einzudringen, und ich würde es für unziemlichen Vorwitz halten, Ihnen irgend etwas über Ihre Person, über Ihre wahrscheinlich ganz eigne Lebensverhältnisse entlocken zu wollen! [...]‹ ›Erlauben Sie, mein Herr! erwiderte der Richter sehr ernst: daß ich meine Überzeugungen, die doch nur auf ein reges Gefühl gestützt scheinen, für mich behalte. Es ist ausgemittelt, nach bester Form und Weise, daß Sie nicht der Mönch Medardus sein können, da eben dieser Medardus sich hier befindet und von dem Pater Cyrill, der sich durch Ihre ganz genaue Ähnlichkeit täuschen ließ, anerkannt wurde, ja auch selbst gar nicht leugnet, daß er jener Capuziner sei. Damit ist nun Alles geschehen, was geschehen konnte, um Sie von jedem Verdacht zu reinigen, und um so mehr muß ich glauben, daß Sie Sich frei von jeder Schuld fühlen.‹ (SW 2/2, 216f.)

Der Richter kennt in diesem Prozess zumindest Teile der Wahrheit, so beispielsweise, dass die polnische Identität, die sich Medardus am Fürstenhof zugelegt hat, eine falsche ist. Und obwohl er sich während des Verhörs

<sup>36</sup> Später wird Cyrillus aber auch den Doppelgänger Viktorin ebenso eindeutig als Medardus identifizieren.

<sup>37</sup> Wilhelm Snell: Psychologie im Verhöre, S. 15.

als äußerst kompetenter Kriminalrichter zeigt, »auf dessen Sagazität man baut[ ]« (SW 2/2, 328), führt diese Kenntnis zu keinem Ergebnis, denn der Richter hat, der strafrechtlichen und strafprozessualen Logik gemäß, in diesem Fall nach der Beendigung des Prozesses keine Möglichkeit, seinem ahnenden Gefühl nachzugehen; für den Richter bleiben die Umstände, die er rätselhaft nennt, unergründbar, auf der Nachtseite der Detektion. Ebenso tun sie dies für das Kriminalgericht, nachdem »nach bester Form und Weise ausgemittelt« ist, dass Medardus nicht Medardus ist.

### III. Formsache/ Formfrage

Die mehrfach angesprochenen »rätselhaften Umstände« beziehen sich also nicht nur auf unbestreitbar vorhandene Elemente des schwarzromantischen Schauerromans. Vielmehr gründen sie ganz allgemein in der Perspektive des Richters oder der juristischen Instanz im Kriminalprozess, wie sie sich ausgehend vom *Schmolling-Gutachten* in den *Elixieren des Teufels* zeigt, wie ich nun abschließend an je einem Beispiel auf der Ebene eines Motivs sowie auf derjenigen der Erzählperspektive darlegen möchte.

#### III.1 Doppelgänger

Unter dem Gesichtspunkt, dass das Auftauchen des Doppelgängers die Niederlegung des Prozesses gegen Medardus verursacht, eröffnet sich ein weiterer Aspekt des Doppelgänger-Motivs, das im Roman grundsätzlich zwischen einem genealogischen (Medardus und sein Doppelgänger Viktorin sind Halbbrüder und sehen sich deshalb ähnlich) und einem psychologischen (die Erscheinung des Doppelgängers ist eine Illusion des Protagonisten) Erklärungsmuster changiert:<sup>38</sup> ein juridischer.

Den Ausgang des Prozesses gegen den Doppelgänger Viktorin gibt der Roman an viel späterer Stelle nur zusammengefasst im Rahmen der Erzählung des Priors Leonardus wieder, der sich Medardus' gesamte Reise rapportieren ließ und den Protagonisten an dieser Stelle über Details informiert, die sich Medardus' eigener Perspektive entzogen haben. So wird der zweite Kriminalrichter mit folgenden Worten zum Ausgang des Prozesses

<sup>38</sup> Vgl. Stefan Willer: Doppelgänger, in: E.T.A. Hoffmann, Leben – Werk – Wirkung, S. 487–489, hier S. 488.

zitiert: »[D]er Mönch *blieb* wahnsinnig und unzurechnungsfähig *in jedem Fall*, deshalb das Kriminalgericht auch nur auf seine Einsperrung als Sicherheitsmaßregel erkennen konnte« (SW 2/2, 328; Hervorh. J.B.). Die Betonung der Permanenz und der Eindeutigkeit des Wahnsinns bei Viktorin (im Gegensatz zum plötzlich auftretenden Wahnsinn bei Schmolling) trägt die Frage der Schuldzurechnung auch in den Fall Medardus hinein. Während sich der Prozess gegen Medardus im Gegensatz zum Gutachten im Fall Schmolling nicht primär um die Frage der Schuldzurechnung, sondern um diejenige nach der Identität des Täters dreht, wird diese durch das Auftreten des sich als der gesuchte Mönch ausgebenden Doppelgängers unterlaufen. Mit dessen Auftauchen am Fürstenhof tritt somit eine dem Fall Schmolling sehr ähnliche Situation ein: Das Gericht hat unfraglich den Täter vor sich, soll ihn aber aufgrund seiner geistigen Verfassung nicht verurteilen können. Im Unterschied zum *Schmolling-Gutachten*, das die ärztlich attestierte Unzurechnungsfähigkeit Schmollings ablehnend rekapituliert und im Gegenzug Gründe für dessen Zurechnungsfähigkeit anführt, teilt sich in den *Elixieren des Teufels* die Figur des Angeklagten in die Figurenkonstellation der Doppelgänger auf. Wenn das Gericht in aller Eindeutigkeit über den Wahnsinn des Doppelgängers Viktorin entscheiden kann, ist der Täter Medardus, der von der gleichen Instanz beurteilt wird und dessen geistige Gesundheit nicht Gegenstand der Untersuchung war, gleichermaßen zurechnungsfähig – die Tatumstände sind also, folgt man der Argumentation des *Schmolling-Gutachtens*, nicht unergründbar.

### III.2 Erzählperspektive

Wenn weder der im Roman beschriebene Kriminalprozess noch das *Schmolling-Gutachten* den adäquaten Rahmen bilden, die »rätselhaften Umstände« des Falles Medardus zu ergründen oder den »Übergang von Fleischeslust in Mordlust« bei Schmolling genauer zu erörtern, leisten die *Elixiere des Teufels* beides,<sup>39</sup> was nicht zuletzt aus der Form des Romans resultiert. Durch die Struktur bedingt, sind für die Leser die angesprochenen »rätselhaften Umstände« weniger rätselhaft als für das Kriminalgericht. Denn ih-

<sup>39</sup> In diesem Sinne knüpft die in diesem Aufsatz vorgeschlagene Lesart wissenshistorisch an die Feststellung Rüdiger Safranskis an, dass Hoffmann der aus dem *Schmolling-Gutachten* übernommenen Frage »[w]ie beispielsweise Fleischeslust übergeht in Mordlust« einen ganzen Roman, die *Elixiere des Teufels*, gewidmet hat. Vgl. Rüdiger Safranski: E.T.A. Hoffmann. Das Leben eines skeptischen Phantasten, Frankfurt a.M. 2000, S. 432.



nen liegt die Lebensgeschichte, die das Kriminalgericht erfolglos zu erörtern sucht und die Medardus im Rahmen einer ihm auferlegten Bußübung (vgl. SW 2/2, 348) niederschreibt, in Romanform vor.

Diese Lebensgeschichte illustriert Medardus' ›richtigen‹ Lebenslauf, ›richtig‹ zumindest in dem Sinne, als es sich nicht um die Biographie seiner falschen Identität, derjenigen des polnischen Gelehrten Leonard, handelt, die er sich am Fürstenhof zulegt und die dem Kriminalgericht vorliegt. Dennoch ist sie geprägt von »Beschönigungen, Lügen und schonungslosen Selbstbezeichnungen«<sup>40</sup> – der Bericht ist ein höchst unzuverlässiger. Die narrative Struktur des Romans verlangt perspektivische Brechungen, schon nur ihrer Ich-Form wegen beispielsweise bei Schilderungen, die die Kindheit des Protagonisten betreffen.<sup>41</sup> Die gewichtige Erklärungslücke seinen Stammbaum betreffend, die in Medardus' Erzählung durch eine Auslassung entsteht – er gibt schlicht nicht an, was genau er im Pergamentblatt des alten Malers über seine Familienverhältnisse liest –, wird durch eine Anmerkung des Herausgebers ausgefüllt, allerdings erst an viel späterer Stelle des Romans (vgl. SW 2/2, 275).

Diese erzählperspektivischen Brechungen lassen sich aus der Logik der Bußübung nicht unbedingt erklären, wohl aber aus derjenigen des ermittelnden Kriminalgerichts. Wenn der zweite Kriminalrichter in den *Elixieren des Teufels* Medardus darüber informiert, man habe sich bei einem Gericht in Posen über seine familiären Umstände erkundigt (vgl. SW 2/2, 207), geht der Kriminalprozess folglich von einer durch Teilerzählungen erzeugten Fragmentarizität aus, die sich bei einer gelungenen Untersuchung zu einer kohärenten Erzählung schließt.

Zum Hintergrund des Mordes an Hermogen, für den sich Medardus im Rahmen des Kriminalprozesses verantworten muss, lassen sich aus der Bußübung – aus dem Teil der Schilderung seiner Jugendzeit und seines Aufenthalts am Schloss des Barons – im Anschluss an das *Schmolling-Gutachten* zwei gewichtige Umstände herausfiltern: Unmittelbar vor dem Mord an Hermogen kommt Medardus an Aurelies Zimmer vorbei und er gibt an, von einer immer stärker auffallenden »Liebesglut« »betäubt[ ]« zu werden und weiter, dass ihn eine »unbekannte Macht« zur Tat »tr[eibt]« (SW 2/2, 94). Diesen (wegen Hermogens Eingreifen letztlich nicht ausgeführten) Mord an Aurelie reflektiert der Roman mittels zweier weiterer Tötungsvarianten, die sich unmittelbar vorangehend finden. Erstens strebt Medardus

<sup>40</sup> Detlef Kremer: *Die Elixiere des Teufels*, S. 151.

<sup>41</sup> Vgl. ders.: *E.T.A. Hoffmann. Erzählungen und Romane*, Berlin 1999, S. 50.

danach, sich »durch einen wohlberechneten Gewaltstreich« von der wöllüftigen »Qual«, (SW 2/2, 87) in die ihn Aurelie versetzt, zu befreien. Schon seit seiner frühesten Jugend hat er ein problematisches Verhältnis zum anderen Geschlecht und zu seiner eigenen, intensiv empfundenen sexuellen Lust. In der Gegenwart von »Frauzimmern« fühlt er sich einerseits »auf unangenehme Weise befangen« (SW II/2, 27), andererseits regen sich in ihm sogleich »nie gekannte Gefühle«, »stürmisch« strömt »das glühende Blut durch die Adern«, dass der »Puls[ ] hörbar höher« schlägt (SW 2/2, 28). Diese »Lüsternheit« hält Medardus, nicht zuletzt in Folge seiner klösterlichen Erziehung, für »sündlich« (SW 2/2, 29). Der vorgefasste Entschluss, dem Problem der Lüsternheit mit Gewalt beizukommen und das Objekt der Begierde, das aber auch Quell der Qual ist, zu töten, stellt sich im Augenblick, als Medardus zum Mord entschlossen ins Kabinett Aurelies tritt, aber nicht als Entschluss, als Willenstat, dar, sondern als unbekannte Macht, die ihn zur Tat antreibt. Zweitens findet sich diese Entschlossenheit zum Mord aber unmittelbar vor der beschriebenen Szene vor Aurelies Kabinett, wenn Medardus Euphémie in ihren Gemächern »zum Mord entschlossen« (SW 2/2, 93) aufsucht und sie nur deshalb nicht ersticht, weil ihm das Messer entfällt und er Euphémie sogleich mit dem vergifteten Wein, mit dem sie ihn eigentlich töten will, ermorden kann. So ähnelt Medardus' Schilderung der Umstände seines beinahe begangenen Mordes an Aurelie dem Sachverhalt, wie er sich im *Schmolling-Gutachten* darstellt. Auch Daniel Schmolling befasst sich geraume Zeit vor der Tat mit dem »Gedanke[n], die Lehne zu ermorden«, der vor der Tat zum »festen Entschluß« (SW 6, 691) wird, der dann wiederum in einen »unwiderstehlichen Drang« (SW 6, 706) übergeht. Während Schmollings Selbstbeschreibung der Tatumstände im Rahmen des Gutachtens nicht als konsistent erscheinen kann, ist mit Medardus eine literarische Figur geschaffen, bei der der Drang zum Mord, die Mordlust, und der sexuelle Trieb, die Fleischeslust, ineinander übergehen.

\*\*\*

Trotz all dieser Parallelen – die *Elixire des Teufels* als literarische Umsetzung des juristischen Problems der unergründbaren Tat oder der triebhaft gedachten Tat lesen zu wollen, greift meines Erachtens zu kurz, denn der Roman illustriert das Problem nicht nur, er reflektiert es vielmehr, wie ein letzter Blick auf das Doppelgänger-Motiv zeigt. Unmittelbar nach dem Mord an Hermogen ergreift Medardus die Flucht und kurz bevor er ins Freie tritt, begegnet er Viktorin. Die beiden Figuren gehen in diesem Moment insofern

ineinander über, als Medardus angibt, selbst zu sprechen, unmittelbar danach aber feststellt, dass es Viktorin war, der gesprochen hat: »Da lachte ich grimmig auf, daß es durch den Saal, durch die Gänge dröhnte, und rief mit schrecklicher Stimme [...]. Aber – des gräßlichen Anblicks! – vor mir! – vor mir, stand Viktorins blutige Gestalt, nicht ich, er hatte die Worte gesprochen.« (SW 2/2, 93) Da Medardus direkt danach in die Gestalt Viktorins schlüpft – er flieht mit Hilfe des Jägers seines Doppelgängers, der ihn für seinen Herrn hält –, inszeniert der Roman nicht nur das Doppelgänger-Motiv in einem unauflösbaren Schwebezustand zwischen bewusstem, freiwilligem Inszenieren einer Doppelrolle und dem Übermächtigwerden von ebendieser. Rückübersetzt auf den Kriminalprozess bedeutet dies auch eine Problematisierung der Möglichkeit, einen Kriminalfall durch ein Geständnis aufzuklären, gerade dann, wenn eine *causa facinoris* fehlt. Es verliert sich nämlich nicht nur der Befragte – sondern eben gerade auch der Befragende in einem spekulativen Feld, das sich zwar für einen Schauerroman erstklassig, nicht aber für eine Prozessaufklärung eignet.



ARNE HÖCKER

Das Drama des Falls  
The Making of *Woyzeck*

I.

»[W]ozu solle das viele Schreiben.«<sup>1</sup> Einmal angenommen, es handle sich bei dem psychiatrischen Gutachten von Dr. Johann Christian August Clarus um eine glaubwürdige historische Quelle, dann sind dies die Worte, mit denen der Mörder Johann Christian Woyzeck auf die Frage antwortet, warum er bisher nicht besser kooperiert habe. »Wozu solle das viele Schreiben« kann retrospektiv aber auch als der ironische Kommentar auf das komplexe Aufschreibesystem verstanden werden, in das sich der Perückenmacher Woyzeck zu verstricken begonnen hat, seit er seine Freundin, die Witwe Johanna Christiane Woost am 21. Juni 1821 ermordete. Die Tat ist der Auslöser für die Produktion schriftlicher Dokumente: Polizeiliche und gerichtliche Ermittlungen werden in Gang gesetzt, Befragungen werden durchgeführt, Ergebnisse niedergeschrieben, Akten angelegt. Das Urteil schließlich wird auf der Basis dieser Akten gefällt. Allerdings gehen anerkannte juristische Autoritäten wie Paul Johann Anselm von Feuerbach und Carl Joseph Anton Mittermaier zu dieser Zeit bereits gegen diese Praxis vor und argumentieren für die Einsetzung des mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens.<sup>2</sup> Johann Christian Woyzeck jedoch wird noch von einem Richter zum Tode verurteilt, der sein Wissen des Falls dem Studium der Akten verdankte. Unter anderen Dokumenten las der Richter auch eine

---

<sup>1</sup> Johann Christian August Clarus: Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck, nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde aktenmäßig erwiesen, in: Georg Büchner: Sämtliche Werke und Briefe, Bd. 1: Dichtungen und Übersetzungen mit Dokumentationen zur Stoffgeschichte (Hamburger Ausgabe), Hamburg 1967, S. 487–537, hier S. 506.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Paul Johann Anselm Feuerbach: Betrachtungen über das Geschworenen-Gericht, Landshut 1813; Carl Joseph Anton Mittermaier: Bemerkungen über Geberdenprotocolle im Criminalprozesse, in: Neues Archiv des Criminalrechts 1 (1817), S. 327–351. Zur Diskussion des öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens zu Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. des Weiteren: Peter Friedrich/ Michael Niehaus: Transparenz und Maskerade. Zur Diskussion über das öffentlich-mündliche Gerichtsverfahren um 1800 in Deutschland, in: Poetologien des Wissens, hg. von Joseph Vogl, München 1999, S. 163–184; Thomas Weitin: Zeugenschaft. Das Recht der Literatur, München 2009.

medizinische Begutachtung von Woyzecks emotionalem Zustand, die vom Hofrat Dr. Clarus durchgeführt wurde. Nach insgesamt fünf Befragungen des Inquisiten befand Clarus, dass dieser generell und juristisch für seine Tat verantwortlich sei und entsprechend einer Strafe zugeführt werden könne. Der Rechtsfall Woyzeck lässt sich also an einer historischen Schwelle verorten, wo die alten juristischen Verfahren noch praktiziert werden, aber bereits Fragen nach dem individuellen Charakter, der Persönlichkeit des Täters und seinen Motiven eine zunehmende Relevanz für die Urteilsfindung zugesprochen wird. Im Falle Woyzecks ist das Urteil noch Teil der alten souveränen Rechtsordnung, die Foucault bekanntlich auf die Formel »sterben machen und leben lassen« gebracht hat.<sup>3</sup> Die öffentliche Hinrichtung ist das theatralisch in Szene gesetzte Spektakel, in dem sich die Macht über Leben und Tod feierlich präsentiert.<sup>4</sup> Allerdings wird diese Macht in den 1820er Jahren nicht mehr fraglos hingenommen. Leidenschaftliche Beobachter der menschlichen Natur kritisieren den Gedanken der Vergeltung als Strafzweck und sind zunehmend beunruhigt über die öffentlichen Effekte des grausamen Hinrichtungsspektakels. Einer dieser kritischen Beobachter ist der Privatgelehrte und Übersetzer von Beccarias *Verbrechen und Strafen* Johann Adam Bergk, dem zugeschrieben wird, die Beauftragung eines medizinischen Experten zur Begutachtung Woyzecks bewirkt zu haben.<sup>5</sup> Bergks Verstrickung in den Fall wird historisch auch von einigen Erwähnungen in einem zweiten medizinischen Gutachten bezeugt, das Dr. Clarus nach einer zweiten Intervention Bergks anzufertigen beauftragt wurde. Doch auch dieses zweite Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit des Mörders Woyzeck bestätigt das frühere Ergebnis und führt damit zur Vollstreckung des Urteils: Am 27. August 1824 wird Johann Christian Woyzeck hingerichtet. Es war die letzte öffentliche Hinrichtung in der Stadt Leipzig und, so heißt es in

<sup>3</sup> Vgl. hierzu insbesondere das Kapitel »Recht über den Tod und Macht zum Leben« des ersten Bandes von *Sexualität und Wahrheit*, in dem Foucault den Begriff der Biomacht definiert: Michel Foucault: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1983, S. 159–190.

<sup>4</sup> Zum Spektakel der Hinrichtung und Fest der Martern vgl. ders.: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M. 1977.

<sup>5</sup> Zur Einmischung Bergks in den Fall vgl. *Der Korrespondent von und für Deutschland*, Nr. 166, Sonnabend 9. Juni 1821, in: Georg Büchner. *Sämtliche Werke und Schriften. Historisch-kritische Ausgabe mit Quellendokumentation und Kommentar* (Marburger Ausgabe), Bd. 7/2: Woyzeck. Text, Editionsbericht, Quellen, Erläuterungsteile, hg. von Burghard Dedner, Darmstadt 2005, S. 361.

dem Bericht eines historischen Zeugen: »Daß Vormittags keine Schule war, versteht sich!«<sup>6</sup>

Die Verfahren, die schließlich zur Bestätigung des Todesurteils führen, markieren nur den Anfang dessen, was als Fall Woyzeck bezeichnet werden kann. Mit der Beauftragung von Dr. Clarus als medizinischem Experten wird der juristische Fall, in dem es um die Sanktion einer das Recht verletzenden Handlung geht, zu einem Fall ganz anderer Art. Die Frage, die Clarus zu beantworten versucht, ist nicht mehr die nach der Tat und ihren besonderen Umständen, sondern die Frage nach der Persönlichkeit des Täters und seinen Motiven. Es geht darum zu zeigen, ob die Tat dem Täter zugerechnet werden kann. Der forensische Nachweis der Zurechnungsfähigkeit war durch das ganze 19. Jahrhundert hindurch ein umkämpftes und umstrittenes Feld<sup>7</sup> und auch die Publikation des Clarus'schen Gutachtens löste kontroverse Debatten unter Ärzten und Juristen aus. Doch diese Debatte um Zurechnungsfähigkeit und juristische Verantwortung soll hier nur am Rande gestreift werden. Anstatt Woyzeck als Fall juristisch-medizinischer Zurechnungsfähigkeit zu diskutieren, wird es im Folgenden um seine Fallwerdung gehen, sozusagen um das *making of* des Falls, der Woyzecks Namen trägt. Und was hier zu zeigen versucht werden soll, ist, dass Georg Büchners Fragment gebliebenes Drama *Woyzeck*, das sich bekanntlich auf den Woyzeck aus dem Clarus-Gutachten bezieht, sich wesentlich mit dieser Fallwerdung Woyzecks befasst. Bevor allerdings der literarische Woyzeck zu Wort kommen kann, muss zunächst noch weiter auf den historischen Woyzeck – und das meint hier den Woyzeck des Gutachtens – eingegangen werden.

Das Dokument, auf das sich Büchners *Woyzeck* bezieht und das es zitiert, ist das zweite Gutachten, das Dr. Clarus anfertigte und das er innerhalb nur eines Jahres gleich zweimal publizierte. Der Kontext dieser Publikationen könnte nicht unterschiedlicher sein: Während sich die zweite Veröffentlichung des Gutachtens in der *Zeitschrift für Staatsarzneikunde* an eine fachkundige Leserschaft mit professionellem Interesse an Fragen forensi-

<sup>6</sup> Das Zitat entstammt dem Tagebuch des Leipziger Bürgerschullehrers und Musikers Ernst Anschütz (1780–1861). Zit. nach Nikolaus Dorsch/Jan-Christoph Hauschild: Clarus und Woyzeck. Bilder des Hofrats und des Delinquenten, in: Georg Büchner Jahrbuch 4 (1984), S. 317–323, hier S. 319.

<sup>7</sup> Zur Diskussion um die Zurechnungsfähigkeit im 19. Jahrhundert sei verwiesen auf die Aufsätze des Sammelbandes *Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert*, hg. von Michael Niehaus und Hans-Walter Schmidt-Hannisa, Frankfurt. a.M. 1998.

scher Zurechnungsfähigkeit richtete, so diente die erste Veröffentlichung des Dokuments einem ganz anderen Zweck. Clarus ließ sein Gutachten als »Gelegenheitsschrift« drucken und anlässlich der öffentlichen Hinrichtung Woyzecks verteilen. Im Vorwort zu dieser Schrift richtet sich Clarus an die Zuschauer des grausamen Schauspiels. Allerdings ist Clarus keineswegs gegen die Todesstrafe, im Gegenteil betont er ihre Notwendigkeit, die Unverletzlichkeit des Rechts zu demonstrieren. Seine Sorge hingegen bezieht sich auf die theatralischen Effekte der Hinrichtungszeremonie, die »banges Mitleid«<sup>8</sup> für den gefallenen Mitmenschen im Publikum wecken könne. In diesem Sinne könnte man argumentieren, dass die erste Publikation des Gutachtens anlässlich der Hinrichtung Woyzecks eine Art von Sicherheitsmaßnahme gewesen ist, öffentlichen Aufruhr zu verhindern, indem man dem Todesurteil eine medizinische Rechtfertigung beigab. Eine überzeugendere und auch weiter reichende These ist von Rüdiger Campe vorgeschlagen worden, der argumentiert, dass die erste Veröffentlichung des Clarus-Gutachtens das Spektakel der Hinrichtung rahmen sollte, um die traditionelle Verklammerung von Strafzeremonie und tragischer Theatralität aufzulösen.<sup>9</sup> Die Rahmung der Hinrichtung durch die Publikation des Gutachtens stellt dem tragischen Spektakel eine andere Szene der Beobachtung entgegen und ein Sehen, das sich nicht mehr nur auf den unmittelbaren Zusammenhang von Handlungen und ihren Effekten bezieht, sondern sich auf deren Ursachen und Gründe richtet und das auf einem ganz anderen Drama basiert als das tragische Schauspiel der Exekution.

Dieses Argument benötigt weitere Ausführung und führt zurück zum Gutachten als Gattung und zur Form seiner Publikation. Ganz allgemein lässt sich ein Gutachten definieren als ein Dokument, das von einer Autorität angefertigt wird, der man ein besonderes Wissen attestiert, das einerseits notwendig für die Entscheidungsfindung ist, aber andererseits die Kompetenz juristischer Autorität übersteigt. Ein Gutachten soll Ergebnisse präsentieren; auf der Basis genauer Beobachtung soll es Schlüsse ziehen, um diese in objektiver, klarer und knapper Weise darzustellen. Das erste der beiden Gutachten, das Clarus im Rechtsfall Woyzeck anfertigte, erfüllt diese Voraussetzungen: Woyzecks Aussagen aus seiner Befragung werden kurz in indirekter Rede zusammengefasst, dem folgen die Ergebnisse der medizini-

<sup>8</sup> Johann Christian August Clarus: Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck, S. 488.

<sup>9</sup> Vgl. Rüdiger Campe: Johann Franz Woyzeck. Der Fall im Drama, in: Unzurechnungsfähigkeiten, hg. von Michael Niehaus und Hans-Walter Schmidt-Hannisa, S. 209–236, hier S. 215.



schen Untersuchung, des physischen und psychischen Zustands des Inquisiten. Man könnte nun annehmen, dass auch das zweite Clarus-Gutachten nicht viel ausführlicher ausgefallen ist. Allerdings hat Clarus das Gutachten für die Publikation signifikant überarbeitet und durch eine ausführliche Darstellung der in den Akten dokumentierten juristischen Ermittlungen gerahmt. In der Publikation wird das Gutachten Teil einer sorgfältig ausgearbeiteten Falldarstellung, einer Fallgeschichte, die die Lebensgeschichte Woyzecks am Mord seiner Geliebten narrativ ausrichtet. Jeder einzelne Aspekt seines Lebens erscheint nun im Licht seines Verbrechens und wird mit Bezug auf seine fachmännisch beglaubigte Zurechnungsfähigkeit dargestellt. Dem Prinzip narrativer Kausalität folgend wird der Mord schließlich zu einem unausweichlichen Ereignis und damit konstitutiv für die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit. Die Publikation beginnt mit den Details des Mordes, worauf sich die umständliche Dokumentation der polizeilichen und juristischen Ermittlungen anschließt. Die folgende Darstellung der forensischen Begutachtung gibt nicht nur Einblick in die Lebensgeschichte des Mörders und seine mentale Konstitution, sondern inszeniert auch den gutachterlichen Blick, dem sich Woyzeck ausgesetzt sieht. »Bei Durchsicht der Akten«,<sup>10</sup> »[b]ei der Untersuchung des Inquisiten«,<sup>11</sup> so sind die investigativen Abschnitte betitelt und simulieren eine Präsenz, die dem Leser die examinierende Perspektive aufdrängt. Der Leser selbst soll zum Beobachter werden, soll teilnehmen an Clarus' Theater der Investigation. Und während sich das Aktenmaterial anscheinend wie von selbst präsentiert, so muss das lesende Publikum mit den Regeln und der dramatischen Ordnung der Befragung des Delinquenten erst noch vertraut gemacht werden. Bevor Clarus also die Ergebnisse seiner Untersuchung präsentieren kann, muss er sein Vorgehen erläutern. Zwei Aspekte dieser Befragungsszene sind für mein folgendes Argument von besonderer Relevanz. Zum einen erklärt Clarus, dass er Woyzeck für sich einzunehmen versuche, um ihn davon zu überzeugen, frei zu sprechen und alles zu sagen, was er auf dem Herzen habe. Obgleich diese Untersuchung für sein weiteres Schicksal die allergrößte Bedeutung habe, so solle er die Situation weder als ein strenges Verhör auffassen noch solle er in Clarus' seinen Richter erkennen. Zum anderen instruiert Clarus Woyzeck, die Wahrheit zu sagen und nicht zu versuchen, den Ausgang der Befragung durch Lügen zu beeinflussen. Woyzeck selbst sei gar nicht in der

---

<sup>10</sup> Johann Christian August Clarus: Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck, S. 494.

<sup>11</sup> Ebd., S. 503.

Lage, auch nur zu ahnen, welche Schlüsse der Arzt aus seinen Aussagen ziehen würde. Also solle er bitte ehrlich sprechen und sich dem Gutachter vollständig anvertrauen.<sup>12</sup>

Die Szene, die dem Gutachten und auch der Fallgeschichte zugrunde liegt, unterscheidet sich wesentlich von anderen Formen des Verhörs, denn weder geht es hier um die theatralische Vorführung von Affekten noch um die Ermittlung und Darstellung eines wahren oder falschen Sachverhalts.<sup>13</sup>

Vielmehr wird hier eine Rede präsentiert, die ihre eigene Bedeutung nicht kennt, die weder einschätzen noch kontrollieren kann, welche Informationen sie preisgibt und die entsprechend mithilfe eines besonderen Wissens analysiert werden muss, um ihre Wahrheit ans Licht zu bringen. Clarus stellt Woyzeck gewissermaßen auf eine Bühne der Untersuchung, auf der Sprechen wesentlich Handeln ist. Mindestens ebenso wichtig wie das, was Woyzeck sagt, wird nun, wie er es sagt. Schon auf der Ebene dieses Spiels von Rede und Interpretation, wie Rüdiger Campe es genannt hat,<sup>14</sup> erweist Woyzeck sich im Gutachten als zurechnungsfähig. Er erscheint als glaubhafter Zeuge und verlässlicher Erzähler seiner eigenen Geschichte, der detaillierte Informationen über seinen Geisteszustand zum Zeitpunkt der Tat geduldig preisgibt.<sup>15</sup> Woyzecks Zurechnungsfähigkeit wird entsprechend auf der Ebene seines Sprechens erzeugt und seine Fähigkeit, frei über seine Tat und ihre Umstände Auskunft zu geben, lässt den Schluss zu, dass auch die Tat selbst ihm zugerechnet werden kann. Allerdings ist es nicht die Tat, die in Clarus' Gutachten zur Untersuchung steht, zumal die Fakten des Falls ermittelt und bekannt sind. Stattdessen versucht Clarus zu zeigen, wie der Mord unausweichlich geworden ist, und zu bestimmen, ob die Person

<sup>12</sup> Vgl. ebd.

<sup>13</sup> Eine umfangreiche Geschichte des Verhörs liegt vor mit Michael Niehaus: *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*, München 2003.

<sup>14</sup> »In der Begutachtung, heißt das zusammengefasst, geht es nicht um die sanktionierbare Wahrheit dessen, was der Inquisit äußert, sondern um ein unbegrenztes Spiel der Rede und der Interpretation.« Rüdiger Campe: *Johann Franz Woyzeck*, S. 218.

<sup>15</sup> So notiert Clarus über den geistigen Zustand des Inquisiten: »[Was] den Verstand desselben anlangt, so fand ich an ihm weder Unstätigkeit und Zerstreung, noch Ueberspannung, Abspannung, Vertiefung oder Verworrenheit der Gedanken und Vorstellungen sondern ungetheilte und anhaltend mehrere Stunden ausdauernde Aufmerksamkeit auf den Gegenstand der Unterredung, so daß er mit demselben, auch während ich von Zeit zu Zeit meine Bemerkungen niederschrieb, unterbrochen beschäftigt schien, und nachher öfters den Faden da wieder aufnahm, wo ich ihn hatte fallen lassen, in seinen Erzählungen meistens selbst erinnerte, wenn er sich von der Zeitfolge entfernte, oder bei Nebenumständen verweilte, auch nachher jedesmal von selbst, in einer natürlichen und zusammenhängenden Gedankenfolge, zur Hauptsache zurückkehrte.« Johann Christian August Clarus: *Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck*, S. 504f.

Woyzeck mit seiner Tat identisch ist. Zu diesem Zweck werden die Informationen aus den Akten und der Befragung kausal arrangiert und in die Form einer kohärenten Erzählung gebracht, die aus der Perspektive einer fachmännisch durchgeführten Beobachtung präsentiert wird. Man könnte hier entsprechend schließen, dass die narrative Form und ein epistemologisches Verfahren in Clarus' Publikation verschmelzen und einen Text erzeugen, der Woyzeck zum Fall eines spezifischen Wissens macht.

## II.

Mit Clarus' Publikation der Fallgeschichte reiht sich Woyzeck in eine Liste anderer aber oftmals ähnlicher Fälle ein, die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Dienste der Humanität und ihrer Institutionen gesammelt werden. Seit den *Causes Célèbres* des französischen Juristen François Gayot de Pitaval in den 1740er Jahren und Karl Philipp Moritz' *Magazin für Erfahrungsseelenkunde* in den 1780ern hat sich die Fallgeschichte als ein Genre etabliert, das, wie man bei August Gottlieb Meißner und Friedrich Schiller nachschlagen kann, sowohl unterhalten als auch zu einem allgemeinen Wissen und Verständnis der menschlichen Seele beitragen sollte. Zur selben Zeit, zu der Clarus den Fall Woyzeck publizierte, zogen eine Reihe anderer Fälle die Aufmerksamkeit von Juristen, Ärzten und anderen Experten der menschlichen Seele auf sich. Anselm von Feuerbachs *Merkwürdige Verbrechen in aktenmäßiger Darstellung* sind hier zu nennen, und natürlich der Fall Daniel Schmolling, zu dem bekanntlich E.T.A. Hoffmann ein Gutachten abgab und der oft als eine weitere historische Quelle für Büchners Dramenfragment *Woyzeck* genannt wird.<sup>16</sup>

Nun ist die Fallgeschichte in den letzten Jahren zum beliebten Gegenstand literatur- und kulturwissenschaftlicher Forschungsbemühungen avanciert, der Frage nach wissenschaftlichen Techniken der Grenzziehung und Abschließung und damit auch nach der Wissenschaftlichkeit von Darstellungsformen und Methoden nachzugehen.<sup>17</sup> Das liegt zum einen daran, dass Fall-

<sup>16</sup> Im Quellenteil der Marburger Büchner-Ausgabe finden sich neben dem Woyzeck-Gutachten von Clarus auch Ausschnitte über den Gemüthszustand des Tobacksspinnergesellen Daniel Schmolling. Vgl. Georg Büchner: Sämtliche Werke und Schriften (Marburger Ausgabe), Bd. 7/2, S. 299–316.

<sup>17</sup> Die folgende Liste ist nur ein kleiner Ausschnitt zuletzt erschienener literatur- und kulturwissenschaftlicher Arbeiten zur Fallgeschichte: Fall – Fallgeschichte – Fallstudie. The-

geschichten Anleihen an literarische Formen nehmen, und zum anderen, dass sich die Fallgeschichte am Ende des 18. Jahrhunderts aus einem allgemeinen und auch mit der Literatur geteilten Interesse an anthropologischen Fragen als eigenes Genre ausdifferenzieren beginnt. Bezüge der Literatur zur Fallgeschichte gibt es seither reichlich: sie reichen von Goethes *Werther*<sup>18</sup> bis zu Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*,<sup>19</sup> von Moritz psychologischem Roman *Anton Reiser*<sup>20</sup> bis zu Freuds berühmter Bemerkung, dass sich seine Krankengeschichten wie Novellen lesen lassen.<sup>21</sup> Dabei gibt es eine klare historische Affinität der Fallgeschichte zu narrativen Gattungen wie dem Roman und der Novelle und man könnte behaupten, dass die Möglichkeitsbedingungen der Fallgeschichte im pragmatischen Erzählen liegen. Das Modell dafür gibt im 18. Jahrhundert der Roman ab, der seit Friedrich von Blanckenburgs Romantheorie den inneren Menschen darstellen, auf Beobachtung basieren und auf Kausalität und Finalität abzielen soll.<sup>22</sup> Die Verbindung von Beobachten und Erzählen ist wesentlich für die Herausbildung von Fallgeschichten, die 1778 bei Johann Carl Wezel ent-

---

orie und Geschichte einer Wissensform, hg. von Susanne Düwell und Nicolas Pethes, Frankfurt a.M. 2014; Fallstudien. Theorie – Geschichte – Methode, hg. von Johannes Süßmann, Susanne Scholz und Gisela Engel, Berlin 2007; Das Beispiel. Epistemologie des Exemplarischen, hg. von Jens Ruchatz, Stefan Willer und Nicolas Pethes, Berlin 2007; Nicolas Pethes: Zöglinge der Natur: Der literarische Menschenversuch des 18. Jahrhunderts, Göttingen 2007; John Forrester: If p, then what? Thinking in Cases, in: *History of the Human Sciences* 9/1 (1996), S. 1–25; Andreas Gailus: A Case of Individuality: Karl Philipp Moritz and the *Magazin für Empirical Psychology*, in: *New German Critique* 79 (2000), S. 67–105.

<sup>18</sup> Zu Goethes Briefroman *Die Leiden des jungen Werthers* als Fallgeschichte vgl. Christiane Frey: Ist das nicht der Fall der Krankheit? Der literarische Fall am Beispiel von Goethes *Werther*, in: *Zeitschrift für Germanistik* 19 (2009), S. 317–329; Marcus Krause: Zu einer Poetologie literarischer Fallgeschichten, in: *Fall – Fallgeschichte – Fallstudie*, S. 242–273.

<sup>19</sup> Zu Döblins Fallgeschichte vgl. das Kapitel »Tatsachenphantasie, Diskursphantasie: Für eine Poetik der Kontingenz«, in Arne Höcker: *Epistemologie des Extremen. Lustmord in Kriminologie und Literatur um 1900*, München 2012, S. 171–188.

<sup>20</sup> Zum Roman und zur Fallgeschichte *Anton Reiser*, die Moritz im *Magazin für Erfahrungswissenschaften* veröffentlichte, vgl. Christiane Frey: Moritz' *Anton Reiser* als paradigmatische Fallgeschichte, in: *Signatures of Thought: Karl Philipp Moritz*, hg. von Anthony Krupp, Amsterdam 2010, S. 19–41.

<sup>21</sup> Zu dieser berühmten Bemerkung Freuds aus dem Kontext der *Studien über Hysterie* vgl. u.a. Marianne Schuller: Erzählen Machen. Narrative Wendungen in der Psychoanalyse nach Freud, in: *Wissen. Erzählen. Narrative der Humanwissenschaften*, hg. von Arne Höcker, Jeannie Moser und Philippe Weber, Bielefeld 2006, S. 207–220.

<sup>22</sup> Vgl. Friedrich von Blanckenburg: *Versuch über den Roman*. Faksimiledruck der Originalausgabe von 1774. Mit einem Nachwort von Eberhart Lämmert, Stuttgart 1965.

sprechend noch *Beobachtungsgeschichten* heißen.<sup>23</sup> Und d.h., dass hier unter literarischen Bedingungen die Narrativierung der Beobachtung menschlichen Handelns zur Erzeugung anthropologischen Wissens beitragen soll. Vor diesem Hintergrund wird der Roman gewissermaßen zum Trainingsplatz für psychologische Beobachtung. In Blanckenburgs *Versuch über den Roman* meint Romanschreiben entsprechend Beobachtung einer vorgeführten Handlung und Übertragung des Beobachteten in narrative Form mit dem Ziel psychologischen Verstehens. Und auch Fallgeschichten folgen diesem Modell narrativen Beobachtens dramatischer Handlung zur Bestimmung der psychologischen Umstände, die dann als ursächlich für das notwendige Eintreten dieser Handlung erkannt werden können. Wenn man so will, findet der Austausch von Literatur und den sich formierenden Humanwissenschaften also – stark abgekürzt – auf der Ebene von Erzählungen statt. Die dramatische Bearbeitung fallgeschichtlichen Materials ist hingegen eher selten und scheint auch nicht besonders geeignet, dem in Fallgeschichten erzeugten Wissen weitere Erkenntnisse hinzuzufügen. Denn gewissermaßen dreht ja das Drama die Perspektive der Fallgeschichte wieder um: Die in die Form einer kausalen und erklärenden Erzählung gebrachte Beobachtung menschlichen Handelns wird im Drama wieder in Handlung rückübersetzt. Mir sind entsprechend auch nur zwei Beispiele aus dem 19. Jahrhundert bekannt, in denen sich Literaten dramatisch auf Fallgeschichten beziehen: Büchners *Woyzeck* und Wedekinds *Monstretragödie*.<sup>24</sup>

Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, Büchners *Woyzeck* auf genau dieses Verhältnis von Drama und Fall hin noch einmal genauer zu lesen. Allerdings ist Büchners Drama nicht einfach die Rückübertragung eines narrativen Plots in dramatische Handlung. Doch die dramatische Form, mit der Büchner den Fall *Woyzeck* behandelt, unterscheidet den Text von anderen literarischen Adaptionen von Fallgeschichten und ist gerade deshalb vielleicht besonders geeignet, zur weiteren Bestimmung des Genres Fall beizutragen.

Das Problem von Drama und Fall im *Woyzeck* gibt es erst seit der Entdeckung, dass sich das literarische Drama auf den historischen Fall bezieht, und ist entsprechend nicht von seiner philologischen Geschichte zu trennen.

<sup>23</sup> Vgl. Johann Carl Wezel: Über die Erziehungsgeschichten, in: Pädagogische Unterhandlungen 2/1 (1778), S. 21–43 (Wiederabdruck in: ders.: Gesamtausgabe, Bd. 7, Heidelberg 2001, S. 429–441).

<sup>24</sup> Zum Verhältnis von Drama und Fall in Wedekinds *Monstretragödie* vgl. Arne Höcker: Drama, Anekdote, Fall: Wedekinds *Lulu*, in: Crimes of Passion: Konfigurationen der Sexualpathologie um 1900, hg. von Oliver Böni und Japhet Johnstone, Berlin (im Erscheinen).

Diese Geschichte ist bekannt: Als Büchner 1837 im Alter von 23 Jahren starb, hinterließ er eine lose Blättersammlung mit unleserlichem Gekritzel, die nun die Grundlage einer jeden Ausgabe des Dramas *Woyzeck* darstellt. Die erste Gesamtausgabe der Werke Büchners, die auch das *Woyzeck*-Drama enthielt, wurde 1880 von Karl Emil Franzos herausgegeben. Statt *Woyzeck* hatte Franzos jedoch *Wozzeck* entziffert und es dauerte weitere 40 Jahre bis die Verbindung zum historischen *Woyzeck* entdeckt und der Titel des Dramas geändert wurde. Seitdem ist der Fall *Woyzeck* zum unverzichtbaren Anhang des Dramas *Woyzeck* geworden und keine kritische Edition von Büchners schmalen Werk kommt heute ohne den Abdruck zumindest des zweiten Clarus-Gutachtens aus. Immer wieder hat man Büchners Drama als eine Art Gegenentwurf zu Clarus' Darstellung gelesen und frühere Interpreten haben argumentiert, dass das Drama dem Menschen *Woyzeck* Gehör verschaffe, indem es ihm seine eigene Stimme zurückgebe, die ihm durch die forensische Darstellung des Falles genommen worden sei. Diese These basiert wesentlich auf einem Verständnis von Literatur, demzufolge literarische Rede immer schon die angemessenere, weil menschlichere Form der Darstellung ist als die objektivierende Darstellung humanwissenschaftlicher Diskurse.

Eine andere aber auch schon nicht mehr ganz so neue Diskussion von Drama und Fall verdankt sich einem bereits erwähnten Aufsatz von Rüdiger Campe, der argumentiert, dass Büchners Drama sich weniger auf den Inhalt des Falles beziehe, als vielmehr auf die Darstellungsformen, nach denen der Fall verfährt.<sup>25</sup> Im Anschluss an Campe haben neuere Analysen die Lektüre des Dramas für die Diskussion humanwissenschaftlicher Verfahren dienstbar gemacht und sind dabei insbesondere dem Bezug des Dramas zum Menschenexperiment nachgegangen. Allerdings ist der dramatischen Form, die Büchner für seinen *Woyzeck* gewählt hat, dabei nur wenig Interesse entgegengebracht worden. In einem auf englisch erschienenen Aufsatz zur kulturellen Geschichte des Menschenexperiments hat Nicolas Pethes Büchners *Woyzeck* als dramatische Fallgeschichte gelesen »drawing from as well as contributing to the discourse on human experiments and the anthropological concepts connected to them.«<sup>26</sup> Die Differenz, die das Adjektiv *dramatisch* hier markiert, ist die der Präsenz:

<sup>25</sup> Vgl. Rüdiger Campe: Der Fall im Drama.

<sup>26</sup> Nicolas Pethes: »Viehdummes Individuum«, »unsterblichste Experimente«. Elements for a Cultural History of Human Experimentation in Georg Büchner's Dramatic Case Study *Woyzeck*, in: Monatshefte 98/1 (2006), S. 68–82, hier S. 70.

Instead of reconstructing the causes of the crime with the means of forensic psychiatry, the play presents *Woyzeck's* immediate reactions to situations that humiliate him, drive him crazy, and turn him into a murderer. [...] The play is able to show what psychiatry merely reconstructs.<sup>27</sup>

Sinngemäß argumentiert Pethes, dass Büchners *Woyzeck* eine alternative Version des Falles anbiete, und zwar nicht als eine Dramatisierung des Falles, sondern als Versuch, mit diesem auf derselben psychologischen Ebene zu konkurrieren. Ich stimme mit dieser Interpretation nicht überein und möchte eine andere Lektüre vorschlagen. Im Folgenden werde ich zu zeigen versuchen, dass sich Büchners *Woyzeck* keinesfalls als dramatische Fallgeschichte lesen lässt, sondern als dramatische Rahmung einer Fallgeschichte verstanden werden muss, die sich auf der Darstellungsebene mit der Form oder vielmehr Formwerdung des Falles auseinandersetzt. Das Drama ist weder die Redramatisierung einer Fallgeschichte noch konkurriert es mit ihrer Darstellungsform; vielmehr muss es als eine Inszenierung des Falles gelesen werden, sozusagen sein *making of*.

Zwei Argumente sollen diese These belegen. Das erste Argument betrifft den Fokus des Dramas auf Szenen der Beobachtung und der Repräsentation, die das Stück als eine Art Leitmotiv durchziehen. Das zweite Argument führt dann zurück zu Büchners berühmter Praxis des Zitierens und zu den direkten Bezügen zu Clarus' zweitem und publiziertem Gutachten.

### III.

Ohne der kontroversen Frage nach der Szenenordnung des Dramas besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen zu müssen, fällt die Häufung von Szenen auf, die sich auf das Sehen oder Beobachten beziehen und die entweder direkt zum Beobachten auffordern oder den beobachtenden Blick selbst ausstellen. Schon die erste der vier handschriftlichen Entwurfsstufen des Dramas, in denen *Woyzeck* noch den Namen Louis trägt, beginnt mit einer Aufforderung zum Sehen. Die Szene spielt auf dem Jahrmarkt und der Marktschreier bewirbt die nächste Vorführung:

Sehn sie die Kreatur, wie Gott sie gemacht, nix, gar nix. Sehn sie jetzt die Kunst, geht aufrecht hat Rock und Hosen, hat ein Säbel! Mach Kompliment! So bist brav.

<sup>27</sup> Ebd., S. 76.

Gieb Kuß! [...] Meine Herren hier ist zu sehen das astronomische Pferd und die kleine Kanaillevögele. Ist favori von alle gekrönte Häupter. Die räpräsentation anfangen! Man macht Anfang von Anfang. Es wird sogleich seyn das commencement von commencement.<sup>28</sup>

Gleich die Eröffnungsszene, in der man leicht einen direkten Bezug zum Theater erkennen kann, kombiniert bereits drei Elemente, die für das ganze Drama von größter Bedeutung sein werden: Beobachtung, Vorführung und Disziplin. Dadurch, dass Büchner Elemente aus dem Monolog des Marktschreiers in einer späteren Szene der ersten Entwurfsstufe wieder aufgreift und zitiert, lässt sich eine Verbindung herstellen zwischen der anfänglichen Präsentation des Theaters als einem Ort, der Beobachtung, Repräsentation und Dressur verbindet, und dem prüfenden und beurteilenden Blick der Wissenschaften. Diese Szene, es handelt sich um Szene 10 des ersten Entwurfs, spielt in einem Wirtshaus, und ein betrunkenen Barbier prahlt damit, ein Objekt wissenschaftlichen Interesses zu sein:

Ich bin die Wissenschaft. Ich bekomme für meine Wissenschaftlichkeit alle Woche ein halb Gulde [...]. Ich bin ein spinosa pericyclyda; ich hab ein lateinischen Rücken. Ich bin ein lebendiges Skelett, die ganze Menschheit studiert an mir.<sup>29</sup>

Von Anfang an, vom »commencement von commencement« sozusagen, korrespondiert wissenschaftliche Beobachtung mit spektakulärer Demonstration und wird zum Gegenstand der Darstellung. Der Barbier, der seine eigene Wissenschaftlichkeit verkündet und sich mit fiktiven konzeptuellen Abstraktionen schmückt, präsentiert sich stolz selbst als Fall. Der absurde und komische Effekt dieser Szene ist allerdings weniger dem geschuldet, was er sagt, sondern dass er es ist, der es sagt. Man wird nicht dadurch zu einem Fall, dass man es selbst verkündet. Die Rede des Barbiers verweist hingegen auf die Abwesenheit einer Autorität und einer Perspektive, die wissenschaftliche Beobachtung zuallererst ermöglichen würde. Bezüglich der Frage nach Zurechnungsfähigkeit, die im Falle des historischen Woyzeck zur Debatte steht, könnte man hier schließen, dass die Rede des Barbiers nicht autorisiert ist und ihm deshalb nicht zugerechnet werden kann. Andererseits spricht hier das Objekt wissenschaftlichen Interesses selbst, und es spricht den Zuschauer oder Leser direkt an, so dass dieser in eine Perspekti-

<sup>28</sup> Georg Büchner: Woyzeck, in: ders.: Sämtliche Werke, Briefe und Dokumente in zwei Bänden, Bd. 1: Dichtungen, hg. von Henri Poschmann u. Mitarbeit von Rosemarie Poschmann, Frankfurt a.M. 2006, S. 175–219, hier S. 177.

<sup>29</sup> Ebd., S. 182.



ve gezwungen wird, aus der er Sprechen als Handeln beobachtet. Denn die Rede des Barbiers ist in der Tat ein *speech act*, der als Rede scheitert, aber als Handlung erfolgreich realisiert, was er auf der diskursiven Ebene verfehlt. Anders gesagt wird der Barbier zu einem Fall nicht durch das, was er sagt, sondern indem er es sagt. Man könnte entsprechend die Wirtshausszene aus der ersten Entwurfsstufe als eine frühe Referenz auf das dramatische Spiel von Rede und Interpretation verstehen, auf dem die Clarus-Gutachten wesentlich basieren.

Schon Johannes Lehmann hat in einem Aufsatz jüngeren Datums zu Fallgeschichte und Rahmen bei Schiller, Büchner und Musil ausführlich gezeigt, dass Szenen, die das Verhältnis von Sehen und Sprechen thematisieren, sich durch das ganze Drama und all seine Entwurfsstufen ziehen und das Problem des Falls rahmen.<sup>30</sup> Büchners Drama *Woyzeck* inszeniert nicht den Fall Woyzeck, stattdessen richtet es den Blick auf die Rahmenbedingungen des Falls und Situationen der Befragung und Ermittlung als einem fortgesetzten Spiel von Sehen und Sprechen und von Interpretation und Repräsentation. All dies kulminiert in der wahrscheinlich meist diskutierten Szene des Stücks, der berühmten Doktorszene. Im Übergang von der ersten zur zweiten Entwurfsstufe ist aus Louis und dem Barbier mittlerweile der Protagonist Woyzeck geworden, der von mysteriösen Stimmen verfolgt, von seinem Vorgesetzten schlecht behandelt, von seiner Geliebten betrogen und von einem karrierebewussten Arzt, der Ernährungsexperimente an ihm vornimmt, zum wissenschaftlichen Objekt degradiert wird. Die Doktorszene ist die einzige Szene im ganzen Stück, in der das Problem der Zurechnungsfähigkeit, der Verantwortlichkeit und des freien Willens explizit verhandelt wird. Mehr noch aber ist es die Szene, die einer Darstellung der Befragungssituation, wie sie Clarus in seinem zweiten Gutachten geschildert hat, am nächsten kommt. Während die beiden zuvor besprochenen Szenen aus der ersten Entwurfsstufe eine Perspektive direkter und unmittelbarer Beobachtung einnahmen, so nimmt die Doktorszene eine distanziertere Perspektive ein, aus der sich nun Beobachtung selbst beobachten lässt. Die Zuschauer werden mit dem analysierenden und diagnostizierenden Blick des medizinisch wissenschaftlichen Experten konfrontiert, der fasziniert und beglückt ist vom anscheinend wahnhaften Zustand seines menschlichen Versuchska-

<sup>30</sup> Vgl. Johannes F. Lehmann: Erfinden, was der Fall ist: Fallgeschichte und Rahmen bei Schiller, Büchner und Musil, in: Zeitschrift für Germanistik 19/2 (2009), S. 361–380.

ninchens: »Er ist ein interessanter casus, Subjekt Woyzeck er kriegt Zulage. Halt er sich brav. Zeig er sei Puls! Ja.«<sup>31</sup>  
 Es fällt jedoch schwer, Woyzeck auf die Rolle eines bloßen Testfalls und Objekts eines wissenschaftlichen Experiments zu reduzieren. Er hat seinen eigenen Willen, sei dieser nun frei oder nicht. Er hat gegen die Wand gepisst, dem Ruf der Natur folgend und nicht dem des Doktors, der den Urin für seine Experimente hätte gut gebrauchen können. Weder der Ruf der Natur noch der des Doktors haben irgendetwas mit freiem Willen zu tun. Aber mehr noch steht Woyzeck durchaus für sich selbst ein und in seiner Verteidigung handelt er nicht nur frei und spricht durchaus selbstbewusst, er dekonstruiert zugleich die begrifflichen Unterscheidungen auf denen das wissenschaftliche Weltbild des Doktors fußt. Die Worte scheinen Woyzeck immer genau dann zu fehlen, wenn es um die Natur geht:

*Woyzeck:* Sehn sie Herr Doctor, manchmal hat man so n'en Charakter, so n'e Structur. – Aber mit der Natur ist's was andres, sehn sie mit der Natur *er kracht mit den Fingern* das ist so was, wie soll ich sagen, z.B.

*Doctor:* Woyzeck, er philosophiert wieder.

*Woyzeck* (vertraulich): Herr Doctor habe sie schon was von d. doppelten Natur gesehn? Wenn die Sonn in Mittag steht und es ist als ging d. Welt im Feuer auf hat schon eine fürchterliche Stimme zu mir gered!

*Doctor:* Woyzeck, er hat eine aberratio.

*Woyzeck:* Die Schwämme Herr Doctor. Da, da steckts. Haben sie schon gesehn in was für Figurn die Schwämme auf d. Boden wachsen. Wer das lesen kömmt.

*Doctor:* Woyzeck er hat die schönste aberratio mentalis partialis, zweite Species, sehr schön ausgeprägt. Woyzeck er kriegt Zulage. Zweite species, fixe Idee, mit allgemein vernünftigem Zustand.<sup>32</sup>

Woyzeck und der Doktor reden offensichtlich aneinander vorbei. Doch das sollte nicht heißen, dass man den Schlüssen des Doktors folgen müsste. Der Doktor reagiert einfach auf etwas, das er nicht versteht, indem er es seiner Denkweise in wissenschaftlichen Klassifikationen verfügbar macht. Was er hier allerdings als Monomanie klassifiziert, ist gerade Woyzecks Versuch, außerhalb der Grenzen der Taxonomie zu denken. Die Art und Weise, in der Woyzeck Natur beobachtet, spiegelt und invertiert die Art und Weise, in der der Doktor ihn beobachtet. Und wenn Philosophie nicht nur die

<sup>31</sup> Georg Büchner: Woyzeck, S. 210.

<sup>32</sup> Ebd., S. 209f.

Erfindung von Begriffen ist, wie Deleuze und Guattari einmal geschrieben haben,<sup>33</sup> sondern auch die Herausforderung von Unterscheidungen auf der Basis von *close reading*, dann kann man tatsächlich sagen, dass Woyzeck hier philosophiert. Dass der Doktor darauf wieder nur mit Klassifikationen antworten kann, liegt in seiner wissenschaftlichen Natur.

Soweit hoffe ich gezeigt zu haben, dass Büchners *Woyzeck* die in Clarus' Gutachten dargestellte Ermittlungspraxis dramatisch inszeniert, indem er Szenen der Beobachtung vorführt, in denen Sehen, Sprechen und Interpretieren eng aufeinander bezogen sind. Man könnte also schließen, dass Büchners Drama die Beobachtungsszene zitiert, die Clarus' Fallgeschichte rahmt. Büchner ist für seine Zitierpraxis bekannt und in Bezug auf *Woyzeck* haben Rüdiger Campe, Helmut Müller-Sievers und andere Interpreten das modifizierte Zitat des wiederholten »immer zu, immer zu« hervorgehoben, das Woyzeck durch das ganze Stück hindurch vernimmt und das ihn zum Mord an seiner Geliebten treibt.<sup>34</sup> Dieses »immer zu, immer zu«<sup>35</sup> zitiert das »immer drauf, immer drauf«,<sup>36</sup> womit Dr. Clarus die Stimmen zitiert, die Woyzeck verfolgen. Und genau das ist der Punkt: Büchner zitiert, was Clarus zitiert. Die mysteriösen Stimmen, die Woyzeck vernimmt und die ihm befehlen, seine Geliebte totzuschlagen, erfahren in Clarus' Präsentation des Falles eine besondere Behandlung. Allein die Stimmen erscheinen als direktes Zitat. Alles andere, was Woyzeck sagt und gesteht, wird in indirekte Rede umgeformt und in eine narrative Form gebracht. Es scheint, als seien die Stimmen dem narrativen Darstellungsmodus entgangen, weil sie keinem Subjekt zugeordnet werden können. Einmal allerdings macht Clarus den Versuch, die Herkunft der Stimmen zu erklären. Woyzeck habe die Gewohnheit gehabt, so erläutert er, mit sich selbst zu sprechen und so sei es im Bereich des Möglichen, dass er seine gerade gedachten oder ausgesprochenen Worte mit dem Lärm in seinem Kopfe verwechselt habe und bei seinem immer lebendigen Glauben an übernatürliche Einwirkungen für eine an ihn gerichtete fremde Stimme habe halten können. Die Stimmen, so die Erklärung des Gutachters, seien also auf eine Verwechslung des Sub-

<sup>33</sup> Vgl. Gilles Deleuze/Felix Guattari: Was ist Philosophie?, Frankfurt a.M. 2003.

<sup>34</sup> Zum Zitat bei Büchner vgl. u.a. Rüdiger Campe: Three Modes of Citation: Historical, Casuistic, and Literary Writing in Büchner, in: The Germanic Review: Literature, Culture, Theory, 89/1 (2014), S. 44–59; Helmut Müller-Sievers: Desorientierung. Anatomie und Dichtung bei Georg Büchner, Göttingen 2003.

<sup>35</sup> Georg Büchner: Woyzeck, S. 178.

<sup>36</sup> Johann Christian August Clarus: Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck, S. 514, 522.

jektiven mit etwas Objektivem zurückzuführen.<sup>37</sup> Doch auch der Text des Gutachtens bringt die Stimmen, die Woyzeck quälen, nicht zum Schweigen. Im Gegenteil, sie sind am Ende das, was von Woyzeck übrig bleibt, während Woyzecks eigene Rede vollständig in der gutachterlichen Erzählung aufgeht. Die Stimmen entgehen dieser Erzählung nicht zuletzt durch ihre imperative Form, die mit dem narrativen Modus des Gutachtens in Konkurrenz tritt, insofern beide auf ihre Art darum bemüht sind, Woyzeck zum Mord an seiner Geliebten zu treiben. Im Kontext der Fall Erzählung sind die Stimmen nicht vollständig zurechenbar, sie deuten allenfalls auf eine Verwechslung von Subjektivem und Objektivem und damit auf ein Problem, das der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit selbst zugrunde liegt. Gewissermaßen gehören die Stimmen damit zu den Überresten einer dramatischen Ordnung der Tat, die die narrative Ordnung des Falls kausallogisch auslöschen muss, um den Schluss der Zurechnungsfähigkeit erfolgreich ziehen zu können.

Kann man Büchners *Woyzeck* kaum als eine Redramatisierung des Falles verstehen, so lässt sich doch behaupten, dass das Drama den dramatischen Bedingungen des Falles auf den Grund geht. Das trifft auf die Beobachtungsszene zu, auf der die Fallgeschichte basiert, und es trifft auf die Stimmen zu, die Clarus' Erzählung nicht unter Kontrolle bringt. Das Zitat des Falls im Kontext von Büchners Drama erweist sich also als das Zitat des Dramas des Falls, als Zitat des Dramatischen, das der Fallgeschichte eingeschrieben ist. Von hier aus ließe sich vielleicht zu einem Verständnis des viel diskutierten Realismus Büchners beitragen. Sicherlich ist Büchner nicht daran interessiert, die Realität so abzubilden wie sie erscheint, vielmehr daran, was ihre Erscheinung determiniert. Das Drama *Woyzeck* versucht keinesfalls, mit der psychologischen Analyse des Falls zu konkurrieren, und es ist auch kein Drama über Woyzecks Motivation und Motive. Vielmehr versucht es zu beobachten, wie solche Vorstellungen von Motiven geformt werden. Das Stück gibt keine Lösung für den Fall Woyzeck und es bietet keine letzte Wahrheit über die Natur der Tat an. Indem es eine offene Ordnung von Szenen präsentiert, konfrontiert uns das Drama mit einer Pluralität möglicher Motive. Das Drama *Woyzeck* überlässt uns die Entscheidung, es konfrontiert uns mit der Notwendigkeit zu urteilen und erinnert uns zugleich daran, dass uns zum Urteilen nichts befähigt.

---

<sup>37</sup> Vgl. ebd., S. 524ff.

CARSTEN ZELLE

Vom ›Beweggrund‹ zum ›Gehirn‹  
Tötungsart und Detektion in den Fällen Zwanziger und Schlörr  
(1811/1871–1875)

Meine Ausführungen zielen darauf, an zwei Kriminalfallerzählungen des 19. Jahrhunderts zu prüfen, ob sich im Zeitraum zwischen diesen beiden Fällen das kriminologische Wissen, dessen Darstellung und Bewertung verschiebt – und wenn ja, in welche Richtung. Gegenstand der Überlegungen sind zwei *Causes Célèbres* aus der ›Criminalgeschichtssammlung‹ *Der Neue Pitaval*, und zwar der Text *Anna Margaretha Zwanziger. 1811*, der gleich zu Beginn der Sammlung 1842 abgedruckt, und der Text *Franz Bernhard Schlörr. (Plauen – Gera. Raubmord.) 1871. 1874. 1875*, der 1877 publiziert wurde. Dieser Erzählung war eine Art Kommentar, *Ein kurzer Nachtrag über Verbrechergehirne*, beigegeben, wodurch der Schlörr-Text im Meer der über 500 Kriminalfallerzählungen, die der *Neue Pitaval* in seiner Laufzeit zwischen 1842 und 1890 versammelt hat, besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht.

Zunächst charakterisiere ich kurz die Sammlung des *Neuen Pitaval* (I.), stelle anschließend meine beiden Fälle vor (II.) und versuche sie dann in die Entwicklung der genannten Kriminalfallanthologie und ihrer sich wandelnden rechtshistorischen Kontexte einzubauen. Dabei konzentriere ich mich unter den Stichworten ›Beweggrund‹ und ›Gehirn‹ auf die Positionierung der beiden Kriminalerzählungen im Feld des sich signifikant verschiebenden Kriminalitäts- bzw. kriminalanthropologischen Diskurses gegen Ende des 19. Jahrhunderts (III.).

I. *Der Neue Pitaval*

Dem *Neuen Pitaval* kommt in der internationalen Publikationslandschaft der *Causes Célèbres* eine exzeptionelle Rolle zu, weil er im Gegensatz zu anderen Sammlungen einen Zeitraum von nahezu fünf Jahrzehnten abdeckt. Von allen Nachfolgeprojekten im Anschluss an den Archetypus solcher juristischen Fallanthologien, François Gayot de Pitavals *Causes Célèbres et Intéressantes* (20 Bände, 1734–1743), war diese Sammlung (auch europaweit) die umfangreichste. Die von Julius Eduard Hitzig (1780–1849) und Wilhelm

Heinrich Häring (1798–1871), alias Willibald Alexis, seit Band 29 (1861) von Anton Vollert (1828–1897) herausgegebene Kriminalfallsammlung erschien in 60 Bänden zwischen 1842 und 1890 bei Brockhaus in Leipzig<sup>1</sup> – das Gros der Bände erlebte zweite und dritte Auflagen,<sup>2</sup> deren Varianz in der bisherigen, relativ spärlichen, stets punktuell bleibenden Sekundärliteratur ungeprüft geblieben ist. Insgesamt kamen in den 48 Jahren mehr als 500<sup>3</sup> Fallersählungen zum Druck. Nach Hitzigs Tod 1849 und Alexis' Arbeitsunfähigkeit,<sup>4</sup> setzte der Schriftsteller, Jurist und Staatsminister Anton

<sup>1</sup> Zur Programmatik des *Neuen Pitaval* vgl. Frank Wessels: Bausteine zur Geschichte des Humanismus von der Kehrseite. Die redaktionelle Konzeption des »neuen Pitaval« 1842–1890, in: Zeitschrift für Germanistik 16/3 (2006), S. 525–536.

<sup>2</sup> Vgl. Vollständiges Verzeichnis der von der Firma F.A. Brockhaus in Leipzig seit ihrer Gründung durch Friedrich Arnold Brockhaus im Jahre 1805 bis zu dessen hundertjährigem Geburtstag im Jahre 1872 verlegten Werke, hg. von Heinrich Brockhaus, Leipzig 1872/1875, S. 422–433; Vollständiges Verzeichnis der von der Firma F.A. Brockhaus in Leipzig seit dem Jahre 1873 bis zu ihrem hundertjährigen Jubiläum im Jahre 1905 verlegten Werke, hg. von Heinrich Brockhaus, Leipzig 1905, S. 303–307.

<sup>3</sup> Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, hg. vom Criminaldirektor Dr. J.[ulius] E.[duard] Hitzig und Dr. W.[ilhelm] Häring (W.[illibald] Alexis) [nach Redaktionswechsel mit Titelländerung: Begründet vom Criminaldirektor Dr. J.E. Hitzig und Dr. W. Häring (W. Alexis). Fortgesetzt von Dr. A.[nton] Vollert], 60 Bde. in 4 Serien zu je 12 Bden., Leipzig 1842–1890 [Erste Folge, 1.–12. Tl., 1842–1847; Neue Folge, 13.–24. Tl., 1848–1856; Dritte Folge, 25.–36. Tl., 1858–1865; Neue Serie, 37.–60. Tl., 1866–1890]. Im Folgenden signiert als NP Band der Gesamtzählung, [Erstveröffentlichungsdatum], zit. Auflage, Seitenzahl(n). Eine erste eigene Zählung ergab 536 Fälle, wobei ›Fallpakete‹ (z.B. *Vier Criminalprocesse zur Charakterisirung des Strafverfahrens, der Culturzustände, der Sitten und Gebräuche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika*, NP 51 [1880], S. 54–82), als Einheit gezählt wurden. Die Zählung bei Joachim Linder, der seit seiner unveröffentlichten Magisterarbeit (München 1982) immer wieder auf den *Neuen Pitaval* zurückgekommen ist, schwankt zwischen »etwa 600« und »524« Fallgeschichten; Ein Beispiel: Joachim Linder/Jörg Schönert: Der Mordprozeß gegen Christiane Ruthardt (1844/45). Prozeßakten, publizistische und literarische Darstellungen zum Giftmord, in: Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850–1880, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1983, S. 239–359, hier S. 240; Joachim Linder: Deutsche Pitavalgeschichten in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Konkurrierende Formen der Wissensvermittlung und der Verbrechensdeutung bei W. Häring und W.L. Demme, in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, S. 313–348, hier S. 313.

<sup>4</sup> Zu Hitzig vgl. Lionel Thomas: Willibald Alexis. A German writer of the 19th century, Oxford 1964 und Anna Busch: Hitzig und Berlin. Zur Organisation von Literatur 1800–1850, Hannover 2014, bes. S. 271–289. Zu Alexis fehlt eine neuere Monographie. Der Sammelband Willibald Alexis (1798–1871). Ein Autor des Vor- und Nachmärz, hg. von Wolfgang Beutin und Peter Stein, Bielefeld 2000, revidiert zwar das ältere Alexis-Bild, indem der oppositionelle Preußenkritiker herausgestellt wird, übergeht aber den NP-Autor und Herausgeber.

Vollert (1828–1897)<sup>5</sup> ab Band 29 (1861) den *NP* allein fort. Diese späteren Erscheinungsjahre sind unerforscht. Während die Zwanziger-Erzählung im Blick auf Prätexte (Brinvillier), Kontexte (Ursinus, Gottfried) und Thematik (Giftmischerin) einige Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen hat,<sup>6</sup> gibt es zu Schlörr nichts – weder in dem großangelegten Schönert-Projekt zur *Erzählten Kriminalität*, noch in den posthum gesammelten Schriften Joachim Linders zum *Wissen über Kriminalität*.<sup>7</sup>

Der *Neue Pitaval* hat die Vorstellung einer ›Cause Célèbre‹ bzw. eines ›merkwürdigen Kriminalfalls‹ bis heute nachhaltig geprägt. Das redaktionelle Konzept führte die von Pitaval, Friedrich Schiller (1759–1805) und Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach (1775–1833) ausgeprägten Gattungskonventionen einer Kriminalfallsammlung fort. Hitzig und Häring zielten auf eine nicht unumstritten bleibende doppelte Adressierung an ein Laien- und Fachpublikum, auf die Psychologisierung der Täterperson, auf eine forciert wertende Unterscheidung zwischen *res facta* und *res ficta* zugunsten nichtfiktionaler Literatur und auf eine internationale Ausrichtung der dokumentierten Fälle. In die *longue durée* der Erscheinungszeit 1842–1890 fielen jedoch im deutschen Raum zum Teil dramatische Umbrüche der Kontextbedingungen in Strafprozessordnung, Beweisrecht, Verbrechensätiologie und Schuldfähigkeitsbeurteilung, auf die die im Kommunikationszusammenhang des *Neuen Pitaval* gedruckten Kriminalfallerzählungen aufgrund ihrer generischen Zwitterstellung zwischen den faktualen Kriminalfallberichten der juristischen Fachliteratur und den fiktiven ›Criminallnovellen‹ einer florierenden Zeitschriftenbelletristik zu reagieren hatten. Die Durchsetzung

<sup>5</sup> Über Vollert ist bisher wenig bekannt. Nach Theologie- und Jura-Studium in Jena und Halle führte ihn seine juristische Karriere über Stationen in Arnstadt, Eisenach und Jena nach Gera, wo er seit 1877 Chef des Kultus- und Justizministeriums des Fürstentums Reuß jüngerer Linie war. Für einschlägige Hinweise danke ich Ali Zein (Bochum), der eine Studie zum *Neuen Pitaval* vorbereitet.

<sup>6</sup> Vgl. Michael J. Divine: *The crime of the century: the psychology and politics of deviance in »Der Neue Pitaval«, 1842–1850*, Washington 2004; Harald Neumeyer: »Schwarze Seelen«. Rechts-Fall-Geschichten bei Pitaval, Schiller, Niethammer und Feuerbach, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 31/1 (2006), S. 101–132; Michael Niehaus: Schicksal sein. Giftmischerinnen in Falldarstellungen vom Pitaval bis zum Neuen Pitaval, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 31/1 (2006), S. 133–150; ders.: Gutachterlichkeit, in: *Literatur und Recht im Vormärz*, hg. von Claude D. Conter, Bielefeld 2009, S. 23–40, bes. S. 29–36.

<sup>7</sup> *Literatur und Kriminalität*, hg. von Jörg Schönert; *Erzählte Kriminalität*, hg. von dems.; Joachim Linder: *Wissen über Kriminalität. Zur Medien- und Diskursgeschichte von Verbrechen und Strafjustiz vom 18. bis zum 21. Jahrhundert*, hg. von Claus-Michael Ort, Würzburg 2013.

eines ›Indizienparadigmas‹ mit qualitativen Techniken wie Kasus, Indiz oder Konjektur zwischen 1870 und 1880, mit dem sich die Wissenschaften, die das Individuelle an Fällen, Situationen und Dokumenten zum Gegenstand haben, von den quantitativen Verfahren einer ›galileischen Wissenschaftsrichtung‹ lossagten,<sup>8</sup> fällt ebenso in die Endzeit des *Neuen Pitaval* wie das »Geburtsjahr der modernen Kriminaltechnik«, das mit dem ersten Auftreten biometrischer Verfahren zur Personenidentifikation wie der Bertillonage auf das Jahr 1879 datiert worden ist.<sup>9</sup>

Da es sich bei der ›Cause Célèbre‹ um eine »nicht fiktionale Kriminalitätsdarstellung« mit dem »programmatischen Grundsatz der systematischen Einarbeitung von Gerichtsakten in die Textstruktur«<sup>10</sup> handelt, kommt ihr innerhalb der »Zirkulation«<sup>11</sup> bzw. »Wechselseitigkeit des Wissenstransfers«<sup>12</sup> zwischen Recht und Literatur eine »Schlüsselstellung«<sup>13</sup> zu. Die »Genreliminalität«<sup>14</sup> der *NP*-Erzählung, genauer: ihre Mittel- bzw. doppelte Oppositionsstellung zwischen juristischen Fallpublikationen in einschlägigen Fachzeitschriften, z.B. Hitzigs eigenen,<sup>15</sup> auf der einen, Kriminalromanen oder

<sup>8</sup> Carlo Ginzburg: Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst [ital. 1979], in: ders.: Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis, München 1988, S. 78–125, bes. S. 87, 93 u. 100.

<sup>9</sup> Martin Stingelin: Spuren? Identifizierung? Besserung? Welches Wissen vom Verbrecher teilt die Literatur mit den Wissenschaften?, in: *Scienta Poetica* 9 (2005), S. 293–309, hier S. 295. Vgl. Miloš Vec: Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933), Baden-Baden 2002.

<sup>10</sup> Hans-Jürgen Lüsebrink: Kriminalität und Literatur im Frankreich des 18. Jahrhunderts. Literarische Formen, soziale Funktionen und Wissenskonstituenten von Kriminalitätsdarstellungen im Zeitalter der Aufklärung, München/Wien 1983, S. 170.

<sup>11</sup> Stefan Andriopoulos: Unfall und Verbrechen. Konfigurationen zwischen juristischem und literarischem Diskurs um 1900, Pfaffenweiler 1996, S. 46.

<sup>12</sup> Thomas Weitin: Zeugenschaft. Das Recht der Literatur, München 2009, S. 14.

<sup>13</sup> Joachim Linder: Nachwort, in: *Kriminalgeschichten aus dem 19. Jahrhundert*, hg. von dems., Bielefeld 1990, S. 231–258, hier S. 242.

<sup>14</sup> Maximilian Bergengruen/Antonia Eder: Recht, in: *Literatur und Wissen. Ein interdisziplinäres Handbuch*, hg. von Roland Borgards, Harald Neumeyer, Nicolas Pethes und Yvonne Wübben, Stuttgart/Weimar 2013, S. 142–151, hier S. 149f.

<sup>15</sup> *Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preußischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinz*, 24 Bde., hg. von Julius Eduard Hitzig, Berlin 1825–1836; *Annalen für deutsche und ausländische Criminal-Rechts-Pflege*, 17 Bde., hg. von dems., Berlin 1828–1837.



-novellen auf der anderen Seite und die damit verbundene Doppel- bzw. Mehrfachadressierung<sup>16</sup> machte sie zeitgenössisch signifikant umstritten.<sup>17</sup>

## II. Anna Margaretha Zwanziger – Franz Bernhard Schlörr

Die Kriminalfallerzählung *Anna Margareta Zwanziger* erscheint 1842 im zweiten Band des *Neuen Pitaval* im Rahmen eines Pakets mit drei weiteren Giftmischerinnen-Geschichten, der Brinvillier, der Ursinus und der Gottfried. Der Autor Häring greift dabei auf die Darstellung des Falls durch Anselm Ritter von Feuerbach zurück, der mit diesem Fall – versehen mit dem Erwartungshaltung lenkenden Untertitel »die deutsche Brinvillier« – seine berühmte gewordene Sammlung *Merkwürdiger Rechtsfälle* (2 Bände, 1808/1811; <sup>2</sup>1828/29) eröffnet hatte. Häring folgt dieser Darstellung. Er stellt aber die Asynchronie der Feuerbach'schen Vorlage um. Während Feuerbach die »Erzählung der früheren Lebensverhältnisse dieser Verbrecherin«<sup>18</sup> der ausführlichen Darlegungen der einzelnen Verbrechen im Glaser'schen Dienste, im Grohmann'schen und im Gebhard'schen Hause nachgestellt hatte, um aus der nachgeholten Biographie heraus umso wirkungsvoller die psychologische Entwicklung zur vielfachen Vergifterin und dreifachen

<sup>16</sup> Vgl. Anselm Ritter von Feuerbach: Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen [zuerst u.d.T.: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, 1808/1811], 2 Bde., Gießen 1828/29, Bd. 1: Vorrede, S. III–XVI, hier S. v (»[...] daß sie nicht nur im Studirzimmer der Gelehrten, sondern auch hier und da sogar in den Boudoirs der eleganten Lesewelt willkommene Aufnahme fand«), NP 1 (1842), 2. Aufl., 1857, Vorwort, S. v–XXI, hier S. VII (adressiert werden »drei Leserclassen«: Juristen, Psychologen und die »größer[e] Lesersclass« des »gebildeten Publicum[s]«).

<sup>17</sup> Vgl. NP 1 (1842), Vorwort, S. XI–XXII, hier S. XIIf. (»Die Auswahl aus dem überreichen Stoffe erscheint ebenso schwierig als die Wahl einer Darstellungsweise, welche diesen drei Leserclassen zugleich genügte.«); 19: [Rez.] Der neue Pitaval [...]. Erster bis sechster Theil. Leipzig: Brockhaus 1842–44., in: Blätter für literarische Unterhaltung 68–72, März 1845, S. 273–290, hier S. 278 (der NP habe »eine sehr glückliche Mittelstraße zwischen der strengen actenmäßigen Relation und der freien Erzählung der Begebenheit getroffen.«); [Anonym]: [Rez.]: Der neue Pitaval [...]. 1. u. 2. Thl. Leipzig, Brockhaus, 1842, in: Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 7/13 (1843), S. 75–79, hier S. 79 (die Herausgeber hätten einen »Missgriff« begangen, »indem sie dieser Sammlung auch und zuerst eine Bedeutung für den Juristen vindicirten. Eine solche, für den Juristen als solchen, können wir ihr [...] nicht zugestehen.« Die »vorzügliche Darstellung« werde jedoch »ein verdientes Glück bei dem gebildeten Publicum machen«).

<sup>18</sup> Anselm Ritter von Feuerbach: Anna Margaretha Zwanziger, die deutsche Brinvillier, in: ders.: Aktenmäßige Darstellung, Bd. 1, S. 1–53, hier S. 12.

Giftmörderin – an Glasers Frau, an Grohmann und an Gebhards kurz zuvor niedergekommenen Gattin – in amplifikatorischer Steigerung plausibel machen zu können, berichtet Häring zunächst von den Ereignissen, die sich während der verschiedenen Dienstverhältnisse der Zwanziger zutragen, kommt dann auf den »Lebenslauf der Verbrecherin«<sup>19</sup> zu sprechen und schildert erst anschließend die Ermittlungsergebnisse. Die selbstbezügliche Struktur des »frohe[n] Gefühl[s] unwiderstehlicher Macht«, die Feuerbach als Erklärung für die Verselbständigung der vielfachen Vergiftungen von *bestimmten* Zwecken herausstellt, wird von ihm bis in das Selbstgefühl der ersten schwärmerischen Lektüre – Goethes *Die Leiden des jungen Werther* und Millers *Siegwart* –, mit der die spätere Täterin früh ihren »inneren Sinn« gekitzelt hatte, zurückverfolgt.<sup>20</sup>

Härings Darstellung fehlt Feuerbachs Pathos. Dafür erzählt er gradliniger. Er hebt die Umstellung auf, synchronisiert die Erzählung mit der Geschichte und spart eine Vielzahl von Details aus. Geschildert werden zunächst die Erkrankungen und Tode in den drei Haushalten, die gefundenen Arsenik- und Mückensteinspuren, die den Verdacht auf geschehene Straftaten lenken, die dringenden Verdachtsgründe, die zur Verhaftung der Zwanziger, die in den drei Haushalten jeweils als vertraute Haushälterin gearbeitet hatte, führen, die Exhumierung eines der Opfer und das Gutachten, das den Tatbestand der Arsenikvergiftungen mit Gewissheit bestätigt. Erst durch die Konfrontation mit dem gutachterlichen Exhumierungsbefund gibt die Zwanziger ihr »starre[s] Leugnen in Bezug auf Alles, was den Giftmord betraf«<sup>21</sup> auf und gesteht gegenüber dem Untersuchungsrichter. Die Ermittlungspraktiken beschränken sich auf Verhör, Zeugenvernehmung, Exhumierung der Opfer und anschließende Begutachtung. Danach rollt Häring die Lebensgeschichte der Zwanziger geborene Schönleben auf und baut die Stationen in den drei Häusern der Biographie entsprechend ein. Die Amplifikation, mit der Feuerbach die Taten der Seriengiftmörderin psychologisch herzuleiten versucht hatte, wird bei Häring aufgegeben und portionsweise in gekürzter Form zur Charakterisierung einzelner Lebensabschnitte benutzt.

<sup>19</sup> [Anonym]: Anna Margareta Zwanziger, in: NP 2, 1842, S. 218–255, hier S. 227.

<sup>20</sup> Anselm Ritter von Feuerbach: Anna Margaretha Zwanziger, S. 48f. u. 35.

<sup>21</sup> [Anonym]: Anna Margareta Zwanziger, in: NP 2, S. 226. 1836 war es James Marsh (1794–1846) gelungen, Arsen in organischem Material zweifelsfrei durch die nach ihm benannte Marshsche Probe nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem Ursinus-Prozess in Berlin hatten jedoch schon die Apotheker Valentin Rose (1762–1807) und Martin Heinrich Klaproth (1743–1817) ein Verfahren entwickelt, bei Vergiftungen mit Arsenik dieses aufzufinden und darzustellen.

Die Darstellung des Falls des Raubmörders Franz Bernhard Schlörr erscheint unter der Herausgeberschaft Vollerts im 48. Band des *NP* erstmals 1877. Ich folge der zweiten Auflage von 1883. Der Autor des Texts ist der Verfasser einer vorangehenden, eigenständigen aktenmäßigen Darstellung der Mordprozesse gegen Schlörr, der Landgerichtspräsident F. Hirt. Der Autor ist historisch kaum greifbar, der genannte Band in keinem Bibliotheksbestand nachweisbar.<sup>22</sup>

Der Fall ist kunstlos der Reihe nach erzählt, verzichtet nicht auf eindeutige Parteinahme und steckt voller Polemik und Ressentiment. Der 1849 in Sachsen geborene, im Voigtland in einem Steinbruch arbeitende Schlörr wird im Oktober 1871 erstmals verhaftet, weil er in Verdacht geraten war, den Jäger Hellinger nach einem abendlichen Wirtshausbesuch mit einem Beil erschlagen zu haben. Er hatte den Jäger auf dem Nachhauseweg begleitet, bevor der am nächsten Tag »fast enthauptet« tot aufgefunden wurde. Das Hemd, das Schlörr in der Nacht getragen hatte, blieb verschwunden. Der Vermieter Schlörrs vermisste sein Beil. Kurz: »[E]s häuften sich schon in diesem Stadium gravierende Indicien gegen ihn.«<sup>23</sup> Aber auch nachdem »unweit der Mordstätte« ein blutiges Beil gefunden wurde, mit dem Schlörr in der Vernehmung konfrontiert wurde, erschrak dieser zwar, leugnete aber weiterhin die Tat. Das Verfahren wurde daraufhin »wegen Mangels an ausreichenden Schuldbeweisen« eingestellt, insbesondere, wie es im »Einstellungsbeschluß« der Anklagekammer hieß, weil es aufgrund der Untersuchungsbefunde »an einem nur einigermaßen sicheren Anhalt dafür gebreche, welcher Beweggrund den Angeklagten zur Ermordung Hellinger's bestimmt haben könne«. Die erlangten Beweise erschienen vielmehr »als so

<sup>22</sup> Es gibt jedoch eine Titelabbildung eines Antiquariats, die uns auch mit einem Porträt Schlörrs bekanntmacht: Die Mordprocesse wider Franz Bernhard Schlörr aus Oberreichenau bei Pausa [!] [...], hg. von F. Hirt, Gera 1875. Vgl. den bibliographischen Nachweis in: Verbrechen, Polizei, Prozesse. Ein Verzeichnis von Büchern und kleineren Schriften in deutscher Sprache, hg. von Hans-Heinrich Huelke und Hans Etzler. Teil 1: Druckschriften, die bis 1900 erschienen sind, Wiesbaden 1959, S. 91, Nr. 940. Aus der zugehörigen ›Schafotliteratur‹ vgl. Der schreckliche Raubmörder Franz Bernhard Schlörr aus Oberreichenau, seine Verbrechen, Verurtheilung und Hinrichtung, hg. von Carl Kummer, Schmiedeberg o.J.; [Anonym]: Der Prozeß gegen den Mörder Schlörr, in: Eisenbergisches Nachrichtenblatt für Unterhaltung und gemeinnütziges Wissen, Ausg. 80, Okt. 1875. An diesen Druckschriften, namentlich an Hirts eigenen Prätext, hätten weitere (Archiv-)Studien mit dem Ziel anzusetzen, die Vertextungsstrategien (Aktenbestand – aktenmäßige Darstellung – Pitaval-Erzählung), d.h., die Selektionsprozesse der paradigmatischen Textebene aufzuhellen.

<sup>23</sup> [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr. (Plauen – Gera. Raubmord.) 1871. 1874. 1875, in: *NP* 48 (1877), 2. Aufl., 1883, S. 1–71, hier S. 3.

ungenügend [...], daß voraussichtlich die Abhaltung der Hauptverhandlung nutzlos sein würde.«<sup>24</sup>

Tatsächlich wird erst aufgrund der späteren Morde deutlich, dass es sich im Fall Hellinger um ein sekundäres Opfer, ein sogenanntes »Mitopfer« handelte, was aber aufgrund des ausbleibenden und erst in der Retrospektive erkennbaren Grundverbrechens zunächst unerkannt bleiben musste.<sup>25</sup> Erst aus dem Tatmuster der sich später ereignenden Morde wird aus der Rückschau der Beweggrund für die Tötung Hellingers einsehbar: Es ging darum, den potentiellen Zeugen einer ursprünglich geplanten Ausraubung der Wirtsleute auszuschalten.

In Hinsicht auf den damaligen Stand der Detektion und des Beweisrechts lassen sich drei Schlussfolgerungen ziehen: (a) Man verfügte Ende des 19. Jahrhundert noch über keine kriminaltechnischen Verfahren, z.B. das blutige Beil der Tat oder dem Täter zuzuordnen. Eine Blutgruppenbestimmung gelang erst 1901 durch den österreichischen Immunologen Karl Landsteiner (1868–1943). Die Sicherung von Fingerabdrücken mit Hilfe der »Lackfilm-Methode« wurde erst in den 1930er Jahren entwickelt. Ein »Gutachten der Sachverständigen« konnte lediglich zu dem Schluss kommen, dass die Mehrzahl der an Hellinger feststellbaren Verletzungen »durch ein schneidendes wuchtiges Instrument, wahrscheinlich ein Beil, hervorgebracht« worden waren.<sup>26</sup> (b) Selbst »gravierende Indicien« reichten als Beweismittel allein nicht aus, um das Fehlen eines Geständnisses, von Zeugen oder eines Motivs auszugleichen und eine Hauptverhandlung eröffnen zu können. (c) Mochte auch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts der Grundsatz der freien Beweisführung Eingang in die Strafprozessordnungen der Länder gefunden haben, wonach der Richter »den Indizienbeweis nach eigenem Ermessen zu beurteilen habe«,<sup>27</sup> galt dies offenbar doch nur für die Hauptverhandlung, nicht aber für die voruntersuchende »Anklagekammer«.<sup>28</sup>

<sup>24</sup> Ebd., S. 4.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu Hans von Hentig: Das Mitopfer, in: Zeitschrift für das gesamte Strafrechtswesen 78/3 (1966), S. 407–419, worin der Fall Schlörr als in hohem Grade für eine Theorie des »sekundären Opfers« lehrreich ausführlich herangezogen wird, bes. S. 417–419.

<sup>26</sup> [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: NP 48, S. 3.

<sup>27</sup> René Pöhl: Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. u.a. 1999, S. 296. Sachsen, wo die Tat begangen und untersucht worden war, kam dabei sogar eine besondere Vorreiterrolle zu.

<sup>28</sup> [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: NP 48, S. 4. Die Voruntersuchung wird von der Staatsanwaltschaft beim Gericht beantragt, das einen Untersuchungsrichter benennt. Nach Abschluss der Voruntersuchung stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Einstellung oder Einleitung des Verfahrens, worüber wiederum das Gericht befindet – so

Die Wahrscheinlichmachung der Tat durch Indizien galt jedenfalls nicht als sicherer Anhalt. Die doppelte Verneinung in der Formulierung, dass der Untersuchungsrichter am 6. März 1872 »den Angeklagten nicht in der Meinung [entließ], daß er einen Unschuldigen entlasse«,<sup>29</sup> mit der die Schilderung des Hellinger-Vorgangs abgeschlossen wird, muss daher als Kritik des Autors an den zugrunde liegenden Verfahrensgrundsätzen oder deren Auslegung durch die Anklagekammer interpretiert werden, zumal er den in Abwesenheit Schlörrs ergangenen Einstellungsbeschluss im Rahmen der Voruntersuchung als Motiv dafür unterstellt, dass sich bei Schlörr, wie wir sehen werden, der Wahn festsetzen sollte, auch in einer schwurgerichtlichen Hauptverhandlung könne *in absentia* über ihn geurteilt werden.<sup>30</sup>

Tatsächlich stand der Tod Hellingers in der späteren Schwurgerichtsverhandlung nicht mehr zur Debatte, obwohl Schlörr ihn in den Untersuchungen des Jahres 1875 eingestanden hatte.<sup>31</sup> Vielmehr bezog sich der am 1. und 2. Oktober 1875 in Weimar stattfindende Prozess<sup>32</sup> ausschließlich auf die beiden Taten, die Schlörr im Oktober 1874 an der 77-jährigen Witwe Christiane Anders, deren Schmuck er raubte und versetzte, und an dem Weber Christian Heinrich Dietzel, der offenbar um dessen Tageseinnahme gebracht werden sollte, verübte. Die gleichförmige Art der Tötung »durch Hiebe auf den Kopf mittels eines scharfen Beils«,<sup>33</sup> die Schlörr in späteren Vernehmungen als seine »Manier« des »Todtmachen[s]«<sup>34</sup> bezeichnen sollte, ließ bald auf den gleichen Täter schließen. Festgenommen werden konnte Schlörr jedoch erst Ende 1874, als er wegen Zechprellerei auffällig und bei ihm ein Beil, das er am Leibe trug, gefunden wurde. Zeugen konnten ihn in der anschließenden Untersuchung zweifelsfrei als Verkäufer der bei der getöteten Witwe erbeuteten Schmuckstücke »recognosciren« (§. 24), was als Beweisgrund stärker wog als die bloßen Indizien in Bezug auf Hellinger. Wie im Fall Zwanziger beziehen sich die Ermittlungspraktiken, die Schlörr überführen, auf Verhör, Zeugenvernehmung, Obduktion der Opfer und

---

jedenfalls in Preußen. Vgl. Das Strafverfahren in Preußen. Eine systematische Zusammenstellung [...]. Mit erläuternden Anmerkungen von H. Forberg, Berlin 1857, S. 99–101.

<sup>29</sup> [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: NP 48, S. 13.

<sup>30</sup> So kommentiert der Autor Hirt die oben zitierte Freilassung durch das Untersuchungsgericht mit der Vorausdeutung: »Wir werden in der Folge sehen, wie sich Schlörr diesen Einstellungsbeschluss ausgelegt hatte.« (Ebd.). Vgl. den diesem Vorausblick entsprechenden Rückblick, ebd., S. 52f.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., 47f.

<sup>32</sup> Hierüber ausführlich: [Anonym]: Der Prozeß gegen den Mörder Schlörr.

<sup>33</sup> [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: NP 48, S. 13.

<sup>34</sup> Ebd., S. 41 u. 69.

Gutachten. Indiziensicherung tritt hinzu. Ihr kommt jedoch vor allem im Rahmen der Voruntersuchung noch eine untergeordnete Rolle zu – eine Gewichtung, die freilich durch die vom Autor gewählte Art der Darstellung als problematisch bewertet wird. Aufgrund der drückenden Beweislast habe Schlörr, mutmaßt der Autor, das »Ableugnen« der Tat zugunsten der Simulation einer »Geistesstörung« aufgegeben und aus dem »Wahn« heraus, er sei für seine Taten bereits freigesprochen worden und daher für sie nicht mehr belangbar, in prahlerischer Weise seine Taten zugegeben: »Wie dem auch sei, jedenfalls haben wir diesem Wahne das rückhaltlose Bekenntnis des Verbrechers zu danken.«<sup>35</sup>

Für die Bestimmung des pragmatischen Orts dieser Pitaval-Erzählung innerhalb des Ensembles juristischer Schreibweisen kurz nach der kleindeutschen Reichseinigung ist entscheidend, wie der Autor das Textende inszeniert, um zwei Ziele zu erreichen. Erstens lässt er den Verteidiger in dessen Schlussplädoyer ausdrücklich herausstellen, dass der Angeklagte bei seinen Taten »vollständig ›geistesgesund und selbstbestimmungsfähig‹<sup>36</sup> gewesen sei. Damit positioniert sich der Text in der damaligen Debatte um die Zurechnungsfähigkeit in eindeutiger Weise. Zweitens spricht er sich durch die Machart des Schlusses ebenso eindeutig für die Todesstrafe aus, die in den meisten Ländergesetzgebungen nach 1848 abgeschafft, nach der Reichseinigung durch die Ersetzung der Partikularrechte durch das ReichsStGB 1871 aber wieder eingeführt worden war. Dass die Hinrichtung Schlörrs nicht nur legal, sondern vielmehr auch legitim gewesen sei, wird durch eine dreifache Amplifikation unterstrichen. Zunächst wird in Bezug auf die Vollstreckung des ergangenen Todesurteils betont, dass der Verzicht des Landesherrn auf einen »Gnadenact« allgemein mit Genugtuung und selbst von »entschiedenen Gegnern der Todesstrafe« mit Erleichterung aufgenommen worden sei. Danach wird über mehrerer Seiten der mehrmals wiederholte Besuch eines Geistlichen geschildert, der einen zunehmend verstockten Delinquenten vorfand: Auf das gesteigerte »ging ich wieder zu Schlörr«, »besuchte ich ihn aufs neue« und »suchte ich ihn [...] zum letzten Mal auf« folgt stets das Echo, dass der »verstockte Sünder«, der »Satanmensch[en]« bzw. dessen »satanische Natur« weder »bußfertig noch reumüthig« gewesen sei.<sup>37</sup> Diese Verteufelung, die der Text vollzieht, schließt Schlörr aus der Menschheit aus. Schließlich wird von der Hinrichtung berichtet, dass diese

<sup>35</sup> Ebd., S. 53.

<sup>36</sup> Ebd., S. 63.

<sup>37</sup> Ebd., S. 65ff.

zwar gesetzmäßig dem Publikum unzugänglich im Innenhof des Gefängnisses vollzogen wurde, in dem Moment aber, da der Scharfrichter »mit einem Streiche des Richtbeils« Schlörrs Kopf abgeschlagen habe, sei »von den nahe gelegenen Dächern ein lautes ›Hurrah!‹« als »unverkennbares Zeichen der Befriedigung über«, wie der Text endet, »den eben vollzogenen Act der Gerechtigkeit« erschollen.<sup>38</sup> Als Perspektivfiguren im Text lenken diese zahlreich versammelten Zuschauer die Wertung des Lesers über die Hinrichtung.

### III. Die Position des *Neuen Pitaval* innerhalb des zeitgenössischen Kriminalitätsdiskurses

Grundlegende Verschiebungen der Rahmenbedingungen innerhalb der Laufzeit des *NP* betreffen vor allem Strafrecht, Strafprozessordnung und Strafprozesspraxis sowie die Neukonfiguration des gesamten Kriminalitätsdiskurses.

Die strafprozedurale Umstellung des Inquisitionsverfahrens auf den öffentlichen Anklageprozess setzt im *NP* eine Kaskade interdependenter Folgen in Gang, die nicht zuletzt die mediale Vermittlung von Kriminalität und Recht betrifft. Die neu entstehende Medienkonkurrenz wird vom *NP* genau beobachtet und führt zu einer Reihe von konzeptionellen Veränderungen, die bis auf die Morphologie der Texte durchschlagen. Das Verständnis der ›Cause Célèbre‹ verschiebt sich vom historischen auf den aktuellen Fall. Zwischen Zwanziger-Prozess 1811 und Zwanziger-Text 1842 liegen 31 Jahre, zwischen Schlörr-Prozess 1875 und Schlörr-Text 1877 nur noch zwei. Die Herausgeberposition wechselt dadurch aus der Rolle des ›Historikers‹, der aus der ›Relation‹ einer vergangenen ›Cause Célèbre‹ in ›epischer Ruhe‹ berichtet, in die eines ›Chronisten‹, der die ›criminalistischen Regesten des Tages‹ in ›dramatische[r] Behandlung‹ präsentiert.<sup>39</sup> Deutlich greifbar sind

<sup>38</sup> Ebd., S. 71.

<sup>39</sup> NP 25, 1858, Vorwort, S. v–xx, hier S. ix u. xi; vgl. NP 25, 2. Aufl., 1870, Vorwort, S. v–xi, bes. S. vii. Vgl. Frank Wessels: Bausteine, S. 534f., dessen diesbezügliche These von der rechtshistorischen ›Scheidelinie von Vormoderne–Moderne‹ freilich außer Acht lässt, dass der Anklageprozess linksrheinisch bereits 1808 eingeführt wurde und der *NP* darüber hinaus international ausgerichtet war. Beispiele für die Theatralisierung und Dramatisierung der Fälle aus der Frühphase des *NP* bieten z.B. [Anonym]: La Roncière und Marie Morell. 1835, in: NP 6 (1844), 2. Aufl., 1858, S. 335–447, bes. S. 362f., und [Anonym]: Bletry. 1843–1845, in: NP 11 (1847), 2. Aufl., 1859, S. 366–464.

in solcher redaktionellen Selbstbeschreibung die expositorischen Genres, die der Vertextung zur Pitavalerzählung vorausliegen – gerichtliche Relation bzw. journalistische Tagesberichterstattung. Produktionspoetisch gewendet heißt das, dass durch die ältere aktenmäßige Relationsbearbeitung der Fall bereits nach Maßgabe elementarer Operationen wie Selektion, Reduktion, Schema- und Sequenzbildung, Rahmung, Motivation u.a. narrativ gespurt war, während die journalistische Tagesberichterstattung erst noch zu einer Fall erzählung aufbereitet, d.h. u.a. die strafprozedurale Mündlichkeit bewältigt werden musste. Morphologisch geht das mit einer ganz neuen Performativität einher. Aus Verhörprotokollen wird sowohl im Zwanziger als auch im Schlörr-Text mehr oder weniger ausgiebig zitiert, aber nur im Schlörr-Text finden wir Gerichtsrede in den unterschiedlichen narrativen Präsentationsformen erzählter, transponierter oder zitierter direkter Rede.<sup>40</sup> Der dramatische Modus kann bis zu seitenlangen Wechselreden forciert werden. Schlagendes Beispiel hierfür ist der spätere Fall *Die Giftmischerin Therese Simmère. (Wien). 1878* – text- bzw. dramenanalytisch betrachtet, gibt es hier sogar einen in Klammern gesetzten Nebentext.<sup>41</sup>

Im Hinblick auf das Beweisrecht kommt es zu einer epistemologischen Verschiebung von erwiesener Gewissheit (durch freiwilliges bzw. durch Folter abgepresstes Geständnis oder durch die Beibringung zweier Zeugen) zu bloßer Wahrscheinlichkeit bzw. Plausibilität der Täterschaft. Dadurch gewinnen Zeugenaussagen, Indizien und erste bio- bzw. anthropometrische Verfahren sowie die Rolle der forensischen Psychologie bzw. Psychiatrie an Bedeutung.<sup>42</sup> Indizien spielen bei der Zwanziger noch gar keine, bei Schlörr hingegen, wie gesehen, eine fatale Rolle.

Insgesamt kommt es im Erscheinungszeitraum des *NP* zu einer »Neukonfiguration« des Kriminalitätsdiskurses von einem moralgeschichtlich-kriminalistischen zu einem naturgeschichtlich-kriminologischen »Erzählmuster«.<sup>43</sup> Während in der Zwanziger-Erzählung darauf gezielt wird, den Beweggrund bzw. das Motiv der Taten herauszupräparieren und in der Tiefe der Täte-

<sup>40</sup> [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: *NP* 48, S. 60 (erzählte Rede: »Das Zeugenverhör bot etwas erheblich Neues nicht dar.«), S. 61 (transponierte Rede: »[...] erklärte der Physikus, [...] daß Schlörr vor und bei seinen Verbrechen physisch völlig ungestört und auch heute vollständig zurechnungsfähig sei [...].«), S. 61f. (zitierte direkte Rede: »Der Vertheidiger sagte unter andern: / »Meine Herren Geschworenen! [...].«).

<sup>41</sup> [Anonym]: *Die Giftmischerin Therese Simmère. (Wien). 1878*, in: *NP* 50 (1879), S. 254–306.

<sup>42</sup> Vgl. Maximilian Bergengruen/Antonia Eder: *Recht*, S. 144f.

<sup>43</sup> Peter Becker: *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002, S. 33, 369 u.ö.



rinnenpsychologie zu verankern, wehrt die Schlörr-Erzählung explizit ältere und neuere Versuche, die Zurechenbarkeit der Mordtaten zu relativieren, ab. In der Auseinandersetzung zwischen Juristen und Ärzten um die Zurechenbarkeit<sup>44</sup> nimmt der Text (mit dem Gros der damaligen Richterschaft) eine eindeutige, zumal stark polemisch gefärbte Position ein. Nicht nur die ältere psychiatrische Theorie einer »manie sans délire«, die u.a. auch eine Mordmanie unterstellte, wird – nicht ohne antifranzösisches Ressentiment wenige Jahre nach dem Sieg über Frankreich und der Reichseinigung – abgelehnt, sondern auch prälobrosianische Ansätze der 70er Jahre, die eine »Anthropologie« bzw. »Naturgeschichte des Verbrechens«<sup>45</sup> hirnphysiologisch zu verankern trachteten.

Die Darstellung des Schlörr-Falls spricht nicht für eine Zäsur des kriminologischen Deutungsmusters innerhalb des Textkorpus des *MP*, wie Foucault sie aufgrund der Interpretation seiner französischen Quellen, worin für die Zeit um 1845–1850 ein Umschalten von einem irrenärztlichen zu einem psychiatrischen Erklärungsmodell ›anormalen‹ Verhaltens beobachtet werden könne, postuliert hat.<sup>46</sup> Die von Foucault herausgestellte Suche nach der »kleine[n] Epilepsie«, die das psychiatrische Verfahren kennzeichne,<sup>47</sup> markiert vielmehr die im Textkorpus des *MP* entschieden abgelehnte Vorgehensweise des Wiener Neurologen Moriz Benedikt (1835–1920), der in seinen Schriften der 70er Jahre die unterschiedlichen Ausdrucksformen des Verbrechens auf eine »moralische Epilepsie« zurückgeführt hatte und dem bei der Öffnung des Schädels eines Bauern, der einen Auftragsmord begangen hatte, »sofort das Verbrechen mit unverkennbarer, anatomischer Klarheit« entgegengetreten war.<sup>48</sup> Der Schlörr-Text, namentlich dessen »Nachtrag über Verbrechergehirne«, lehnt eine solche Betrachtungsweise vehement ab und präsentiert seinerseits mit vergleichbarem Jubelton, dass die Autopsie des Schlörr'schen Gehirns »keine Verkümmerng« ergeben, sondern insbesondere der Hinterhauptlappen, in dem das Verbrechen Be-

<sup>44</sup> Vgl. Ylva Greve: *Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der »Criminalpsychologie« im 19. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2004, bes. S. 269–290.

<sup>45</sup> Moriz [!] Benedikt: *Zur Psychophysik der Moral und des Rechtes. Zwei Vorträge*, Wien 1875, bes. *Zur Anthropologie des Verbrechen*, S. 15–38; ders.: *Zur Naturgeschichte des Verbrechens*, in: *Juristische Blätter* 1876, S. 4–6, 21–23 u. 33f.

<sup>46</sup> Vgl. Michel Foucault: *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975)* [frz. 1999; dt. 2003], Frankfurt a.M. 2007, bes. S. 205–211.

<sup>47</sup> Ebd., S. 211.

<sup>48</sup> Moriz Benedikt: *Zur Psychophysik*, S. 27.

nedikt zufolge lokalisiert sein sollte, »völlig normal« ausgesehen habe.<sup>49</sup> Da die zweite Auflage des betreffenden *NP*-Bands, der den Schlörr-Fall enthielt, 1883 erschien, zu einem Zeitpunkt, an dem die Rezeption der »neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule«<sup>50</sup> Lombrosos in der deutschen Strafrechtswissenschaft und Psychiatrie bereits eingesetzt hatte, kann der Widerstand, der hier gegen Benedikts Verbrecheranthropologie greifbar wird, im Blick auf die italienische Schule verallgemeinert werden. Auch ihr gilt der Widerstand, da die kriminalanthropologischen Publikationen des Wiener Arztes, der Aussagen Lombrosos vorwegnahm,<sup>51</sup> im Zusammenhang mit dem Schlörr-Fall als gefährlich bezeichnet werden und die »Annahme des modernen Gall«<sup>52</sup> aufgrund technischer Fehler bei der Gehirnpräparation zurückgewiesen wird. Demgegenüber wurden mit Blick auf Schlörrs Gesichtszüge ausdrücklich phrenologische oder physiognomische Bewertungen zurückgewiesen:

Ob der *Phrenolog* an seinem [d.i. Schlörrs] Schädel einen ausgeprägten Mordsinn finden würde, wissen wir nicht, aber ob der Physiognomiker aus diesen [...] Zügen [...] den frechen Mörder [...] herauslesen würde, das möchten wir entschieden bezweifeln.<sup>53</sup>

Eine solche Momentaufnahme bedarf gewiss ergänzender Prüfung. Sie deutet jedoch an, dass an der psychologischen Verbrechensdeutung, die als wesentliches Darstellungsziel des *NP* aus der von Schiller und Feuerbach

<sup>49</sup> [Anonym]: »Ein kurzer Nachtrag über Verbrechergehirne«, in: *NP* 48 (1877), 2. Aufl., 1883, S. 72–79, hier S. 77f.

<sup>50</sup> Cesare Lombroso: Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1 (1881), S. 108–129. Zur deutschen Lombroso-Rezeption vgl. Mariacarla Gadebusch Bondio: Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorie von Cesare Lombroso in Deutschland von 1880–1914, Husum 1995. Zwischen der ersten und zweiten Auflage der Schlörr-Erzählung erschien überdies Max Flech: Untersuchungen über Verbrechergehirne, Würzburg 1882, in der unabhängig von Lombroso die Aussage vertreten wurde, »dass die leibliche Beschaffenheit eines grossen Theils, vielleicht der Mehrzahl, der Verbrecher krankhafte Veränderungen zeigt, welche als disponirend zu psychischen Störungen angesehen werden.« (S. 43) Lombrosos *L'uomo delinquente* (1876; dt. 1887) war Flech erst während der Drucklegung bekannt geworden. Aufgrund »flüchtiger Durchsicht« betont er, dass bei Lombroso »dem Gehirn weniger Rücksicht gewidmet [ist] als dem Schädel« (ebd., S. 42f., Anm. 1).

<sup>51</sup> Vgl. Jan Verplaatse: Moritz Benedikt's (1835–1920) localization of morality in the occipital lobes: origin and background of a controversial hypothesis, in: *History of Psychiatry* 15/3 (2004), S. 305–328.

<sup>52</sup> *NP* 48 (1877), 2. Aufl., 1883, Vorwort, S. v–VIII, hier S. vf.

<sup>53</sup> [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: *NP* 48, S. 53.

geprägten Gattungstradition übernommen worden war, auch in der Spätzeit des *NP* festgehalten wurde, mochte sie auch von Auseinandersetzungen mit einem biologistischen Verbrecherbild, wie es in der deutschen Rezeption von Degenerationstheorie (Morel, Magnan, Möbius u.a.) und Kriminalanthropologie (Lombroso, Krafft-Ebing u.a.) vertreten wurde, überlagert werden.

Die Ablehnung des psychiatrisch-kriminologischen Erzählmusters des Verbrechens impliziert bereits eine deutliche Positionierung innerhalb der Debatte über die Zurechnungsfähigkeit.<sup>54</sup> Stellte sich im kriminalistischen Erzählmuster der moralischen *Verderbnis* die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit, stand im kriminologischen Narrativ der *Entartung* die Anpassungsfähigkeit zur Debatte, da dem triebgesteuerten Täter keine Willensfreiheit zugebilligt, sondern mangelnde Adaptationsfähigkeit an soziale Normen, vor allem aber eine fehlende Hemmungsvorstellung als Degenerationsfolge zugeschrieben wurde. Je nach kriminalistischer bzw. kriminologischer Rahmung konnte der gleiche Fall ganz entgegengesetzt beurteilt werden. Das demonstriert eindrucksvoll die Interpretation des Falls des Andreas Bichel – je nach Rahmung fiel die Ätiologie des Rechtsbruchs ganz unterschiedlich aus. Feuerbach, der den Fall des 1809 enthaupteten »Mädchenschlächters« in seiner *Aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen* erstmals dokumentierte, stellte Bichel psychologisch als entschlossenen, von Habsucht und Geiz getriebenen Bösewicht dar,<sup>55</sup> für Krafft-Ebing sollte er dagegen als psychiatrischer Beleg für die »seelisch-perverse Veranlagung und Triebrichtung« der von ihm erfundenen Figur des Lustmörders dienen.<sup>56</sup>

Im Gegensatz zu Frankreich, wo, wie Foucault im Hinblick auf die Regelung von 1838 unterstellt, die Lage überschaubar gewesen sei,<sup>57</sup> schwelt im

<sup>54</sup> Vgl. Maximilian Bergengruen: Moosbruggers Welt. Zur Figuration von Strafrecht und Forensik in Robert Musils »Der Mann ohne Eigenschaften«, in: Figurenwissen. Funktionen von Wissen bei der narrativen Figurendarstellung, hg. von Lilith Jappe, Olav Krämer und Fabian Lampart, Berlin/Boston 2012, S. 324–344.

<sup>55</sup> Vgl. Anselm Ritter von Feuerbach: *Aktenmäßige Darstellung*, Bd. 1, S. 106. Über die Verwandtschaft von »Wollust und Blutdurst« (S. 119) spekuliert Feuerbach bloß. Vgl. [Anonym]: *Der Mädchenschlächter*, in: *NP* 4 (1843), S. 256–275.

<sup>56</sup> Richard von Krafft-Ebing: *Psychopathia sexualis*. Mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung. Eine klinisch-forensische Studie [1886], 6., verm. und teilw. umgearb. Aufl., Stuttgart 1891, S. 50f. Zur »Erfindung« der Figur des Lustmörders vgl. Hania Siebenpfeiffer: »Böse Lust«. Gewaltverbrechen im Diskurs der Weimarer Republik, Köln 2005, S. 187ff., und Arne Höcker: *Epistemologie des Extremen*. Lustmord in der Kriminologie und Literatur um 1900, München 2012, S. 104–121.

<sup>57</sup> Vgl. Michel Foucault: *Die Anormalen*, bes. S. 178ff.; für Deutschland vgl. Alexandra Chmielewski: *Auf dem Weg zum Experten*. Die Herausbildung des psychiatrischen Be-

deutschsprachigen Raum der »Kompetenzstreit zwischen Gerichtsärzten und Richtern über die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit«,<sup>58</sup> über die Bedeutung, die deren Feststellung im Rahmen eines Strafprozesses zukommt, wer sie feststellt und welche Bindungswirkung sie bei der Strafzumessung hat, das ganze Jahrhundert über und setzt sich um 1900 als »Konflikt zwischen strafrechtlichem und kriminologischem Diskurs«<sup>59</sup> um die Zurechnungsfähigkeit bzw. Gefährlichkeit des Verbrechers und entsprechende Straf- bzw. Schutzmaßnahmen fort.

Innerhalb dieses Kompetenzstreits positioniert sich der *Neue Pitaval* auf der Seite des Strafrechts. Bei der Zwanziger folgt die Darstellung dem in preußischen Medicinal-Collegien üblichen Grundsatz, einen unfreien Zustand als ursächlich für eine Handlung erst dann anzunehmen, wenn sich kein verständiges Motiv und kein Zweck der Tat erkennen läßt.<sup>60</sup> Entsprechend dürfte man in der Zwanziger, wie die Pitaval-Erzählung ergänzend zu den psychologischen Durchdringungsversuchen der »geheimen Triebfedern ihres Handelns«<sup>61</sup> in Feuerbachs Vorlage ausführt, »vergebens [...] eine Geisteszerrüttung suchen wollen«, da sie »wußte, was sie wollte« – nämlich ein »Unterkommen, Männer heirathen und endlich für erlittene specielle und allgemeine Kränkungen sich rächen«. <sup>62</sup> Diente schon Feuerbachs ausdrücklich an Schillers psychologische Intentionen anknüpfende Darstellung der

---

rufsstandes in Süddeutschland (1800–1860), in: Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, hg. von Helmut Berding, Diethelm Klippel und Günther Lottes, Göttingen 1999, S. 105–140.

<sup>58</sup> Ylva Greve: Verbrechen und Krankheit, S. 7 u.ö.

<sup>59</sup> Stefan Andriopoulos: Unfall und Verbrechen, S. 72, Anm. 3; vgl. Michel Foucault: Die Entstehung des Begriffs des »gefährlichen Menschen« in der forensischen Psychiatrie des 19. Jahrhunderts [Vortrag, Toronto 1978; engl. 1978; frz. 1981], in: ders.: Dits et Ecrits. Schriften, Bd. 3: 1976–1979, Frankfurt a.M. 2003, S. 568–593.

<sup>60</sup> [Anonym]: Dorothea Elisabeth Franz, Mörderin dreier Kinder, in: Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, hg. v. [Julius Eduard] Hitzig, fortgesetzt v. [Wilhelm Ludwig] Demme und [Karl Samuel Ernst] Klunge, 4/1 (1838), S. 138–183, hier S. 172f.: Das Medicinal-Collegium bemerkte im Blick auf den vor dem Oberlandesgericht in Königsberg verhandelten Franz-Fall: »Nur dann, wenn gefunden wurde, daß die Handlung mit dem natürlichen Gange menschlicher Vorstellungen, Empfindungen und Begehren in Widerspruch stehe, wenn man also theils kein verständiges Motiv, keinen der Lage und den Neigungen des Thäters entsprechenden Zweck, keinen Zusammenhang mit den Verhältnissen einsehe, theils in der Art der Ausführung und im Benehmen nach derselben keine Verfolgung eines der Handlung selbst zum Grunde liegenden Zwecks erkenne, darf man annehmen, daß ein unfreier Zustand die Quelle der Rechtsverletzung sei.«

<sup>61</sup> Anselm Ritter von Feuerbach: Anna Margaretha Zwanziger, S. 48.

<sup>62</sup> Anna Margareta Zwanziger, in: NP 2, S. 251.

›Beweggründe‹<sup>63</sup> dazu, die in einem ärztlichen Gutachten, das im Zuge des Inquisitionsprozesses eingeholt worden war, geltend gemachten Hinweise auf einen »krankhaften Vergiftungsinstinkt« abzuweisen,<sup>64</sup> wehrt auch die Pitaval-Erzählung das Vorliegen einer manischen, Unzurechnungsfähigkeit indizierenden Erkrankung ab, insofern auch die »kleinsten, scheinbar unnöthigen nutzlosen Vergiftungen [...] geständlich bestimmte Absichten«<sup>65</sup> hatten.

Im Schlörr-Text und seinem Nachtrag sind die Frontverläufe innerhalb der juristisch-medizinischen Auseinandersetzungen um die Hegemonie im Strafverfahren mit Händen zu greifen. Die besondere Schärfe, die in den Ausführungen zum Ausdruck kommt, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Reichsstrafgesetzbuch seit 1871 bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit einer »krankhafte[n] Störung«<sup>66</sup> der Geistestätigkeit des Täters eine entscheidende Bedeutung zugemessen wurde. Dadurch erlangten die Psychiater als Sachverständige stärker als zuvor Einfluss auf die gerichtlichen Entscheidungen, was zu einer »erbitterten Gegnerschaft vieler deutscher Juristen« führte, da sie eine »›Psychiatisierung des Strafrechts« befürchte-

<sup>63</sup> Anselm Ritter von Feuerbach: Anna Margaretha Zwanziger, S. 20, vgl. S. 22 (›Beweggrund«).

<sup>64</sup> Ebd., S. 50f., Anm. \*: »Diese innern Motive aufzusuchen, in der Geschichte Ihres Lebens nachzuweisen, und, nach dem natürlichen Gang menschlicher Gefühle, Neigungen und Leidenschaften zu entwickeln, war Aufgabe der gegenwärtigen Darstellung. Ist diese nur einigermaßen gelungen, so muß die leise Hinweisung unsres *Harles* [!] auf einen *krankhaften Vergiftungsinstinkt* dieser Verbrecherin, welcher in den folgenden Sätzen des Vorworts noch bestimmter gegeben wird, sich als völlig unbegründet darstellen.« Feuerbach nimmt in dieser Fußnote Stellung zur Ausführungen Johann Christian Friedrich Harleß', die dieser dem Abdruck des Gutachtens des Kulmbacher Stadtphysikus Christoph Ludwig Bachmann (›Drei Fälle von Arsenik-Vergiftung«, in: Abhandlungen der Physikalisch-Medicinischen Societät zu Erlangen 2 [1812], S. 73–120; wiederabgedr. als ›Einleitung zu: Einige auserlesene medizinisch-gerichtliche Abhandlungen [...], Nürnberg 1813) vorangestellt hatte.

<sup>65</sup> [Anonym]: Anna Margareta Zwanziger, in: NP 2, S. 251. Vgl. gegenüber der hier verfolgten funktionalistisch orientierten Kontextualisierung der Rechtsfallerzählungen Harald Neumeyer: ›Schwarze Seelen«, der entgegen Feuerbachs Absicht, die Antriebskräfte der Zwanziger offenzulegen, Foucault gemäß herausstellt, dass Feuerbach gerade dadurch zur Entdeckung eines »nicht-bewußten Bereichs im Menschen, der von Mächten und Lüsten besetzt und getragen ist«, beitrage (S. 131), und Michael Niehaus: Schicksal sein, der auf einen »unerklärlichen Überschuss« in den Handlungsweisen der Giftmischerinnen um 1800 stößt, der anzeige, »daß nicht der Täter zu einem Mittel greift, sondern sich das Mittel eines Täters bemächtigt.« (S. 136, vgl. S. 143).

<sup>66</sup> RStGb 1871, § 51. Zuvor war von Wahn- bzw. Blödsinnigkeit die Rede gewesen. Vgl. Mariacarla Gadebusch Bondio: Die Rezeption, S. 97f.

ten.<sup>67</sup> Auch die Simulationsproblematik wurde in diesem Zusammenhang diskutiert. Die Härte der Debatte ist der Schlörr-Erzählung in mehrfacher, zum Teil drastischer Weise eingeschrieben.

Bestimmte, wahnhaft erscheinende Aussagen Schlörrs führten zur Deutung, dass er auf den »Operationsplan« verfallen sei, »eine *Geistesstörung* zu simulieren«, insofern der hinzugezogene Physikus ihn »für vollständig gesund« erklärte und seiner »Untersuchung und Beobachtung« hinzusetze: »[W]enn er närrisch klingende Sätze einfüge, so geschehe dies absichtlich, um Geistesstörung zu fingieren.«<sup>68</sup> Der Autor zitiert ausführlich aus dem Gutachten, das der Physikus über die »Zurechnungsfähigkeit Schlörrs« mit Blick auf die Schwurgerichtsverhandlung, die im Oktober 1875 in Weimar stattfand, angefertigt hatte. Es bestätigt einerseits, dass »die vor dem Staatsanwalt geführten unsinnigen Reden als Versuche grober Wahnsinns-simulierung« zu werten seien, da Schlörr »vollständig geistesgesund, mithin selbstbestimmungsfähig« sei, andererseits wird darin die psychologische Manielehre, u.a. durch ein einschlägiges Zitat aus den 1863 publizierten *Klinischen Novellen* des Berliner Rechtsmediziners Johann Ludwig Casper (1796–1864), als nicht mehr dem Standard forensischer Kunst entsprechend – nicht ohne chauvinistischen Unterton – zurückgewiesen: »Die Lehre von den sogenannten krankhaften Trieben ist ein französisches Kind, was von uns gefälligen Deutschen adoptiert worden ist, *jedoch jetzt verworfen* wird.«<sup>69</sup> Dementsprechend hatte der Autor der Schlörr-Erzählung schon zuvor der Versuchung widersprochen, bei Schlörr

jene *Mordmonomanie* anzunehmen, die ohne vernünftigen Grund und Zweck infolge von Hallucinationen, von Wahnideen und Gemüthsverstimmungen den von ihr Besessenen zu den fürchterlichsten Mordthaten [...] bestimmt.

Vielmehr könnten die von Schlörr verübten Verbrechen mit »Motiven und Zwecken in Verbindung« gebracht werden, da er »nur den an sich vernünftigen Zweck des Erwerbs der nötigen Mittel zu seinem Lebensbedarf im Auge hatte, daß er mithin als Verbrecher mit ganz gesunden Motiven gehandelt hat.«<sup>70</sup>

Schließlich nutzt der Autor der Schlörr-Erzählung überdies das maniekritische Gutachten in einer ausführlichen Anmerkung dazu, nun seinerseits die

<sup>67</sup> Lukas Gschwend: Zur Geschichte der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Ein Beitrag insbesondere zur Regelung im Schweizerischen Strafrecht, Zürich 1996, S. 338.

<sup>68</sup> [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: NP 48, S. 24 u. 26f.

<sup>69</sup> Ebd., S. 55, 58 u. 57.

<sup>70</sup> Ebd., S. 50f.

»excentrischen Gelehrten« zu pathologisieren, die seinerzeit die »krankhafte Lehre [...] von den krankhaften, den Menschen angeborenen Trieben«, die »[...] sich vor etwa 15–20 Jahren wie die Seeschlange durch die gelehrten Werke medicinischer Ideologen und Professoren hin[zog] und drohte einen verderblichen Einfluß auf die Justizpflege zu äußern«. Das alles seien »krankhafte Bestrebungen« gewesen, denen durch Autoritäten wie Casper hoffentlich für immer ein Ende gemacht worden sei.<sup>71</sup>

Scharf hatte Casper, nicht zuletzt auf die schon von Feuerbach kritisch beurteilte Unterstellung einer »Toxicomanie« im Zwanziger-Fall, mit Blick auf das »schützende Schild« eines aufgrund eines unwiderstehlichen krankhaften Triebes auf Unzurechnungsfähigkeit argumentierenden gerichtsärztlichen Gutachtens mit der Frage konfrontiert, »ob es überhaupt noch eines Strafgesetzbuchs bedürfen werde, wenn die Psychiatrie und gerichtliche Psychonosologie fortfahre, die Lehre von den krankhaften Trieben weiter zu entwickeln«.<sup>72</sup> Solche antipsychiatrische Polemik, die noch gegen die ältere französische Schule gerichtet war, sollte in den späteren *NP*-Bänden wiederaufleben. Sie zielt jetzt jedoch auf die positivistische Kriminologie, d.h. auf

eine gewisse medicinische Schule, welche geneigt ist, jedes Verbrecher auf eine geistige Anlage, einen verbrecherischen Trieb zurückzuführen. Sollten die Lehren dieser Schule eine weitere Geltung gewinnen, so würde zweifellos eine Entleerung der überfüllten Gefängnisse, aber auch eine bedenkliche Zunahme der Irrenhäuser die Folge sein [...].<sup>73</sup>

\*\*\*

<sup>71</sup> Ebd., S. 57f., Anm. \*.

<sup>72</sup> Johann Ludwig Casper: *Klinische Novellen zur gerichtlichen Medizin*. Nach eigenen Erfahrungen, Berlin 1863, § 18, *Krankhafte Triebe. Fortsetzung*, S. 247. Zu Caspar vgl. Stefan Goldmann: *Kasus und Konflikt. Zur Wechselbeziehung zwischen Krankengeschichten und Novelle mit einem Blick auf Johann Ludwig Caspers *Klinische Novellen* (1863)*. Ein Werkstattbericht, in: *Krankheit schreiben. Aufzeichnungsverfahren in Medizin und Literatur*, hg. von Yvonne Wübben und Carsten Zelle, Göttingen 2013, S. 407–431, bes. S. 415ff.

<sup>73</sup> [Anonym]: Eine Studie über *mania transitoria* (vorübergehender Wahnsinn) und verschiedene merkwürdige Criminalprozesse, welche diese schwierige Materie betreffen, in: *NP* 58 (1888), S. 39–114, hier S. 39f. Autor der ›Studie‹ ist laut Vorwort (*NP* 58 [1888], S. v–vii, hier S. v) Landesgerichtsdirektor Barre in Trier. Einen Überblick über die Geschichte der Kriminologie gibt Helmut Kury: *Geschichte der Kriminologie in Europa*, in: *Internationales Handbuch der Kriminologie*, hg. von Hans Joachim Schneider, Bd. 1: *Grundlagen der Kriminologie*. Berlin 2007, S. 53–98.

Die Tötungsarten in beiden Fällen – Gift und Beil – wirken archaisch. Die Ermittlungspraktiken – Verhör, Zeugenvernehmung, Exhumierung bzw. Obduktion der Opfer und das Heranziehen von Gutachtern – bleiben zwar *grosso modo* konstant, aber die Rolle der Indizien tritt neu hinzu – sie bleibt freilich problematisch. Der Vergleich beider Fälle macht vor allem jedoch deutlich, dass sich der *Neue Pitaval* durch die Art seiner Darstellung auf signifikante Weise im Feld des kriminalanthropologischen Diskurses und seiner Verschiebungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts positioniert. Plädiert wird, wie am Beispiel der unter Vollerts Herausgeberschaft publizierten Schlörr-Fallerzählung und ihres Nachtrags gezeigt werden konnte, zum einen für die Legitimität der durch das RStGB 1871 für das ganze kleindeutsche Reichsgebiet beschlossenen, jedoch umstrittenen Wiedereinführung der Todesstrafe. Votiert wird im Rahmen der Zurechenbarkeitsdebatte zum anderen gegen ein heteronomes, biologisch (oder sozial) determiniertes Menschenbild – also für den ›Beweggrund‹ und gegen das ›Gehirn‹. Damit verbunden ist eine klare Stellungnahme zugunsten der Hegemonie richterlicher Jurisdiktion gegenüber ärztlicher bzw. psychiatrischer Begutachtung.







## Autorinnen und Autoren

MAXIMILIAN BERGENGRUEN, geb. 1971, Prof. Dr., Lehrstuhlinhaber am Institut für Germanistik des KIT (Universität Karlsruhe). Forschungsschwerpunkte: Literatur und Wissen sowie Literatur und Recht von der frühen Neuzeit bis in die Moderne; Literaturtheorie.

JILL BÜHLER, lic. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Germanistik des KIT (Universität Karlsruhe). Forschungsschwerpunkte: Literatur und Wissen (Recht und Forensik, Sexualwissenschaft, Historismus und Geschichte); Ästhetik und Poetik des Lustmordes und verwandter Phänomene; Literatur und Kultur der Romantik, der Klassischen Moderne und der Gegenwart.

SUSANNE DÜWELL, Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sprache und Literatur I (Universität Köln) im DFG-Forschungsprojekt »Fall-Archive«. Forschungsschwerpunkte: deutsch-jüdische Literatur; Erinnerungskultur; Fallgeschichten; Zeitschriften der Spätaufklärung.

ANTONIA EDER, Dr., Mitarbeiterin am Institut für Germanistik des KIT (Universität Karlsruhe). Forschungsschwerpunkte: Literatur und Kultur der Jahrhundertwende, Klassik und Romantik; Theatralität; Mythostheorie; Gender Studies; Literatur und Wissen.

GIDEON HAUT, geb. 1985, M.A., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Germanistik des KIT (Universität Karlsruhe). Forschungsschwerpunkte: Literatur und Wissen sowie Literatur und Kriminalistik; Literatur des 19. Jahrhunderts.

ARNE HÖCKER, Assistant Professor am Department of Germanic & Slavic Languages & Literatures der University of Colorado Boulder. Forschungsschwerpunkte: Literatur und Wissen; Geschichte und Theorie wissenschaftlicher Kulturen; Romantheorie.

CHRISTIAN KIRCHMEIER, geb. 1979, Dr., Akademischer Rat auf Zeit am Institut für Deutsche Philologie der LMU München. Forschungsschwerpunkte: Literatur im Verhältnis zu Normsystemen (Recht, Moral); Theorie und Methodologie der Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaften.

STEPHANIE LANGER, geb. 1986, Mag. phil., Assistentin am Institut für Germanistik der Universität Wien. Forschungsschwerpunkte: Literatur und Wissen sowie Literatur und Forensik in der Moderne; Kulturgeschichte des toten Körpers.

HARALD NEUMEYER, geb. 1962, Prof. Dr. für Neuere deutsche Literaturgeschichte am Department für Germanistik und Komparatistik der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Forschungsschwerpunkte: Austauschbeziehungen zwischen Literatur und Wissenschaft; Literatur- als Kulturwissenschaft.

KLARA SCHUBENZ, geb. 1985, M.A., Doktorandin am DFG-Graduiertenkolleg »Das Reale in der Kultur der Moderne« (Universität Konstanz). Forschungsschwerpunkt: Der Wald in der Literatur des 19. Jahrhunderts.

CARSTEN ZELLE, geb. 1953, Prof. Dr., Professor für Neugermanistik, insbes. Literaturtheorie und Rhetorik, am Germanistischen Institut der Ruhr-Universität Bochum. Forschungsschwerpunkte: Ästhetik; literarische Anthropologie; Literatur und Wissen; Germanistik- und Komparatistikgeschichte.

